Die sowjetische Gesetzgebung zur rechtlichen Stellung des nichtehelichen Kindes unter besonderer Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Geburtenzahl

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Doktorgrades
des
Fachbereichs Rechtswissenschaft
der
Freien Universität Berlin

1975

vorgelegt von
Rudolf Benninger
Berlin 1976

INAUGURAL - DISSERTATION

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei dem

Fachbereich Rechtswissenschaft

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Rudolf Benninger
Gerichtsreferendar
in Berlin

1 9 7 4

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548901_0001

Die sowjetische Gesetzgebung zur rechtlichen Stellung des nichtehelichen Kindes unter besonderer Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Geburtenzahl

Berlin, 2o. März 1974

Rudolf Benninger

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erstgutachter: Professor Dr.jur. Klaus Westen

Zweitgutachter: Professor Dr.jur. Herwig Roggemann

Tag der mündlichen Prüfung: 19. April 1975

G L I E D E R U N G :

	Seite
Einleitung	1-9
E r s t e s K a p i t e l :	1o
Die Vaterschaftsfeststellung	
Erster Abschnitt:	1o
Das Vaterschaftsfeststellungsverfahren in seiner Entwicklung von 1918 bis 1968	
I Die erste Phase: (1918-1926	11
II Die zweite Phase: (1926-1944)	14
III Die dritte Phase: (1944-1968)	17
Zweiter Abschnitt:	2o
Die Grundzüge der gegenwärtigen Regelung	
I Die Vaterschaftsanerkennung	2o
II Die gerichtliche Vaterschafts-feststellung	22
III Prozessuale Voraussetzungen der Vaterschaftsklage	25
1. Wer ist klageberechtigt?	25
2. Gerichtsstand	25
3. Teilnahme am Vaterschaftsprozeß	26
IV Die Anfechtung der Vaterschaft	28

Seite

Dritter Abschnitt: 3o

Die Anwendung des Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" bzw. des Art.48 Abs.2 FGB (RSFSR) in der gerichtlichen Praxis

I Das Zusammenleben 3o
II Die Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens 34
III Gemeinsame Erziehung und Unterhalt des Kindes 37
IV Beweismittel, die glaubhaft die Vaterschaftsanerkennung des Beklagten bestätigen 39
V Das gerichtsmedizinische Gutachten im Vaterschaftsprozeß 45

Vierter Abschnitt: 47

Motive des Gesetzgebers für die gegenwärtige Regelung des Nichtehelichenrechts

Z w e i t e s K a p i t e l : 51

Die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für das nichteheliche Kind

Erster Abschnitt: 53

Die Alimentenverpflichtung

I Die Entwicklung der Alimentenregelung seit 1918 53

1. Die erste Phase: (1918-1926) 53
2. Die zweite Phase: (1926-1936) 54
3. Die dritte Phase: (1936-1944) 56
4. Die vierte Phase: (1944-1968) 57

		Seite
II	Die Alimentenverpflichtung nach 1968	65
	1. Art und Höhe der Unterhaltszahlung:	66
	a) Anteilsmäßige Alimentenzahlung	66
	b) Festgesetzter Geldbetrag	67
	c) Alimentenpflichtige Einnahmen	68
	2. Aufhebung und Senkung der Unterhaltszahlung:	69
	a) Andere bedürftige minderjährige Kinder	7o
	b) Arbeitsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen	74
	c) Unterhaltsfestsetzung, wenn das nichteheliche Kind in einem Kinderheim untergebracht ist	75
	3. Besonderheiten des Einziehungsverfahrens:	78
	a) Prozessuale Vorteile der Alimentenklage	78
	b) Haftung der Arbeitsstelle für die Alimentenzahlung	8o
	c) Maßnahmen bei Verletzung der Unterhaltspflicht	84
	4. Unterhaltszahlung für die Vergangenheit:	86
	5. Rückforderung schon geleisteter Alimentenzahlungen:	88

Seite

Zweiter Abschnitt: 9o

Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes

I Die Entwicklung bis 1968 9o

1. Die erste Phase: (1918-1922) 91
2. Die zweite Phase: (1922-1926) 92
3. Die dritte Phase: (1926-1944) 94
4. Die vierte Phase: (1944-1962) 97
5. Die fünfte Phase: (1962-1968) 1o2

II Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes nach Inkrafttreten des neuen Familienrechts (ab 1968) 1o7

Dritter Abschnitt: 11o

Der Waisenrentenanspruch des nichtehelichen Kindes

I Der Waisenrentenanspruch des nichtehelichen Kindes vor Inkrafttreten des neuen Familienrechts 11o

1. Die Waisenrente nach dem Tod des Vaters 11o
2. Der Waisenrentenanspruch nach dem Tod der Mutter 112

II Der Waisenrentenanspruch nach Inkrafttreten des neuen Familienrechts 113

1. Die Waisenrente nach dem Tod des Vaters 113
2. Die Waisenrente nach dem Tod der Mutter 116

Seite

Vierter Abschnitt: 117

Die Namensgebung des nichtehelichen Kindes

I Die Rechtslage vor Inkrafttreten des neuen Familienrechts 117

II Die Rechtslage nach Inkrafttreten des neuen Familienrechts 118

1. Die Namensgebung des nichtehelichen Kindes mit eingetragenem Vater 118

2. Die Namensgebung des Kindes, dessen Vater nicht eingetragen ist 119

a) Der Familienname 119

b) Vor- und Vatersnamen 121

D r i t t e s K a p i t e l : 123

Die Auswirkungen der sowjetischen Nichtehelichenregelung auf die Geburtlichkeit:

Erster Abschnitt: 125

Die Entwicklung der Geburtenrate in der UdSSR

I Insgesamt fallende Tendenz 125

II Unterschiede innerhalb der Sowjetunion 126

III Die Zahl der nichtehelichen Kinder in der UdSSR 131

Seite

Zweiter Abschnitt: 137

Auswirkungen der strukturellen gesellschaftlichen Wandlungen in der Sowjetunion auf die Geburtenzahl:

I Tendenz in allen industrialisierten Staaten 137

II Gründe für die Tendenz des Geburtenrückgangs in der Sowjetunion 137

1. Frauenarbeit und Frauenbildung 138
2. Einfluß der Kriegsverluste auf die Geburtlichkeit 141
3. Zahlenmäßiges Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen heute 144
4. Entstalinisierung und Freilassung politischer Häftlinge 146
5. Gewöhnung an Familien ohne Väter 147
6. Wohnungsnot 15o

III Verhältnis der sozioökonomischen Faktoren zu den familiengesetzlichen Maßnahmen 152

Dritter Abschnitt: 154

Auswirkungen der einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen auf die Geburtenzahl

I Die Ehegesetzgebung 154

1. Zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Eheschließung und Geburtenzahl 154
2. Einzelne gesetzgeberische Akte 157
   a) Ehemündigkeitsalter 157
   b) Registrierungspflicht der Ehe 158
   c) Maßnahmen zur Förderung der Eheschließung 159
   d) Festsetzung des Einberufungsalters zum Militärdienst 16o

		Seite
	3. Bedeutung der Gesetzgebung zur Eheschließung für die Geburtenzahl	161
II	Die Scheidungsgesetzgebung	162
	1. Entwicklung der Scheidungszahlen	162
	2. Zusammenhang zwischen Geburtenzahl und Scheidungsziffer	166
	3. Die wichtigsten Änderungen des Ehescheidungsrechts	167
	4. Bedeutung für die Geburtlichkeit	172
III	Die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch	175
	1. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Abtreibungen und Geburten pro Jahr	175
	2. Auswirkung der Abtreibungsgesetzgebung auf die Zahl nichtehelicher Kinder	181
	3. Die Bedeutung der Abtreibungsgesetzgebung für die Geburtenzahl	184
IV	Die Mutterschutzgesetzgebung	189
	1. Arbeitsschutz, Schwangerschaftsurlaub	189
	2. Staatliche Beihilfen für kinderreiche und alleinstehende Mütter	192
V	Kinderlosen- und Junggesellensteuer	198
	1. Die Steuersätze nach den Erlassen von 1941 und 1944	198
	2. Die gegenwärtige Kinderlosen- und Junggesellensteuer	2oo
	3. Effektivität der gegenwärtigen Kinderlosensteuer	2o1

Seite

VI Publizistische und propagandistische Maßnahmen zur Erhöhung der Geburtenzahl 2o3

1. Medaillen- und Ordensverleihungen an kinderreiche Mütter 2o3

2. Bedeutung der Massenmedien für bevölkerungspolitische Ziele 2o5

Vierter Abschnitt: 2o7

Die Gesetzgebung zur Rechtstellung des nichtehelichen Kindes und ihre Bedeutung für die Geburtenrate

I Auswirkungen auf die Geburtlichkeit in der Vergangenheit 2o7

II Auswirkungen der gegenwärtigen Nichtehelichenregelung auf die Geburtenhäufigkeit 211

1. Auswirkungen auf die Zahl nichtehelicher Kinder 213

2. Auswirkungen auf die Zahl ehelicher Kinder 215

Fünfter Abschnitt: 218

Der Stellenwert der Nichtehelichenregelung im Rahmen aller für die Geburtlichkeit relevanter Faktoren:

Seite

I Die Bedeutung staatlicher Maßnahmen für die Geburtenregulierung 218

1. Verhältnis der staatlichen Maßnahmen zu den vorgegebenen sozioökonomischen Faktoren 219

2. Gezieltes Zusammenwirken der einzelnen Maßnahmen 222

II Geringe selbständige Bedeutung der Nichtehelichenregelung 224

Sechster Abschnitt: 225

Abschließende Beurteilung der Motive für die bestehende Nichtehelichenregelung

Literaturverzeichnis: 229-279

Abkürzungsverzeichnis: 28o-282

Seite

T a b e l l e n

Tabelle	I	Entwicklung der Geburtenzahl in der UdSSR	126
Tabelle	II	Geburten- und Sterbezahl im Vergleich zur BRD und DDR	127
Tabelle	III	Geburtenzahl in den einzelnen Sowjetrepubliken	129
Tabelle	IV	Beihilfebeziehende Mütter in der UdSSR 1945-1965	133
Tabelle	V	Geburtenzahl und Eheschließungen in der UdSSR	156
Tabelle	VI	Geburtenzahl und Scheidungsziffer in den Sowjetrepubliken 196o-1971	163
Tabelle	VII	Scheidungsziffern in der UdSSR, BRD und DDR	164
Tabelle	VIII	Entwicklung der Scheidungszahlen in ausgewählten Sowjetrepubliken und Städten	165

Einleitung:

Die völlige rechtliche Gleichstellung des nichtehelichen Kindes mit ehelichen Kindern war ein Programmpunkt der Oktoberrevolution. In der Tat enthielt das erste Familiengesetzbuch der RSFSR von 1918 (1) für die damalige Zeit revolutionäre Bestimmungen zum Vaterschaftsverfahren, in denen die Forderung nach rechtlicher Gleichstellung der nichtehelichen Kinder voll verwirklicht wurde. Stolz schrieb Lenin im Jahre 1923: "Die Sowjetmacht hat die Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder hinweggefegt." (2)

Neben dieser fundamentalen Neuregelung des Nichtehelichenrechts wurden auch die Bestimmungen zum Eherecht und zum Scheidungsverfahren erheblich geändert sowie die Abtreibung freigegeben. In allen diesen Neuerungen manifestierte sich die überaus liberale Einstellung des revolutionären Gesetzgebers zu den bis dahin von ausgeprägten staatlichen und gesellschaftlichen Interessen beeinflußten Institutionen der Ehe und Familie. Demgegenüber konnte man nun eher ein Desinteresse des Staates gegenüber Ehe, Familie und Kindererziehung konstatieren. Allgemeine Auflösungserscheinungen der bürgerlichen Familie waren die Folge.

Im Jahre 1936 trat eine Wende ein. Die Abtreibung wurde verboten, das Scheidungsverfahren erschwert und die Strafen für Väter, die sich der Unterhaltspflicht entziehen, verschärft. Jedoch blieb es zunächst noch bei der grundsätzlichen Gleichstellung nichtehelicher mit ehelichen Kindern. Erst durch den für das sowjetische

---

(1) SU 1918 Nr.76 Pos.818

(2) Lenin, Werke Bd.3o S.1o6

Familienrecht überaus bedeutungsvollen Erlaß vom 8.7.1944[1] wurde das bis dahin geltende Nichtehelichenrecht grundlegend geändert. Nur dann, wenn die Mutter mit dem Erzeuger des Kindes verheiratet war, galt die Vaterschaft als geklärt und wurde ihrer Alimentenklage von den Gerichten stattgegeben. Diese für das nichteheliche Kind diskriminierende Rechtslage währte bis 1968, als die "Grundlagen einer Gesetzgebung der Union und der Republiken über Ehe und Familie"[2] (im folgenden "Grundlagen") in Kraft traten. Diese "Grundlagen" brachten indessen jedoch nicht die allgemein erwartete und vielfach geforderte rechtliche Gleichstellung der nichtehelichen Kinder mit den ehelichen. In der Endfassung der neuen Nichtehelichenregelung hat man sich vielmehr für eine Art Kompromißlösung entschieden. Alle Kinder, die aus mehr oder weniger flüchtigen Bekanntschaften hervorgehen, haben auch nach der neuen geltenden Nichtehelichenregelung kaum Chancen auf eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung. Wird die Vaterschaft vom Vater anerkannt oder darf sie gerichtlich festgestellt werden (zu den Voraussetzungen s.unten), so ist das nichteheliche Kind gegenüber dem ehelichen nicht benachteiligt. Dagegen bleibt die andere Kategorie nichtehelicher Kinder, deren Väter nicht im Geburtenbuch eingetragen sind, sei es, daß die Vaterschaft nicht anerkannt wird, oder daß die Mutter keine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung möchte, auch nach dem neuen Familienrecht benachteiligt.

---

(1) VVS SSSR 1944 Nr.37

(2) VVS SSSR 1968 Nr.27 Pos.241
russ: "Osnovy zakonodatelśtva Sojuza SSR i sojuznych respublik o brake i semé".

Im ersten Kapitel der Arbeit werden - nach einer kurzen historischen Darstellung - die Grundzüge des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens und die Auswirkungen der Neuregelung auf die gegenwärtige gerichtliche Praxis erörtert. Die Analyse der Gerichtsentscheidungen zum Vaterschaftsverfahren, die im Laufe von fünf Jahren seit der Neuregelung ergingen, ist insofern von besonderem Interesse, als der Wortlaut der kritischen Neuregelung (Art.16 Abs.4 der "Grundlagen") mißverständlich ist und mehrere Auslegungen zuläßt.

Am Ende des ersten Kapitels wird die Frage nach den Motiven des Gesetzgebers für die gegenwärtige Regelung des Nichtehelichenrechts gestellt. Die Zweifel über die wahren Motive des Gesetzgebers waren letztlich die Ursache für die im dritten Kapitel vorgenommenen umfangreichen Untersuchungen über eventuelle bevölkerungspolitische Zielsetzungen bei der Neufassung des Nichtehelichenrechts.

Bevor dieses zentrale Problem der Arbeit in Angriff genommen werden konnte, war jedoch zu erörtern, wie sich die neue Regelung des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens auf die Rechtstellung des nichtehelichen Kindes ausgewirkt hat. Diese Erörterung ist Gegenstand des zweiten Kapitels, wo die wichtigsten Auswirkungen in vier Unterabschnitten behandelt werden: Die Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch, auf das Erbrecht, auf den Waisenrentenanspruch und auf das Namensrecht des nichtehelichen Kindes. Weitgehend wurde die Entwicklung seit 1918 berücksichtigt, vor allem bei der Darstellung des Erbrechts und des Unterhaltsanspruchs, der besonders ausführlich untersucht wurde,da sich die sowjetischen Gerichte schon immer besonders oft mit Unterhaltsklagen zu befassen hatten.

Im dritten Kapitel wird schließlich die Frage behandelt, welche Auswirkungen die Änderung des Nichtehelichenrechts auf die Geburtenhäufigkeit hat. Den Anstoß für diese Untersuchung gab die Frage nach den Motiven des Gesetzgebers für die Neuregelung des Nichtehelichenrechts. Da die offizielle Begründung nicht so recht überzeugte, kam der Verdacht auf, in Wahrheit seien bevölkerungspolitische Motive für die Regelung des Nichtehelichenrechts in seiner gegenwärtigen Form maßgebend gewesen.

Es war manchmal nicht möglich, die allgemein zugänglichen offiziellen statistischen Angaben über die Entwicklung der Geburtenzahl, sowie über die Zahl der Eheschließungen, Scheidungen, Abtreibungen usw. zu verwerten, da sie oft ungenau und lückenhaft, manchmal sogar nachweisbar falsch sind. Offizielle Angaben über die Zahl nichtehelicher Kinder vermißt man ganz. Um dennoch einigermaßen zuverlässige Aussagen über die Zusammenhänge zwischen Geburtenzahl und Eheschließungs-, Scheidungs- und Abtreibungszahlen machen zu können, mußten die offiziellen Angaben durch zahlreiche Analysen und konkrete Daten sowjetischer wie westlicher Autoren teilweise ergänzt, teilweise korrigiert werden.

Es erschien deshalb angebracht, im ersten Abschnitt des dritten Kapitels eine Übersicht über die Entwicklung der Zahl ehelicher und nichtehelicher Kinder zu geben, soweit dies das zur Verfügung stehende Material zuließ.

Das Hauptproblem dieses dritten Kapitels bestand darin, angesichts vieler für die Geburtenzahl relevanter Faktoren die Bedeutung des"Faktors Nichtehelichenregelung" richtig einzustufen. Um aber die

Bedeutung eines einzelnen unter vielen Faktoren zu erkennen und auszuloten, war es notwendig, auch diese anderen Faktoren kennenzulernen und nach ihren Auswirkungen auf die Geburtenzahl zu fragen. Zu diesem Schritt waren natürlich recht umfangreiche Untersuchungen erforderlich.

Zunächst wurde eine Systematisierung der einzelnen Faktoren vorgenommen. Dabei wurde unterschieden zwischen vorgegebenen "sozioökonomischen und politischen Faktoren" einerseits und staatlichen bzw. gesetzgeberischen Maßnahmen andererseits. Von den sozioökonomischen Faktoren, auf die der Gesetzgeber und staatliche Organe kurzfristig keinen Einfluß haben, wurden so allgemeine Faktoren wie Industrialisierung und Alphabetisierung nicht näher untersucht, da der Zusammenhang zwischen ihnen und dem Geburtenrückgang nicht nur in der Sowjetunion, sondern in allen anderen industrialisierten Ländern offenkundig ist. Näher untersucht wurden vor allem solche sozioökonomischen und politischen Faktoren, die für die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bedingungen der Sowjetunion typisch sind, wie z.B. die Kriegsverluste. Ihre Darstellung war umso mehr erforderlich, als gewisse Änderungen in der Entwicklung der Geburtenhäufigkeit der UdSSR ohne sie nicht zu erklären sind.

Einen breiten Raum beanspruchte dann die Frage nach der Bedeutung der staatlichen und speziell der familiengesetzgeberischen Maßnahmen, die irgendwelche Auswirkungen auf die Geburtenzahl gleichzeitig haben könnten. Es mußte umfangreiches statistisches Material verarbeitet werden, um zu erklären, in welcher Weise

sich die Ehe-, Scheidungs- und Abtreibungsgesetzgebung auf die Geburtenzahl ausgewirkt haben. Insbesondere wurde Wert darauf gelegt, nach Auswirkungen der einzelnen gesetzlichen Maßnahmen auf die Geburtenzahl in der Vergangenheit zu suchen.

Die Bedeutung der Nichtehelichenregelung als einer unter vielen gesetzgeberischen Maßnahmen mit möglichen bevölkerungspolitischen Auswirkungen wurde daran anschließend in einem besonderen Abschnitt untersucht. Es stellte sich heraus, daß sich eine Änderung des Nichtehelichenrechts im Jahre 1944 unter den damaligen Zeitumständen viel stärker auf die Geburtenzahl auswirken konnte als im Jahre 1968.

Erst jetzt konnte der Versuch unternommen werden, durch eine Gegenüberstellung aller für die Geburtlichkeit relevanten Faktoren eine Aussage darüber zu machen, ob die Regelung der Rechtstellung des nichtehelichen Kindes einen selbständigen Einfluß auf die Geburtenzahl entfalten kann, oder ob die anderen Faktoren derart dominant sind, daß neben ihnen die Bedeutung der Nichtehelichenregelung nicht ins Gewicht fällt.

Der Verfasser ist sich darüber im klaren, daß eine Wertung der verschiedenen Faktoren aus einer rein juristischen Perspektive kaum gewagt werden kann. Die gesetzliche Nichtehelichenregelung ist ein Mosaiksteinchen im Gesamtgefüge aller anderen Faktoren, die zu bearbeiten es umfassender soziologischer, volkswirtschaftlicher, demografischer, psychologischer, historischer und ethnologischer wissenschaftlicher

Untersuchung bedürfte. Bislang fehlt es jedoch an einer solchen interdisziplinären Bearbeitung des gestellten Themas.(1)

Es besteht die Gefahr, daß wesentliche soziologische, psychologische, volkswirtschaftliche oder historische Aspekte infolge der hier nur bedingt tauglichen Arbeitsweise nicht ihren gebührenden Stellenwert erhalten. Dennoch soll der Versuch gewagt werden, allein und aus monodisziplinärer Sicht die zahlreichen in Frage kommenden Faktoren und Argumente zusammenzutragen, zu ordnen und zu bewerten, d.h. ihnen den Platz zuzuweisen, der ihnen nach dem Urteil des Verfassers zukommt. Wenn auch die vorliegende Untersuchung nur unter diesem Vorbehalt angeboten wird, so könnte sie dennoch als Anstoß für weitere Arbeiten dienen. Die Frage der Ursachen für eine Erhöhung bzw. Senkung der Geburtenhäufigkeit ist derart komplex, daß jede Teilaussage auch bei gründlicherer Untersuchung mit den heute zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Mitteln noch voller Unwägbarkeiten stecken muß. Jedes auf diesem recht schwankenden Boden demografischer Untersuchungen erzielte Zwischenergebnis bietet naturgemäß eine große Angriffsfläche für Kritik von den verschiedensten wissenschaftlichen Fachrichtungen her. Die Arbeit erhebt nicht den Anspruch, jeder Kritik standzuhalten. Sollten einige Prämissen oder Hypothesen einer näheren Überprüfung nicht standhalten, so wäre doch ein wesentliches Ziel der Arbeit erreicht, einen

---

(1) Auf die Notwendigkeit einer koordinierten Arbeit wiesen erst kürzlich namhafte sowjetische Wissenschaftler aus verschiedenen Fachrichtungen anläßlich eines demografischen Seminars hin. (SGiP 1975 Nr.1 S.28 ff)

Prozeß der interdisziplinären Untersuchung des Problems der Geburtenhäufigkeit in Gang zu setzen.

Bei der Gegenüberstellung aller in Frage kommenden Faktoren ergab sich, daß isolierte gesetzgeberische Maßnahmen die Geburtenzahl kaum beeinflussen können, eine wirkliche Beeinflussung vielmehr erst durch eine Bündelung mehrerer gesetzlicher Maßnahmen möglich ist. (1) Aber auch im Rahmen aller die Geburtlichkeit beeinflussenden Faktoren nimmt die Nichtehelichengesetzgebung - dieses Ergebnis sei vorweggenommen - unter den heutigen Bedingungen der Sowjetunion einen recht bescheidenen Platz ein.

Dieses Ergebnis, die heute kaum nennenswerten Auswirkungen der Nichtehelichenregelung auf die Geburtenzahl, vermochte auf die bereits im ersten Kapitel angeklungene Frage nach den eigentlichen Motiven des Gesetzgebers für die Nichtehelichenregelung in ihrer gegenwärtigen Form allerdings noch keine befriedigende Antwort zu geben. Es erschien nun höchst zweifelhaft, daß sich der Gesetzgeber bei der Fassung der Bestimmungen zum Nichtehelichengesetz im Jahre 1968 in erster Linie von bevölkerungspolitischen Erwägungen hat leiten lassen. - Jedenfalls rechtfertigen solche Motive - das machen die Ausführungen im dritten Kapitel deutlich - die diskriminierende Nichtehelichenregelung, wie sie zur Zeit in der Sowjetunion besteht, nicht.

---

(1) Siehe dazu die Beiträge des bevölkerungspolitischen Seminars im Juni 1974 in Moskau (SGiP 1975 Nr.1 S 28 ff)

Die Arbeit wurde im März 1974 beim Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin als Dissertation eingereicht. Der Verfasser hat sich bemüht, die Arbeit auf den neuesten Stand zu bringen. So sind die sowjetischen Neuerscheinungen auf dem Gebiete des Familienrechts bis zum 1.1o.1975 berücksichtigt, desgleichen die Aufsätze in den wichtigsten juristischen Fachzeitschriften. (SZ, SJu, SGiP u.a.) Auch die statistischen Angaben konnten bis auf den Stand von 1974 (teilweise sogar schon 1975) ergänzt werden.

E R S T E S K A P I T E L

Die Vaterschaftsfeststellung

Erster Abschnitt

Das Vaterschaftsfeststellungsverfahren in seiner Entwicklung von 1918 bis 1968

Die Entwicklung in der Gesetzgebung des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens in der Sowjetunion ist durch relativ wenige(1) gesetzgeberische Maßnahmen gekennzeichnet, die dafür um so einschneidender wirkten. Während man zunächst vom reinen Abstammungsprinzip ausging und dieses Prinzip sich auch im Familiengesetzbuch (im folgenden: FGB) vom 19.11.1926(2) widerspiegelte, brachte der Erlaß vom 8.7.1944(3) eine radikale Wende. Voraussetzung für die Vaterschaftsfeststellung war ab sofort nicht mehr die Abstammung des Kindes; entscheidend war allein das Bestehen einer registrierten Ehe zum Zeitpunkt der Geburt. Bestand die Ehe nicht, so gab es auch keine gerichtliche oder standesamtliche Vaterschaftsfeststellung. Erst durch die Schaffung neuer Grundlagen für ein Familienrecht vom 27.6.1968 (im folgenden: "Grundlagen")(4) ging man von diesem Prinzip wieder

---

(1) Im Vergleich zur Alimentengesetzgebung!

(2) SU 1926 Nr.82, Pos.612

(3) VVS SSSR 1944 Nr.37

(4) VVS SSSR 1968 Nr.27 Pos.241
russ: Osnovy zakonodatelśtva Sojuza SSR i sojuznych respublik o brake i senie

ab und ließ unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Bestehen einer registrierten Ehe eine Vaterschaftsfeststellung zu, ohne indessen vollständig zum Abstammungsprinzip zurückzukehren.

Die folgende Darstellung der Entwicklung ist in drei Etappen gegliedert:

I Erste Phase:
(1918-1926) Bis zum Inkrafttreten des FGB 1926

II Zweite Phase:
(1926-1944) Bis zum Erlaß 1944

III Dritte Phase:
(1944-1968) Bis zum neuen Familienrecht (Grundlagen)

I Die erste Phase: (1918-1926)

Zu einem der Programmpunkte der sowjetischen Gesetzgebung nach der Oktoberrevolution gehörte es, die neue sowjetische Gesellschaft von einem Erzübel zu befreien, von der Benachteiligung der nichtehelichen Kinder im Vergleich zu den ehelich geborenen Kindern. In dem ersten Familiengesetzbuch von 1918[1] wurde in Art.133 kategorisch die tatsächliche Abstammung als Grundlage der Familie anerkannt. Weiter hieß es in Art.133, daß keinerlei Unterschiede zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung gemacht werden.

---

(1) Als Tag der Annahme gilt der 16.9.1918
Über das genaue Datum der Annahme des FGB von 1918 vgl. Sverdlov (7), S.62 und
Bahro, S.279. Fundstelle: SU 1918 Nr.76 Pos.818

Um diese für die damalige Zeit revolutionäre Neuerung noch besonders herauszustreichen, war in einer Anmerkung zu Art.133 hinzugefügt, daß Kinder, deren Eltern miteinander nicht verheiratet sind, in ihren Rechten völlig den ehelichen Kindern gleichgestellt werden(1).

Unabhängig vom Bestehen einer Ehe galten als Vater und Mutter eines Kindes die Personen, die als Eltern im Standesamtsregister eingetragen sind(2). Neu am Familiengesetzbuch von 1918 war auch das Recht jeder interessierten Person, die tatsächliche Herkunft des Kindes zu beweisen(3). Die Sorge des Gesetzgebers um die rechtliche Gleichstellung des nichtehelichen Kindes ging sogar soweit, seiner Mutter gemäß Art.14o FGB die Pflicht aufzuerlegen, schon vor der Geburt - und zwar spätestens drei Monate vor der erwarteten Niederkunft - beim Standesamt die Zeit der Erzeugung, den Namen und den Wohnort des Vaters anzugeben. Die Eintragung wurde ohne Anhörung des Vaters vorgenommen. Das FGB von 1918 gab dem auf diese Weise im Standesamtsregister eingetragenen Mann jedoch die Möglichkeit, innerhalb zweier Wochen(4) die Vaterschaft gerichtlich anzufechten(5). Konnte das Gericht zu dem Schluß

---

(1) In Anmerkung 2 zu Art.133 des FGB 1918 war die rückwirkende Kraft dieser Bestimmung vorgesehen. Danach waren auch sämtliche nichtehelichen Kinder, die vor Inkrafttreten des FGB 1918 geboren waren, in jeder Beziehung den ehelichen gleichgestellt.

(2) Art.134 FGB 1918

(3) Art.136 FGB 1918

(4) Vom Tage des Erhalts der Benachrichtigung über die Eintragung durch das Personenstandsbüro.

(5) Art.141 FGB 1918

kommen, daß die Beziehungen des Klägers zur Mutter ihn nach dem natürlichen Lauf der Dinge[1] als Vater des Kindes erscheinen lassen[2], so wurde der Kläger gerichtlich als Vater des Kindes festgestellt. Im gleichen Gerichtsverfahren verurteilte das Gericht den Kläger zur Beteiligung an den Kosten, die mit der Schwangerschaft, der Entbindung und dem Unterhalt des Kindes zusammenhingen[3]. Völlig freie Hand ließ das Gesetz dem Gericht bei der Festsetzung der Höhe des Unterhalts[4].

Eine eigenartige, ja kuriose Bestimmung fand sich in Art.144 FGB: Stellte das Gericht fest, daß mehrere Personen zur fraglichen Zeit mit der Mutter des Kindes intime Beziehungen hatten, so hatte das Gericht allen in Frage kommenden Personen zu gleichen Teilen die Unterhaltsverpflichtungen aufzuerlegen. Diese Bestimmung dürfte wohl einmalig unter den Familiengesetzbüchern der damaligen Zeit gewesen sein[5]. Hier wich

---

(1) So der Wortlaut des Art.143 FGB

(2) Von den Ministerien für Justiz und Gesundheit wurde in zwei Zirkularen (ESJu 1925/25/901 und ESJu 1926/9/288) darauf hingewiesen, daß die Blutuntersuchung nach dem gegenwärtigen Stand der Medizin noch nicht als Beweis für die Feststellung der Vaterschaft verwertet werden kann.

(3) Art.143, 2.Halbsatz FGB

(4) Konkretere Anweisungen für die Gerichte folgten im Zirkular vom 7.12.1923 (SP RSFSR 1927/9/11), weiterhin in einem Beschluß (RSFSR) vom 1.9.1924 (Sbornik cirkuljarov Verch. Suda RSFSR za 1924,S.78)

(5) Chaplet (auf S.253) wies jedoch darauf hin, daß im französischen Parlament des öfteren eine derartige Möglichkeit zur Vaterschaftsfeststellung diskutiert wurde. Siehe dazu auch Vorožejkin(2), S.26, Bahro, S.25 sowie Freund, S.13, 14

der Gesetzgeber vom Abstammungsprinzip ab, da er es in Kauf nahm, ja sogar sicher wußte, daß nur eine der mehreren zur Unterhaltszahlung verurteilten Personen der Vater sein konnte. Nach dem Familienrecht westlicher Staaten hätte in einem solchen Fall aus Beweisgründen keine der in Frage kommenden Personen Alimente zu zahlen gehabt, wenn das Gericht nicht mit Sicherheit die Vaterschaft feststellen konnte. Das sowjetische FGB dagegen ließ jede der in Betracht kommenden Personen haften. Die materielle Sicherung des Kindes war vorrangig gegenüber einer eindeutigen Klärung der Vaterschaft. Daß sich diese Regelung allerdings in der Praxis nicht bewährte, ja sogar nachteilige Auswirkungen auf das nichteheliche Kind hatte(1), davon zeugt die Aufhebung dieser Bestimmung schon acht Jahre später.

II Die zweite Phase (1926-1944)

Das Familiengesetzbuch von 1926(2) brachte als wichtigste Neuerung die Anerkennung der faktischen Ehe, d.h. die Gleichstellung einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit der registrierten

---

(1) Niedermeyer (S.18) schreibt, daß es für ein Kind diskriminierender ist, "zwei Väter" zu haben als "gar keinen". Dieser Einwand zieht insofern nicht ganz, als Art.144 ja nicht die Registrierung von zwei Vätern vorsah, sondern nur die Aufteilung der Unterhaltskosten unter mehrere Konkubenten.

(2) Das FGB der RSFSR trat am 1.1.1927 in Kraft. Die FGB der einzelnen Sowjetrepubliken unterschieden sich in Bezug auf das Vaterschaftsfeststellungsverfahren kaum von dem FGB der RSFSR. Dazu näher Bahro 25-33 und Sverdlov(7), S.76

Ehe. Man mußte der Tatsache Rechnung tragen, daß sich viele Leute auch nach der Revolution kirchlich trauen ließen und nur in der religiösen Zeremonie den Beginn der Ehe sahen. Trotz massiver Aufklärungsarbeit über die Bedeutung der Zivilehe und den Registrierungszwang gelang es den staatlichen Stellen nicht, auf breiter Basis das Bewußtsein zu schaffen, daß erst die standesamtliche Registrierung der Ehe volle Rechte und Pflichten als Ehegatten erzeugt(1). Die Kinder, die aus standesamtlich nicht registrierten Ehen stammten, hatten nach dem FGB von 1918 zwar formell die gleichen Rechte wie die ehelich geborenen. In der Praxis verzichteten ihre Mütter aber oft darauf, den Vater des Kindes zu benennen oder aber versäumten die dreimonatige Benennungsfrist(2). In diesen Fällen blieb das nichtehelich geborene Kind benachteiligt, da der Vater nicht eingetragen war. Nach langen Diskussionen im Zentralen Exekutivkomitee(3) entschloß man sich dazu,

---

(1) Vor allem auf dem flachen Lande hielten sich die traditionellen Bräuche sehr lange, und man sträubte sich gegen die propagierten Reformen. Sverdlov(7), S.69) berichtet zwar, wie sich die Zahl der standesamtlich registrierten Ehen in Moskau von Jahr zu Jahr steigerte, doch räumte auch er ein, daß insgesamt in der Sowjetunion nicht allzu viele kirchlich geschlossenen Ehen auch standesamtlich registriert wurden. Diese Feststellung machte schon Lenin (Soč. t. 28, S.16o-161)-(Sverdlov (7), S.71)

(2) gemäß Art.14o FGB von 1918

(3) Dazu Sverdlov (7), S.73

die faktischen Ehen den registrierten Ehen gleichzustellen und damit den Kindern aus nichtregistrierten Ehen die gleichen Rechte wie den ehelichen Kindern zuzuerkennen. Durch die Möglichkeit nämlich, ein länger andauerndes faktisches Zusammenleben jederzeit als Ehe registrieren zu lassen(1), konnten die aus einer solchen Verbindung hervorgegangenen Kinder rückwirkend zu ehelich geborenen erklärt werden.

Im Gegensatz zur Regelung des FGB 1918 konnte nun die Mutter den Erzeuger auch nach der Geburt des Kindes benennen. Durch diese Neuerung(2) wurde rein tatsächlich die Zahl der Kinder vermehrt, deren Väter im Standesamtsregister eingetragen sind(3). Nichts geändert hat sich an der Freiheit des Gerichts, über die Vaterschaft zu entscheiden und den mutmaßlichen Erzeuger auf die Angaben der Mutter hin als Vater zu bezeichnen(4). In Art.32 FGB 1926 fand sich jedoch gegenüber dem FGB von 1918 insofern eine Neuerung, als die "solidarische Zahlvaterschaft" aufgehoben wurde(5). Nunmehr wurde dem Gericht im Vaterschafts-

---

(1) Art.3 FGB von 1926

(2) Art.28 und 3o FGB 1926 RSFSR

(3) Die Rechte des von der Mutter als Erzeuger des Kindes benannten Mannes wurden erweitert (Art.29 FGB). Die Frist für die Vaterschaftsanfechtung wurde auf ein volles Jahr verlängert. Zur Berichtigungsklage bei falscher Eintragung s. Bahro, S.45, 46.

(4) Wobei allerdings der Passus aus dem FGB 1918 (Art.143) fehlt: "Als Vater ist anzusehen, wer nach dem natürlichen Lauf in Frage kommt" - Dieses Fehlen deutet auf eine noch unumschränktere Entscheidungsfreiheit der Gerichte in der Vaterschaftsfrage hin, zumal nach wie vor die Blutuntersuchungen als Beweismittel nicht zugelassen waren.

(5) Art.144 FGB 1918

prozeß noch zusätzlich die Entscheidungsbefugnis darüber eingeräumt, wer unter mehreren in Frage kommenden Erzeugern[1] als Zahlvater festzusetzen ist.

III Die dritte Phase: (1944-1968)

Der Erlaß vom 8.7.1944 brachte eine einschneidende Änderung des bis dahin üblichen Vaterschaftsfeststellungsverfahrens[2]. Die unverheiratete Mutter eines Kindes, das nach dem Stichtag 8.7.1944 geboren

---

(1) Bei dieser Entscheidung ließen sich die Gerichte weniger von der Wahrscheinlichkeit leiten, wer von den Konkubenten her in Frage kommen könnte, als vielmehr von der Erwägung, wer der wirtschaftlich stärkste unter den in Frage kommenden Personen ist und die materielle Sicherung des Kindes am ehesten garantieren kann.
Dazu Boschko, S.13; Valters, S.231; Bahro (S.45) deutet diese Möglichkeit nur an. Es sind aber Urteile ergangen (mitgeteilt bei Boschko S.13), aus denen ganz offen hervorgeht, daß der wirtschaftlich stärkste unter den Konkubenten zur Alimentenzahlung herangezogen werden muß.
Chaplet (S.254) ist der Auffassung, daß dadurch Familien heillos auseinandergerissen werden.

(2) Das FGB 1926 wurde durch den Erlaß 44 (UdSSR) - bzw. den Erlaß (RSFSR) vom 16.4.1945 (KZoBSO 1961, S.19) geändert. In Art.29 n.F. hieß es jetzt: "Die Mutter hat kein Recht, die Vaterschaft ihres Kindes gerichtlich feststellen zu lassen und Alimente vom Erzeuger einzuklagen, wenn sie nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist". Die Art.31 und 32 FGB 1926 (gerichtliche Entscheidungsfreiheit bei der Vaterschaftsbestimmung) wurden ersatzlos gestrichen.

wurde, hatte keine Möglichkeit, die Vaterschaft feststellen zu lassen. Selbst wenn sich der Vater zu dem Kinde bekennen sollte, wurde ihm durch den Erlaß 44 die Möglichkeit zu einer Eintragung in das Standesamtsregister versperrt. Alleinige Voraussetzung für die Eintragung des Vaters war das Vorliegen einer registrierten Ehe. Bestand keine Ehe, wurde in der Geburtsurkunde des nichtehelich geborenen Kindes in der Rubrik "Vater des Kindes" ein Strich ("proĉerk") vermerkt. Durch diese Regelung schränkte man bewußt das Abstammungsprinzip ein(1). Die staatlichen Beihilfen, welche der Staat den alleinstehenden Müttern zahlte(2), waren in jedem Fall geringer als die Alimente, die der Vater zu zahlen gehabt hätte. Aber auch abgesehen von den rein finanziellen Nachteilen, die das nichteheliche Kind durch den Erlaß 44 hinnehmen mußte, brachte das Verbot der Vaterschaftsregistrierung im Standesamtsregister auch schwere soziale Nachteile für das nichteheliche Kind mit sich. Bereits totgeglaubte Diskriminierungen des nichtehelichen Kindes

---

(1) Einige sowjetische Autoren sahen das nicht ein, so Sverdlov (4), S.68; auch Boŝko (2), S.21o-211). Sie werden widerlegt durch die Ausführungen von Gureviĉ, S.59.

(2) Zunächst 1o Rubel (neuer Kurs) für das erste, 15 Rubel bei zwei und 2o Rubel bei drei und mehr Kindern. Später (Erlaß vom 25.11.1947 UdSSR, VVS SSSR 1947 Nr.41) wurden die Beihilfen immer geringer als die zu zahlenden Alimente waren, darüber später bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung im Alimentenrecht. (Pergament (1), S.68 und Juviler, S.114)

griffen wieder um sich. Allein durch den Strich in der Rubrik "Vater des Kindes" erwuchsen dem nichtehelichen Kinde schon im Volksschulalter schwere soziale Nachteile. So schrieb eine Lehrerin(1), daß aus dieser Tatsache ein weit verbreitetes Schimpfwort unter den Kindern entstand, übersetzt bedeutete das Schimpfwort etwa "Ach du leere Rubrik!" ("ech, ty pustaja metrika!")(2).

Es dauerte 24 Jahre, bis der Vaterschaftsprozeß wieder eingeführt wurde, und es bedurfte einer massiven Welle der Kritik an der bis dahin bestehenden Rechtslage von Seiten der Juristen, Schriftsteller, Lehrer, ja sogar Künstler(3). Nicht zuletzt war es die wahre Flut von Leserbriefen in der Izvestija, die schließlich zu den Initiativen um eine Neugestaltung des Familiengesetzbuches führte und im Jahre 1968 in Art.16 der "Grundlagen" dem nichtehelichen Kinde eine Stellung einräumte, die zwar nicht vom reinen Abstammungsprinzip ausging, aber immerhin die Möglichkeit der Vaterschaftsfeststellung in bestimmten Fällen vorsah und ohne Zweifel einen Fortschritt gegenüber dem Erlaß von 1944 darstellte.

---

(1) Dolinina in Lit. gaz. vom 28.5.1960, S.6

(2) Es mutet grotesk an, wenn Sverdlov den Erlaß 44 damit verteidigte, "er werfe keinerlei Schatten auf die Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes" (Sverdlov (7))

(3) Berühmt ist der Leserbrief in der Lit. gaz. vom 13.9.1956, den auch der Schriftsteller Erenburg und der Komponist Šostakovič unterzeichneten.

Zweiter Abschnitt

Die Grundzüge der gegenwärtigen Regelung:

I Die Vaterschaftsanerkennung:

Mit Inkrafttreten der Familiengesetzbücher in den einzelnen Unionsrepubliken[1] wurde das Vaterschaftsfeststellungsverfahren grundlegend geändert. In den "Grundlagen" wurde die Möglichkeit des Vaters, sich freiwillig zu dem nichtehelichen Kinde zu bekennen, ausdrücklich garantiert [2].

---

(1) FGB der RSFSR am 1.11.1969
FGB der estnischen SSR am 1.1.197o
FGB der litauischen SSR am 1.1.197o
FGB der gruzinischen SSR am 1.4.197o
FGB der armenischen SSR am 1.1.197o
FGB der azerbajdžanischen SSR am 1.4.197o
FGB der turkmenischen SSR am 1.5.197o
FGB der kazachischen SSR am 1.1.197o
FGB der uzbekischen SSR am 1.1o.1969
FGB der kirgizischen SSR am 1.7.197o
FGB der lettischen SSR am 1.1o.1969
FGB der moldauischen SSR am 1.4.197o
FGB der ukrainischen SSR am 1.1.197o
FGB der weißrussischen SSR am 1.11.197o
FGB der tadžikischen SSR am 1.1.197o

(2) Art.17 Abs.2 der "Grundlagen" lautet:
"Die Eintragung des Vaters im Geburtenbuch wird auf die gemeinsame Erklärung der Eltern des nichtehelichen Kindes hin vorgenommen.

24 Jahre lang, seit dem 8.7.1944, hatte eine Eintragung des Vaters in das Geburtenbuch nur dann stattfinden können, wenn die Eltern des Kindes verheiratet waren. Der Antrag auf Eintragung der Vaterschaft bei nicht bestehender Ehe war regelmäßig abgelehnt worden, selbst wenn Väter von nichtehelichen Kindern sich ausdrücklich zu ihren Kindern bekannten. Durch die Neuerung der "Grundlagen" wurde daher ein echter Mißstand beseitigt.

Natürlich mußten Übergangslösungen geschaffen werden. Der Oberste Sowjet stellte durch Gesetz klar(1), daß die Väter aller nichtehelich geborenen Kinder nun das Recht haben, zusammen mit der Mutter eine Vaterschaftserklärung vor dem Standesamt abzugeben, wobei unerheblich war, ob das Kind vor oder nach dem Stichtag, dem Tag des Inkrafttretens der "Grundlagen" zur Welt kam.

Eine Sonderregelung wurde auch für den Fall getroffen, daß der Vater des nichtehelichen Kindes verstorben war und somit nicht mehr die Möglichkeit hatte,

---

(1) Art.3 des Gesetzes über die Bestätigung der "Grundlagen" vom 27.6.1968 (VVS SSSR 1968, Nr.27 Pos.241)

seine Vaterschaft vor dem Standesamt formell anzuerkennen(1).

II Die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Während von 1944 bis 1968 eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung für nichteheliche Kinder grundsätzlich ausgeschlossen war, brachten die "Grundlagen" in Art.16 Abs.4 eine partielle Verbesserung. Man kehrte zwar nicht zu dem vor 1944 geltenden Abstammungsprinzip zurück,wonach grundsätzlich für alle nichtehelichen Kinder die Möglichkeit der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung bestand, sondern traf eine differenziertere Regelung, die einen Teil der nichtehelichen Kinder den ehelichen vollkommen gleichstellte, einen anderen Teil dagegen nicht.

---

(1) Art.3 des Gesetzes über die Bestätigung der "Grundlagen" bestimmt, daß die Tatsache der Vaterschaftsanerkennung gerichtlich festgestellt werden kann, wenn der Vater tot ist, jedoch zu seinen Lebzeiten die Vaterschaft anerkannt hat und für den Unterhalt des Kindes aufgekommen ist. Unklar blieb jedoch, ob der Zeitpunkt des Todes vor dem Stichtag 1.1o.1968 gelegen haben mußte, oder ob die Tatsache der Vaterschaftsanerkennung (nicht Vaterschaftsfeststellung) auch dann festgestellt werden konnte, wenn der Vater nach dem 1.1o.1968 gestorben ist, also noch die Möglichkeit gehabt hätte, eine Vaterschaftserklärung vor dem Standesamt abzugeben (zu der Auseinandersetzung in dieser Frage vgl. Červjakov(1), S.113; Červjakov-Chlamov, S.13; Malcman(2), S.6o-62; Panjugin, S.18). Auch in dieser Frage brachte erst der Beschluß des Obersten Gerichts der UdSSR vom 4.12.1969 Klärung (BVS 197o, Nr.1, S.1o). In Punkt 7, Satz 3 heißt es, das Gericht sei nicht befugt, den Antrag auf Feststellung der Vaterschaftsanerkennung abzulehnen, selbst dann nicht, wenn der Vater nach Inkrafttreten der "Grundlagen" gestorben sein sollte.

Neben das Abstammungsprinzip stellte man das sogenannte "Familienbindungsprinzip"[1], wonach die gesetzliche Vaterschaftsvermutung nicht an die Empfängniszeit, sondern an verschiedene in Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" aufgezählte Voraussetzungen geknüpft wurde. Diese Voraussetzungen fordern weniger den Nachweis der blutsmäßigen Abstammung, als vielmehr den Nachweis einer gewissen Familienbindung zwischen den Eltern des Kindes. Zu diesen Voraussetzungen zählen das Zusammenleben, das Führen eines gemeinsamen Haushalts, die gemeinsame Erziehung oder der Unterhalt des Kindes oder Faktoren, die glaubhaft die Vaterschaftsanerkennung durch den Beklagten unter Beweis stellen. Diese Voraussetzungen lassen erkennen, daß das Gericht die Vaterschaft nur in solchen Fällen feststellen kann, in denen die Eltern wenigstens zeitweise in einer einigermaßen konsistenten eheähnlichen Beziehung zueinander gestanden haben.

Ein Vergleich dieses Prinzips mit der Vaterschaftsvermutung bei ehelichen Kindern (so in den meisten westlichen Ländern) liegt nahe. Hier wie dort ist letztlich nicht die blutsmäßige Abstammung des Kindes sondern die manifeste Bindung seiner Eltern für die Vaterschaftsfeststellung ausschlaggebend.

Eine Übergangsnorm bestimmte, daß die Vaterschaft nur dann vom Gericht festgestellt werden darf, wenn das Kind nach dem Stichtag, dem 1.1o.1968, geboren wurde[2]. Man verzichtete bewußt auf eine Rückwirkung

---

(1) Vorožejkin (2), S.165 erläutert im einzelnen die Kombination dieser beiden Prinzipien. Er wendet sich gegen die Auffassung, daß das Abstammungsprinzip allein maßgebend sein sollte.

(2) Art.2 des Einführungsgesetzes der "Grundlagen" (VVS SSSR Nr.27 Pos.241)

der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellungsregelung, um die Gerichte vor einer sonst mit Sicherheit einsetzenden Flut von Vaterschaftsklagen zu bewahren.

Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" mit den gesetzlichen Voraussetzungen für die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung wurde ohne jede Änderung in die Familiengesetzbücher der einzelnen Sowjetrepubliken übernommen(1). Da der Wortlaut überall gleich ist, und kein Unterschied zu Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" besteht, soll im folgenden immer nur dieser Artikel zitiert werden.

---

(1)

siehe Art.48 Abs.2 FGB RSFSR
" 58 " 2 " der estnischen SSR
" 55 " 2 " der litauischen SSR
" 57 " 2 " der azerbajdžan. SSR
" 51 " 3 " der gruzinischen SSR
" 54 " 2 " der armenischen SSR
" 55 " 3 " der turkmenischen SSR
" 51 " 3 " der kazachischen SSR
" 68 " 3 " der uzbekischen SSR
" 65 " 2 " der kirgizischen SSR
" 55 " 2 " der lettischen SSR
" 53 " 2 " der weißrussischen SSR
" 53 " 3 " der ukrainischen SSR

(FGB'er der tadžik. und mold. SSR liegen in der BRD nicht vor.)

III Prozessuale Voraussetzungen der Vaterschaftsklage:

1) Wer ist klageberechtigt?

Die "Grundlagen" haben es den einzelnen Republiken freigestellt, eine nähere Regelung darüber zu treffen, wer die Vaterschaftsklage vor Gericht anstrengen darf(1). In den meisten Sowjetrepubliken gilt die gleiche Regelung wie in der RSFSR, wo gemäß Art.48 Abs.1 FGB(2) beide Eltern, der Vormund oder Pfleger(3) des Kindes oder das volljährige Kind selbst Klage auf Vaterschaftsfeststellung erheben können. Eine Ausnahme bildet hier die uzbekische SSR, in der das Kind nur dann klageberechtigt ist, wenn seine Mutter gestorben ist(4).

2) Gerichtsstand:

In den Familiengesetzbüchern der einzelnen Sowjetrepubliken ist von einem besonderen Gerichtsstand für Vaterschaftsklagen nicht die Rede. Es ist daher auf die allgemeine Regelung der jeweiligen Zivilprozeßordnung (im folgenden ZPO) zurückzugreifen, wonach die Klage am Wohnsitz des Beklagten, im

---

(1) Art.16 Abs.3 der "Grundlagen"

(2) FGB = Familiengesetzbuch. Im folgenden soll diese Abkürzung gebraucht werden.

(3) Die Begriffe "Vormund" und "Pfleger" sind nicht genau gleichbedeutend mit den entsprechenden russischen Begriffen "opekun" und "popečitel'".

(4) Art.68 Abs.2 FGB der uzbekischen SSR. Dazu im einzelnen Materova (1), S.67

Vaterschaftsprozeß also am Wohnsitz des Vaters, einzureichen ist[1]. Daß in der Praxis die überwiegende Mehrzahl von Vaterschaftsprozessen dennoch nicht am Wohnsitz des Vaters, sondern am Wohnsitz der Mutter eingereicht werden[2], liegt daran, daß die Vaterschaftsklagen in aller Regel mit der Klage auf Alimente verbunden werden[3]. In Art.118 ZPO (RSFSR)[4] ist aber für Klagen auf Alimente ein alternativer Gerichtsstand vorgesehen, d.h. die Mutter kann die Klage sowohl an ihrem als auch am Wohnsitz des Vaters einreichen[5].

3) Teilnahme am Vaterschaftsprozeß:

Während der Beklagte in den meisten Fällen zur Hauptverhandlung geladen werden muß - außer wenn offenkundig ist, daß er die Vaterschaft anerkennt[6]-,

---

(1) Art.117 ZPO (RSFSR); in den anderen Sowjetrepubliken gibt es eine ähnliche Regelung. Siehe dazu auch Malcman (2), S.78

(2) Dazu näher Červjakov (2), S.26

(3) Dies wurde durch das Oberste Gericht der UdSSR ausdrücklich für zulässig erklärt (Punkt 6 des Beschlusses (UdSSR) vom 4.12.1969 - BVS SSSR 197o Nr.1, S.14)

(4) Vergleichbare Regelungen gibt es auch in den anderen Sowjetrepubliken

(5) Dazu ausführlicher Malcman (2), S.79

(6) Dazu Materova (1), S.84 und Volochova, S.12

können dritte Personen nur dann als Intervenienten am Vaterschaftsprozeß teilnehmen, wenn die Entscheidung der Sache nach ihre Rechte oder Pflichten dem Kläger oder Beklagten gegenüber berührt(1). In aller Regel wäre somit die Ehefrau des Beklagten nicht berechtigt, als Intervenientin am Vaterschaftsprozeß teilzunehmen, es sei denn, daß von der Entscheidung des Gerichts über die Höhe der Alimente auch ihr Unterhaltsanspruch gegenüber dem Beklagten abhängt.

Nach Art.41 ZPO (RSFSR) besteht die Möglichkeit, daß der Staatsanwalt (prokuror) sich in das Vaterschaftsfeststellungsverfahren einschaltet, wenn er es für erforderlich hält. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in den meisten Vaterschaftsprozessen die Staatsanwaltschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht(2). Ist der Vater des nichtehelich geborenen Kindes gestorben und geht demzufolge die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vor sich(3), wird sehr oft ein Vertreter des Sozialamtes(4) hinzugezogen. Das ist insofern begründet, als gerade in solchen Fällen das Hauptmotiv der Vaterschaftsfeststellungsklage darin

---

(1) Näher dazu Materova (1), S. 86

(2) Materova (1), S. 88

(3) Durch Beschluß (UdSSR) vom 4.12.1969 unter Punkt 7 Satz 4 ausdrücklich vorgeschrieben.

(4) Russisch "Gosudarstvennoe upravlenie social'nogo obespečenija"

besteht, für das nichteheliche Kind eine staatliche Pension zu erstreiten[1]. Im streitigen Vaterschaftsfeststellungsverfahren nehmen jedoch nur sehr selten Vertreter des Sozialamts teil, obwohl vielfach eine stärkere Teilnahme gefordert wird[2].

IV Die Anfechtung der Vaterschaft:

Während die "Grundlagen" die Vaterschaftsanfechtung nicht vorsehen, enthalten die Familiengesetzbücher der Unionsrepubliken entsprechende Bestimmungen zur Vaterschaftsanfechtung[3].

---

(1) Zu den Voraussetzungen und der Höhe dieser Pension im Falle des Todes des Ernährers "Slučaj poteri kormil'ca", später im 2.Kap., 3.Abschnitt.

(2) Zum Beispiel Ivanov, Červjakov-Chlamov, Materova (Ivanov), S.11
Materova (1), S.88 schlug vor, zu den Vaterschaftsprozessen auch Vertreter des sogenannten "Frauenrats" (Žensovet) zu laden.

(3) Die entsprechenden Bestimmungen in den FGBs der einzelnen Sowjetrepubliken:
Art.49 Abs.5 FGB (RSFSR)
" 68 FGB der kirgizischen SSR
" 54 " " kazachischen SSR
" 60 " " turkmenischen SSR
" 71 " " uzbekischen SSR
" 56 Abs.2 FGB der lettischen SSR
" 59 FGB der litauischen SSR
" " " estnischen SSR
" 55 Abs.2 FGB der armenischen SSR
" 52 " 2 " " gruzinischen SSR
" 61 FGB der azerbajdžanischen SSR
" " " ukrainischen SSR
" " " weißrussischen SSR

FGB'er der tadž. und moldauischen SSR liegen in der BRD nicht vor.

Nach Art.49 Abs.5 FGB (RSFSR) hat diejenige Person, die als Vater oder Mutter im Geburtenregister eingetragen ist, das Recht, binnen Jahresfrist die Eintragung anzufechten. Bis zum Inkrafttreten der Familiengesetzbücher in den einzelnen Sowjetrepubliken konnte die Vaterschaft noch binnen dreier Jahre angefochten werden(1). Obwohl in den Familiengesetzbüchern der einzelnen Republiken eine Regelung nur für den Fall getroffen ist, daß der Betroffene die Eintragung einer anderen Person anficht, ist anerkannt, daß auch die Eintragung auf die eigene Erklärung hin angefochten werden kann(2).

Die Vaterschaftsanfechtung hat aber in der Sowjetunion keine große praktische Bedeutung, weil in der Mehrzahl der streitigen Fälle, in denen sich der Vater nicht zu dem Kind bekennt, die Vaterschaft ohnehin nicht eingetragen wird. Zieht man in Betracht, daß viele ledige Mütter überhaupt davon absehen, die Vaterschaft gerichtlich feststellen zu lassen(3), so wird deutlich, warum die Zahl der Vaterschaftsanfechtungen in der Sowjetunion recht gering ist.

---

(1) siehe dazu BVS SSSR 1965 Nr.5, S.41; Näheres bei Ioffe, S.234; über die Frage der Rückwirkung der Neuregelung: Rjasencev(3), S.177

(2) Rjasencev (3), S.177 spricht hier von einer "erweiternden Auslegung" des Art.49 Abs.5 FGB (RSFSR).

(3) Nach Materova(1), S.76, kam es 1969 in der Provinz Saratov in etwa 50% aller nichtehelichen Geburten zu einer freiwilligen Vaterschaftsanerkennung. Von den verbleibenden Fällen wurde nur bei 3,89% die Vaterschaft gerichtlich festgestellt. Infolge der restriktiven gesetzlichen Regelung verzichten viele Mütter von vornherein auf eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung.

Dritter Abschnitt

Die Anwendung des Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" bzw. des Art.48 Abs.2 FGB (RSFSR) in der gerichtlichen Praxis:

In allen Sowjetrepubliken haben die Gerichte bei der Feststellung der Vaterschaft folgende Faktoren zu berücksichtigen:

Das Zusammenleben des Beklagten mit der Kindesmutter und das Führen eines gemeinsamen Haushalts bis zur Geburt des Kindes, die gemeinsame Erziehung oder den gemeinsamen Unterhalt des Kindes sowie Beweismittel, die glaubhaft die Vaterschaftsanerkennung des Beklagten bestätigen(1).

I Das Zusammenleben

Obgleich im Gesetz von "Zusammenleben"(2) und nicht von "gemeinsamer Wohnung" die Rede ist, spielt in vielen Vaterschaftsprozessen die Frage nach der gemeinsamen Wohnung eine große Rolle. Der Vorsitzende

---

(1) So der Wortlaut des Art.16 Abs.4 und Art.48 Abs.2 FGB (RSFSR), sowie die entsprechenden Normen in den anderen Sowjetrepubliken.

(2) "sovmestnoe proživanie"

des Obersten Gerichts der UdSSR, Panjugin(1), vertrat sogar die Ansicht, die Voraussetzung des "Zusammenlebens" sei gleichbedeutend mit "Zusammenleben in einem gemeinsamen Wohnraum". Trotz der Autorität Panjugins als Vorsitzender des Obersten Gerichts der UdSSR konnte sich seine Auffassung in diesem Punkte nicht als richtungweisend für die unteren Gerichte durchsetzen(2). Die polizeiliche Meldung in einer Wohnung wird von den Gerichten zwar regelmäßig als Indiz für das Zusammenleben gewertet, ist jedoch keine Voraussetzung dafür(3).

In dem Fall Antropov-Antonova(4) erklärte die Klägerin in der Klageschrift, daß sie mit dem Beklagten Antropov seit längerem zusammenlebte, allerdings nicht in einer gemeinsamen Wohnung, sondern in verschiedenen Teilen eines Wohnheims ("Obščežitie"), sie in der Frauenabteilung, er in der Männerabteilung(5). Obgleich in diesem Fall von einer gemeinsamen Wohnung nicht die Rede sein kann, prüfte das Gericht sorgfältig, ob ein "Zusammenleben" im Sinne des Art.48 Abs.2 FGB (RSFSR) vorliegt. Es stellte sich heraus,

---

(1) Panjugin, BVS SSSR 197o Nr.1, S.39 "Kommentarij k postonavleniju Plenuma Verchovnogo Suda SSSR ot 4.12.1969"

(2) Červjakov-Chlamov, S.12

(3) Červjakov (1), S.112 und Červjakov (2), S.26

(4) Mitgeteilt bei Materova (1), S.1o2, 1o5

(5) In den meisten "obščežities" gibt es solche verschiedenen Abteilungen allerdings nicht mehr.

daß die Parteien trotz getrennter Zimmer einen gemeinsamen Haushalt führten, gemeinsam einkauften, der eine für den anderen den Lohn abholte, beide ihr Gehalt zusammenlegten und eine gemeinsame Haushaltskasse führten. Mehrere Zeugen, unter ihnen der Pförtner der Sammelunterkunft, konnten bezeugen, daß die beiden sich so gut wie jeden Tag trafen, der Beklagte oft in die Frauenabteilung der Sammelunterkunft kam und dort auch des öfteren übernachtete. Mehrere Zeugen sagten aus, daß sie die beiden für verheiratet hielten.

Es ist bezeichnend, welch sorgfältiger Prüfung und Vernehmung einer Reihe von Zeugen es bedurfte, um zum Ergebnis zu kommen, daß trotz Nichtvorliegens einer gemeinsamen Wohnung das Zusammenleben und das Führen eines gemeinsamen Haushalts angenommen werden konnte.

In einem anderen Fall[1] lebten Klägerin und Beklagter ebenfalls in verschiedenen Sammelunterkünften; sie führten auch einen gemeinsamen Haushalt, was sich darin äußerte, daß die Klägerin für den Beklagten und für sich das Essen regelmäßig zubereitete und beide gemeinsam einkauften. In diesem Fall war aber das Gericht der Auffassung, daß ein Zusammenleben im Sinne des Art.48 Abs.2 FGB (RSFSR) nicht gegeben sei, obgleich der Beklagte den - erfolglosen - Antrag bei dem Hausverwalter ("kommendant") der Sammelunterkunft auf ein gemeinsames Zimmer gestellt hatte[2].

---

(1) Mitgeteilt bei Pergament(6), S.34

(2) Das Gericht gab jedoch der Klage statt; die Parteien hätten einen gemeinsamen Haushalt geführt, hieß es. Weitere derartige Fälle mitgeteilt bei Malcman(2) S.83 und Volochova, S.13

Wie streng im Fall des Fehlens einer gemeinsamen Wohnung die Anforderungen des Gerichts an die Voraussetzung des "Zusammenlebens" sind, beweist ein weiterer Fall(1), wo der Beklagte die Klägerin im Zeitraum von sechs Jahren regelmäßig besuchte. Beide Parteien lebten bei ihren Eltern. In der Begründung des Urteils hieß es, der Beklagte könne mit der Klägerin gar keinen gemeinsamen Haushalt führen, da sowohl er als auch die Klägerin finanziell von ihren Eltern abhängig waren. Ein regelmäßiger Besuch sei nicht als ein "Zusammenleben" anzusehen(2).

Es ist festzuhalten, daß sich die meisten Gerichtsentscheidungen bei der Prüfung der Voraussetzung des "Zusammenlebens" im Sinne des Art.48 Abs.2 FGB (RSFSR) am Vorhandensein einer gemeinsamen Wohnung orientieren(3) und daß nur in Ausnahmefällen das "Zusammenleben" dann bejaht wird, wenn infolge der Wohnungsnot ein Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung nicht möglich ist. In derartigen Fällen werden von den Gerichten aber sehr eingehend die näheren Umstände geprüft, welche die Annahme eines "Zusammenlebens" gerechtfertigt erscheinen lassen.

---

(1) Mitgeteilt bei Pergament (6), S.37

(2) Weitere Fälle mitgeteilt bei Nikol'skaja-Pergament, S.64

(3) Wobei die polizeiliche Meldung außer Betracht bleibt (dazu Pergament (6), S.34 und Červjakov-Chlamov, S.13).

II Die Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens:

Im Gesetz ist nichts darüber gesagt, wie lange das Zusammenleben gedauert haben muß, um als Grundlage für eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung zu dienen(1). Das Oberste Gericht der UdSSR stellte lediglich durch Beschluß vom 4.12.1969 fest, daß die Beendigungen der Beziehungen vor der Geburt des Kindes für sich allein noch nicht die Grundlage für ein klageabweisendes Urteil sein dürfe(2). Gerade die Frage der Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens spielt aber oft eine ausschlaggebende Rolle im Vaterschaftsprozeß. Trotz der Stellungnahme vieler Juristen zu dieser Frage(3) gibt es bisher keine allgemein verbindlichen Richtlinien für die Gerichte, wie sie in dieser Frage entscheiden sollen. So kommt es einerseits zu Entscheidungen, in denen ein viermonatiges Zusammenleben nicht als ausreichend angesehen wird(4), in anderen Entscheidungen dagegen erachtete man ein Zusammensein von 2o Tagen als ausreichend(5). Diese Divergenzen haben dazu geführt, daß vorgeschlagen wurde, ein Zusammenleben nur dann als dauerhaft und als Voraussetzung für die Vaterschaftsfeststellung anzusehen,

---

(1) Der Vorschlag, Fristen gesetzlich festzulegen (Prokof'ev in Izvestija vom 2o.6.1968), wurde abgelehnt.

(2) Beschluß (UdSSR) Punkt 3 Abs.2 - BVS SSSR 197o Nr.1, S.1o

(3) z.B. Červjakov(2), S.28; Malcman(1), S.68; Panjugin, S.18 und Nikol'skaja-Pergament, S.59-6o

(4) Fall mitgeteilt bei Panjugin, S.19; s.auch Červjakov(2), S.28

(5) BVS RSFSR 1969 Nr.1o, S.1

wenn bei den Parteien die Absicht bestand, eine Familie zu gründen[1]. Eine solche Absicht ist jedoch nur schwer feststellbar, und in der Regel wird der Beklagte, der ohnehin bestreitet, der Vater des Kindes zu sein, auch die Absicht abstreiten, eine Familie gründen gewollt zu haben.

Daß die Gerichte der Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens eine so große Bedeutung zumessen, obwohl im Gesetz davon gar nichts steht, ist zum Teil unter dem Aspekt der "faktischen Ehe" zu erklären, die in der Sowjetunion eine große Rolle gespielt hat. Ein Kennzeichen für die "faktische Ehe", also die nicht registrierte Verbindung von Mann und Frau, war die Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens. Bis zum Inkrafttreten des neuen FGB konnten solche vor dem 8.7.1944 eingegangenen "faktischen Ehen" rückwirkend registriert werden, wenn die Parteien die Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens beweisen konnten[2]. Damit konnten auch Kinder, die diesen Verbindungen entstammten, rückwirkend für ehelich erklärt werden. Es spricht vieles für die Annahme, daß die Gerichte in den Vaterschaftsprozessen auch nach 1969 sich an dem Leitbild der "faktischen Ehe" orientierten[3].

---

(1) Dazu Volochova, S.13; Červjakov(2), S.28; Pergament(6), S.36

(2) s.o., 1.Abschnitt, II bis III

(3) Westen(1), S.877 spricht von einer "partiellen Wiederbelebung" der faktischen Ehe.

Bei der Voraussetzung Zusammenleben messen einige Autoren[1] auch der Frage Bedeutung bei, ob das Kind vor, während oder nach dem Zusammenleben der Parteien gezeugt wurde. Es wurde die Meinung geäußert, daß das Gericht das gemeinsame Zusammenleben dann unberücksichtigt lassen muß, wenn es zum Zeitpunkt der Empfängnis bereits beendet war und sich die Parteien nur noch gelegentlich trafen, ohne einen gemeinsamen Haushalt zu führen[2]. Im umgekehrten Fall, wenn die Empfängnis des Kindes zeitlich vor dem Beginn des Zusammenlebens liegt, sollten dagegen die Gerichte nicht gehindert sein, die Vaterschaft festzustellen[3]. Obgleich weder aus dem Gesetz selbst noch aus dem richtungsweisenden Beschluß des Obersten Gerichts der UdSSR vom 4.12.1969[4] diese Unterscheidung hervorgeht, paßt sie in den allgemeinen Rahmen, der den Gerichten bei der Vaterschaftsfeststellung gesteckt ist. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Parteien erst nach der Empfängnis sich entschließen zusammenzuleben, ist viel größer als umgekehrt, daß das Kind zu einem Zeitpunkt gezeugt wird, in dem die Eltern nicht mehr zusammen wohnen. Offenbar wollte man verhindern, daß die Kindesmutter im Vaterschaftsprozeß sich auf einen Erzeuger beruft, mit dem sie einmal vor Jahren zusammenlebte.

---

(1) Pergament(6), S.36

(2) Pergament aaO.

(3) Nikol'skaja-Pergament, S.59-6o. Nach ihrer Auffassung ergibt sich diese Auslegung aus dem Sinn des Art.48 Abs.2. Es sei sehr häufig, daß die Parteien erst dann beschließen, zusammen zu wohnen, wenn ihnen klar sei, daß ein Kind unterwegs ist.

(4) Beschluß (UdSSR) vom 4.12.1969 - BVS SSSR 197o Nr.1, S.1o

III Gemeinsame Erziehung und Unterhalt des Kindes:

In den ersten Jahren nach der Neuregelung des Nichtehelichenrechts konnte diese gesetzliche Voraussetzung in Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" naturgemäß noch keine so große Rolle für die Vaterschaftsfeststellung spielen, wie die Voraussetzung des Zusammenlebens(1). Nach den Untersuchungen Materovas(2) aus dem Jahre 1971 wurden von 1oo Klagen auf gerichtliche Vaterschaftsfeststellung 68 auf Zusammenleben und keine einzige auf gemeinsame Erziehung oder gemeinsamen Unterhalt gestützt. Allerdings gilt im sowjetischen Zivilprozeß die Offizialmaxime, wonach das Gericht nicht an die Klagegründe gebunden ist. Es sind durchaus Vaterschaftsprozesse geführt worden, in denen die Voraussetzung "Gemeinsame Erziehung und Unterhalt des Kindes" eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat(3).

Wie das Oberste Gericht der UdSSR in seinem Beschluß vom 4.12.1969 feststellte(4), ist von einer gemeinsamen Erziehung des Kindes im Sinne des Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" immer dann auszugehen, wenn das Kind auf Dauer entweder bei beiden Eltern wohnt,

---

(1) Dazu s.o., 3. Abschnitt, I

(2) Materova(1), S.73

(3) Nach Nikol'skaja-Pergament, S.59 soll die Vaterschaft festgestellt werden, wenn der Beklagte sich an der Erziehung des Kindes beteiligte, auch wenn er weder der Mutter noch dem Kinde finanzielle Unterstützung gewährte.

(4) Beschluß (UdSSR) vom 4.12.1969 Punkt 3 Satz 3 - BVS SSSR 197o Nr.1, S.1o

oder zwar bei der Mutter lebt, der Vater sich aber regelmäßig um das Kind kümmert, es regelmäßig trifft, oder in ähnlicher Weise zu erkennen gibt, daß er sein Sorgerecht ausüben will(1).

Komplizierter wird es dann, wenn als Beweis für die Vaterschaftsfeststellung nicht die gemeinsame Erziehung, sondern das Merkmal "Gemeinsamer Unterhalt" herangezogen wird. Bei diesem Merkmal ergibt sich insofern ein Problem, als im russischen Text einmal von "soderžanie" und das andere Mal von "iždivenie" die Rede ist(2). Beides heißt, wörtlich ins Deutsche übersetzt, "Unterhalt" und doch ist ein Unterschied nicht nur in sprachlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht zu treffen(3). Der Begriff "iždivenie" umfaßt den vollen Unterhalt des Kindes, während "soderžanie" unter Umständen auch einmalige, nicht notwendig regelmäßige Zahlungen bedeuten kann. Das Oberste Gericht der UdSSR führte zur Abgrenzung aus, der Begriff "iždivenie" sei weiter und schließe den Begriff "soderžanie" mit ein. Darüberhinaus entfalte

---

(1) Auch Šachmatov (Šachmatov-Chaskelberg, S.148-149) erkannte an, daß - scheinbar entgegen dem Wortlaut in Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" eine g e m e i n s a m e Erziehung des Kindes unter den genannten Voraussetzungen vorliegen kann, wenn die Eltern getrennt leben.

(2) Dazu Pergament(6), S.38. Der Begriff "soderžanie" wird in Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" sowie in den Familiengesetzbüchern aller Unionsrepubliken gebraucht, während der Begriff "iždivenie" in Art.3 des Bestätigungsgesetzes zu den "Grundlagen" auftaucht.

(3) Volochova (auf S.12) ging davon aus, daß beide Begriffe gleich zu behandeln sind und stützte ihre Ausführungen auf die Untersuchungen von Červjakov und Chlamov (S13).

der Unterhalt im Sinne von "soderžanie" jedoch noch eine eigenständige Bedeutung, nämlich dann, wenn systematisch Unterhalt geleistet werde, wobei unerheblich sei, wie hoch im einzelnen die Zahlungen seien[1].

IV Beweismittel, die glaubhaft die Vaterschaftsanerkennung des Beklagten bestätigen:

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Beweismittel[2], die in der ursprünglichen Fassung der "Grundlagen" fehlten, stehen eigentlich in einem Widerspruch zu den anderen Voraussetzungen des Art.17 Abs.4 der "Grundlagen"[3]. Hier werden nämlich vom Gesetz Beweise zur Vaterschaftsfeststellung zugelassen, die nicht auf eine feste Lebensgemeinschaft schließen lassen. Gerade die einigermaßen konsistente Lebensgemeinschaft sollte aber, das geht klar aus den Motiven zu den "Grundlagen" hervor[4], die alleinige Grundlage für eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung sein; dagegen sollte die Vaterschaft eines Kindes, das einer sogenannten "Zufallsbekanntschaft"[5] entstammt, nicht festgestellt werden dürfen.

---

(1) Beschluß (UdSSR) vom 4.12.1967 (BVS SSSR 197o Nr.1, S.1o)

(2) russisch: "dokazatel'stva s dostovernost'ju podverždajuščie priznanie otvetčikom otcovstva"

(3) Dazu Westen(2), S.224-225

(4) Kulikov, Izv. vom 3o.5.1968, Sonin, Lit.Gaz. vom 23.1.1967 und Salomencev, Izv. vom 27.6.1968

(5) russisch: "slučajnyj svjaz"

Nach dem Wortlaut "Sonstige Faktoren, die glaubhaft die Vaterschaftsanerkennung unter Beweis stellen", könnten eigentlich Briefe, Telegramme, Ausweise usw. und auch Zeugenaussagen als Beweise für die Vaterschaft verwertet werden, auch wenn keine feste Lebensgemeinschaft zwischen den Parteien besteht. Das würde aber bedeuten, daß in vielen Fällen gleichsam über eine Hintertür doch das Abstammungsprinzip bei der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung maßgebend wäre.

Der Widerspruch wurde auch nicht durch die Kodifizierung der Familiengesetzbücher in den einzelnen Unionsrepubliken gelöst, da ohne Ausnahme alle Unionsrepubliken die wörtliche Fassung des Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" übernommen haben.(1)

Auch der richtungsweisende Beschluß des Obersten Gerichts der UdSSR vom 4.12.1969 brachte keine endgültige Klarstellung in der Auslegungsfrage(2), obwohl einige "Faktoren" aufgezählt wurden: Nach der Auffassung des Obersten Gerichts gehören dazu Briefe, Fragebögen(3), eigene Erklärungen des Beklagten und andere "Fakten".

---

(1) s.o., 2.Abschnitt II

(2) Punkt 3 Abs.5 des Beschlusses (UdSSR) vom 4.12.1969

(3) "ankety"

Offen blieb aber, ob diese Faktoren, welche die Anerkennung der Vaterschaft durch den Beklagten unter Beweis stellen sollen, für sich allein als Grundlage für die Vaterschaftsfeststellung dienen können[1].

Ein Überblick über die seit 1969 ergangenen Gerichtsentscheidungen in Vaterschaftssachen zeigt indessen, daß mit dem Zusatz der "sonstigen Faktoren" in Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" sich die Grundkonzeption, die Vaterschaftsfeststellung nur in den Fällen einer festeren Bindung zuzulassen, nicht wesentlich geändert hat.

Daß der auf die "sonstigen Faktoren" gestützte Vaterschaftsbeweis nur in beschränktem Maße erfolgreich ist, bestätigen auch die statistischen Angaben von Materova[2] aus der Provinz Saratov, wonach in nur etwa 8% der Vaterschaftsklagen die "sonstigen Faktoren" für die Vaterschaftsfeststellung maßgebend waren. Dieser geringe Prozentsatz erklärt sich zu

---

(1) Westen(1), S.877 und (2), S.225-226 (entgegen anderen westlichen Autoren, z.B. Bilinsky(1), S.2o6 und Waehler, S.562) schloß die Möglichkeit nicht aus, daß durch den Zusatz der "sonstigen Faktoren" quasi in letzter Minute doch das Abstammungsprinzip für die Vaterschaftsfeststellung maßgebend werden sollte; zumindest habe man die unklare Formulierung bewußt gewählt, um sich nicht festzulegen. Auch Materova(1), S.73 kritisiert die "verunglückte" Formulierung.

(2) Materova(1), S.73 räumt ein, daß diese Angaben nicht beanspruchen, für die gesamte UdSSR repräsentativ zu sein.

einem Teil aus den strengen Anforderungen, die das Gesetz an den Nachweis der Vaterschaftsanerkennung durch den Beklagten stellt. Andererseits wird aber auch deutlich, daß die "sonstigen Faktoren" nur subsidiären Charakter haben und hinter den anderen Voraussetzungen des Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" zurücktreten(1). Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Gerichtsentscheidungen, die sich allein auf die "sonstigen Faktoren" stützen, recht selten sind und eine Ausnahme bilden. In einem Fall aus der Provinz Saratov(2) konnte die Klägerin dem Gericht als einzigen Beweis für die Vaterschaft eine Aufschrift des Beklagten auf einem Lotterielos vorlegen. Auf dem Lotterielos stand der handgeschriebene Satz: "Meiner lieben Tochter Svetlana von Vati". Obgleich der Beklagte vor Gericht bestritt, der Vater von Svetlana zu sein, stellte das Gericht nach Prüfung der Echtheit der Unterschrift die Vaterschaft des Beklagten fest, ohne einen anderen Beweis herangezogen zu haben(3).

Im allgemeinen weisen die Gerichte jedoch solche Vaterschaftsklagen zurück, die sich nur auf ein derartiges Dokument stützen(4). Instruktiv war ein im

---

(1) Nikol'skaja-Pergament, S.67 Anm.3
Zur jüngsten Entwicklung vgl. Palastina(1) S.66 ff sowie Gračev-Grišin mit zahlreichen Präzedenzfällen aus der neuesten Rechtsprechung auf S.8-9

(2) Materova(3), S.8

(3) Materova(3), S.8 teilt noch einen weiteren Fall mit, in dem allein die Berufung auf eine schriftliche Erklärung des Beklagten zur Vaterschaftsfeststellung führte.

(4) Derartige Fälle sind mitgeteilt bei Ajueva, S.34

Jahre 1971 in Sotschi entschiedener Fall: Der Beklagte hatte zusammen mit der Klägerin vor dem Standesamt die Vaterschaft registrieren lassen. Später focht er seine Erklärung mit der Begründung an, er sehe schlecht und habe nicht gewußt, daß er eine Vaterschaftsanerkennungserklärung unterschreibe. Obwohl das Gericht dem Beklagten nicht glaubte, gründete es die Feststellung der Vaterschaft nicht so sehr auf die wirksame Anerkennungserklärung, als vielmehr darauf, daß der Beklagte in der ersten Zeit nach der Geburt des Kindes die Mutter häufig besuchte und der Mutter bei der Pflege des Kindes behilflich war.

Diese Entscheidung macht deutlich, daß auch bei Vorliegen "sonstiger Faktoren" der familienähnliche Charakter der Verbindung zwischen Klägerin und Beklagtem im Mittelpunkt des Vaterschaftsfeststellungsverfahren steht. In dem Kommentar zivilrechtlicher Entscheidungen[1] aus dem Jahre 1971 wurde diese Tendenz durch eine Bemerkung der Juristen Nikol'skaja und Pergament[2] offiziell untermauert. Die Anerkennung der Vaterschaft durch den Beklagten, so lautete ihr Kommentar, könne ohne Verbindung mit anderen Vaterschaftsnachweisen für sich allein nicht Grundlage für ein positives Vaterschaftsfeststellungsurteil sein[3]. Zu beachten ist, daß unter "Anerkennung" hier natürlich nicht das formelle Vaterschaftsanerkenntnis vor dem Standesbeamten gemeint ist.

---

(1) "Naučnyj kommentarij sudebnych rešenija 1971 god"

(2) Nikol'skaja-Pergament, S.57-77

(3) Nikol'skaja-Pergament, S.67 Anm.3

In dem gleichen Kommentar wurde den Gerichten in bestimmten Fällen allerdings empfohlen, die engen Voraussetzungen des Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" "erweiternd zu interpretieren". In einem Bezirk der lettischen SSR war der Beklagte wegen Verführung Minderjähriger zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Aus der Verbindung mit der 15jährigen Kägerin war eine Tochter hervorgegangen. Obwohl der Beklagte hartnäckig die Vaterschaft bestritt, und auch keine sonstigen Voraussetzungen (gemäß Art.16 Abs.4 der "Grundlagen") vorlagen, stellte das Gericht dennoch die Vaterschaft des Beklagten fest. In einem derartigen außergewöhnlichen Fall, so kommentierten Nikol'skaja/Pergament(1), sollten die strengen Voraussetzungen des Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" nicht maßgebend sein.

Dieser "außerordentliche Fall" deckt indessen die Schwächen der gegenwärtigen Regelung des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens in der Sowjetunion sehr deutlich auf: Wenn der Beklagte die Mutter des Kindes verführt oder vergewaltigt, bietet das Gesetz in seiner gegenwärtigen Form keine genügende Handhabe, den Vater des Kindes zur Unterhaltszahlung heranzuziehen. Gerade in derartigen Fällen erscheint eine gesetzlich normierte Unterhaltspflicht aber am ehesten geboten.

Durch die in Art.16 Abs.4 "Grundlagen" aufgezählten Voraussetzungen wird der Vater eines nichtehelichen Kindes geradezu angespornt, jeglichen Kontakt mit Mutter und Kind zu meiden, möglichst keinerlei finanzielle Zuwendungen der Mutter zu machen, keine

---

(1) Nikol'skaja-Pergament, S.62

Briefe zu schreiben usw., um auf diese Weise zu erreichen, daß er in einem späteren Vaterschaftsprozeß nicht als Vater des Kindes festgestellt und zur Unterhaltszahlung verurteilt wird.

V Das gerichtsmedizinische Gutachten im Vaterschaftsprozeß:

Da bei der Vaterschaftsfeststellung in der UdSSR nicht allein das Abstammungsprinzip maßgebend ist, sondern zugleich der Nachweis sonstiger familienähnlicher Beziehungen erbracht werden muß(1), spielen gerichtsmedizinische Gutachten nicht die gleiche Rolle wie in den Ländern, in denen nur das Abstammungsprinzig maßgebend ist. Es gibt demzufolge in der sowjetischen Gerichtspraxis auch weniger Fälle, in denen Blutgruppenuntersuchungen, bzw. erbbiologischen Gutachten entscheidende Bedeutung zukam. So wird der Antrag auf Blutgruppenuntersuchung bzw. erbbiologisches Gutachten in aller Regel von den Gerichten dann zurückgewiesen, wenn keine sonstigen Faktoren für die Vaterschaft des Beklagten sprechen(2). Immer wieder wird auf den entscheidungsbestätigenden, nicht entscheidungsbegründenden Charakter der gerichtsmedizinischen Untersuchungen hingewiesen(3).

Zu gerichtsmedizinischen Untersuchungen (meistens Blutgruppenuntersuchungen) kommt es daher in aller

---

(1) Näheres zum Verhältnis zwischen diesen beiden Prinzipien: Vorožejkin(2), S.165

(2) Červjakov(2), S.29

(3) Nikol'skaja-Pergament, S.6o

Regel nur dann, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 16 Abs.4 "Grundlagen" gegeben ist, eine Vaterschaftsfeststellung durch das Gericht somit geboten erscheint, der Beklagte aber leugnet(1). So hatte der Antrag des Beklagten auf ein gerichtsmedizinisches Gutachten in einem Vaterschaftsprozeß in der Provinz Saratov(2) Erfolg. Der Beklagte hatte geltend gemacht, daß er infolge eines körperlichen Leidens als Vater des Kindes nicht in Frage kommen könnte(3). In einem anderen Fall(4) ordnete das Gericht von sich aus eine Blutgruppenuntersuchung an, weil der Beklagte hartnäckig leugnete, der Vater des Kindes zu sein. Die Blutgruppenuntersuchung schloß den Beklagten jedoch nicht als möglichen Vater aus, so daß es bei der Feststellung der Vaterschaft blieb.

---

(1) Nikol'skaja-Pergament, S.61

(2) Červjakov(2), S.29

(3) Ein ähnlicher Fall ist aus der jüngsten Rechtsprechung bei Gračev-Grišin (S.9) kommentiert.

Vierter Abschnitt

Motive des Gesetzgebers für die gegenwärtige Regelung des Nichtehelichenrechts:

Die offizielle Begründung für die gegenwärtige Regelung[1] hat folgenden Inhalt: Die in Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" normierten gesetzlichen Voraussetzungen zur gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung sollten dazu führen, die Vaterschaft mit größerer Sicherheit festzustellen und ein stärkeres Verantwortungsbewußtsein unverheirateter junger Menschen gegenüber der Geburt eines Kindes zu erreichen sowie eine gewissenhaftere Einstellung zu Erziehung und Unterhalt des Kindes zu schaffen[2].

Das erste Argument, durch die gesetzlichen Voraussetzungen sei die Vaterschaft mit größerer Sicherheit festzustellen, ist nicht zwingend und war auch nicht ausschlaggebend für die gegenwärtige Regelung

---

(1) Veröffentlicht in Izvestija vom 27.6.1968 in einem Artikel von Salomencev.

(2) Zu der sehr lebhaften Diskussion siehe folgende Leserbriefe und Beiträge: Mironkin, Izv.v. 13.6.1968; Kirsanova, Izv.v. 25.5.1968; Lopatenok, Izv.v. 2o.6.1968; Tišenko, Izv.v. 2o.6.1968; Golubeva, Izv.v. 25.4.1968; Kulikov, Izv.v. 18.5.1968. Eine genauere Übersicht über die Beiträge gibt Westen(1), Nr.12, S.879-88o.

des Art.16 Abs.4 der "Grundlagen"[1]. Daß es überhaupt als offizielles Motiv angeführt wurde, dürfte daran gelegen haben, daß vor 1944, als das Abstammungsprinzip in der UdSSR galt, durch falsche Zeugenaussagen und unzureichende gerichtliche Untersuchungen in vielen Fällen nicht der richtige Vater ermittelt wurde[2].

Das zweite Argument, die Neuregelung bezwecke eine gewissenhaftere Einstellung unverheirateter junger Menschen zur Geburt eines Kindes und schaffe eine erhöhte Verantwortlichkeit für die Erziehung und den Unterhalt des Kindes, bringt moralische Wertvorstellungen zum Ausdruck, welche die gegenwärtige Regelung des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens stark beeinflußt haben. In der Diskussion um die "Grundlagen" hatten nämlich Begriffe wie "sozialistische Moral", "Zügellosigkeit", "Verantwortungslosigkeit" und "Leichtsinn" im Zusammenhang mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes eine große Rolle gespielt. Es setzte sich die Auffassung durch, daß eine allein nach dem Abstammungsprinzip ausgerichtete Vaterschaftsfeststellung, wie sie in den meisten westlichen und sozialistischen Ländern besteht, der sozialistischen Moral widersprechen würde. Zügellosem

---

(1) Auch auf sowjetischer Seite hatte man erkannt, daß das Abstammungsprinzip in westlichen Ländern (und auch in den meisten sozialistischen Ländern) eine zuverlässige Vaterschaftsfeststellung gewährleistete. Siehe dazu Pergament, Flejšic, Bratus in Izv.v. 7.5.1968 sowie Lopatenok in Izv.v. 25.5.1968.

(2) Dazu Iljuševkin in Izv.v. 25.5.1968.

und verantwortungslosem Verhalten könnte auf diese Art Vorschub geleistet werden[1].

Aus dieser Argumentation sprechen nicht nur kleinbürgerliche moralische Anschauungen, sie zeigt darüberhinaus auch, wie paradox und doppelzüngig dem Bürger die Berufung auf die sozialistische Moral erscheinen muß. Auf der einen Seite billigt man es, wenn eine unverheiratete Frau nach einer Zufallsbekanntschaft eine Abtreibung vornehmen läßt (während früher in einem solchen Fall eine öffentliche Rüge erteilt wurde), auf der anderen Seite aber wirft man ihr gerade wegen einer solchen Zufallsbekanntschaft unmoralisches Verhalten vor, wenn sie sich nicht zu einer Abtreibung entschließen mag, sondern das Kind zur Welt bringt und die Vaterschaft gerichtlich feststellen lassen möchte.

Wenn auch solche moralischen Wertvorstellungen die Endfassung des Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" prägten, erscheint es angesichts derartiger Widersprüche doch zumindest sehr fraglich, ob sie allein ausschlaggebend für die gegenwärtige Regelung des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens waren. Nicht nur westliche Autoren[2] sind nämlich der Ansicht, daß aus der offiziellen Begründung des Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" nicht die eigentliche Motivation des Gesetzgebers hervorgehe. Der sowjetische Jurist Ŝachmatov vertritt die Auffassung, die Triebfeder

---

(1) Siehe dazu Kulikov, Izv.v. 18.5.1968; Tiŝenko, Izv.v. 2o.6.1968; Korolev(1), S.15o; Tadevosjan, Izv.v. 7.5.1968

(2) Zum Beispiel Waehler, S.562

der gegenwärtigen gesetzlichen Nichtehelichenregelung sei das Interesse des Staates gewesen, die ohnehin geringe Geburtenrate nicht noch weiter absinken zu lassen(1).

Demgegenüber äußerte Pergament die Ansicht, die Regelung zum Vaterschaftsfeststellungsverfahren habe keinerlei Einfluß auf die Geburtlichkeit(2).

Charčev meinte sogar, durch eine völlige rechtliche Gleichstellung aller nichtehelichen Kinder könne deren Zahl steigen(3). Diese äußerst kontroversen Auffassungen zeigen, welche Unklarheit über die Auswirkungen der sowjetischen Nichtehelichenregelung auf die Geburtenzahl bestanden.

Darüber, ob bei der Endfassung der "Grundlagen" tatsächlich bevölkerungspolitische Überlegungen eine Rolle gespielt, vielleicht sogar den Ausschlag gegeben haben, wie Šachmatov meint(4), lassen sich nur Vermutungen anstellen. Im dritten Kapitel soll aber der Versuch unternommen werden zu klären, inwieweit solche möglichen bevölkerungspolitischen Motive berechtigt sind, ob tatsächlich durch eine Benachteiligung nichtehelicher Kinder einem Absinken der Geburtenrate entgegengesteuert werden kann.

---

(1) Šachmatov-Chaskelberg, S.15o

(2) Bratus, Flejšits, Pergament, Izv.v. 7.5.1968

(3) Charčev-Golod, Izv.v. 2o.6.1968. In dem Artikel heißt es, es könne kaum im Interesse der Allgemeinheit liegen, die Geburtenhäufigkeit mit Hilfe einer steigenden Zahl nichtehelicher Kinder zu erhöhen. Letzten Endes sei für den Bevölkerungszuwachs allein die gesunde Familiengrundlage entscheidend. Diese Aussage Charčevs ist etwas widersprüchlich.

(4) Šachmatov-Chaskelberg, S.15o

Z w e i t e s K a p i t e l :

Die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für das nichteheliche Kind:

Ist der Vater eines nichtehelichen Kindes im Geburtenbuch eingetragen, so hat es die gleiche Rechtstellung gegenüber seinem Vater wie das eheliche Kind. Die Einteilung aller in der Sowjetunion nach Inkrafttreten der neuen Familiengesetzbücher geborenen Kinder in drei Kategorien (die ehelichen, die nichtehelichen mit eingetragenem Vater und die nichtehelichen ohne eingetragenen Vater) ist daher rein formell aber nützlich[1]. Die Kinder der beiden ersten Kategorien haben zwar die gleichen Rechtsbeziehungen zu ihrem Vater. Nach unserem Sprachgebrauch sind die einen aber ehelich, die anderen nichtehelich. Eine Benachteiligung der Kinder der zweiten Kategorie gegenüber den ehelichen wäre allenfalls darin zu sehen, daß rein tatsächlich ein eheliches Kind oft mehr Kontakt zu seinem Vater hat als ein Kind, dessen Vater zwar im Geburtenbuch eingetragen, dessen Eltern aber nicht verheiratet sind. Diese Benachteiligung ergibt sich jedoch nicht aus dem Gesetz[2].

---

(1) Zu der Einteilung in drei Kategorien vgl. Westen(2), S.226

(2) Über mögliche Konsequenzen im Erbrecht später im 2.Kapitel, 2.Abschnitt II, wo gewisse Unterschiede auftreten können.

Die Rechtslage der eigentlichen nichtehelichen Kinder, deren Väter also nicht im Geburtenbuch eingetragen sind, unterscheidet sich dagegen beträchtlich von der Rechtslage der ehelichen und anderen nichtehelichen Kinder. Es fehlen genaue statistische Angaben darüber, wie hoch der Anteil dieser Kinder an der Gesamtzahl aller nichtehelich geborenen Kinder in der Sowjetunion ist. Einer Angabe aus der Provinz Saratov zufolge fehlte dort bei etwa 50% aller nichtehelichen Kinder die Eintragung des Vaters(1).

In folgenden vier Punkten treten die Unterschiede deutlich zutage:

im Unterhaltsanspruch,
im Erbrecht,
im Rentenanspruch des Kindes nach dem Tod seines Vaters und
im Namensrecht.

Die Neuregelung des Nichtehelichenrechts nach 1968 zwingt dazu, im einzelnen immer auseinanderzuhalten, um welche Kategorie nichtehelicher Kinder es geht, um die Kinder, deren Väter im Geburtenbuch eingetragen sind oder um die Kinder, deren Väter nicht im Geburtenbuch eingetragen sind.

---

(1) Diese Angabe stammt von Materova(1), S.76. Eine Hochrechnung auf die gesamte Sowjetunion ist nicht möglich.

Erster Abschnitt

Die Alimentenverpflichtung:

I Die Entwicklung der Alimentenregelung seit 1918:

Die Entwicklung der Unterhaltsregelung für das nichteheliche Kind vollzieht sich in den folgenden vier Phasen:

1. Phase: (1918-1926)
   (Bis zum Inkrafttreten des FGB 1926)
2. Phase: (1926-1936)
   (Bis zur VO vom 27.6.1936)
3. Phase: (1936-1944)
   (Bis zum Erlaß 44)
4. Phase: (1944-1968)
   (Bis zum Inkrafttreten des neuen Familienrechts)

Die erste Phase (1918-1926)

Im Familiengesetzbuch von 1918 wurde der Unterhalt des Kindes den Eltern zu gleichen Teilen auferlegt[1]. Die Höhe des Unterhalts war nicht bestimmt[2], was

---

(1) Art.161, 162 FGB 1918

(2) Die örtlichen Organe für Sozialfürsorge setzten den Unterhalt im Einzelfall je nach den örtlichen und tatsächlichen Umständen fest (Sverdlov(7), S.213, Bahro, S.26).

darauf hinauslief, daß der Elternteil, bei dem das Kind wohnte - in den meisten Fällen wohl die Mutter -, praktisch den Unterhalt des Kindes bestritt, während der andere Elternteil, der getrennt von der Familie lebte, zwar zum Unterhalt verpflichtet war, infolge des Fehlens einer Norm über die Höhe seines Unterhaltsbeitrags dieser Verpflichtung in vielen Fällen nicht oder nur sehr schleppend nachkam. Es war schwer, die Verletzung der Unterhaltspflicht unter diesen Gegebenheiten nachzuweisen.

Zu einer gerichtlichen Entscheidung über die Höhe des Unterhalts kam es deshalb meistens nur, wenn der Erzeuger bzw. mutmaßliche Vater des Kindes seine Vaterschaft angefochten hatte(1). Die Konsequenz dieser gesetzlichen Regelung war, daß die meisten Väter gar nicht den Angaben der Mutter widersprachen, damit also zunächst eine gerichtliche Entscheidung nicht heraufbeschworen. Wenn sie in der Folgezeit keinen Unterhalt leisteten, so war es Sache der Mutter, die Verletzung der Unterhaltspflicht nachzuweisen.

Die zweite Phase (1926-1936)

In der Alimentenfrage änderte sich nach Inkrafttreten des Familiengesetzbuches von 1926 nichts Wesentliches. Nach wie vor vermißte man eine Regelung über die

---

(1) gemäß Art.141 FGB 1918

Höhe des zu leistenden Unterhalts. Nach wie vor fiel es den Vätern auch nicht schwer, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen(1).

Eine Änderung in der Unterhaltsregelung für das nichteheliche Kind brachte die Verordnung (RSFSR) vom 29.11.1928(2) mit der Einfügung zweier Normen in das FGB, die ihren Wortlaut und ihrer Intention nach überhaupt nicht auf eine Veränderung der Rechtstellung des nichtehelichen Kindes gemünzt waren. Unabhängig von einer Eintragung des Vaters im Standesamtsregister konnte das nichteheliche Kind beim Vorliegen eines gewissen, länger andauernden "faktischen Erziehungsverhältnisses" gegen den "faktischen Erzieher" Unterhaltsansprüche geltend machen(3).

Trotz weiterer Versuche, den Unterhaltsanspruch zu sichern(4), blieb es für die Mutter wie für das nichteheliche Kind schwierig, die Alimentenforderungen gegen den Vater durchzusetzen, selbst wenn der Vater im Standesamtsregister eingetragen war.

---

(1) Im übrigen bestand hier kein Unterschied zu den ehelichen Kindern, für die es genauso schwierig war, vom Vater Unterhalt zu bekommen, wenn dieser die Familie verlassen hatte.

(2) SU 1929, Nr.22, Pos. 233

(3) Art.42 Zi.2 und Art.42 Zi.3 des FGB (RSFSR) 1926

(4) Zirkular (RSFSR) vom 8./12.4.1929 (SJu 1929 Nr.17, S.396), Maßnahmen gegen die Unterhaltspflichtsverletzung.

Die dritte Phase (1936-1944)

Eine grundlegende Besserung im Unterhaltsrecht brachte erst die Verordnung (UdSSR) vom 27.6.1936[1]. In Art.29 dieser sehr wichtigen Verordnung wurde eine Regelung getroffen, die bis zum heutigen Tage ihre Gültigkeit hat und sich in der Praxis offensichtlich bewährte. Der Unterhalt für das Kind wurde auf ein Viertel des Gehalts des Unterhaltspflichtigen festgesetzt; der Unterhalt für zwei Kinder betrug ein Drittel und für drei bzw. mehr Kinder die Hälfte des Einkommens des Unterhaltspflichtigen. Des weiteren stellte die Verordnung die Verletzung der Unterhaltspflicht stärker als bislang unter Strafe[2]. Mit der bruchteilsmäßigen Festsetzung des Unterhalts wurde ein vorläufiger Schlußstrich unter die Frage nach der Höhe des Unterhalts gezogen. Diese Frage hatte immer wieder die Gerichte beschäftigt und hatte einen erheblichen Teil von zivilrechtlichen Klagen überhaupt ausgemacht[3].

Daß mit dieser neuen Regelung jedoch nicht der gesamte Komplex des Unterhaltsrechts befriedigend gelöst war, davon zeugten die sehr zahlreichen Auseinandersetzungen höchster Gremien mit Alimentenfragen[4]. Immer wieder mußten höchste Gerichts-

---

(1) Sobranie zakonov 1936, Nr.34 Pos.3o9

(2) In Art.31 der VO wurde dem zahlungsunwilligen Unterhaltspflichtigen Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren angedroht.

(3) Näher dazu Maurach, Zeitschrift f.osteurop. Recht 1936/1937, S.1oo ff. Er berichtet über Besonderheiten der Unterhaltsklagen in Weißrußland.

(4) Siehe Bahro, S.262-264

instanzen, das Justizministerium und das Volkskommissariat für innere Angelegenheiten[1], zu der Frage der Beitreibung von Alimenten Stellung nehmen, ohne indessen eine allgemein befriedigende Lösung zu finden. Die Schwierigkeiten lagen vor allem bei der technischen Frage, wie der entsprechende Anteil des Einkommens eines Zahlvaters einbehalten werden kann[2]. Zahlenmäßig nahmen die Alimentenklagen zu. Der Anteil der Alimentenprozesse an allen zivilen Streitigkeiten vor Gericht stieg von 16% Anfang 1936 auf 21.4% Anfang 1937[3].

Die vierte Phase (1944-1967)

Wie schon für das Vaterschaftsfeststellungsverfahren, so brachte der Erlaß vom 8.7.1944 auch in der Alimentenfrage eine einschneidende Änderung: Den Unterhaltsprozessen gegen zahlungsunwillige Väter setzte der Erlaß 44 dadurch ein abruptes Ende, daß er kategorisch jeden Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes oder seiner unverheirateten Mutter abschaffte. Unter-

---

(1) Befehl (UdSSR) vom 3.2.1938 (Sbornik prikazov i instrukcij Ministerstva Justicii SSSR 1936-1948, S.243)

(2) Weitere Normativakte zur Frage der Unterhaltsbeitreibung:
Beschluß (UdSSR) 19./23.9.37(SJu 1937 Nr.22,S.41)
Beschluß (UdSSR) 9.3.39 (SJu 1939 Nr.6, S.74
Beschluß (UdSSR) 15.11.39 (SJu 1939 Nr.59, S.62)
Zirkular (RSFSR) 7.7.37 (SJu 1937 Nr.16)

(3) Das geht aus dem Beschluß (UdSSR) vom 19./23.9.37 (SJu 1937 Nr.22, S.41) hervor.

haltsprozesse fanden also ab 1944 nur noch in den Fällen statt, in denen der Unterhaltsverpflichtete verheiratet war. Lag keine registrierte Ehe vor, konnte in keinem Fall gegen den Erzeuger eines nichtehelichen Kindes auf Unterhalt geklagt werden.

Einen gewissen Ausgleich für diese Härte den unverheirateten Müttern und den nichtehelichen Kindern gegenüber schuf die Regelung über die staatlichen Beihilfen, die zunächst in Anbetracht der damaligen Kriegsumstände recht großzügig bemessen waren, aber dann um die Hälfte gekürzt wurden(1). Während bis 1947 einer alleinstehenden Mutter monatlich 1o Rubel (nach neuem Kurs) gezahlt wurden, für zwei Kinder 15 und für drei bzw. mehr Kinder monatlich 2o Rubel, gab es nach 1947 nur noch halb soviel(2). Im Gegensatz zu dem Alimentenanspruch einer verheirateten Frau gegen den Vater des Kindes konnte die unverheiratete Mutter die staatlichen Beihilfen auch nur bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes verlangen, so daß eine echte Benachteiligung des nichtehelichen Kindes offenkundig war.

Recht bald wurde Kritik an dieser gesetzlichen Regelung laut. Man erkannte zwar an, daß während des Krieges eine so drastische Maßnahme zum Schutze der Ehen und der auseinandergerissenen Familien notwendig war(3), und daß durch die staatlichen

---

(1) Erlaß (UdSSR) vom 25.11.1947 (VVS SSSR 1947 Nr.41)

(2) Zur Kritik an diesen staatlichen Maßnahmen: Tadevosjan(2), S.27

(3) Dazu Sverdlov(7), S.79 ff.

Beihilfen und die sonstigen Vergünstigungen für die alleinstehenden Mütter[1] ein gewisser Ausgleich geschaffen wurde, jedoch änderte das nichts an der Benachteiligung der nichtehelichen Kinder. Da die Kritiken Anfang und Mitte der fünfziger Jahre zunächst keine Änderung der bestehenden gesetzlichen Lage herbeizuführen vermochten[2], wirkte man bei den Gerichten auf eine zusehends großzügigere Auslegung der bestehenden Gesetze zugunsten des nichtehelichen Kindes hin. Man scheute sich auch nicht, den Gerichten offen zu empfehlen, die gesetzliche Regelung des Erlasses 44 zu umgehen, wenn sich irgend eine Möglichkeit dazu bot[3].

Aus dieser Sicht heraus wird es verständlich, daß in den Gerichtsurteilen über Alimentenklagen eine Bestimmung des FGB zusehends an Bedeutung gewann, die zunächst überhaupt nicht für Unterhaltsklagen des nichtehelichen Kindes gegen seinen Vater gedacht

---

(1) So konnte die alleinstehende Mutter ihr Kind kostenlos in ein staatliches Kinderheim geben (Erlaß (UdSSR) vom 8.7.1944, Art.4). Weiter wurde verfügt (Art.11 b), daß das Netz der Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderheime erweitert werden sollte, um allen unverheirateten Müttern die Gelegenheit zu geben, diese Rechte in Anspruch nehmen zu können.

(2) Pergament(1), S.69; dies.(3), S.59,6o; Juviler, S.114; Geiger, S.261; Dolinina, Lit.gaz. vom 28.5.196o, S.6; Kurylev, Izv. vom 22.5.1958; Kisilev, Lit.gaz. vom 13.9.1956

(3) Vgl. Juviler, S.114; weitere Kritiken bei Bilšaj, S.215; Rachunov (Molodoj Kommunist 1956 Nr.9, S.21); ein weiterer Beitrag findet sich bei Serebrovskaja in Lit.gaz. vom 16.1.1954

war, nämlich die Bestimmung des Art.42 Zi.3, die 1928 in das FGB eingefügt worden war[1]. Nach dem Wortlaut des Art.42 Zi.3 FGB sind zum Unterhalt minderjähriger, bedürftiger und nicht arbeitsfähiger Kinder die Personen verpflichtet, die solche Kinder bisher ständig unterhalten haben. Diese Verpflichtung traf solche "faktischen Erzieher" allerdings nur dann, wenn die Eltern solcher Kinder entweder gestorben waren oder aber nicht genügend Mittel zum Unterhalt des Kindes aufbringen konnten[2].

Trotz des unmißverständlichen Wortlauts des Art.29 FGB, der Alimentenklagen gegen den nichtehelichen Vater ausschloß, konnte man in zunehmendem Maße in der Gerichtspraxis die Beobachtung machen, daß nichtsdestoweniger immer mehr Unterhaltsklagen alleinstehender Mütter positiv beschieden wurden. Gestützt wurden derartige Gerichtsurteile auf Art.42 Zi.3 FGB mit dem Argument, daß die Väter nicht wegen ihrer Verwandtschaftsbeziehung zu dem nichtehelichen Kind, sondern aufgrund des faktischen Erziehungsverhältnisses zur Unterhaltsleistung herangezogen werden. Die Reaktion gegen eine derartige einreißende Gerichtspraxis blieb nicht aus:

---

(1) VO (RSFSR) vom 29.11.1928 (SU 1929 Nr.22 Pos.233; siehe dazu später 2.Kapitel, 1.Abschnitt I, 2.

(2) Aus diesen beiden Einschränkungen in Art.42 Zi.3, insbesondere da von "Eltern" die Rede ist, ließ sich klar die Absicht des Gesetzgebers ersehen, mit dieser Vorschrift nicht das Verhältnis Kinder-Eltern zu tangieren. Im übrigen bestand zu dem damaligen Zeitpunkt auch gar keine Veranlassung zu einer derartigen Änderung, da das nichteheliche Kind ja den Alimentenanspruch hatte.

Man erkannte die klare Umgehung des Erlasses von 1944 und forderte eine höchstrichterliche Entscheidung zur Klarstellung, daß Art.42 Zi.3 keine Anwendung auf das Verhältnis zwischen nichtehelichem Kind und seinem Vater haben dürfe(1). In der Tat ergingen auch solche höchstrichterlichen Entscheidungen, welche die erweiternde Auslegung des Art.42 Zi.3 als unvereinbar mit den Prinzipien des Erlasses 44 bezeichneten und daher die Alimentenklagen abwiesen(2).

Als jedoch Mitte der fünfziger Jahre eine Leserbriefkampagne ungewohnten Ausmaßes einsetzte, sich prominente Schriftsteller (Erenburg) und Komponisten (Šostakovič) für eine rechtliche Besserstellung des nichtehelichen Kindes einsetzten, sah sich das Oberste Gericht der UdSSR(3) gezwungen, schließlich im Jahre 1960 in der Auslegungsfrage des Art.42 Zi.3 FGB nachzugeben. Seit diesem Zeitpunkt wurde von allen Gerichten der Alimentenklage stattgegeben, wenn ein faktisches Erziehungsverhältnis zwischen dem nichtehelichen Kind und seinem Vater bestand(4).

---

(1) Vgl. Salov, S.13; Rabinovič(1), S.67-68; Boško(2), S.215

(2) Vgl. Korolev(1), S.142 und z.B. Beschluß (UdSSR) vom 17.11.1950 (zit.bei Pergament(3) S.58 und Sverdlov (5) S.41)

(3) Beschluß (UdSSR) vom 14.9.1960 (BVS SSSR 1961 Nr. 1 S.7-9)

(4) Dazu ausführlich Juviler, S.115

Mit dieser höchstrichterlichen Entscheidung war jedoch die Kontroverse um die Auslegung des Art.42 Zi.3 FGB noch lange nicht abgeschlossen. Immer wieder versuchten Gerichte, im Interesse der materiellen Sicherung nichtehelicher Kinder die Anwendung des Art.42 Zi.3 FGB über Gebühr zu strapazieren. In der Tat bot die Formulierung "ständige Erziehung" Anlaß für unterschiedliche Auslegungen. Teilweise gingen die Gerichte allerdings so weit, eine "ständige Erziehung" auch dann als gegeben anzunehmen, wenn der Vater kurz nach der Geburt des Kindes die Mutter verlassen hatte(1).

---

(1) Das Volksgericht von Plastov (mitgeteilt bei Nikitin, Mel'nikov und Pŝenitŝikov, SJu 1961 Nr.2o, S.12) wurde der Vater eines gerade zwei Monate alten Mädchens zur Alimentenzahlung verurteilt, und zwar aufgrund der Vorschrift des Art.42 Zi.3 FGB, da das Gericht bereits ein faktisches Erziehungsverhältnis bejaht hatte. (Dieser zu entscheidende Fall lag allerdings insofern besonders, als der Vater vor der Geburt des Mädchens schon längere Zeit mit der Mutter zusammengelebt hatte und schon ein gemeinsames Kind mit ihr hatte. Obgleich derartige Erwägungen für die Anwendung des Art.42 Zi.3 FGB keine Rolle spielen sollten - entscheidend sollte das faktische Erziehungsverhältnis n a c h der Geburt des Kindes sein - , war offensichtlich, daß sich das Gericht von diesen besonderen Umständen bei seiner Entscheidung hat leiten lassen. Das Urteil fand dementsprechend auch uneingeschränkte Zustimmung.

Trotz dieser den Maximen des Erlasses 44 geradezu entgegengerichteten Entscheidungen[1], wurden viele Unterhaltsklagen nach wie vor abgewiesen, wenn sich keinerlei Anhaltspunkte für ein faktisches Erziehungsverhältnis im Sinne des Art.42 Zi.3 FGB boten.

Durch die zunehmende Anwendung des Art.42 Zi.3 FGB bei den Unterhaltsklagen wurde zwar das Abstammungsprinzip, wie es vor dem Erlaß 44 bestanden hatte, nicht wiederhergestellt, man kam ihm aber dadurch auf indirekte Weise näher, daß ein Teil der nichtehelich geborenen Kinder nun Unterhalt von ihrem wirklichen Vater bekam[2]. Quasi durch die Hintertür des Art.42 Zi.3 FGB erkannte man auch die faktischen Ehen wieder an, die gerade durch den Erlaß von 1944 bekämpft werden sollten[3].

Noch vor Inkrafttreten des neuen Familienrechts[4]

---

(1) Siehe dazu die Gerichtsentscheidung in SZ 1962 Nr.9, S.86 (Volksgericht in Moskau); unklar war, ob der "faktische Erzieher", also der nichteheliche Vater, genauso viel Unterhalt bezahlen sollte wie der zum Unterhalt verurteilte eheliche Vater. Unklar war ferner, bis zu welchem Alter Unterhalt zu gewähren sein sollte. Dazu näher Nikitin, S.13.

(2) Gemeint sind die nichtehelichen Kinder, deren Eltern in faktischer Ehe zusammenleben.

(3) Siehe später bei den Motiven für den Erlaß 44 S.2o1 ff.

(4) Das FGB (RSFSR) trat am 1. November 1969 in Kraft.

brachte ein Erlaß (UdSSR) im Jahre 1967[1] wichtige Neuerungen auf dem Gebiete des Unterhaltsrechts, insbesondere in der Frage der Beitreibung von Alimenten[2]. Der Erlaß bestimmte, daß nunmehr Einbehaltungen von Arbeitslohn, Rente usw. durch die Arbeitsstelle nicht nur wie bisher aufgrund eines Gerichtsurteils, sondern auch aufgrund freiwilliger Abtretungserklärung erfolgen können[3]. Zum Schutz des Unterhaltsverpflichteten wurde jedoch eine Grenze von 5o% festgesetzt, d.h. mehr als 5o% seines Lohnes durften nicht einbehalten werden. Beim Wechsel der Arbeitsstelle[4] wurde jetzt neben dem Unterhaltspflichtigen auch der Arbeitgeber verpflichtet, davon dem zuständigen Gerichtsvollzieher und den unterhaltsberechtigten Personen Anzeige zu machen. Die Verletzung dieser Nachrichtspflicht wurde unter Strafandrohung gestellt.

Bei vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht, sei es, daß der Schuldner deswegen verurteilt wurde, sei es, daß er sich dem Zugriff

---

(1) Erlaß (UdSSR) vom 21.7.1967 (VVS SSSR 1967 Nr.3o, Pos.418). Die entsprechende Regelung wurde durch Erlaß (RSFSR) vom 12.8.1968 (VVS RSFSR 1968 Nr.7, Pos.252) in der RSFSR verbindlich.

(2) Der Erlaß hatte ganz allgemein den Schutz unterhaltsberechtigter Personen zum Gegenstand, nicht nur den Schutz nichtehelicher Kinder.

(3) Diese freiwillige Abtretungserklärung sollte die Wirkung eines vollstreckbaren Titels haben. Siehe dazu Geilke, S.222.

(4) Das "klassische Mittel der Unterhaltsentziehung", gegen das man in westlichen Ländern vergebens ankämpft.

des Gerichtsvollziehers vorsätzlich entzog, sollte im Paß des Unterhaltsverpflichteten ein Vermerk eingetragen werden, der den zukünftigen Arbeitgeber auf die Zahlungsverpflichtung aufmerksam machte und ihn verpflichtete, den Lohn des Unterhaltspflichtigen einzubehalten(1).

II Die Alimentenverpflichtung nach 1968:

Die Neuregelung des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens im Jahre 1968 wirkte sich entscheidend auf die Alimentenverpflichtung(2) des Vaters gegenüber seinen nichtehelichen Kindern aus.

Durch die Eintragung der Vaterschaft wird auch der nichteheliche Vater verpflichtet, im gleichen Maße für das Kind Unterhalt bis zum 18. Lebensjahr(3) zu zahlen wie der eheliche Vater, da er durch die Eintragung der Vaterschaft die gleiche Rechtstellung zu seinem Kind wie ein ehelicher Vater erhält.

---

(1) Siehe Geilke, ebenda

(2) Zum Streit über die Funktion der Alimentenverpflichtung im sowjetischen Familienrecht: Pergament(3), S.2o, Ioffe, S.263-264. Zur These, daß im sozialistischen Staat die Verpflichtung zum Unterhalt bedürftiger Mitglieder der Gesellschaft im Grunde den Staat treffe und die Übertragung auf einzelne Gesellschaftsmitglieder nur eine Übergangslösung sei: Sverdlov(1), S.7o; Bahro, S.9o; Korolev(1), S.1oo

(3) In Ausnahmefällen, z.B. Art.76 FGB (RSFSR), hat der Vater auch dem volljährigen bedürftigen und arbeitsunfähigen Kind Unterhalt zu leisten. Dazu Šachmatov-Chaskelberg, S.215. Vgl. die Entscheidungen: BVS (RSFSR) 1963 Nr.4, S.5; 1965 Nr.1o, S.5

Ist der nichteheliche Vater dagegen nicht im Geburtenbuch eingetragen, steht er in keinerlei Rechtsbeziehung zu seinem Kind und ist demzufolge auch von der Unterhaltspflicht befreit.

Die folgende Darstellung der Alimentenverpflichtung beschränkt sich also auf die Unterhaltsleistungen, die der eingetragene Vater an sein nichteheliches Kind zu leisten hat. Da keinerlei Unterschiede zu der Alimentenverpflichtung des ehelichen Vaters bestehen, sollen nur die Grundzüge behandelt werden.

1. Art und Höhe der Unterhaltszahlung:

a) Anteilsmäßige Alimentenzahlung:

Die "Grundlagen" zum neuen Familienrecht änderten nichts an der seit der VO (UdSSR) vom 27.6.1936(1) geltenden Regelung, wonach für ein Kind ein Viertel, für zwei Kinder ein Drittel und für mehr Kinder die Hälfte des Gehalts an Alimenten zu zahlen ist(2).

---

(1) Sobranie zakonov 1936 Nr.34, Pos.309

(2) Siehe Art.68 Abs.1 FGB (RSFSR)
" 81 " 1 " Litauische SSR
" 76 " 1 " Lettische SSR
" 83 " 1 " Estnische SSR
" 72 " 1 " Georgische SSR
" 78 " 1 " Armenische SSR
" 83 " 1 " Azerbajdžanische SSR
" 81 " 1 " Turkmenische SSR
" 77 " 1 " Kazachische SSR
" 94 " Kirgizische SSR
" 96 " Uzbekische SSR
" " Tadžikische SSR +
" 82 " 1 " Ukrainische SSR
" " Moldauische SSR +
" 81 " 1 " Weißrussische SSR

\+ Gesetzestext liegt in der Bundesrepublik nicht vor

Einen Regelunterhalt, wie er nach deutschem Recht festgesetzt wird, gibt es also im sowjetischen Recht nicht. Die Mindestleistung an Alimenten ist also nicht absolut festgelegt, sondern richtet sich anteilmäßig nach den gesetzlichen Mindestlöhnen. Wenn das Einkommen des Vaters sehr niedrig ist, ist auch seine Alimentenverpflichtung entsprechend gering. Streit besteht darüber, ob der Unterhaltsanspruch nach oben begrenzt werden soll. Obgleich das Gesetz hierfür keinen Anhaltspunkt bietet, gibt es Stimmen, die sich für eine Begrenzung des Alimentenanspruchs nach oben einsetzen(1). Die anteilsmäßige Festsetzung des Unterhalts ist natürlich nur möglich, wenn der Unterhaltsverpflichtete auch ein festes Gehalt bezieht. Bei unregelmäßigem Einkommen des Unterhaltspflichtigen hat das Gesetz eine andere Regelung getroffen.

b) Festgesetzter Geldbetrag:

Bezieht der unterhaltspflichtige Vater kein regelmäßiges Gehalt, ist der Unterhalt an sein nichteheliches Kind(2) in einer vom Gericht festzusetzenden Geldsumme zu zahlen. Das Verfahren zur Errechnung dieses monatlichen Unterhaltsbeitrags gibt Rjasencev(3) schematisch mit folgendem Errechnungsschlüssel an: Erhält der unterhaltspflichtige Vater,

---

(1) Korolev(1), S.131; Rabinovič(2), S.124-125. Masevič machte (in Izv.v. 27.4.1968) den Vorschlag, eine gesetzliche Norm zu schaffen, nach der das Gericht die Unterhaltszahlung herabsetzen kann, wenn sie die Bedürfnisse des Kindes übersteigt.

(2) Der Unterhalt an das eheliche Kind wird genauso festgesetzt.

(3) Rjasencev(3), S.208 ff.

der z.B. Künstler oder Handwerker ist, für die Ausführung seiner Aufträge im Jahr zusammengerechnet 3.6oo,-- Rubel, so wird der zwölfte Teil dieser Summe als rechnerisches Monatseinkommen zugrundegelegt und der jeweilige Anteil dieses fiktiven Monatseinkommens muß als Unterhaltszahlung geleistet werden. Bei dem Jahreseinkommen von 3.6oo,-- Rubeln wären also für ein Kind monatlich 75,-- Rubel zu zahlen (3.6oo,-- : 12 = 3oo,--; 3oo,-- : 4 = 75,-- Rubel). Bei der Zugrundelegung des Jahreseinkommens ist immer der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung entstand[1].

c) Alimentenpflichtige Einnahmen:

In einer VO des Ministerrats vom 22.1.1969[2] wurde ein Katalog derjenigen Einnahmen aufgestellt, von denen Alimentenleistungen abzuziehen sind. Aus diesem Katalog ergibt sich, daß grundsätzlich fast alle Einnahmen bei der Berechnung des Unterhalts angerechnet werden. Eine Ausnahme machen solche einmaligen Einnahmen, die als Belohnung für außergewöhnliche Leistungen gedacht sind, z.B. Prämien

---

(1) Zu diesen Fragen siehe die Entscheidung des Obersten Gerichts der RSFSR (BVS RSFSR 1969 Nr.9, S.4).

(2) Nach den "Grundlagen" sollte der Ministerrat der UdSSR ein Verfahren zur Bestimmung der Arten des Einkommens vorschreiben, die bei der Einbehaltung der Alimente der Berechnung unterliegen (s.auch Art.7o FGB RSFSR). Die VO des Ministerrats ist veröffentlicht in SJu 1969 Nr.7, S.3o. Zu den Einzelheiten dieser VO ausführlich Šachmatov-Chaskelberg, S.188.

für eine Erfindung oder einen Rationalisierungsvorschlag. Auch Überbrückungsgelder bei Arbeitsentlassung sowie Spesen bei Dienstreisen sind nicht abzugsfähig[1]. Bei Häftlingen[2], Soldaten[3] und Kolchosbauern[4] gelten Sonderregelungen, da durch die besondere Art der Bezahlung auch die Erhebung des zu leistenden Unterhaltsbeitrags Schwierigkeiten bereitet.

2. Aufhebung und Senkung der Unterhaltszahlung:

Nur das Gericht ist befugt, eine Senkung des Alimentenbeitrags oder eine Befreiung von der Alimentenverpflichtung auszusprechen[5]. Das Gesetz läßt den Gerichten viel Spielraum in der Beurteilung des Einzelfalles[6].

---

(1) Im einzelnen dazu näher Šachmatov-Chaskelberg, S.191-192; Paceva(1), S.15; Rjasencev(3), S.25o

(2) Siehe VO des Ministerrats der UdSSR (SJu 1969 Nr.7, S.3o)

(3) Je nachdem, ob es sich um den Sold eines normalen Wehrpflichtigen oder eines Berufssoldaten handelt, wird der Unterhaltsbeitrag verschieden festgesetzt. Vgl. dazu näher Sverdlov(7), S.216; Korolev(1), S.126 zum moralischen Aspekt; s. auch Bahro, S.94

(4) Dazu Šachmatov-Chaskelberg, S.191 ff.; Ioffe, S.266; Bahro, S.1o7; Sverdlov(7), S.215; Teljuškin, S.22

(5) Art.96 Abs.5 FGB (RSFSR)

(6) Dennoch gibt es viele Bestimmungen über die Befreiung und Senkung im Zusammenhang mit der Unterhaltspflicht, z.B. Art.68 Abs.2; Art.69; Art.75, Art.88; Art.96 FGB (RSFSR).

a) Andere bedürftige minderjährige Kinder:

Das Gericht kann den Unterhaltsbeitrag senken, wenn andere minderjährige Kinder da sind, die bei der vom Gesetz vorgesehenen Alimentenzahlung an berechtigte Kinder schlechter gestellt wären als diese. Erhebliche Schwierigkeiten wirft in der Gerichtspraxis die Beurteilung auf, ob ein Kind, das im Haushalt des Unterhaltsverpflichteten lebt, finanziell schlechter gestellt ist als das Kind, für das die Mutter Alimente erhält (also oft das nichteheliche Kind).

Da das Gesetz von der finanziellen Lage des Kindes ausgeht (Art.68 Abs.2 FGB RSFSR), wäre es eigentlich folgerichtig, auch das Einkommen der Mutter mit zu berücksichtigen, da sich ja nur unter Zugrundelegung beider Einkommen - das des Vaters und das der Mutter - die materielle Lage des Kindes beurteilen lassen kann. Die sowjetische Rechtsprechung hat sich jedoch dafür entschieden, daß es nur auf das Einkommen des zur Unterhaltszahlung Herangezogenen ankommt(1).

In dem Fall Mamsurov(2) begründete der unterhaltspflichtige Mamsurov seinen Antrag auf Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags für das Kind aus erster Ehe(3) damit, daß die materielle Stellung seiner früheren Frau Mamsurova nicht genug berücksichtigt worden sei.

---

(1) Beschluß (UdSSR) vom 4.12.1969 Punkt 18 (BVS 197o Nr.1 S.1o) zustimmend Pergament(5), S.13

(2) BVS (RSFSR) 1969 Nr.9, S.3

(3) Es hätte ebensogut ein nichteheliches Kind sein können, sofern der Unterhaltspflichtige im Geburtenbuch eingetragen ist.

Das Gericht hielt sich jedoch an die Richtlinien des Beschlusses (UdSSR) vom 4.12.1969[1] und wies den Antrag Mamsurovs mit der Begründung zurück, das Gericht habe bei der Beurteilung der materiellen Stellung eines Kindes ausschließlich vom Einkommen des zum Unterhalt Herangezogenen auszugehen.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob im Wege einer Klage auf Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags auch solche nichtehelichen Kinder berücksichtigt werden können, deren Väter nicht im Geburtenbuch eingetragen sind[2]. Ausgehend von dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers muß diese Frage jedoch verneint werden. Hier offenbart sich einmal mehr die gesetzliche Benachteiligung des nichtehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen. Leistet ein Vater Unterhalt für ein nichteheliches Kind dieser Kategorie, obwohl er nach dem Gesetz dazu nicht verpflichtet ist (weil er nicht im Geburtenbuch eingetragen ist), dann kann er wegen einer anderweitigen Verurteilung zur Alimentenzahlung nicht auf die Unterhaltsleistung dieses nichtehelichen Kindes hinweisen und kann demzufolge auch keine

---

(1) Wie unter Anm.1 Seite 7o

(2) SJu 1969 Nr.19, S.31

Herabsetzung des monatlichen Unterhaltsbeitrags erreichen[1].

Die Klage auf Herabsetzung des Unterhalts wegen anderer zu versorgender minderjähriger Kinder wird sehr häufig erhoben. Falls das Gericht dem Klagebegehren des Unterhaltspflichtigen nicht stattgibt, kommt es sehr oft zu sogenannten fiktiven Alimentenklagen. In den meisten Fällen klagt die Ehefrau gegen ihren Ehemann, der Vater eines nichtehelichen Kindes oder eines Kindes aus erster Ehe ist. Die Klage ist mit dem Ehemann abgesprochen und wird nur zu dem Zweck erhoben, dadurch eine Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags an das nichteheliche Kind bzw. das Kind aus erster Ehe zu erreichen[2]. Diese fiktiven Alimentenklagen decken die Schattenseiten der gegenwärtigen Alimentenregelung auf. Zwar haben die Gerichte zu prüfen, was das Motiv der Klage ist. Stellt sich heraus, daß die Klage einzig und allein den

---

(1) Für den Fall der Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags bei mehreren minderjährigen Kindern gibt Rjasencev(3), S.212-213, folgenden Verteilungsmaßstab an: Der Rest des Gehalts des Unterhaltsverpflichteten ist nach Abzug des gezahlten Unterhaltsbeitrags durch die Anzahl der anderen unterhaltsberechtigten Personen zu teilen. Ergibt sich dabei, daß für die anderen Unterhaltsberechtigten ein kleinerer Anteil am Gesamteinkommen herauskommt, als für den Unterhaltsberechtigten, für den die gesetzliche Höhe der Alimentenzahlung festgesetzt ist, so hat das Gericht den gesetzlich festgelegten Unterhaltsbeitrag herabzusetzen, und zwar so, daß für alle Unterhaltsberechtigten ungefähr der gleiche Anteil am Gesamtverdienst des Unterhaltspflichtigen herauskommt.

(2) Dazu Sverdlov(7), S.209-210; BVS (RSFSR) 1968 Nr.3, S. 14; Šachmatov-Chaskelberg, S.206; Bahro, S.95

Zweck verfolgte, der Zahlungspflicht ganz oder teilweise zu entgehen, so ist die Klage abzuweisen[1]. Das Problem besteht jedoch darin, daß das Gericht niemals genau feststellen kann, ob die Mutter die Klage nur deswegen erhoben hat, um die Unterhaltszahlungen ihres Mannes für dessen nichteheliches Kind (bzw. Kind aus einer früheren Ehe) herabzudrücken oder aber ob die Klage berechtigt ist, weil das Haushaltsgeld infolge dieser Unterhaltszahlungen tatsächlich zu knapp bemessen ist. In aller Regel werden wohl beide Motive zusammenfallen.

Durch diese eigenartige Gerichtspraxis werden die Parteien (Ehefrau und Unterhaltsverpflichteter) oft geradezu daran interessiert sein, vor Gericht anzugeben, daß sie sich nicht verstehen oder daß der Vater keinen Unterhalt für seine ehelichen Kinder leistet. Der Richter wird dadurch in die seltsame Lage versetzt, nachzuweisen, daß sich die Parteien im Gegenteil sehr gut verstehen und sich abgesprochen haben.

Für den Fall, daß aus einer Verbindung zwei Kinder hervorgegangen sind und ein Kind beim Vater, das andere Kind bei der Mutter lebt, sieht das Gesetz vor[2], daß der finanziell besser gestellte Elternteil einen Geldausgleich, der vom Gericht in einer

---

(1) So der Beschluß (UdSSR) vom 4.8.1950 (SP SSSR 1950 Nr.10, S.1-8)

(2) Art.71 Abs.3 FGB (RSFSR)

bestimmten Geldsumme festgelegt wird, an den anderen Elternteil zu zahlen hat[1].

b) Arbeitsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen:

Als zweiten Grund[2] für die Senkung des Unterhaltsbeitrags sieht das Gesetz den Fall vor[3], daß der Unterhaltsverpflichtete arbeitsunfähig ist. Bei der Arbeitsunfähigkeit ist nach sowjetischem Recht zwischen Invaliden ersten, zweiten und dritten Grades zu unterscheiden. Obwohl Invaliden der ersten und zweiten Kategorie eine staatliche Rente beziehen, haben sie das Recht, die Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags zu verlangen. Eine völlige Befreiung von der Unterhaltspflicht darf das Gericht allerdings nicht aussprechen[4]. Umstritten ist, ob auch Invaliden dritten Grades (das sind die leichteren Invaliditätsfälle, in denen in aller Regel eine Arbeitstätigkeit mit normalem Einkommen möglich ist) eine Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags verlangen können. Nach der herrschenden Meinung[5] haben Invaliden dritten Grades dieses Recht auf Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags nicht.

---

(1) Rjasencev(3), S.2o9 gibt einen Berechnungsmodus an, wie im einzelnen die Ausgleichszahlung vor sich zu gehen hat. Zu diesem Fragenkreis auch Ioffe, S.265; Bahro, S.95 und Sverdlov(7), S.217.

(2) Der dritte Grund (unterhaltsberechtigtes Kind bezieht selbständiges Einkommen - Art.68 Abs.2 FGB RSFSR) spielt in der Praxis keine große Rolle. S. Rjasencev(3), S.213-214

(3) Art.68 Abs.2 FGB (RSFSR)

(4) Rjasencev(3), S.213

(5) So Rjasencev(3), S.213; siehe auch Pergament(5), S.13. Teilweise wird auch eine Mutter, die ein Kind unter acht Jahren zu versorgen hat, als arbeitsunfähig angesehen. (Näher dazu Ioffe,S.27o)

c) Unterhaltsfestsetzung, wenn das nichteheliche Kind in einem Kinderheim untergebracht ist:

Das Gesetz gibt den Gerichten einen großen Spielraum in der Beurteilung der Befreiung der Eltern von einer Beteiligung an den Kosten für die Unterbringung des Kindes in einem Kinderheim. Bei der Prüfung einer Befreiung oder einer Senkung der Kosten hat das Gericht die materielle Lage beider Eltern zu berücksichtigen(1).

Diejenigen nichtehelichen Kinder, deren Väter nicht im Geburtenbuch eingetragen sind, können nach wie vor auf Staatskosten in Kinderheimen untergebracht werden(2). Probleme werfen nur die Fälle der anderen nichtehelichen Kinder auf, insbesondere dann, wenn der nichteheliche Vater an die Mutter Unterhalt zahlt, obgleich das Kind in einem Kinderheim lebt.

Grundsätzlich haben beide Eltern für die Kosten der Unterbringung des Kindes in einem Heim aufzukommen, es sei denn, daß ihr Kind in einer Militärakademie studiert und dort wohnt(3). Das Kinderheim kann von beiden Eltern je ein Viertel ihres Gehalts als

---

(1) Art.69 Abs.2 FGB (RSFSR); zu dem terminologischen Streit zwischen "Unterhalt" nach Art.68 und "Mittel" (sredstva) nach Art.69 siehe Eršova(5), S.8; Rjasencev(3), S.211; siehe auch Erlaß (UdSSR) vom 21.7.1967 (SJu 1967 Nr.17, S.26).

(2) Siehe Erlaß vom 8.7.1944 und BVS RSFSR 1969 Nr.5, S.15; nichteheliche Kinder werden in staatlichen Kinderheimen bevorzugt aufgenommen.

(3) Šachmatov-Chaskelberg, S.21o; SJu 196o Nr.1o, S.2o; z.B. die Suvorov-Schule für Rekruten und die Nachimov-Schule für Kadetten zur See.

Unterbringungskosten fordern[1]. In der Regel verlangen die Internate und Kinderheime jedoch einen festen monatlichen Geldbetrag, der im allgemeinen niedriger ist[2].

Bei der ganzen oder teilweisen Befreiung von der Unterhaltszahlung spielt eine maßgebende Rolle der Gesichtspunkt, daß sich niemand ohne Arbeit bereichern soll. Es soll verhindert werden, daß die Mutter für ein Kind, das gar nicht bei ihr, sondern in einem staatlichen Heim aufwächst[3], im Monat

---

(1) Art.69 Abs.1 iVm Art.68 Abs.1 FGB RSFSR

(2) Im allgemeinen wird das von den Eltern an das Kinderheim überwiesene Geld nicht für das jeweilige Kind aufgewandt, sondern das Geld geht in einen Allgemeinfond und kommt somit allen Kindern im Kinderheim gleichermaßen zugute. Ioffe(S.262) weist darauf hin, daß die Kinderheime nicht höhere Sätze verlangen dürfen als vorgeschrieben (sogenannte "Stavki"). Die vorgeschriebenen Sätze liegen aber oft unter einem Viertel eines guten Gehalts.
Siehe auch Šachmatov-Chaskelberg, S.206; auch eine Gerichtsentscheidung in SP (UdSSR) 1968 Nr.23, S.172.
Zur Frage, ob Kinder aus bestimmten Einkommensschichten in einigen Kinderheimen bevorzugt aufgenommen werden: Eršova(5), S.9.

(3) Selbst wenn das Kind ganztägig im Heim untergebracht ist, entstehen der Mutter oft noch zusätzliche Kosten. Viele Heime erwarten, daß von den Eltern Zusatzverpflegung (wie Obst, Schokolade usw.) mitgebracht wird. Außerdem nehmen viele Mütter ihr Kind am Wochenende oder in den Ferien zu sich. In dieser Zeit müssen sie die Kosten aus eigener Tasche bestreiten. Siehe dazu Pergament(5), S.14; Eršova(5), S.9, Sverdlov(7), S.214.

ebenso viel Alimente erhält wie eine andere Mutter, die das Kind selbst erzieht. Meistens befreien die Gerichte in derartigen Fällen die Väter nicht vollständig von ihrer Unterhaltspflicht, sondern senken lediglich die Unterhaltssätze(1). Es bleibt dann aber zu prüfen, ob nicht anstelle der Unterhaltszahlung eines Elternteils an den anderen nunmehr das Heim einen Anspruch auf Kostenersatz gegen beide Eltern erhält. In dem Fall Ignatov(2) war der unterhaltspflichtige Ignatov dazu verurteilt worden, ein Drittel seines Gehalts monatlich für seine beiden Kinder an seine Frau zu zahlen. Nach einiger Zeit klagte Ignatov auf Befreiung von seiner Unterhaltspflicht, da die Mutter die Kinder in ein Heim gegeben habe. Das Gericht wies zunächst die Klage ab. Die Entscheidung wurde jedoch mit der Begründung aufgehoben, ein Vertreter des Kinderheims hätte geladen werden müssen, und mit ihm hätte die Frage erörtert werden müssen, ob nicht von beiden Eltern Unterhaltsleistungen an das Kinderheim verlangt werden könnten(3).

---

(1) Šachmatov-Chaskelberg, S.21o, berichten darüber, daß meistens der Mutter auch dann noch Kosten für das Kind entstehen, wenn es in einem Kinderheim untergebracht ist.

(2) BVS RSFSR 1969 Nr.4, S.15 - mitgeteilt und kommentiert bei Šachmatov-Chaskelberg, S.211.

(3) Zu dem Problem der Unterhaltsleistung für den Fall, daß das Kind in einer Strafanstalt eine Freiheitsstrafe verbüßt, siehe den Fall Belov (SZ 195o Nr.8, S.71; dazu auch SJu 196o Nr.1o, S.2o; Lugovskaja, S.11; Šachmatov-Chaskelberg, S.2o9 und Pergament(5), S.14. Zur Frage der zusätzlichen Kosten bei der Erziehung: Fall Tokarčuk: SJu 1961 Nr.6, S.28-29; Rjasencev, S.2o9; Pergament(5), S.14.

3. Besonderheiten des Einziehungsverfahrens:

a) Prozessuale Vorteile der Alimentenklage:

Im sowjetischen Zivilprozeß gilt der Grundsatz, daß Klagen beim Gericht am Wohnsitz des Beklagten einzureichen sind. In Abweichung dieser Regelung muß aber bei Alimentensachen das Gericht die Klage am Wohnsitz des Klägers entgegennehmen, Der Beklagte kann sich also nicht durch einen Wohnortwechsel seiner Unterhaltspflicht entziehen(1).

Ein weiterer wichtiger Vorzug der Alimentenklage gegenüber den anderen zivilrechtlichen Klagen besteht darin, daß der Kläger, also in vielen Fällen die Mutter eines nichtehelichen Kindes, von der normalen Gebührenpflicht (für die Klageeinreichung) befreit ist(2). Für die oft finanziell schlechter gestellte Mutter des nichtehelichen Kindes ist diese Regelung eine wichtige Hilfe. Sie kann ohne finanzielles Risiko die Unterhaltsklage gegen den Vater des Kindes erheben.

Die Alimentenklage unterscheidet sich weiterhin von anderen zivilrechtlichen Klagen auch dadurch, daß bei dem Beklagten wegen einer Alimentenforderung bis in die Häfte seines Einkommens vollstreckt werden

---

(1) Beschluß (UdSSR) 4.12.1969 Zi.19 (BVS 197o Nr.1, S.14)

(2) § 8o Abs.3 ZPO RSFSR. Diese Prilegierung gilt nicht für Klagen auf Alimentenherabsetzung. Siehe dazu näher Taranenko, S.1o-11.

darf, während normalerweise die Pfändungsgrenze bei 2o% des Einkommens liegt[1]. Es wird daher verständlich, warum so viele Klagen auf Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags bei Gericht eingehen[2]. Ein Ingenieur, der 13o Rubel im Monat verdient und für drei nichteheliche bzw. Kinder aus erster Ehe Alimente zu zahlen hat, wird schwerlich mit den ihm verbleibenden 65 Rubeln[3] auskommen können, insbesondere dann nicht, wenn er mit diesem Geld auch noch eine eigene Familie ernähren will. Die 5o%-Pfändungsgrenze bei Alimentenforderungen bedeutet eine sehr einschneidende Privilegierung der Alimentenklage gegenüber anderen zivilrechtlichen Klagen[3].

Eine weitere Erleichterung der Alimentenklage besteht darin, daß der Kläger nicht unter allen Umständen verpflichtet ist, den Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen anzugeben. Das Gericht muß grundsätzlich selbst Erkundigungen einziehen, wo der Beklagte sich aufhält[5].

---

(1) Art.383 ZPO RSFSR und Eršova(5), S.9

(2) Etwa 22% aller familienrechtlichen Klagen bis 1971 waren Unterhaltsstreitigkeiten (Šachmatov-Chaskelberg, S.187; s.auch Vorožejkin(1), S.12). Nach Evdokimova (S.14) nimmt die Zahl der Alimentenklagen nach 1972 ab.

(3) Bei drei nichtehelichen Kindern ist die Hälfte des Gehalts an Unterhalt zu leisten. S.o.

(4) Im einzelnen dazu Sverdlov(7), S.212

(5) Lugovskaja, S.11

Über die Unterhaltshöhe kann bereits vor Erlaß eines ordentlichen Urteils durch einen richterlichen Beschluß entschieden werden. Voraussetzung ist allerdings, daß der Beklagte bereits im Geburtenbuch als der Vater des unterhaltsberechtigten Kindes eingetragen ist[1].

b) Haftung der Arbeitsstelle für die Alimentenzahlung:

In allen europäischen Ländern bereitet Gerichten, Jugendämtern sowie Sozialämtern das Problem große Schwierigkeiten, wie die Alimentenzahlung des Unterhaltsverpflichteten am besten gewährleistet werden kann. Das sowjetische Familienrecht kennt ein Verfahren, das für viele andere Länder vorbildhaft sein könnte.

Wenn der zum Unterhalt Verpflichtete seiner Arbeitsstelle eine schriftliche Erklärung abgibt, in der er

---

(1) Oft wird die Alimentenklage mit der Vaterschaftsklage verbunden. In einem solchen Fall wäre eine vorläufige Entscheidung über die Unterhaltshöhe nicht zulässig.
Bei der Zumessung der zeitweiligen Unterhaltszahlungen (nach Art.74 FGB RSFSR) hat das Gericht einen großen Beurteilungsspielraum. Es kann den Unterhaltsbeitrag sowohl anteilsmäßig zum Einkommen des Beklagten als auch in einer festen Geldsumme bestimmen.
Rjasencev(3), S.21o; Sverdlov(7), S.2o9; Beljakov(2), S.16.

sich zur Alimentenzahlung verpflichtet[1], hat die Verwaltung seines arbeitgebenden Betriebes jeden Monat von seinem Verdienst einen Betrag in Höhe der Alimentenschuld einzubehalten und dem Unterhaltsberechtigten zuzustellen[2]. Die gleiche Verpflichtung trifft den arbeitgebenden Betrieb auch dann, wenn ein gerichtlicher Vollstreckungstitel über den

---

(1) Nach Art.89 Abs.1 FGB RSFSR kann der Unterhaltsverpflichtete wählen, ob er freiwillig jeden Monat Alimente zahlen will, oder ob er durch die schriftliche Erklärung seine Arbeitsstelle mit der Überweisung der Unterhaltsleistungen betraut.
Die Gefahr, durch die freiwillige Alimentenzahlung könnte der Unterhalt des Kindes nicht sichergestellt sein, suchte der Gesetzgeber dadurch auszuschließen, daß er nach Art.89 Abs.2 FGB RSFSR dem Unterhaltsberechtigten die Möglichkeit einräumte, jederzeit im Klagewege gegen den Unterhaltsverpflichteten vorzugehen.

(2) Art.9o Abs.1 FGB RSFSR; der Oberste Sowjet der RSFSR stellte fest (Erlaß am 29.2.1972 - VVS RSFSR 1972 Nr.11 Pos.276), daß die Verwaltung des arbeitgebenden Betriebs nicht immer die Alimentenzahlungen vom Gehalt zurückhält. Stärkere Kontrollmaßnahmen und die genauere Registrierung der Zahlväter wurden angeordnet. Auch Evdokimova (S.14) berichtet über Fehler und Verzögerungen bei der Zurückbehaltung von Alimentenzahlungen.

zu zahlenden Alimentenbetrag ausgefertigt ist[1].

Trotz dieser sehr fortschrittlich erscheinenden Regelung gibt es auch in der Sowjetunion sehr viele säumige Unterhaltsverpflichtete[2]. Viele Väter entziehen sich ihrer Unterhaltspflicht dadurch, daß sie kurzerhand die Arbeitsstelle wechseln. Zwar ist der bisherige Arbeitgeber verpflichtet, dem Gericht vom Arbeitsplatzwechsel des Unterhaltsverpflichteten Mitteilung zu machen[3], jedoch wird sehr oft der

---

(1) Vollstreckungstitel = "ispolnitel'nyj list". In zwei Fällen ist die Verwaltung des arbeitgebenden Betriebes nicht berechtigt, aufgrund der schriftlichen Erklärung des Unterhaltsverpflichteten die Auszahlung bzw. Überweisung des Unterhalts vorzunehmen. Der erste Fall liegt dann vor, wenn die Summe, zu der sich der Vater verpflichtet hat, 5o% seines Verdienstes übersteigt, und der zweite Fall ist dann gegeben, wenn aufgrund eines Gerichtsurteils gegen den Unterhaltsverpflichteten schon vollstreckt wird, und zwar wegen Unterhaltszahlungen an andere Kinder. In diesen Fällen muß die Höhe des Unterhalts vom Gericht festgesetzt werden (Art.68 Abs2 und Art.75 Abs.1 FGB RSFSR).

(2) Bei der Diskussion um die "Grundlagen" wurden mehrere Vorschläge gemacht, auf welche Art die Unterhaltszahlungen besser beigetrieben werden können. So wurde vorgeschlagen, notarielle Kontore sollten die Zahlungen für den Unterhalt der Kinder durchsetzen (Achmetov, Izv. vom 2o.6.1968). Nach einer anderen Anregung (Silina, Izv. vom 7.5.1968) sollten die Miliz und die Verwaltung des arbeitgebenden Betriebes für die Nichtzahlung von Alimenten haftbar gemacht werden. Ein Leser meinte sogar (Mitropol'skij, Izv. vom 6.6.1968), ein Zwangsaufenthalt in einem Arbeitslager sei die beste Methode zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

(3) Art.92 Abs.1 FGB RSFSR

bisherige Arbeitgeber keine Angaben über die neue Arbeitsstelle machen können[1].

Kommt der Arbeitgeber seiner Obliegenheit nicht nach, vom Lohn des Unterhaltsverpflichteten Alimente einzubehalten, so ist er dem Unterhaltsberechtigten schadenersatzpflichtig. Eine Schadenersatzpflicht besteht jedoch nur dann, wenn ein Vollstreckungstitel ausgefertigt wurde, nicht dagegen, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Unterhaltsverpflichteten zur Einbehaltung der Alimente angewiesen wurde. Hier treten die Nachteile der freiwilligen Alimentenverpflichtung für den Berechtigten zutage[3].

Die gleiche Schadenersatzpflicht trifft den arbeitgebenden Betrieb auch dann, wenn er - ebenfalls nur im Falle der gerichtlichen Vollstreckungsurkunde - das Gericht nicht vom Arbeitsplatzwechsel oder von

---

(1) Über derartige Unzulänglichkeiten:
Lugovskaja, S.11,
auch Evdokimova S.14-16

(2) Art.394 Abs.2 ZPO RSFSR

(3) Siehe dazu Šachmatov-Chaskelberg, S.243

der Lohnerhöhung des Unterhaltspflichtigen in Kenntnis gesetzt hat(1).

Neben der Verpflichtung zum Schadenersatz ist auch eine Geldstrafe vorgesehen(2).

c) Maßnahmen bei Verletzung der Unterhaltspflicht:

Wenn der Vater böswillig(3) seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt und wegen Entziehung der Unterhalts-

---

(1) Im Fall Larin (SZ 1967 Nr.2, S.86-87) klagte die Ehefrau des unterhaltspflichtigen Larin (es hätte ebensogut die Mutter des nichtehelichen Kindes eines unterhaltspflichtigen Vaters sein können) gegen den früheren Arbeitgeber Larins auf Schadenersatz, da ihr nach dem Arbeitsplatzwechsel drei Monate lang keine Alimente gezahlt wurden. Das Gericht verurteilte den arbeitgebenden Betrieb des unterhaltsverpflichteten Larin zum Schadenersatz, da er es versäumt hatte, die Vollstreckungsurkunde an den neuen Arbeitgeber weiterzuleiten oder das Gericht vom Arbeitsplatzwechsel Larins in Kenntnis zu setzen. Neben dem Arbeitgeber haftet natürlich auch der Unterhaltsverpflichtete für die Nachzahlung der Alimente (siehe dazu Rjasencev(3), S.247-248 und Šachmatov-Chaskelberg, S.243-244).

(2) Nach Art.92 Abs. 3 FGB RSFSR iVm Art.394 ZPO RSFSR beträgt die Geldstrafe in der Regel zehn Rubel.

(3) "zlostnoi uklonenie"

pflicht vorbestraft ist[1], wird in seinem Paß ein Eintrag vorgenommen, der seine Unterhaltspflicht jedem neuen Arbeitgeber gegenüber ausweist[2]. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, den Paß seines Arbeitnehmers auf einen solchen Eintrag hin zu kontrollieren[3], andernfalls macht er sich dem Unterhaltsberechtigten gegenüber schadenersatzpflichtig[4]. Ist der Aufenthaltsort des unterhaltspflichtigen Vaters unbekannt, so kann das Gericht die Suche[5] durch die Miliz anordnen[6]. Voraus-

---

(1) Nach Art.122 des Strafgesetzbuches der RSFSR. Näheres zur Strafandrohung für die Verletzung der Unterhaltspflicht bei Ŝachmatov-Chaskelberg, S.235.

(2) Ein Eintrag im Paß kann auch dann vorgenommen werden, wenn die unterhaltspflichtige Person keinen Unterhalt an das Kinderheim zahlt, in dem ihr Kind untergebracht ist (Ŝachmatov-Chaskelberg, S.235).

(3) Art.94 FGB RSFSR

(4) In Art.94 FGB RSFSR wird ebenfalls auf Art.394 ZPO RSFSR verwiesen, wo neben der Schadenersatzpflicht auch eine Geldstrafe für den Fall der schuldhaften Pflichtverletzung vorgesehen ist.

(5) Russisch "rozysk"

(6) Ŝachmatov-Chaskelberg, S.237;
BVS RSFSR 1967 Nr.6, S.15: In diesem Urteil stellte das Oberste Gericht der RSFSR der Grundsatz auf, daß die amtliche Suche nur im äußersten Fall angeordnet werden darf, wenn der Unterhaltsverpflichtete durch andere Mittel nicht zur Alimentenzahlung zu bewegen ist (siehe dazu den Erlaß (UdSSR) vom 21. Juli 1967 - SJu 1967 Nr.17, S.29).

setzung für diese amtliche Suche ist jedoch auch hier ein Vollstreckungstitel, der erst aufgrund eines Gerichtsurteils ausgefertigt werden kann(1). Auch hier wieder zeigt es sich, welche Nachteile es mit sich bringt, wenn die Mutter eines nichtehelichen Kindes darauf verzichtet, durch ein Gerichtsurteil einen Vollstreckungstitel gegen den unterhaltsverpflichteten Vater zu erwirken.

4. Unterhaltszahlung für die Vergangenheit:

Zu dem Problem des Unterhalts für die Vergangenheit nehmen die neuen Familiengesetzbücher der einzelnen Unionsrepubliken keine Stellung. So bleibt es bei der Richtlinie des Obersten Gerichts der UdSSR aus dem Jahre 1967(2), wonach grundsätzlich auch für die Vergangenheit Unterhalt zu zahlen ist(3). In einer früheren Entscheidung hatte das Oberste Gericht der UdSSR ausgeführt, daß Unterhalt für die Vergangenheit nur in solchen Fällen zugesprochen werden darf, in denen sich der Unterhaltsberechtigte darum bemüht hat, die Alimente zu bekommen, er also entweder bereits gerichtliche Schritte eingeleitet oder aber den Unterhaltsverpflichteten vergeblich gemahnt hatte(4).

---

(1) Dazu Šachmatov-Chaskelberg, S.239

(2) Beschluß (UdSSR) vom 3o.5.1967 - BVS SSSR 1967 Nr.4, S.44

(3) Siehe auch Beschluß (UdSSR) vom 19.6.1959 (Sbornik dejstv.post. VS SSSR 1958-196o, S. 66 ff.)

(4) Beschluß (UdSSR) vom 4.8.195o (Sbornik dejstv. post. VS SSSR 1924-1957, S.155 ff.)

Die Verjährungszeit richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Unionsrepubliken(1). In den meisten Republiken beträgt die Verjährungszeit drei Jahre, so auch in der RSFSR.

Im Gegensatz zur Rechtslage vor Inkrafttreten des neuen Familienrechts gibt es nun aber zwei neue Gruppen unterhaltspflichtiger Väter: Die Väter, die ihre Vaterschaft freiwillig anerkennen und diejenigen, deren Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird. Da die Richtlinie des Obersten Gerichts der UdSSR vor Inkrafttreten des neuen Familienrechts erging, fragt es sich, ob auch diese beiden Gruppen von Vätern Unterhalt für die Vergangenheit zu leisten haben. Die Auffassungen in diesem Punkt sind recht geteilt(2). Vorožejkin schlug vor, die Fälle des Unterhalts für die Vergangenheit verschieden zu entscheiden, je nachdem, ob der Vater die Vaterschaft freiwillig anerkannt hat oder ob seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. In den Fällen der freiwilligen Vaterschaftsanerkennung sollte nach seinem Vorschlag kein Unterhalt für die Vergangenheit zuzusprechen sein(3), da hier eine gütliche Einigung der Eltern eher zu erwarten sei. In den Fällen der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung fehle es dagegen an der

---

(1) Näheres dazu: Sbornik dejstv.post. 1924-1957, S. 16o

(2) S. Tille in Izv. vom 1o.1.1969

(3) Vorožejkin(3), S.17

Bereitschaft des Vaters, freiwillig Unterhalt für das Kind zu leisten, deshalb sollte auch Unterhalt für die Vergangenheit gefordert werden können, allerdings höchstens für anderthalb Jahre(1).

Das Oberste Gericht der UdSSR hat bisher nicht zu dieser Frage Stellung genommen(2). Es bleibt daher vorerst noch bei der grundsätzlichen Regelung, daß immer dann Unterhalt auch für die Vergangenheit gefordert werden kann, wenn der Unterhaltsberechtigte sich irgendwie um seine Rechte bemüht und dies zu erkennen gegeben hat(3).

5. Rückforderung schon geleisteter Alimentenzahlungen:

Während vor Inkrafttreten des neuen Familienrechts die Frage der Rückforderung schon geleisteter Unterhaltszahlungen sehr unterschiedlich entschieden wurde(4), enthalten die Familiengesetzbücher der einzelnen Sowjetrepubliken heute eine Bestimmung, in der die Rückforderung bereits gezahlter Unter-

---

(1) Vorožejkin(3), aaO.

(2) Der richtungweisende Beschluß des Obersten Gerichts vom 4.12.1969 enthält keine Ausführungen zu dieser Frage.

(3) S.o., S. 86 Anm. 4

(4) Eine Übersicht über die kontroversen Entscheidungen geben Sachmatov-Chaskelberg auf S.232; s. auch SZ 1952 Nr.5, S.93 und SZ 1953 Nr.5, S.54-56

haltsbeiträge ausgeschlossen wird, es sei denn, die zum Unterhalt verurteilende gerichtliche Entscheidung ist mit falschen Dokumenten erschlichen worden[1].

---

(1) Z.B. Art.97 Abs.2 FGB (RSFSR)
Zu beachten ist, daß die Rückforderung nur dann möglich ist, wenn das Urteil selbst fehlerhaft ist, nicht jedoch dann, wenn z.B. nach Ausfertigung der Vollstreckungsurkunde der Geschäftsstelle ein Fehler unterlaufen ist, sie etwa die Vollstreckungsurkunde an einen anderen als den Unterhaltsverpflichteten weitergeleitet hat (siehe zu diesem Fall den Artikel in der Izvestija "Čužoj grech" (Fremde Sünde).) Näher zu diesen Fragen Bachrach, S.26; Pergament(3), S.141 und Bahro, S.97

Zweiter Abschnitt

Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes

I Die Entwicklung bis 1968:

Jede bedeutende Änderung des Familienrechts in der Sowjetunion brachte auch eine Änderung der Rechtstellung des nichtehelichen Kindes mit sich, was sich dann zumeist auf sein Erbrecht auswirkte. Da das Erbrecht in der Sowjetunion aber generell in den einzelnen Zivilgesetzbüchern der Republiken geregelt ist, veränderten auch die Novellierungen der ZGB'er unmittelbar die erbrechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes.

Eine Darstellung der Entwicklung wird daher durch das wechselseitige Ineinandergreifen von Familienrecht und Zivilrecht, in denen es oft Gesetzesänderungen gab, erschwert. Die wichtigsten zivil- und familienrechtlichen Gesetzesänderungen sollen im folgenden das Gerüst für eine chronologische, nach Phasen gegliederte Darstellung des Nichtehelichenerbrechts bilden. Die Darstellung des "Nichtehelichenrechts" beschränkt sich, dem Rahmen der Arbeit entsprechend, naturgemäß auf das erbrechtliche Verhältnis des nichtehelichen Kindes zu seinem Vater, da die erbrechtlichen Beziehungen zur Mutter keine Besonderheit darstellen. Dabei lassen sich folgende Phasen in der Entwicklung des Nichtehelichen-

erbrechts seit der Oktoberrevolution unterscheiden:

1. Phase: 1917 - 1922
(Bis zum Inkrafttreten des ZGB der RSFSR von 1922)

2. Phase: 1922 - 1926
(Bis zum Inkrafttreten des FGB von 1926)

3. Phase: 1926 - 1944
(Bis zum Erlaß vom 8.7.1944)

4. Phase: 1944 - 1962
(Bis zum Inkrafttreten der neuen ZGB'er)

5. Phase: 1962 - 1968
(Bis zum Inkrafttreten der neuen FGB'er)

1. Die erste Phase: (1917-1922)

Durch ein Dekret (RSFSR) vom 27.4.1918[1] war das Erbrecht generell abgeschafft worden. Es wurde erst durch ein Dekret (RSFSR) vom 22.5.1922[2] wieder eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte es also auch keine unterschiedliche Lage im Erbrecht zwischen ehelichem und nichtehelichem Kind geben, da beide gleichermaßen ihren Vater nicht beerben konnten. Trotz der "Abschaffung" blieben jedoch soviel Relikte eines Erbrechts bestehen, daß sich die Neuregelung für viele Familien kaum auswirkte. So konnten alle Hausratsgegenstände vererbt werden (§ 9 des Dekrets); außerdem hatten bedürftige und nichtarbeitsfähige Verwandte Anspruch auf Unterhalt aus dem Nachlaß (§ 2 des Dekrets).

---

(1) SU 1918 Nr.34, Pos. 456

(2) SU 1922 Nr.36 , Pos.423 A Zi.6;
das Erbrecht wurde auf 1o.ooo Rubel begrenzt.

2. Die zweite Phase: (1922-1926)

Das Dekret vom 22.5.1922, mit dem das Erbrecht wieder eingeführt wurde, begrenzte den Gesamtwert des Nachlasses für den Ehegatten und die direkten Verwandten auf 1o.ooo Goldrubel(1). In dem folgenden Zivilgesetzbuch der RSFSR, das am 1. Januar 1923 in Kraft trat, war in Art.418 der Kreis der Erbberechtigten angegeben. Er beschränkte sich auf die direkten Nachkommen (Kinder, Enkel und Urenkel) und den überlebenden Ehegatten des Erblassers sowie die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Personen, die tatsächlich mindestens während eines Jahres vor dem Tode des Erblassers von diesem voll unterhalten wurden(2). Um ihren Vater zu beerben, mußten nichteheliche Kinder also nachweisen, daß der Verstorbene ihr Vater ist. Dieser Beweis mußte mit einer Personenstandsurkunde geführt werden(3). Nun unterblieb aber oft die Eintragung des Vaters eines nichtehelich geborenen Kindes, etwa weil die Mutter den Vater des Kindes nicht benennen wollte(4). In Fällen dieser Art hatten nichteheliche Kinder nicht die gleichen Möglichkeiten wie ihre ehelichen Geschwister, ihren Vater

---

(1) Die Begrenzung wurde aufgehoben durch Dekret vom 15.2.1926 (SU 1926 Nr.1o,Pos. 73).

(2) Gabain, S.43, wies auf die Widerspruch zwischen Erb- und Familienrecht hin bei der Frage, wer ein Recht auf Unterhalt aus dem Nachlaßvermögen erhält (Art.418 ZGB und Art.179 FGB 1918).

(3) Nach Art.134 FGB 1918 galten nur die Personen als Vater und Mutter, die im Standesamtsregister als Eltern eingetragen sind.

(4) Nach Art.14o FGB 1918 war die unverheiratete Mutter verpflichtet, den Vater bereits drei Monate vor der erwarteten Geburt des Kindes zu benennen. Diese Frist wurde oft versäumt.

zu beerben. Dennoch waren sie nicht in all diesen Fällen von einer Erbfolge ausgeschlossen, und zwar aufgrund der Bestimmung des Art.418 ZGB 1922, wonach auch arbeitsunfähige und vermögenslose Personen ein Erbrecht haben, wenn sie tatsächlich mindestens ein Jahr lang vor dem Tode des Arblassers von diesem voll unterhalten wurden. Obgleich der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dieser Norm recht eingegrenzt ist, waren es oft gerade nichtehelich geborene Kinder, die ihr Erbrecht auf diese Norm stützten. Beim Tode ihres Vaters konnten sie entweder versuchen, die Eintragung nachzuholen(1), oder aber sie mußten, falls ihnen der in Art.136 FGB 1918 geforderte Beweis der tatsächlichen Herkunft nicht gelang, beweisen, daß sie zum Kreis der in Art.418 ZGB 1922 aufgeführten Erbberechtigten gehören. Dieser Beweis war sehr schwer zu führen, da das Gesetz neben Vermögenslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit "vollen Unterhalt" vom Vater forderte. Die Gerichte mußten daher Klagen nichtehelicher Kinder regelmäßig abweisen, wenn die Kinder auch von der Mutter finanziell unterstützt wurden, was meistens der Fall war.

Wurde dagegen die Erbschaftsklage aus Art.418 ZGB des nichtehelichen Kindes vom Gericht positiv beschieden, so hatte das nichteheliche Kind oft über den ihm nach Art.418 ZGB zustehenden Erbteil hinaus noch einen Anspruch auf den Voraus, d.h. auf die Gegenstände des Hausrats und Hausbedarfs gemäß Art. 421 ZGB. Art.421 ZGB sah nämlich den

---

(1) Gemäß Art.135 iVm Art.136 FGB 1918

Anspruch auf den Voraus für solche Personen vor, die mit dem Verstorbenen zusammenlebten und in Art.418 bezeichnet sind(1). Wenn also der Erblasser sein nichteheliches Kind ein Jahr lang finanziell unterstützte und mit ihm zusammenlebte, so hatte es neben seinem Erbrecht noch einen zusätzlichen Anspruch auf den Voraus. Waren noch andere Erben da, z.B. eheliche Kinder des Erblassers, die auch mit ihm zusammenlebten, so wurden das Nachlaßvermögen sowie die Hausratsgegenstände nach Köpfen zu gleichen Teilen unter alle in Art.418 ZGB aufgeführten Personen verteilt.

Ein Pflichtteilsrecht kannte das ZGB von 1922 in seiner ursprünglichen Fassung nicht. Die Testierfreiheit des Erblassers war allerdings dadurch eingeschränkt, daß im Falle des Ausschlusses eines lebenden gesetzlichen Erben der Staat Ersatzerbe wurde (nach Art.422 ZGB). Dies hatte zur Folge, daß im Endeffekt nur selten gesetzliche Erben ausgeschlossen worden sein dürften(2).

3. Die dritte Phase: (1926-1944)

Das Familiengesetzbuch der RSFSR von 1926 sowie die FGB'er der einzelnen Republiken(3) brachten hinsichtlich des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens nichts

---

(1) Ausgenommen waren die Luxusgegenstände. Dazu näher noch später.

(2) Näher dazu Freund, S.283 und Bahro, S.13o

(3) Eine Übersicht über die FGB'er der Republiken bei Sverdlov(7), S.9o, 91

wesentlich Neues gegenüber der Regelung von 1918. Da nach wie vor das Abstammungsprinzip maßgebend war und kein Unterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern gemacht wurde(1), hatte das nichteheliche Kind ebenso wie das eheliche das Recht, seinen Vater zu beerben. Voraussetzung hierfür allerdings war, ebenso wie nach dem FGB von 1918, daß der Vater auch im Geburtenbuch eingetragen war. Im Gegensatz zum FGB 1918 wurde durch das FGB 1926 der Mutter die Möglichkeit gegeben(2), auch nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes den Vater des Kindes zu benennen. Dadurch erhöhte sich zahlenmäßig der Kreis der eingetragenen nichtehelichen Väter. Dennoch blieb auch nach 1926 solchen nichtehelichen Kindern das Erbrecht gegenüber ihrem Vater versagt, die das Geburtenregister nicht als Beweis für die Vaterschaft vorlegen konnten.

Eine Änderung im Erbrecht des nichtehelichen Kindes brachte die VO (RSFSR) vom 28.5.1928 durch eine starke Einschränkung der Testierfreiheit. Während es nach der ursprünglichen Fassung des ZGB 1922 überhaupt kein Pflichtteilsrecht gab(3), wurde nunmehr ein Pflichtteil der gesetzlichen Erben eingeführt und auf 3/4 des gesetzlichen Erbteils

---

(1) So wieder ausdrücklich Art.25 FGB 1926

(2) Art.3o FGB 1926. Siehe dazu: Entwicklung des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens

(3) Siehe dazu 2.Kapitel, 2.Abschnitt I, 2

festgesetzt[1]. Diese Neuerung wirkte sich positiv für das nichteheliche Kind aus, da gerade dieses sehr häufig im Testament des Erblassers nicht bedacht wurde.

Eine Verbesserung brachte auch der Einschub des Art.42 Zi.2 im Jahre 1928:[2] Falls der nichteheliche Vater zu seinen Lebzeiten das Kind materiell unterstützt hatte[3], waren die Erben des Verstorbenen nach dieser Norm verpflichtet, dem Kind, sofern es bedürftig oder minderjährig war[4], Unterhalt zu gewähren. In der Praxis kam es aber selten vor, daß nichteheliche

---

(1) Näher dazu Bahro, S.1o4

(2) VO (RSFSR) vom 29.11.1928 (SU 1929 Nr.22, Pos.233). Diese VO ist nicht zu verwechseln mit der wichtigen Bestimmung des Art.42 Zi.3, die durch die gleiche VO in das FGB von 1926 eingefügt wurde. Der Einschub des Art.42 Zi.2 wirkte sich allerdings nur dann auf die Kinder aus nichtregistrierten Ehen aus, wenn die Väter nicht im Standesamtsregister eingetragen waren, da bei Vorliegen einer Eintragung ohnehin kein Unterschied in der Erbenstellung zwischen ehelichem und nichtehelichem Kinde gemacht wurde.

(3) Gesagt ist nicht, wie in Art.42 Zi.3 FGB "ständig" unterstützt bzw. "ständig" erzogen.

(4) Auch in diesem "oder" liegt eine Erweiterung gegenüber dem Art.42 Zi.3 FGB, wo Minderjährigkeit und Bedürftigkeit mit der Arbeitsunfähigkeit zusammenfallen mußte, um dem Kinde einen Anspruch gegen den faktischen Erzieher zu geben.

Kinder Unterhaltsklagen gegen die Erbengemeinschaft auf die Norm des Art.42 Abs.2 stützten[1].

4. Die vierte Phase: (1944-1962)

Auch im Bereich des Erbrechts brachte der Erlaß vom 8.7.1944[2] eine entscheidende Änderung für das nichteheliche Kind. Da nach 1944 eine Registrierung der Vaterschaft ohne Eheschließung der Eltern grundsätzlich nicht mehr möglich war, konnte das nichteheliche Kind, das nach dem Stichtag des 8.7.1944 geboren wurde, beim Ableben seines Vaters sich vor Gericht auch nicht als Kind des Erblassers

---

(1) In der Anmerkung zu Art.42 Zi.2 FGB stand nämlich - ebenso wie bei Art.42 Zi.3 FGB - die Einschränkung, daß die Verpflichtung der Erben zum Unterhalt des Kindes nach dem Tode des Erblassers nur dann bestand, wenn
a) die Eltern des vom Verstorbenen unterhaltenen Kindes entweder gestorben sind oder
b) selbst nicht in der Lage sind, genügend Mittel zum normalen Unterhalt des Kindes aufzubringen.
Durch diese Einschränkung wurde der Anwendungsbereich des Art.42 Zi.2 erheblich begrenzt. In der Praxis wurden auch nicht so viele Unterhaltsklagen auf Art.42 Zi.2 gestützt, der ja kein Erbrecht beinhaltet (über die Rechtsnatur im einzelnen Bahro, S.91 und Pergament(3), S.13, 17), sondern dem Kind einen Anspruch auf Unterhalt gegen die Erbengemeinschaft gab. Ein Vorteil für das nichteheliche Kind gegenüber seinem Anspruch aus Art.418 ZGB bestand darin, daß es nicht darzulegen brauchte, ein Jahr lang voll von seinem Vater bis zu dessen Tod unterstützt worden zu sein.

(2) Im folgenden kurz als "Erlaß 44" bezeichnet. Fundstelle: VVS SSSR 1944 Nr.37

ausweisen und erbte demzufolge nichts[1].

Der Erlaß 44 hatte eine derart einschneidende Wirkung auf das Erbrecht des nichtehelichen Kindes, daß Übergangslösungen geschaffen werden mußten. Zunächst folgte ein Erlaß (UdSSR) vom 1o.11.1944[2], in dem geregelt wurde, daß diejenigen faktischen Eheverhältnisse, die nach dem Stichtag 8.7.1944 nicht registriert werden konnten, weil einer der faktisch Zusammenlebenden gefallen oder vermißt war, auch nach dem 8.7.1944 noch anerkannt werden konnten. Durch diesen Erlaß blieb das Erbrecht für eine Reihe von nichtehelichen Kindern auch nach dem 8.7.1944 noch eine Zeitlang gewahrt[3].

---

(1) Bis zum Erlaß (UdSSR) vom 14.3.1945 (VVS SSSR 1945 Nr.15) blieb jedoch eine Geltendmachung des Erbschaftsanspruchs nach Art.418 ZGB unter den dort genannten Voraussetzungen möglich. Auch die Ansprüche auf Unterhalt gegen die Erbengemeinschaft gemäß Art 42 Zi.2 blieben unberührt. Diese Ansprüche vermögen jedoch nicht darüber hinwegzutäuschen, daß das eigentliche Erbrecht des nichtehelichen Kindes, wie es vor 1944 bestanden hatte, nunmehr abgeschafft wurde.

(2) VVS SSSR 1944 Nr.6o

(3) Die Frage, ob das Kind aus einer faktischen Ehe, die zu Lebzeiten des Vaters nicht mehr registriert werden konnte, gleichwohl seinen Vater beerben konnte, wurde in der sowjetischen Literatur verschieden beantwortet. Es gab Stimmen (besonders Amfiteatrov, S.13), die in einem solchen Fall nur dem überlebenden "faktischen" Ehegatten) - wenn die faktische Verbindung nach dem Tod des Mannes registriert wurde -, nicht aber dem aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kind das Erbrecht zusprechen wollten. Mit Recht lehnte die Mehrzahl der Autoren (Serebrovski, S.55, Gordon, S.2o, dazu weiter SJu 1964 Nr.17, S.32 und Bahro, S.48) diese Auffassung ab und sprach dem Kinde ein volles Erbrecht zu.

Eine weitere Änderung im Erbrecht brachte der Erlaß (UdSSR) vom 14.3.1945[1], der den Art.418 ZGB umgestaltete und den Kreis der Erbanspruchsberechtigten erweiterte. Voraussetzung für das Erbrecht der vom Erblasser unterhaltenen Personen war jetzt nur noch die Arbeitsunfähigkeit und die ein Jahr währende Zeit des Unterhalts[2]. Diese Beweiserleichterungen brachten es mit sich, daß mehr nichteheliche Kinder als zuvor ihr Erbrecht gegen ihren Vater auf die Norm des Art.418 ZGB stützen konnten[3]. In der Praxis häuften sich auch die Klagen von Kindern aus Art.418 ZGB. Für die Gerichte wurde es immer schwieriger, einheitliche Kriterien für die Begriffe "ein Jahr lang bis zum Tode des Erblassers unter-

---

(1) VVS SSSR 1945 Nr.15
In der RSFSR eingeführt durch Erlaß (RSFSR) vom 12.6.1945.

(2) Nach Art.418 ZGB a.F. mußte noch die Vermögenslosigkeit des Erben als weitere Bedingung hinzutreten. Außerdem mußte der Erbe beweisen, daß er voll vom Erblasser ein Jahr lang vor dessen Tod unterhalten wurde (dazu Antimonov-Grave, S.128, Bahro, S.1o4).

(3) Siehe dazu eine Entscheidung des Obersten Unionsgerichts vom 19.5.1945 in SPVS SSSR 1945 Nr. VII, S.19.

halten" und "arbeitsunfähig" zu finden[1].

---

(1) Immer wieder stellte sich den Gerichten die Frage, wie der Unterhalt des Erblassers zu seinen Lebzeiten beschaffen gewesen sein mußte: Mußte er die wesentliche Einnahmequelle des Erben gewesen sein, mußte er systematisch gewährt worden sein oder genügten vereinzelte Zuwendungen? In einer Ausführung des Richterkollegiums des Obersten Gerichts der UdSSR (SP 1943, S.264) hieß es, daß anderweitige Renten und Pensionen das Erbrecht nach Art.418 ZGB nicht ausschließen (siehe dazu Serebrovski, S.72). Zusammenleben mit dem Erblasser wurde allgemein nicht für notwendig erachtet (BVS RSFSR 1961 Nr.3, S.11 und Gordon, S.25).
Auch der Begriff "Arbeitsunfähigkeit" wurde von den Gerichten und in der Literatur nicht überall gleich ausgelegt. So tauchte auch hier wieder das alte Problem auf, ob Invaliden der dritten Kategorie (also Personen, die nur einen relativ leichten gesundheitlichen Schaden haben und bestimmte Arbeiten verrichten können) arbeitsunfähig im Sinne des Art.418 ZGB sind (dazu Serebrovski, S.73; Gordon, S.26; Antimonov-Grave, S.129).
Weiterhin mußte auch die Frage geklärt werden, ob Kinder immer als arbeitsunfähig zu gelten haben und ab welchem Alter diese Vermutung nicht mehr zutrifft (dazu ausführlich Gordon,S.26, der zu dem Ergebnis kommt, daß bis zum sechzehnten Lebensjahr jedes Kind, gleich ob es arbeitet oder nicht, als arbeitsunfähig im Sinne des Art.418 ZGB zu gelten hat und damit erben kann.) Kinder indessen, die das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, sollten nach dieser Auffassung nur dann zum Kreis der "Arbeitsunfähigen" im Sinne des Art.418 ZGB gehören, wenn sie noch im Studium stehen (Gordon, S.26).
Zur Frage des Pensionsalters, das ebenfalls wichtig für den Begriff der "Arbeitsunfähigkeit" ist, näher Serebrovski, S.73.

Auch nach der Novellierung des Art.418 ZGB bestand das Prinzip der gleichen Aufteilung der Erbmasse nach Köpfen(1).

Durch den Erlaß (UdSSR) vom 14.3.1945(2) wurde die seit der VO (RSFSR) vom 28.5.1928(3) bestehende Regelung über das Pflichtteilsrecht (3/4 des gesetzlichen Erbteils) wieder geändert und zwar dergestalt, daß der Pflichtteil nun dem vollen gesetzlichen Erbteil entsprach(4); dies bedeutete praktisch, daß die Testierfreiheit des Erblassers abgeschafft wurde.

---

(1) Voraussetzung allerdings war, daß die Erben den gleichen Rang hatten. Nach Art.418 Abs.3 gab es drei Ränge von Erben. Die nichtarbeitsfähigen, vom Erblasser unterhaltenen Personen gehörten jedoch zum ersten Rang.

(2) VVS SSSR 1945 Nr.15

(3) SU 1928 Nr.64 Pos. 462

(4) Bei Bahro (S.1o4) ist die Darstellung über die Entwicklung des Pflichtteilsrechts mißverständlich. Man weiß nicht, ob der Pflichtteil nun voll dem gesetzlichen Erbteil entsprach oder auf 2/3 beschränkt wurde. Zur Klärung siehe auch Serebrovski, S.124.

5. Die fünfte Phase: (1962-1968)

Die Grundlagen des Zivilgesetzbuchs der Sowjetunion und der Unionsrepubliken vom 8.12.1961[1] (im folgenden "Grundlagen ZGB") brachten weniger eine Änderung des Kreises der gesetzlichen Erben[2], als vielmehr eine Änderung in der Rangordnung der zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Erben. Die "Grundlagen ZGB" überließen es in Art. 118 Abs.3 ausdrücklich den einzelnen Sowjetrepubliken, die nachfolgenden Rangordnungen festzulegen[3]. Für die vom Erblasser unterstützten arbeitsunfähigen Personen (worunter auch nichteheliche Kinder fielen, die sonst keine andere Möglichkeit hatten, ihren Vater zu beerben) bestimmten die "Grundlagen ZGB" mit bindender Wirkung für die einzelnen Sowjetrepubliken eine neue Rangordnung unter den gesetzlichen Erben. Während früher nach Art.418 ZGB 1922 dieser Personenkreis erstrangig zusammen mit den unmittelbaren Nachkommen des Erblassers erbte, liegt die Neuerung des Art.118 der "Grundlagen ZGB" von 1961 in einer Art."gleitender Rangordnung" für die arbeitsunfähigen,

---

(1) VVS SSSR 1961 Nr.5o,Pos.526

(2) Außer daß nun auch der nasciturus expressis verbis als gesetzlicher Erbe aufgeführt wurde.

(3) In den meisten Unionsrepubliken - so auch in der RSFSR Art.532 Abs.2 und 3 ZGB 1964 - wurden zwei Ränge festgelegt, wobei zweitrangig die Geschwister des Verstorbenen sowie dessen Großeltern erben. In der azerbajdžanischen, grusinischen und uzbekischen Republik erben (subsidiär) auch Neffen und Nichten des Erblassers. In der moldavischen Republik wurde sogar noch ein dritter Rang von Erben festgesetzt (dazu Gordon, S.23, 3o).

vom Erblasser unterhaltenen Personen[1]. Diese neue Regelung bedeutete eine gewisse Schlechterstellung des nichtehelichen Kindes, da es sich nun für den Fall, daß es überhaupt erben konnte, mit sämtlichen in Betracht kommenden Erben die Erbschaft teilen mußte und nicht mehr wie früher nur mit den Erben der ersten Rangordnung.

Eine Frage, welche die Gerichte zwei Jahre lang beschäftigt hatte, wie nämlich die Voraussetzungen in Art.532 ZGB 1964[2], "ein Jahr lang vom Erblasser unterhalten", auszulegen ist, wurde schließlich vom Obersten Gericht der UdSSR[3] 1966 beantwortet. Nach seiner Auffassung gelten als arbeitsunfähig und "ein Jahr vom Erblasser unterhalten" diejenigen Personen, die vom Erblasser vor dessen Tod so unterstützt wurden, daß dieser Unterhalt für sie die "wesentliche und ständige" Grundlage ihrer Existenz bedeutete[4].

---

(1) Gordon, S.23; Bratus-Flejsits, S.395; Antimonov-Grave, S.153, 154

(2) ZGB der RSFSR in Kraft seit dem 1.1o.1964. Diese Voraussetzung galt in allen Republiken gleichermaßen (Art.118 "Grundlagen ZGB")

(3) Beschluß vom 1.6.1966 in SJu 1966 Nr.16, S.2o

(4) Gordon (S.25) nimmt ausdrücklich auf das Erbrecht des nichtehelichen Kindes unter den Voraussetzungen des Art.118 der "Grundlagen ZGB" bzw. Art.532 ZGB RSFSR Bezug. Er legt dar, daß die Herleitung des Erbrechts aus Art.532 ZGB für das nichteheliche Kind keine Umgehung des Erlasses 44 bedeutet, da das Kind ja aufgrund des ihm ein Jahr lang gewährten Unterhalts und nicht wegen seiner verwandtschaftlichen Beziehung zum Vater erbt.

Nicht einheitlich ist in der Sowjetunion die Frage entschieden, welche Erben Anspruch auf den Voraus, also auf die Gegenstände des Hausrats und Haushalts, haben. Fast alle Republiken beließen es bei der schon früher geltenden Regelung, daß alle diejenigen Erben anteilmäßigen Anspruch auf den Voraus haben, die mit dem Erblasser zusammengelebt hatten. Einzig das ZGB der tadžikischen Unionsrepublik bestimmt(1), daß die vom Erblasser zu seinen Lebzeiten unterhaltenen Personen keinen Anspruch auf den Voraus haben, selbst wenn sie mit dem Erblasser zusammengelebt haben sollten(2).

Nach dem ZGB der RSFSR wurde der Kreis der Vorausberechtigten dadurch eingeengt, daß die Anspruchsberechtigten mindestens ein Jahr lang bis zum Tode des Erblassers mit diesem zusammen-

---

(1) Art.527 des tadžikischen ZGB. Die "Grundlagen ZGB" hatten in Art.118 Abs.5 den einzelnen Unionsrepubliken die Befugnis eingeräumt, die Bedingungen für den Anspruch auf den Voraus selbständig festzulegen. Von dieser Möglichkeit machte nur die tadžikische Republik Gebrauch, während es die anderen Republiken praktisch bei der bisherigen Regelung beließen.

(2) Dazu Bratus-Flejšits, S.395, 396 und Gordon, S.3o sowie Ioffe-Tolstoj(1), S.425

gelebt haben müssen[1]. Auch durch diese Neufassung wurde das nichteheliche Kind in seinem Erbrecht mittelbar weiterhin benachteiligt, da es jetzt noch zusätzlich die einjährige Dauer des Zusammenlebens beweisen mußte, um seinen Anspruch auf den Voraus durchzusetzen[2]. Naturgemäß dürfte nichtehelichen

---

(1) Früher (Art.421 ZGB RSFSR a.F.) war die Dauer des Zusammenlebens nicht näher bestimmt, was den Anspruch auf den Voraus erleichterte.
Bei der Frage, was zu Haushalts- und Hausratsgegenständen gehört, herrscht Streit über den Begriff der Luxusgüter, die vom Voraus ausgenommen bleiben sollen, obwohl im Gegensatz zu früher in den Grundlagen sowie in den ZGB der einzelnen Unionsrepubliken die Ausnahme "ausgenommen sind Luxusgegenstände" nicht mehr besonders hervorgehoben ist. Sie ergibt sich aber aus dem Begriff "Haushaltsgegenstände" von selbst. Man hatte früher den Versuch unternommen, die Gegenstände aufzuzählen, die Luxusgüter waren (dazu Ioffe-Tolstoj(1), S.425 und Gordon, S.32). So galten früher Kühlschrank, Fernsehgerät oder Motorroller als Luxusgegenstände. Heute ist man sich aber darüber einig, daß diese Aufzählung hoffnungslos veraltet ist (Ioffe-Tolstoj(1), S.425). Wenn man schon eine für alle Gerichte verbindliche Liste aller Luxusgegenstände aufstellen wollte, so müßte eine derartige Liste in relativ kurzen Zeitabständen überprüft und auf den neuesten Stand gebracht werden. Man ist sich letzten Endes daher darüber einig, von einer allgemein verbindlichen Aufzählung absehen zu können und überläßt den Gerichten die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall ein Motorrad, eine goldene Uhr oder ein Fernsehapparat als Haushaltsgegenstand oder als Luxusgegenstand anzusehen ist.
Im übrigen spielt die Frage der Luxusgegenstände auch bei der Auseinandersetzung des ehelichen Vermögens eine Rolle und wird dort eingehend untersucht (Rjasenoev(3), S.93 ff.; Šachmatov-Chaskelberg, S.44).

(2) Art.533 ZGB RSFSR

Kindern dieser Beweis schwerer als ihren ehelichen Geschwistern gefallen sein.

Mit dem Inkrafttreten der neuen ZGB'er hat sich auch wieder das Pflichtteilsrecht geändert. Während das ZGB von 1922[1] überhaupt kein Pflichtteilsrecht normierte, dann durch VO von 1922[2] der Pflichtteil auf 3/4 des gesetzlichen Erbteils festgesetzt wurde, er dann mit dem Erlaß von 1945[3] dem gesetzlichen Erbteil gleichgestellt wurde, beschränkten die "Grundlagen des ZGB" von 1962 den Pflichtteil der gesetzlichen Erben auf 2/3 des gesetzlichen Erbteils[4]. Man erkennt leicht, daß auch durch diese Neuerung letzten Endes das eventuelle Erbrecht des nichtehelichen Kindes beeinträchtigt ist, denn es ist viel häufiger auf den Pflichtteil angewiesen als seine ehelichen Geschwister[5].

---

(1) Art.422 Abs.2 ZGB RSFSR (von 1922)

(2) VO (RSFSR) vom 28.5.1928 (SU 1928 Nr.64,Pos.462)

(3) Erlaß (UdSSR) vom 14.3.1945 (s.o.) und Erlaß (UdSSR) vom 12.6.1945 (s.o.); dazu noch Bahro, S.1o4 und Sverdlov(5), S.151

(4) Art.119 Abs.2 der Grundlagen sowie Art.535 ZGB (RSFSR)

(5) Der Grund ist darin zu sehen, daß in der Mehrzahl der Fälle der Vater eines nichtehelichen Kindes mit diesem nicht zusammenlebt und demzufolge auch keinen so persönlichen Kontakt hat wie mit seinen ehelichen Kindern. Es liegt deshalb nahe, daß er sein nichteheliches Kind im Testament vergißt oder aber zugunsten seiner ehelichen Kinder bzw. zugunsten seiner Ehefrau benachteiligt. Vor Inkrafttreten der neuen ZGB'er konnte in dieser Beziehung eine Benachteiligung des nichtehelichen Kindes nicht so leicht eintreten, weil sich der Pflichtteil vom gesetzlichen Erbteil nicht unterschied.

Diejenigen nichtehelichen Kinder, die nach dem 8.7.1944 geboren wurden, blieben indessen grundsätzlich von jedem Erb- und Pflichtteilsrecht ausgeschlossen, da sie mit ihrem Vater in keiner Rechtsbeziehung standen(1).

II Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes nach Inkrafttreten des neuen Familienrechts (ab 1968):

Durch die Bestimmungen der neuen Familiengesetzbücher in den einzelnen Sowjetrepubliken, ausgehend von den Grundlagen zum Familienrecht von 1968, verbesserte sich die Rechtslage des nichtehelichen Kindes auch hinsichtlich seines Erbrechts. In den Fällen, in denen das Kind einer nichtregistrierten Verbindung entstammt, sein Vater aber - was nun ermöglicht wurde (2) - im Standesamtsregister als der Vater des Kindes eingetragen ist(3), unterscheidet sich sein Erbrecht in rechtlicher Hinsicht nicht von dem Erbrecht des ehelichen Kindes.

In der Praxis bleiben allerdings auch heute noch für das nichteheliche Kind Nachteile bestehen, selbst wenn sein Vater im Geburtenbuch eingetragen ist. So kann z.B. seine Mutter den Vater nicht beerben. Das führt dazu, daß nach dem Tode beider

---

(1) Eine Ausnahme bilden die nichtehelichen Kinder, die von ihrem Vater zu dessen Lebzeiten Unterhalt bezogen; s.dazu 2.Kap., 3.Abschn. I,1

(2) Art.48 Abs.1 FGB (RSFSR) von 1969

(3) Sei es, daß der Vater mit der Mutter zusammen eine gemeinsame Erklärung vor dem Standesamt abgegeben hat, sei es, daß die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. (Art.49 Abs.2 FGB (RSFSR))

Eltern das nichteheliche Kind weniger vom Vater erhielt als seine ehelichen Geschwister, die über ihre Mutter den Vater "zum zweiten Mal" beerben[1]. Eine andere Benachteiligung des nichtehelichen Kindes ist durch die Regelung des Voraus in Art.533 ZGB (RSFSR) gegeben, wonach ein einjähriges Zusammenleben mit dem Erblasser Voraussetzung für den Anspruch auf den Voraus ist[2]. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, daß diese Voraussetzung des Zusammenlebens weit mehr eheliche als nichteheliche Kinder erfüllen, da diese zumeist bei ihrer Mutter wohnen.

Diejenigen Kinder, deren Väter jedoch nicht im Standesamtsregister eingetragen sind[3], haben auch nach der neuen gesetzlichen Regelung kein Erbrecht nach dem Tode ihres Vaters. Vergleicht man diese neue Lage mit der gesetzlichen Regelung vor dem Erlaß 44, so gehen viele Kinder, die vor 1944 ein Erbrecht gegenüber ihrem Vater hatten[4], leer aus, weil sie durch das Standesamtsregister nicht nachweisen können, daß sie erbberechtigt sind. Diese

---

(1) Dazu auch Bahro, S.13o m.w.N.

(2) Das Vorausrecht ist sehr wichtig, da in sehr vielen Fällen die Erbschaft nur aus Haushaltsgegenständen bestehen dürfte.

(3) Nach vorsichtigen Schätzungen (eine Angabe von Materova(1), S.76, aus dem Bezirk Saratov auf die gesamte UdSSR hochgerechnet) dürften das etwa 5o% aller nichtehelich geborenen Kinder sein.

(4) Also z.B. die Kinder aus Zufallsbekanntschaften

Kinder können nach wie vor nur dann ihren Vater beerben, wenn dieser zu seinen Lebzeiten seinem nichtehelichen Kind regelmäßig Unterhalt gewährt hat(1). Viele nichtehelichen Kinder dürften indessen nicht in der Lage sein, die in Art.532 ZGB (RSFSR) geforderten Voraussetzungen für ein Erbrecht (Arbeitsunfähigkeit und einjähriger Unterhalt vom Vater) zu beweisen. Diese Kinder können also auch heute noch nicht ihre Väter beerben(2).

---

(1) Art.532 ZGB (RSFSR)

(2) Wenn ein Vater seinem nichtehelichen Kind ein Jahr lang bis zu seinem Tod Unterhalt gewährt hat, wird er in aller Regel auch seine Vaterschaft anerkannt haben und die Eintragung in das Standesamtsregister vorgenommen haben. Daraus ergibt sich, daß die Beerbungsmöglichkeit über Art.532 ZGB (RSFSR) im Gegensatz zu früher an Bedeutung verloren hat.

Dritter Abschnitt:

Der Waisenrentenanspruch des nichtehelichen Kindes:

Nach dem sowjetischen Rentenrecht(1) haben Hinterbliebene eines für den Unterhalt der Familienangehörigen sorgenden Ernährers (russisch: "v slučaj poteri kormil'ca") nach dessen Tod einen Anspruch auf Zahlung einer staatlichen Rente, soweit sie arbeitsunfähig oder minderjährig(2) sind. Es stellt sich die Frage, inwieweit das nichteheliche Kind einen solchen "Waisenrentenanspruch" nach dem Tode seines Vaters bzw. seiner Mutter hat(3).

I Der Waisenrentenanspruch des nichtehelichen Kindes vor Inkrafttreten des neuen Familienrechts:

1. Die Waisenrente nach dem Tod des Vaters:

In Art.6o der Rentenordnung(4) war festgelegt worden, daß nur Familienangehörige eines verstorbenen

---

(1) Vgl. Staatsrentengesetz vom 14.7.1956 (VVS SSSR 1956 Nr.15, Pos. 313)

(2) Bis 16 Jahre, bei studierenden Kindern bis 18 Jahre

(3) Müller-Dietz (S.72) spricht auch hier von der "Hinterbliebenenrente"

(4) Vom 4.8.1956 (SP SSSR 1957 Nr.1 Pos.1) Russisch: "Položenie o porjadke naznačenija i vyplaty gosudarstvennych pensij"

Arbeiters, Angestellten, Soldaten oder Pensionärs nach dessen Tod einen gesetzlichen Rentenanspruch haben. Seit dem Erlaß (UdSSR) vom 8.7.1944(1) wurde das nichteheliche Kind jedoch nicht mehr als Familienangehöriger eines nichtehelichen Vaters angesehen. Folglich hatte es auch grundsätzlich keinen Rentenanspruch nach dessen Tod.

In den gesetzlichen Bestimmungen über das Alimentenrecht und zum Erbrecht(2) wurden allerdings diejenigen Kinder besonders berücksichtigt, die in der Familie des Unterhaltszahlenden gelebt und regelmäßig von ihm Unterhalt bezogen hatten(3). Gerade nichteheliche Kinder, die sonst weder einen Anspruch auf Alimente noch ein Erbrecht nach dem Tode ihres Vaters gehabt hätten, konnten durch diese Sonderregelungen wenigstens teilweise den ehelichen Kindern gleichgestellt werden.

Im Gegensatz zum Alimenten- und Erbrecht vermißt man bei den Bestimmungen zum Waisenrentenanspruch eine spezielle Regelung für die im Haushalt des Unterhaltszahlenden lebenden Kinder (also gerade für die Kinder, die nicht seine eigenen sind). Nichteheliche Kinder kamen also vor dem Inkrafttreten des neuen Familienrechts nicht in den Genuß eines Waisenrenten-

---

(1) VVS SSSR 1944 Nr.37

(2) Dazu zweites Kapitel, erster und zweiter Abschnitt

(3) Die sogenannten "iždivency" (Unterhaltsempfänger)

anspruchs nach dem Tod ihres Vaters, auch wenn sie zu dessen Lebzeiten in seinem Haushalt gelebt und von ihm Unterhalt bezogen hatten.

Eine Sonderregelung war in der Rentenordnung von 1956 dagegen für die Stiefkinder des Verstorbenen getroffen(1). Nach Art.66 Abs.2 der Rentenordnung wurden sie den eigenen Kindern des Verstorbenen hinsichtlich des Waisenrentenanspruchs gleichgestellt, sofern sie nicht von ihren eigenen Eltern Unterhalt bezogen. Nichteheliche Kinder hatten somit nur gegen ihren Stiefvater, nicht gegen ihren leiblichen Vater einen Anspruch auf Waisenrente.

2. Der Waisenrentenanspruch nach dem Tod der Mutter:

Bezog die Mutter staatliche Beihilfen (in der Regel fünf Rubel monatlich)(2), so hatte ihr minderjähriges nichteheliches Kind nach ihrem Tode einen ihrem Monatsgehalt entsprechenden Waisenrentenanspruch(3).

Das Kind bekam die Rente unabhängig davon, ob seine Mutter zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war oder nicht(4).

---

(1) Art.66 Abs.2 VO (UdSSR) SP SSSR 1957, Nr.1 Pos.1

(2) Siehe dazu näher 3.Kapitel, 3.Abschnitt, IV,2

(3) Die Höhe der Rente war dabei im Gegensatz zur sonstigen Regelung von der Todesursache unabhängig; vgl. dazu später unter II,1

(4) Alleinentscheidend war, daß sie staatliche Beihilfen bezog. In Art.3 Abs.4 des Erlasses vom 8.7.1944 (VVS 1944 Nr.37) war festgelegt worden, daß der Anspruch auf staatliche Beihilfen für alleinstehende Mütter bei einer Heirat nicht verloren geht.
Zu beachten bleibt, daß das nichteheliche Kind noch nach dem Tod des Stiefvaters einen Rentenanspruch hat. Vgl.unter Punkt I,1

II Der Waisenrentenanspruch nach Inkrafttreten des neuen Familienrechts:

1. Die Waisenrente nach dem Tod des Vaters:

Eine Änderung gegenüber der Rechtslage vor Inkrafttreten des neuen Familienrechts machte sich hinsichtlich des Waisenrentenanspruchs insofern bemerkbar, als nunmehr nach dem Tode des eingetragenen nichtehelichen Vaters das minderjährige[1] nichteheliche Kind einen Waisenrentenanspruch nach dem Tod des Vaters hat. Dagegen hat das nichteheliche Kind, dessen Vater nicht im Geburtenbuch eingetragen ist, nach wie vor keinen Anspruch auf Waisenrente nach dem Tod seines Vaters.

Die Höhe der Rente des nichtehelichen Kindes der ersten Gruppe bemißt sich danach, ob der Tod des Vaters durch einen Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit eingetreten ist oder nicht.

Im ersteren Fall ist die Rente bedeutend höher als im letzteren. Sie beträgt 65% des monatlichen Gehalts[2] des Vaters bis 4o Rubel und vom darüber

---

(1) Das noch nicht 16 Jahre alt ist (bzw. noch nicht 18 Jahre, falls es in der Ausbildung ist). Der Anspruch auf Waisenrente besteht auch dann, wenn das Kind nach seinem 16. bzw. 18. Lebensjahr dauernd arbeitsunfähig und bedürftig ist (siehe Art.6oa der Rentenordnung vom 4.8.1956 (SP SSSR 1957 Nr.1 Pos.1).

(2) Es wird immer der Durchschnitt von zwölf Monatsgehältern zugrundegelegt.

hinausgehenden Gehalt 1o%[1]. Auch wurden Minimal- und Maximalgrenzen des Rentenanspruchs festgelegt[2]. Danach hat dieses nichteheliche Kind nach dem Tod des "Ernährers" einen Mindestanspruch von 21 Rubeln und einen Höchstanspruch von 45 Rubeln.

Ist der Tod des Vaters nicht als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall anzusehen, so sind die Grundrenten etwas geringer und außerdem vom Dienstalter

---

(1) Art.33 v des Rentengesetzes vom 14.7.1956 ("Zakon o gosudarstvennych pensijach" in VVS SSSR 1956 Nr.15 Pos.313) und Art 7o V der Rentenordnung vom 4.8.1956 (SP SSSR 1957 Nr.1 Pos.1).
Zwei Berechtigte haben zusammen einen Anspruch auf 9o% des Monatsgehalts bis 45 Rubel und vom darüber hinausgehenden Gehalt 1o% (Art.33b des Rentengesetzes).
Drei und mehr Berechtigte haben zusammen einen Anspruch auf 1oo% des Gehalts bis 5o Rubel und vom überschießenden Monatsgehalt 1o% (Art.33a des Rentengesetzes).
Für den Rentenanspruch ist unerheblich, wie lange der Verstorbene gearbeitet hat (seine Dienstjahre) - Art.33 Abs.1 Rentengesetz.

(2) Nach der noch gültigen Festsetzung aus dem Jahre 1964 (Erlaß (UdSSR) vom 31.12.1964 - VVS SSSR 1965 Nr.1 Pos.5) liegt der Mindestbetrag der Rente für einen Berechtigten bei 21 Rubeln, für zwei Berechtigte bei 3o Rubeln und für drei und mehr Berechtigte bei 5o Rubeln im Monat (Art.33 v Abs.4 des Rentengesetzes).
Der Höchstbetrag wurde wie folgt festgesetzt:
für einen Berechtigten 45 Rubel
für zwei Berechtigte 9o Rubel
und für mehr Berechtigte 12o Rubel
(Art.33 v Abs.5 des Rentengesetzes).

("staż") des Verstornemem abhängig[1]: Sie betragen 45% des durchschnittlichen Gehalts bis 4o Rubel und darüber hinaus 1o% vom weiteren Gehalt[2]. Die Mindestrente ist jedoch auch hier auf 21 Rubel monatlich festgesetzt, während der Höchstsatz etwas niedriger, nämlich bei 4o (gegenüber 45) Rubeln liegt[3].

Unabhängig von der Todesursache erhöht sich die Waisenrente meistens dann, wenn der Verstorbene unter erschwerten Bedingungen (z.B. unter Tage) gearbeitet[4], oder wenn er in der sowjetischen Armee gedient hat[5].

---

(1) Art.35 des Rentengesetzes

(2) Art.34 v des Rentengesetzes. Zwei Berechtigte haben zusammen einen Rentenanspruch von 65% des Monatsgehalts bis 45 Rubel und vom überschießenden Gehalt 1o% (Art.34b). Drei und mehr Berechtigte haben zusammen einen Anspruch auf 85% des Monatsgehalts bis 5o Rubel und vom überschießenden Gehalt 1o% (Art.34a).

(3) Für zwei Berechtigte liegt die Mindestgrenze bei 3o Rubel und für mehr Berechtigte bei 5o Rubel (Art.34 Abs.4).
Die Maximalgrenze liegt für zwei Berechtigte bei 6o Rubel, für mehr Berechtigte bei 9o Rubel (Art.34 Abs.5).
Außerdem erhöht sich die Rente, wenn der Verstorbene längere Zeit ununterbrochen gearbeitet hat, er also ein bestimmtes Dienstalter erreicht hat ("staż"). Siehe dazu Art.34 Abs.6.

(4) Art.33 Abs.2 und Art.34 Abs.2 des Rentengesetzes. Außerdem ist noch in Art.36a und b eine Erhöhung des Rentensatzes vorgesehen, falls drei oder mehr Berechtigte da sind.

(5) Art.74 bis Art.8o der Rentenordnung vom 4.8.1956 (SP SSSR 1957 Nr.1 Pos.1).

Seit dem 1.12.1973 wurden die Renten der Soldaten und seit dem 15.12.1974 die Invaliden- und Waisenrenten erhöht(1). Der Waisenrentenanspruch ist im Vergleich zu den vom Staat gewährten Unterhaltsbeihilfen für ledige Mütter (regelmäßig 5 Rubel monatlich) eine viel bessere soziale Sicherung für das Kind.

Neben dem fehlenden Unterhaltsanspruch gegen den Vater ist die fehlende Waisenrente nach dem Tod des Vaters der empfindlichste rechtliche Nachteil solcher Kinder, deren Väter nicht im Geburtenbuch eingetragen sind.

2. Waisenrente nach dem Tod der Mutter:

Hinsichtlich des Waisenrentenanspruchs des nichtehelichen Kindes nach dem Tod seiner Mutter hat das neue Familienrecht keine Änderung gebracht. Es blieb bei der Regelung(2), daß der Rentenanspruch sich nach dem Monatsgehalt bemißt, das die Mutter bezog. Erhielt die Mutter staatliche Beihilfen ("posobija"), so ist das nichteheliche Kind sogar bessergestellt als das eheliche, da unabhängig davon, ob die Mutter durch einen Arbeitsunfall verstarb oder nicht, immer der Höchstsatz an Rente gezahlt wird.

---

(1) Dazu Kossygin in seiner Rede zum 24.Parteitag der KPdSU (Pravda vom 7.4.1971, S.6) und Erlaß (UdSSR) v. 21.11.1973 (VVS SSSR 1973 Nr.48 Pos. 678 mit näheren Einzelheiten

(2) Cederbaum, S.1o

Vierter Abschnitt:

Die Namensgebung des nichtehelichen Kindes

Da jedes Kind in der Sowjetunion neben Vor- und Familiennamen den sogenannten Vatersnamen (russisch: "otčestvo") erhält, der sich entsprechend alter russischer Tradition nach dem Vornamen des Vaters richtet, sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Namensgebung des nichtehelichen Kindes etwas komplizierter als in westlichen Ländern.

I Die Rechtslage vor Inkrafttreten des neuen Familienrechts:

Nach dem Erlaß vom 8.7.1944 erhielt das Kind, dessen Eltern nicht in einer registrierten Ehe lebten, den Familiennamen der Mutter, während der Vatersname und der Vorname des Kindes auf Angaben der Mutter in das Geburtenbuch eingetragen wurden[1], Vor dem Erlaß vom 8.7.1944 dagegen hatten beide Eltern darüber zu entscheiden, welchen Familiennamen ihr nichteheliches

---

(1) Art.27-28 FGB 1926 RSFSR. Zu den Regelungen in den einzelnen Republiken: Sverdlov(7), S. 197; Bahro, S. 66-67

Kind bekommt[1].

II Die Rechtslage nach Inkrafttreten des neuen Familienrechts:

1. Die Namensgebung des nichtehelichen Kindes mit eingetragenem Vater:

Ist die Vaterschaft des nichtehelichen Kindes vom Vater selbst anerkannt oder vom Gericht festgestellt worden, so bestehen in der Namensgebung nach dem geltenden Familienrecht praktisch keine Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Dieses nichteheliche Kind erhält nach Einigung der Eltern den Familiennamen des Vaters oder den der Mutter[2]. Können sich die Eltern nicht einigen, entscheidet das Organ für Vormundschaft und Pflegeschaft (russisch: "organ opeki i popečitel'stva").

---

(1) Der Erlaß (UdSSR) vom 31.3.1940 (VVS SSSR 1940 Nr.11) (siehe dazu auch Ioffe, S.242) hatte vorgesehen, daß das Kind grundsätzlich den Namen bekommt, den beide Eltern zur Zeit seiner Geburt führten. Für den Fall, daß die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen (also zumeist in den Fällen einer nichtehelichen Geburt) sollten sich die Eltern entweder auf den Familiennamen des Vaters oder den der Mutter einigen. Der Erlaß verbot ausdrücklich das Führen eines Doppelnamens (siehe aber in Weißrußland Bahro, S.66) für den Bereich der RSFSR. Wurde keine Einigung zwischen den Eltern über den Namen erzielt, so hatte das Organ für Vormundschaft und Pflegschaft zu entscheiden.

(2) Art.51 Abs.1 FGB RSFSR; diese Wahlmöglichkeit besteht in aller Regel beim ehelichen Kind nicht, da dessen Eltern zumeist den gleichen Familiennamen tragen (sofern sie nicht ausdrücklich bei der Hochzeit erklärt haben, ihren vorehelichen Familiennamen behalten zu wollen (Art.18 FGB RSFSR).

Wie das eheliche Kind erhält auch das nichteheliche Kind dieser Kategorie seinen Vatersnamen (otčestvo) nach dem Vornamen seines Vaters. Über den Vornamen des Kindes entscheiden beide Eltern gemeinsam[1].

2. Die Namensgebung des nichtehelichen Kindes, dessen Vater nicht eingetragen ist:

a) Der Familienname:

Mangels Eintragung im Geburtenbuch mußte die Frage, welchen Familiennamen dieses nichteheliche Kind erhält, besonders geregelt werden.

In allen Sowjetrepubliken findet sich heute ausnahmslos eine Regelung[2], nach der in der Rubrik

---

(1) Art.51 Abs.2 FGB RSFSR. Für den Fall, daß sich die Eltern nicht auf den Vornamen oder den Vatersnamen des Kindes einigen können, ist im Gegensatz zur Meinungsverschiedenheit über den Familiennamen (Art.51 Abs.1 FGB RSFSR) im Gesetz keine Entscheidung des Organs für Vormundschaft und Pflegschaft vorgesehen.

(2) Art. 49 Abs.4 FGB RSFSR
" 58 FGB der weißrussischen SSR
" 55 Abs.2, S.1 der ukrainischen SSR
" 58 FGB der lettischen SSR
" 61 " " litauischen SSR
" 62 " " azerbaidžanischen SSR
" 54 " " georgischen SSR
" 57 " " armenischen SSR
" 59 " " turkmenischen SSR
" 7o " " kirgizischen SSR
" 7o Abs.3 FGB der uzbekischen SSR
" 6o FGB der estnischen SSR
" 56 " " kazachischen SSR
Die Gesetzestexte der tadžikischen und moldauischen Sowjetrepubliken liegen in der Bundesrepublik nicht vor.

"Vater des Kindes" statt wie bisher ein Strich, nunmehr der Familienname der Mutter einzutragen ist. Da nunmehr kein anderer als der Familienname der Mutter eingetragen ist, erhält dieses nichteheliche Kind also zwangsläufig den Familiennamen seiner Mutter(1).

Diese Regelung war vor ihrer Konzeption sehr heftig umstritten, Ein Großteil der Kritiken des gegenwärtigen Nichtehelichenrechts entzündete sich gerade an dieser Namensregelung des nichtehelichen Kindes. So war gefordert worden(2), der Mutter des echten nichtehelichen Kindes auch die Möglichkeit einzuräumen, ihrem Kinde auch den Familiennamen seines Vaters zu geben. Dagegen hatte man vorgebracht, daß dann die Mutter willkürlich ihrem Kinde den Familiennamen eines Nachbarn oder eines bekannten Schauspielers geben könnte(3). Dieser letzte Einwand dürfte wohl

---

(1) Nach Art.51 Abs.1 FGB RSFSR

(2) Z.B. Golubova (Izvestija vom 25.4.1968)

(3) So Sergeev (Izv.v.15.6.1968). Sokarenko (Izv.v.25.4.1968) hatte gegen den Vorschlag Golubovas eingewandt, die Forderung nach Registrierung wäre danach nur noch eine reine Formsache, das könne nicht der Wille des Gesetzgebers sein.
Cernov (Izv.v.25.5.1968) hatte den erwähnenswerten Vorschlag gemacht, im Falle des Familienzerfalls sollte das Organ für Vormundschaft und Pflegschaft das Recht haben, den Kindern ohne Zustimmung des schuldigen Elternteils dessen Namen zu entziehen. Es wäre indessen zu erwägen, ob nicht das Organ für Vormundschaft und Pflegschaft auch die Angabe des Familiennamens der Mutter überprüfen könnte und somit einem Mißbrauch dieses Rechts vorbeugen könnte.

auch ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß es für die Namensgebung des "echten" nichtehelichen Kindes bei der bisherigen Regelung blieb. Ist sein Vater nicht im Geburtenbuch eingetragen, so erhält es nach dem neuen Familienrecht in jedem Fall den Familiennamen seiner Mutter(1).

b) Vor- und Vatersname:

Einheitlich in der gesamten Sowjetunion ist auch die Frage gelöst, wer dem echten nichtehelichen Kind Vor- und Vatersnamen gibt. Der Mutter wurde darüber die alleinige Entscheidungsbefugnis eingeräumt(2).

---

(1) Art.51 Abs.1 FGB RSFSR

(2) Art.49 Abs.4 FGB RSFSR
" 58 FGB der weißrussischen SSR
" 55 Abs.2, S.1 FGB der ukrainischen SSR
" 58 FGB der lettischen SSR
" 6o " " estnischen SSR
" 61 " " litauischen SSR
" 62 " " azerbaidžanischen SSR
" 54 " " gruzinischen SSR
" 57 " " armenischen SSR
" 59 " " turkmenischen SSR
" 7o " " kirgizischen SSR
" 7o Abs.3 FGB der uzbekischen SSR
" 56 FGB der kazachischen SSR
(in der kazachischen SSR hat die Mutter auch das Recht, die Nationalität des Kindes anzugeben. Die Nationalität richtet sich sonst automatisch nach der Nationalität der Eltern).

Die Gesetzestexte der tadžikischen und moldauischen Sowjetrepubliken liegen in der Bundesrepublik nicht vor.

Durch das Recht, dem Kind jeden beliebigen Vatersnamen zu geben, kann es die Mutter erreichen, daß die Erinnerung an den leiblichen Vater im vollen Namen des echten nichtehelichen Kindes doch zum Ausdruck kommt, obwohl sonst keinerlei rechtliche Beziehungen bestehen.

D r i t t e s K a p i t e l :

Die Auswirkungen der sowjetischen Nichtehelichenregelung auf die Geburtlichkeit

Um irgendwelche Auswirkungen der sowjetischen Gesetzgebung zum Nichtehelichenrecht auf die Geburtenzahl feststellen zu können, muß zunächst einmal die Entwicklung der Geburtenzahl in der Sowjetunion in groben Zügen dargestellt werden.

Danach stellt sich die Frage, von welchen Faktoren die Geburtenhäufigkeit überhaupt abhängt und in welcher Weise einzelne Faktoren einen maßgebenden Einfluß auf die Zahl der jährlich zur Welt kommenden Kinder ausüben können.

Das Problem besteht darin, viele und voneinander verschiedene Faktoren zu erfassen und zu systematisieren. Die Einteilung[1] der Faktoren erfolgt in zwei Kategorien: Einmal die allgemeinen strukturellen und gesellschaftlichen Ursachen für die Veränderung der Geburtlichkeit, die sogenannten

---

(1) Andere Einteilungsschemen wählten Urlanis(9) S.1o6 und Kvaŝa(2) S.145. Beide Arbeiten erschienen 1974

"sozioökonomischen und politischen Faktoren", und auf der anderen Seite die familienpolitischen Maßnahmen, die seit 1918 direkt oder indirekt die Geburtenzahl beeinflußt haben könnten.

Erst danach, wenn klarer geworden ist, in welcher Weise die verschiedenen Faktoren die Geburtenzahl beeinflussen, kann die Frage nach der bevölkerungspolitischen Bedeutung der Nichtehelichenregelung erörtert werden.

Erster Abschnitt

Die Entwicklung der Geburtenrate in der UdSSR

I Insgesamt fallende Tendenz:

Seit 1920 nahm die Geburtenzahl in der Sowjetunion beständig ab. Die starke Rückläufigkeit (siehe Tabelle I) wurde zweimal, nach 1936 und 1944, unterbrochen, die insgesamt fallende Tendenz konnte jedoch nicht aufgehalten werden.

Erst seit 1970 zeichnet sich eine Wende ab. In den Jahren 1971 und 1972 nahm die Geburtlichkeit um jeweils 0,4 Punkte zu. Diese Aufwärtsentwicklung war von den Demografen erwartet worden(1). Die höhere Geburtenzahl erklärt sich zu einem Teil aus der Tatsache, daß die Eltern der seit 1970 geborenen Kinder meist den relativ geburtenstarken Jahrgängen ab 1944 angehören. Teilweise bewirkte auch die Wehrgesetzgebung (über die Dienstzeit und das Einberufungsalter der Wehrpflichtigen(2)) die Zunahme der Geburtenrate(3).

---

(1) Siehe dazu Urlanis in Lit.gaz.v.5.4.1972, S.13 in dem Artikel "Svadeb budet bol'še" (In Zukunft mehr Ehen).

(2) Dazu später, 3.Abschnitt I 2 d

(3) Der leichte Aufwärtstrend hielt allerdings nur bis 1972 an. Inzwischen sind die Geburtenzahlen wieder leicht rückläufig. Siehe dazu die Aufstellung Tabelle V

Tabelle I

Lebendgeborene, Gestorbene, Eheschliessungen und Scheidungen je 1000 der Bevölkerung in der Sowjetunion.(1)

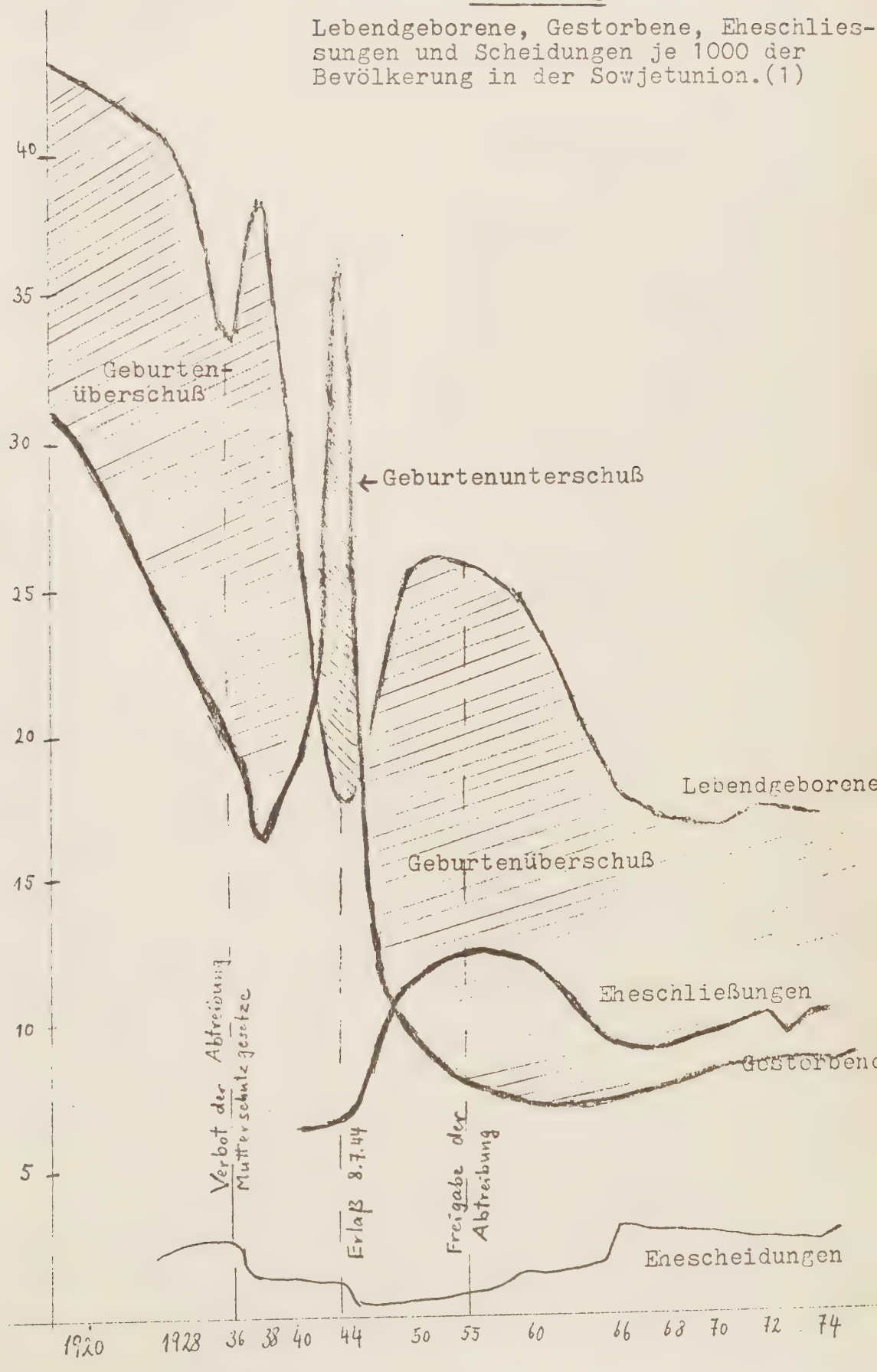

(1) Angaben nach "Narodnoe Chozjajstvo" 1960-1974; "Vestnik statistiki" 1971 Nr.12, S.74ff sowie Urlanis (7) S.164

Tabelle II

Lebendgeborene, Gestorbene, Eheschließungen und Scheidungen je 1000 der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland (2) und in der DDR (1)

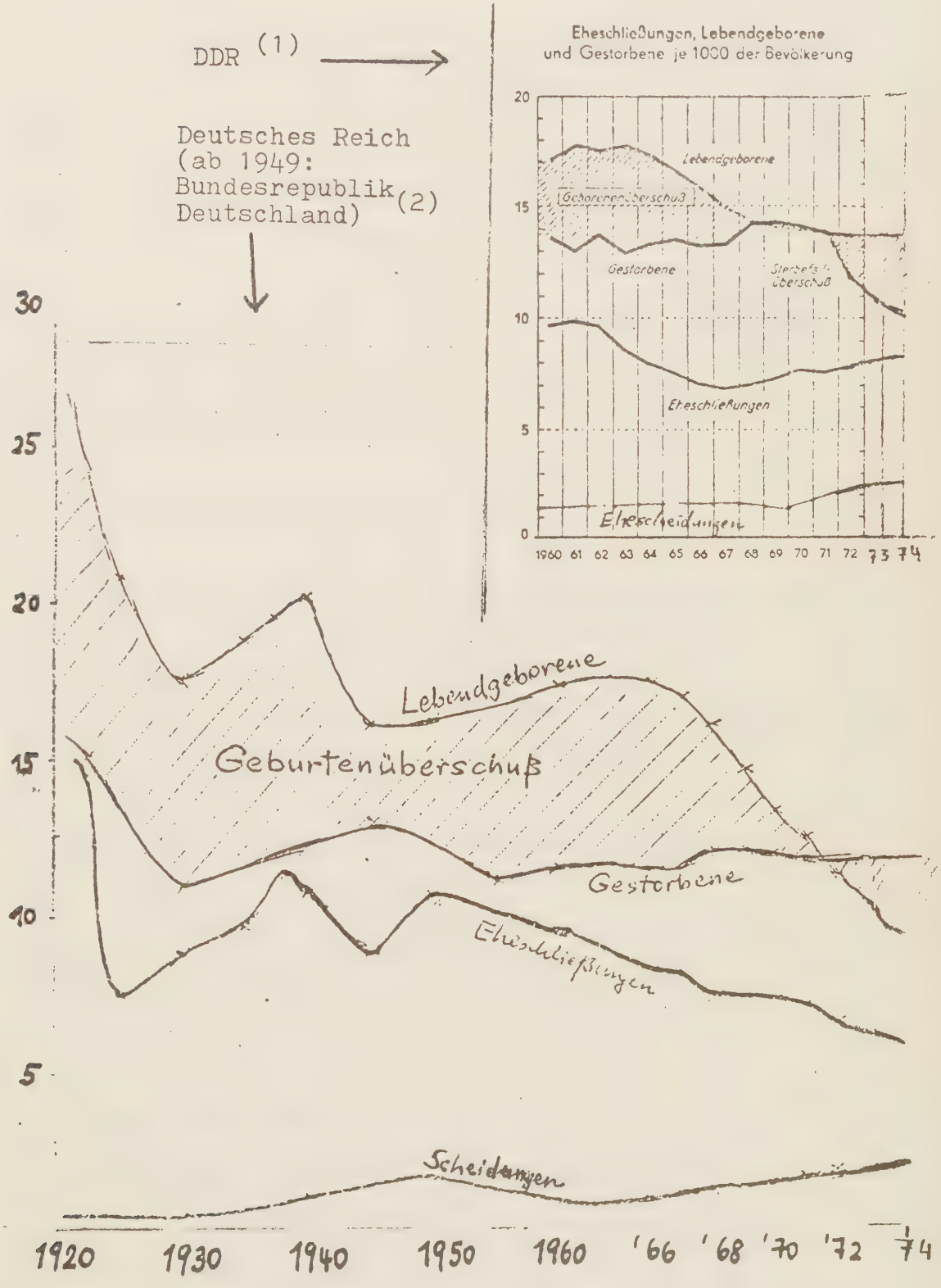

(1) Statistisches Jahrbuch der DDR 1973 S. 352

(2) Nach den Angaben aus dem Statistischen Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1973 S. 54 ff

Im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland und zur DDR fällt auf[1], daß die Sterberate in der UdSSR außerordentlich niedrig liegt. Eine Sterberate von weniger als 1o pro Tausend der Bevölkerung ist in kaum einem anderen Land der Erde anzutreffen. Gegenüber der offiziellen Angabe der Sterberate in der UdSSR ist allerdings Skepsis geboten. Es ist zweifelhaft, ob alle Sterbefälle registriert und in dieser Statistik erfaßt werden. Die Zweifel an den offiziellen Zahlen drängen sich auf, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Ungenauigkeiten und Fehler den offiziellen Angaben über Eheschließungen und Scheidungen zugrundeliegen[2].

II Unterschiede innerhalb der Sowjetunion:

Im Thema dieser Arbeit wird die Frage nach den Auswirkungen der Nichtehelichengesetzgebung auf die Geburtenzahl in der gesamten UdSSR gestellt. Tabelle III verdeutlicht indessen, wie heterogen sich die Geburtlichkeit in den einzelnen Sowjetrepubliken entwickelt hat[3].

Während zum Beispiel in der lettischen SSR die Geburtenzahl seit 194o nur um etwa 5 Punkte abnahm, verzeichnet die armenische Republik einen Rückgang von nahezu 2o Punkten, in der tadžikischen SSR lag dagegen die Geburtenzahl im Jahre

---

(1) Siehe dazu Tabelle II

(2) Dazu später im 3.Kapitel, 3.Abschn. II,1

(3) Siehe Tabelle III

Die Entwicklung der Geburtenzahl in einzelnen Sowjetrepubliken im Zeitraum von 1940 - 1970(1)

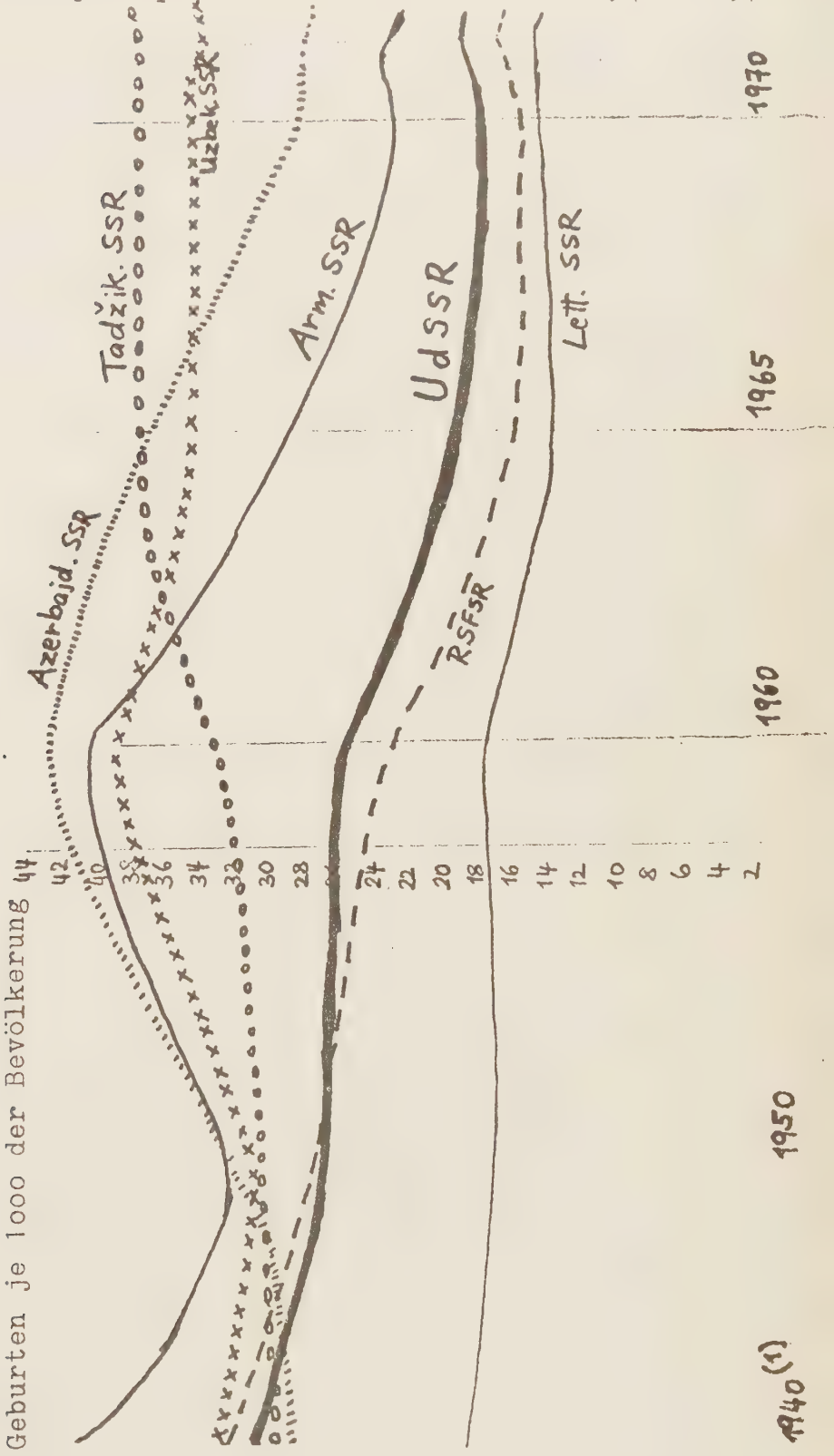

(1) In dieser Tabelle sind die Daten für die Periode zwischen 1940 und 1950 nicht erfaßt. Da nur die Anfangs- und Enddaten vorliegen (des Jahres 1940 und 1950), konnten die starken Änderungen der Geburtenrate während der Kriegsjahre nicht berücksichtigt werden.

1971 sogar um 6 Punkte über dem Stand des Jahres 194o.

Angesichts dieser gravierenden Unterschiede fällt es schwer, eine generelle Aussage über den Einfluß bestimmter familiengesetzlicher Maßnahmen auf die gesamte Sowjetunion zu machen. Die Aussage könnte mit Sicherheit nicht im gleichen Maße für die lettische SSR wie für die tadžikische SSR relevant sein. In den folgenden Untersuchungen treffen einige statistische Angaben und Analysen in erster Linie für den Bereich der RSFSR zu, wo die Geburtlichkeitskurve ziemlich konform mit der entsprechenden Kurve in der gesamten UdSSR verläuft(1).

Hingegen sind in anderen Sowjetrepubliken deutliche Abweichungen festzustellen. Diese Erkenntnis berechtigt zu dem Schluß, daß für die gesamte UdSSR am ehesten die Ergebnisse repräsentativ sind, die aus demografischen und soziologischen Untersuchungen in der RSFSR gewonnen wurden. Auch die Tatsache, daß der überwiegende Bevölkerungsteil in der RSFSR lebt, rechtfertigt dieses Vorgehen.

---

(1) Während vor 1953 in der RSFSR mehr Kinder als im Unionsdurchschnitt geboren wurden, liegt heute infolge der hohen Zuwachsrate in den mittelasiatischen Sowjetrepubliken die Geburtenzahl der gesamten UdSSR höher als die Geburtenzahl in der RSFSR. Die Kurve hat jedoch in etwa den gleichen Verlauf.

III Die Zahl der nichtehelichen Kinder in der UdSSR

Im Gegensatz zu anderen Ostblockländern fehlen in der Sowjetunion offizielle statistische Angaben über die Zahl nichtehelich geborener Kinder. Erst in den letzten Jahren wurdeneinige konkrete Daten veröffentlicht(1), die indessen kein genaues Bild über das zahlenmäßige Verhältnis von ehelichen zu nichtehelichen Kindern in der UdSSR vermitteln.

Jahrelang waren westliche(2) wie sowjetische(3) Juristen, Demografen und Soziologen auf vage Schätzungen der Zahl nichtehelicher Kinder angewiesen. Diese Schätzungen stützten sich fast ausschließlich auf die offiziellen statistischen Angaben über die Zahl der alleinstehenden Mütter, die staatliche Beihilfen(4) beziehen. Ganz abgesehen davon, daß in dem offiziellen statistischen Jahrbuch der UdSSR(5) die Zahlen dieser alleinstehenden Mütter nur bis zum Jahre 1965 geführt wurden, ist es nicht möglich, daraus genaue Rück-

---

(1) Siehe insbesondere Materova(1), S.76 und Urlanis in Lit.gaz. v.7.1.197o, S.13

(2) Juviler, S.115; Geiger, S.259 und Madison,S.91

(3) Sverdlov(6), S.38; Mjalovickij (Problemy pravoznavstva, Kiev 1968 Nr.1o, S.88)

(4) Über die Höhe dieser Beihilfen s.o., 2. Kap., 1. Abschnitt

(5) "Narodnoe chozjajstvo"

schlüsse auf die Zahl der nichtehelichen Kinder zu ziehen. Die von Jahr zu Jahr wechselnden Zahlen beihilfebeziehender alleinstehender Mütter erlauben es allenfalls, auf steigende oder fallende Tendenzen in der Zahl nichtehelicher Kinder zu schließen.

In der bis 1965 geführten Statistik(1) über die Zahl beihilfebeziehender(2) Mütter sind bei weitem nicht alle ledigen Mütter aufgenommen. Daß ihre tatsächliche Zahl weit höher liegt, ergeben folgende Überlegungen:

Da die staatlichen Beihilfen an ledige Mütter nur bis zum 12. Lebensjahr der Kinder gezahlt werden, fehlen in der Tabelle Angaben über unverheiratete Mütter mit älteren Kindern. Auch hatten diejenigen ledigen Mütter keinen Anspruch auf staatliche Beihilfen, die mit dem Vater des Kindes in faktischer, nicht registrierter Ehe lebten(3), ferner die Mütter, deren Kinder nach Art.43 Abs.3 FGB a.F.(4) Unterhalt von ihrem "Faktischen Erzieher" bezogen(5).

---

(1) Siehe dazu die Tabelle IV, S. 133

(2) Das sind in der Regel alleinstehende Mütter ("odinokie materi")

(3) Juviler (S.115) nannte diese Regelung ein "krönendes Paradox" (crowning paradox). Näheres zu der Regelung bei Pergament-Stavceva, S.29: Die Mutter behielt allerdings dann den Beihilfeanspruch, wenn sie einen anderen Mann als den Vater des Kindes heiratete.

(4) Gültig bis zum Inkrafttreten der neuen FGB'er

(5) Dazu siehe oben im 2.Kapitel, 1.Abschnitt I, 4 (Die vierte Phase)

Tabelle IV

ÜBERSICHT ÜBER DIE ZAHL UNVERHEIRATETER BEIHILFEBEZIEHENDER MÜTTER VON 1945 - 1965:

	1945	1950	1956	1957	1958	1959	1960	1962	1963	1965
Gesamtzahl aller ledigen Mütter, die staatliche Beihilfen beziehen (in Tausend):	281,7	1952	3214	3312	3286	2818	2688	2187	1966	1595
davon:										
mit 1 Kind	278,8	1848	2785	2778	2695	2406	2308	1899	1710	1395
mit 2 Kindern	2,8	100	361	420	449	339	313	238	210	164
mit 3 und mehr Kindern	0,1	4	68	114	142	73	67	50	46	36

Anm.: Nach "Narodnoe chozjajstvo" 1959, S.894; 1961, S.837; 1962, S.70; 1964, S.512.

Staatliche Beihilfen wurden auch nicht an die vielen ledigen Mütter gezahlt, die ihre Kinder in staatliche Kinderheime gaben[1]. Und schließlich fanden auch die unverheirateten Mütter keine Berücksichtigung in der Tabelle, die zwar einen Anspruch auf die staatlichen Beihilfen hatten, aus Nachlässigkeit oder anderen Gründen aber von ihrem Recht keinen Gebrauch machten[2].

Immerhin geben aber diese Zahlen Auskunft darüber, daß die Zahl der nichtehelichen Kinder bis 1957 gewachsen sein muß[3], danach aber kontinuierlich abnahm. Nach früheren Schätzungen[4] wurde die Anzahl aller nichtehelichen Kinder unter 18 Jahren im Jahre 1957 auf 8 bis 11 Millionen veranschlagt, was bedeutet, daß etwa jedes siebente Kind nichtehelich war. Nach einer anderen Schätzung war zu dieser Zeit sogar jedes fünfte Kind nichtehelich. Diese Schätzung stützte sich auf den zehnjährigen

---

(1) Die kostenlose Unterbringung dieser Kinder in staatliche Kinderheime war in Punkt I Art.4 des Erlasses (UdSSR) vom 8.7.1944 (VVS SSSR Nr.37) garantiert.

(2) Dazu Juviler, S.115; siehe auch Madison, S.91; über die Gründe: Bischoff, S.269.

(3) Daß die Zahl nichtehelicher Kinder bis 1957 ständig zugenommen hat, wird auch von sowjetischer Seite bestätigt (Davtjan(2), S.148-149).

(4) Juviler, S.115; Geiger, S.259

Beobachtungszeitraum einer Lehrerin[1], die berichtete, daß bei etwa 2o% aller ihrer Schüler in Leningrad im Geburtenregister unter der Rubrik "Vater" ein Strich[2] eingetragen war.

Eine sehr verläßliche Angabe machte im Jahre 197o der sowjetische Demograf Urlanis[3]. Nach seinen Untersuchungen ist die Zahl der nichtehelichen Kinder seit 195o stark zurückgegangen[4]. In der Ukraine habe die Zahl der auf dem Lande geborenen nichtehelichen Kinder im Zeitraum von 1954-1964 um 16% abgenommen, in den Städten sogar um 33%[5]. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt, also 197o, so fährt Urlanis fort, würden jedoch immer noch etwa 4oo.ooo nichteheliche Kinder pro Jahr in der Sowjetunion geboren. Bei einer Gesamtgeburtenzahl von etwa vier Millionen wäre also jedes zehnte neugeborene Kind nichtehelich.

---

(1) Dolinina in Lit.gaz. vom 28.5.196o

(2) Russisch: "proĉerk"; siehe dazu oben 1. Kapitel, 1. Abschnitt III

(3) Urlanis in dem Artikel "Bezotcovŝĉina" (Vaterlosigkeit) in Lit.gaz.v. 7.1.197o, S. 13

(4) Bei Maaison, S.82-83, finden sich auch Angaben über die Zahl nichtehelicher Kinder vor der Revolution.

(5) Urlanis, aaO.

Unbekannt bleibt, ob in allen Sowjetrepubliken der Prozentsatz nichtehelicher Kinder gleich hoch ist oder ob bedeutende Unterschiede bestehen. Einer Angabe Materovas zufolge(1) waren im Jahre 1969 8,7% aller neugeborenen Kinder in der Provinz Saratov nichtehelich. Dieser Prozentsatz entspricht in etwa dem von Urlanis angegebenen Durchschnittswert.

---

(1) Materova(1), S.76

Zweiter Abschnitt

Auswirkungen der strukturellen gesellschaftlichen Wandlungen in der Sowjetunion auf die Geburtenzahl

I Tendenz in allen industrialisierten Staaten:

Der Rückgang der Geburtenzahl ist in fast allen industrialisierten Staaten zu beobachten(1); er ist nur zu einem Teil durch familienpolitische und gesetzgeberische Maßnahmen zu erklären.

Sowjetische Untersuchungen über die fallende Tendenz der Geburtenzahl haben ergeben, daß im Zeitraum von 1951 bis 1968 ein Rückgang in der Zahl der jährlich geborenen Kinder um 3o% zu verzeichnen ist, und zwar in allen sozialistischen Staaten(2).

II Gründe für die Tendenz des Geburtenrückgangs in der Sowjetunion:

Zu den in allen industrialisierten Ländern, somit auch in der Sowjetunion, wohl bedeutendsten Gründen für die generell sinkende Tendenz der Geburtenzahl (Industrialisierung, Alphabetisierung,

---

(1) Steigende Geburtenzahlen, wie sie nach dem Kriege und in jüngster Zeit zu beobachten sind, vermögen diese Gesamttendenz nicht in Frage zu stellen.

(2) Valentej(1), S.392

Verstädterung, Landflucht) treten in der Sowjetunion noch spezielle Faktoren hinzu, welche die Entwicklung der Geburtlichkeit (= Zahl der Lebendgeborenen abzüglich der Zahl der Gestorbenen in einem Jahr) maßgebend beeinflußten.

1. Frauenarbeit und Frauenbildung

In kaum einem anderen Land der Erde ist der Anteil der Frauen an der arbeitenden Bevölkerung so groß wie in der Sowjetunion: Auf diesen Punkt weisen auch immer wieder offizielle Statistiken(1), Juristen und Soziologen(2) hin. 51% aller im Berufsleben Stehenden sind Frauen. Vor allem ist der Anteil der Frauen unter den Studenten, Dozenten und Professoren erstaunlich hoch(3). Erst kürzlich

---

(1) Revesz, S.13; Urlanis(9), S.11o

(2) Panova, S.87; Andrjuškjavičene, S.78-8o mit Tabellen; Schlesinger, S.318

(3) Sbornik ženščiny 1969, S.56; Pergament-Stavceva, S.1o-15. Obgleich mehr Frauen als Männer zum Hochschulabschluß kommen, liegt der Prozentsatz der Frauen unter den Kandidaten der Wissenschaften allerdings nur bei 27%, unter den Doktoren der Wissenschaft (den Hochschulprofessoren) sogar nur bei 13% (Perevedencev, Lit.gaz. 1973 Nr.1o, S.13). Näher dazu auch Tolkunova, S.128; Davtjan(2), S.157.

ergaben Untersuchungen[1], daß von 1ooo Sowjetbürgern zwischen 2o und 3o Jahren 59 Frauen einen Hochschulabschluß erlangen, dagegen nur 41 Männer in der gleichen Altersstufe[2]. Der sowjetische Familiensoziologe Charčev belegt durch eingehende Untersuchungen[3] die allgemein bekannte These, daß mit steigendem Bildungsgrad der Frauen und steigender Berufstätigkeit der weiblichen Bevölkerung die Geburtenzahl abnimmt. Viele sowjetische Autoren versuchen allerdings darzulegen, daß die Arbeit außer Haus sich nicht notwendigerweise auf die Kinderzahl einer Familie auswirken muß. So wies Vorožejkin[4] darauf hin, daß in einem Bezirk der Ukraine 66% aller kinderreichen Mütter trotz der erhöhten Hausarbeit ihre Arbeitsplätze nicht aufgeben. Diese Feststellungen vermögen indessen kaum etwas an der grundsätzlichen Interdependenz zwischen Berufstätigkeit und Geburtenzahl zu ändern.

---

(1) Perevedencev, aaO., weist darauf hin, daß durch den zweijährigen Militärdienst viele Studenten ihr Studium später abschließen als die Studentinnen. Daß der Prozentsatz der Frauen unter den Dozenten und Professoren nicht höher liegt, erklärt Perevedencev mit der vergleichsweise geringeren Emanzipation der Frau in den mittelasiatischen Republiken. Zum Anteil der Frauen unter den Deputierten des Obersten Sowjet Pergament-Stavceva, S.1o-11 (etwa 27% der Abgeordneten des Obersten Sowjet der UdSSR sind Frauen).

(2) Perevedencev, aaO., und Belkin, Lit.gaz. 1973 Nr.31, S.13

(3) Charčev-Golod, S.35; siehe auch die Statistiken bei Pierre, S.3o9 ff

(4) Vorožejkin(1), S.1o

Die öffentlichen Einrichtungen, wie Kindergärten, Eßräume, Waschanstalten usw., halten in Quantität und Qualität nicht Schritt mit den Anforderungen, die von berufstätigen Frauen mit zu versorgenden Kindern an sie gestellt werden. Die auch aus dem Westen bekannten Klagen von berufstätigen Hausfrauen und Müttern, doppelte Arbeit verrichten zu müssen, haben in der Sowjetunion ihre besondere Berechtigung. Daran ändern auch die stetigen Bemühungen um Verbesserung der sozialen Einrichtungen nichts(1). Zur Erledigung von Einkäufen allein benötigt eine Frau - und Einkäufe sind nach wie vor Sache der Frau in der Sowjetunion - ein Vielfaches der Zeit, die sie im Westen dazu benötigen würde. Von dieser Tatsache kann sich nicht nur jeder Tourist in kurzer Zeit überzeugen; der Unmut über die enormen Zeitverluste macht sich auch in zunehmenden Maße in Leserzuschriften Luft(2). Nach Untersuchungen von Charčev verbleibt einer berufstätigen Frau mit Haushalt und Kindern nur etwa halb so viel Freizeit wie einem durchschnittlichen Familienvater(3). Viele Frauen rechnen sich bei der Eheschließung ganz nüchtern aus, was sie als Mutter

---

(1) Zenščiny i deti 1969. Siehe auch Solov'ev(1), S.132; Kopeljanskaja(2), S.11o ff.

(2) Savvina, Lit.gaz. 1972 Nr.46, S.13 sowie die Untersuchungen von Urlanis, Lit.gaz. 1972 Nr.39, S.13. Auch Pimenova, S.141.

(3) Eingehend dazu Charčev(3), S.14,15. Auch er beklagt, daß die Qualität der sozialen Einrichtungen weit hinter den Anforderungen zurückbleibt (S.14). Ders.in Lit.gaz.1972 Nr.2o, S.13

erwartet und streben von vornherein nur eine kleine Familie mit einem, höchstens zwei Kindern an[1]. Eine Umfrage in Moskau hat ergeben[2], daß zwar die Mehrzahl der Frauen sich eine Familie mit zwei Kindern als ideal vorstellt; im Durchschnitt hat die Moskauerin jedoch nur ein Kind[3].

2. Einfluß der Kriegsverluste auf die Geburtlichkeit:

Bereits vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges übertraf die Zahl der Frauen in der Sowjetunion die der Männer um etwa sieben Millionen. Dieses Ungleichgewicht wuchs dann durch die Kriegsverluste auf 19 Millionen an[4]. Es gibt sowjetische Autoren, die in erster Linie diese Disproportion für die sinkende Zahl der Eheschließungen und der Geburten verantwortlich machen[5], und zwar noch bis in die

---

(1) Belova, S.39-4o und Kiseleva, Lit.gaz.1973 Nr.27, S.13

(2) Dazu Kiseleva, Lit.gaz. 1973 Nr.27, S.13. Im Unionsdurchschnitt kommen auf jede verheiratete Frau 2,9 Kinder.

(3) Nach Kiseleva aaO. waren im Jahre 1973 17% der Moskauerinnen kinderlos, 64% hatten ein Kind, 18% zwei Kinder und nur 1% drei und mehr Kinder. Zur Größe der Familie: Bojarskij(2), S.18; Petrakov, S.3o2; Vasil'eva, S.21 ff.; auch Darskij (4), S.98-99.

(4) Tadevosjan(2), S.27 ff., der auf die Volkszählung von 197o verweist (i.d.Pravda am 19.4.197o veröffentlicht).

(5) Tadevosjan, aaO. und Solov'ev(2), S.119

jüngste Zeit. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß heute, 3o Jahre nach Beendigung des Krieges, das zahlenmäßige Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen für die Geburtenziffer keine Bedeutung mehr hat[1]. Die Disproportionalität kommt hauptsächlich in der Altersstufe über 46 Jahren zum Tragen, in der Frauen nur noch selten Kinder zur Welt bringen[2].

Wenn die Geburtlichkeit heute immer noch niedrig ist, so ist dies nicht mit der Disproportionalität der Geschlechter zu erklären. Frauen im gebärenden Alter[3] sind heute zahlenmäßig nicht stärker vertreten als Männer. Es ist aber zuzugeben, daß das Ungleichgewicht sich in der Vergangenheit auf die Geburtenzahl ausgewirkt hat. Hier ist insbesondere hervorzuheben, daß dies vor allem für die Zahl nichtehelicher Kinder gilt. Viele Frauen im heiratsfähigen Alter blieben infolge der Millionen gefallener junger Männer unverheiratet, ihre Kinder waren

---

(1) Siehe S.143 Anm.1

(2) Tadevosjan(2), S.28; Urlanis(9), S.113

(3) Während vor 194o noch 45% aller Kinder in der UdSSR von Frauen geboren wurden, die älter als 3o Jahre waren, ergab eine statistische Erfassung im Jahre 1966, daß nur noch 35% der Kinder von Frauen dieser Altersstufe geboren wurden. Im europäischen Teil der UdSSR ist im Gegensatz zu den mittelasiatischen Republiken der Anteil der gebärenden Frauen über 3o Jahre äußerst gering. Siehe dazu Sifman, S.16 mit Bezug auf Vestnik stat.1967 Nr.11, S.18.
Siehe dazu auch Volkov(1), S.181

- sofern sie welche hatten - demnach nichtehelich[1]. Mit der Wiederherstellung des zahlenmäßigen Gleichgewichts zwischen Männern und Frauen in den jüngeren Jahrgängen nahm durch die damit erhöhte Möglichkeit der Eheschließung die Zahl der nichtehelichen Kinder ab[2].

Ein Rückgang in der Zahl nichtehelicher Kinder machte sich, wie gezeigt wurde[3], erstmals im Jahre 1958 bemerkbar. Dieser Rückgang ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß nun Frauen, die jünger als 3o Jahre alt waren (also im gebärfreudigsten Alter standen[4]),eine entsprechende Anzahl von Männern gegenüberstand und damit für

---

(1) Nach der Volkszählung von 1959 stand fest, daß in den Altersgruppen bis 32 Jahren das zahlenmäßige Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen so gut wie wiederhergestellt war. Dadurch brauchten aber die Frauen in den gebärfreudigsten Jahrgängen (also unter 32 Jahren) nicht unverheiratet bleiben, was sich dann auch in einem Rückgang der Zahl der nichtehelich geborenen Kinder niederschlug. (Siehe dazu Tadevosjan(2), S.27; Madison, S.91)

(2) Näheren Aufschluß über den Einfluß der Kriegsverluste auf die Geburtlichkeit gibt Steŝenko(2), S.116-118 und S.121-122. Siehe auch Volkov(2), S.33, 35, 39 zu den unvollständigen Familien.

(3) Siehe Aufstellung über Geburtenzahlen, 1.Teil. (3.Kapitel, 1.Abschnitt III)

(4) Dazu nochmals Sifman, S.16 und Vestnik statistiki 1967 Nr.11, S.18.
Neueste Erkenntnisse dazu in Lit.gaz. vom 5.4.1972 (Urlanis: Svadeb budet bol'ŝe)

sie die Möglichkeit einer Ehe eher offenstand als für Frauen über 3o Jahre, für die der Männermangel sehr spürbar war[1].

3. Zahlenmäßiges Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen heute:

Nach dem Kriege hatte sich das zahlenmäßige Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen zwar allmählich verringert, ein anderes Problem wurde indessen immer akuter, das in der Wirkung und im Ergebnis der zahlenmäßigen Disproportion zwischen Männern und Frauen sehr nahekommt: Gemeint ist das Problem der"Bergwerksjunggesellen" und"Textiljungfern", eine Erscheinung, die zunehmend Beachtung und Kritik in Fachliteratur und Zeitungen findet[2]. In kleineren Städten, z.B. der Bezirke Ivanovo und Vladimir[3] wohnen weitaus mehr Frauen als Männer,

---

(1) Tadevosjan, aaO., spricht davon, daß nach der Volkszählung von 1959 das zahlenmäßige Übergewicht an Frauen erst in den Altersstufen ab 32 Jahren sich bemerkbar macht. Die 31jährigen Männer waren am Ende des Krieges erst 17 Jahre alt und waren nicht mehr eingezogen worden.

(2) Korotkova, S.38 und 41; Lappo, S.179; Voronov in Lit.gaz. 1973 Nr.9, S.11. Voronov spricht von den "Braut- und Bräutigamstädten".

(3) Lappo, S.178. Zum Beispiel die Städte Kochma, Navoloki, Rodniki, Tejkovo, Juža, Sobinka, Strunino, Kameskovo, Melenki und Karabanovo (im Ivanovo-Bezirk und Vladimir-Bezirk sowie die Städte Jachroma, Dreźna und Osery im Moskauer Bezirk). Es handelt sich um Städte mittlerer Größenordnung (unter 1oo.ooo Einwohner).

da diese Städte fast ausschließlich auf Textilindustrie ausgerichtet sind und in dieser Branche überwiegend Frauen als Arbeitskräfte beschäftigt werden. Dagegen gibt es Gegenden in der Sowjetunion, zum Beispiel das Moskauer Becken oder das Donezbecken(1), wo die Städte vorwiegend von der Schwerindustrie beherrscht sind, was zu einem erheblichen zahlenmäßigen Überhang an männlichen Arbeitskräften geführt hat. Zieht man in Betracht, daß Reisen in der Sowjetunion nicht billig ist und es die Möglichkeit des "zweiten Wohnsitzes" nur in sehr beschränktem Maße gibt(2), so wird verständlich, welche großen Probleme für die Familienzusammenführung entstehen und unter welchen rein geografischen Schwierigkeiten Bekanntschaften zwischen jungen Menschen zu leiden haben(3). Zieht ein junger

---

(1) Lappo, S.179

(2) Dazu ein Artikel aus der Izvestija vom 7.6.1967, in dem sich junge Menschen darüber beschweren, daß ihnen das Recht auf Rückkehr verbaut ist, wenn sie in eine andere Stadt ziehen, um dort zu arbeiten. (Unter Rückkehr ist natürlich die ständige Rückkehr, nicht die besuchsweise Rückkehr gemeint.) Dazu auch Bischoff, S.139 ff.

(3) Infolge der prekären Lage auf dem Wohnungssektor wird die restriktive Paßpolitik verständlich. Verläßt jemand auf längere Zeit sein Zimmer, so soll ein anderer nachrücken. Näheres zu diesem Fragenkreis in dem Artikel "Junge Ehen und Wohnungsnot" in Izvestija vom 7.6.1967 (Auszüge in "Ostprobleme" 1968, S.367 ff.)

Bergarbeiter bzw. eine junge Textilarbeiterin nämlich in eine dieser "Junggesellen- bzw. Jungfernmetropolen", so ist ihm (oder ihr) nach dem sowjetischen Aufenthaltsrecht die Rückkehr in seine Heimatstadt versperrt. Es ist unschwer zu erkennen, daß durch derartige sozioökonomische Gegebenheiten, verbunden mit restriktiven Paßvorschriften, das Familienleben beeinträchtigt wird, Eheschließungen nicht gefördert werden und demzufolge auch die Geburtlichkeit sinkt. Unter den Textilarbeiterinnen ist deshalb auch ein relativ hoher Anteil von unverheirateten Müttern zu finden(1).

4. Entstalinisierung und Freilassung politischer Häftlinge:

Ein weiterer wichtiger politischer Faktor, der in der Entwicklung der Geburtlichkeit nicht übersehen werden darf, ist die Entstalinisierung, die bekanntlich auch zur Folge hatte, daß viele politische Häftlinge freigelassen wurden. Da die Zahl der in Arbeitslagern festgehaltenen Menschen unter Stalin die Millionengrenze bei weitem überschritt(2), und die Zahl der unter Chruščev rehabilitierten politischen Häftlinge ebenfalls fast eine Million

---

(1) Obwohl es hier kaum verläßliche statistische Angaben gibt, ist dieser Schluß dennoch berechtigt aufgrund von Leserzuschriften, wie z.B. in Koms.Pravda vom 16.4.1967 und aufgrund persönlicher Umfragen des Verfassers, die diese Annahme bestätigen.

(2) Bilinski(1), S.195

ausmachte, konnten durch die Freilassung viele Familien zusammengeführt werden, die jahrelang auseinandergerissen waren. Die meisten der Freigelassenen waren Männer, weshalb vor ihrer Freilassung das ohnehin schon enorme zahlenmäßige Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen noch krasser war. Mit ihrer Freilassung eröffnete sich auch für viele ledige Frauen die Möglichkeit zu einer Ehe.

5. Gewöhnung an Familien ohne Väter:

Eine recht beträchtliche Zahl junger Mädchen wurde nach dem Kriege nur von der Mutter erzogen; viele Mädchen haben in ihrem Leben nie ihren Vater kennengelernt, weil er entweder im Kriege gefallen war oder aber mit der Mutter nur kurz zusammengelebt hatte. Die Anzahl solcher Kinder war in der Sowjetunion bedeutend höher als in anderen Ländern(1). Das Beispiel der Mutter hat in vielen Fällen entscheidend den Charakter und die Einstellung eines Mädchens zu seinem Vater (bzw. später zum Ehemann) geprägt und hat oft zu einer großen Selbständigkeit des Mädchens beigetragen. Es ist jedenfalls eine Tatsache, daß viele Mädchen auf die Frage, ob sie

---

(1) Neben dem hohen Prozentsatz von nichtehelichen Kindern (etwa 2o-3o Prozent nach dem Krieg) sind auch solche Kinder ohne Vater aufgewachsen, deren Eltern geschieden sind oder getrennt lebten.

verheiratet sein möchten, mit "nein" antworten, die Frage aber, ob sie Kinder wollen, ausdrücklich bejahen[1]. Eine soziale Diskriminierung lediger Mütter ist zwar auch gelegentlich in der Sowjetunion zu beobachten[2], aber doch bei weitem nicht in dem Maße, wie etwa in Westeuropa. Es ist vielerorts sogar als Normalfall anzusehen, wenn ein Kind nur von seiner Mutter erzogen wird. Erst jüngste Untersuchungen des Leningrader Soziologen Kon[3] haben ergeben, daß der Vater seine traditionelle Rolle als "Ernährer der Familie" in der Sowjetunion nahezu völlig eingebüßt hat. Auch sein Erziehungsbeitrag steht in der Regel in keinem Verhältnis zu dem der Mutter. Der französische Soziologe Pierre, der die Rolle der Frau in der Sowjetunion untersuchte, stellte in diesem Zusammenhang fest, daß gerade in der slavischen Bevölkerung ein gewisser Hang zu einer, wie er es ausdrückt, "sexuellen Anarchie" besteht, und zwar unabhängig von der

---

(1) Von diesen Mädchen mag ein großer Teil auch aus solchen Familien stammen, in denen der Vater zwar mit der Familie lebte, aber ein Trinker war, auf Kosten der Mutter gelebt hat und nur ein negatives Andenken bei dem Mädchen zurückgelassen hat. Siehe näher dazu auch Sergeeva in Izvestija vom 2o.6.1968, die davon berichtet, daß viele Frauen ihre Kinder allein erziehen möchten. Siehe Harmsen(5), S.32.

(2) Dazu Komsom.Pravda vom 16.4.1967. Siehe auch "Ostprobleme" 1967, S.45o.
Verneinend Harmsen(5), S.32-33.

(3) Kon in Lit.gaz. 1973 Nr.9, S.11,
Titel: "Wozu Väter?"

politischen Familien- und Sexualpropaganda der Zwanziger Jahre[1]. Außerdem seien Russen charakterlich instabiler als Westeuropäer, was sich unter anderem in einem gewissen Hang zum "Nomadentum" ausdrücke[2]. Diese Feststellungen, die in ihrer Allgemeinheit sicherlich zweifelhaft sind, bergen doch einen wahren Kern und erklären zum Teil - allen Paßgesetzen zum Trotz - die überaus häufigen Wohnsitzwechsel der sogenannten "Alimentenschiks" (das sind Väter, die sich ihrer Unterhaltspflicht durch "Tauchen" entziehen)[3]. Dies wird zum Beispiel durch das Interesse staatlicher Stellen an Leuten, die sich bereit erklären, auf Monate und Jahre im hohen Norden unter widrigen Umständen zu arbeiten und dort mehr Geld zu verdienen, durchaus objektiv begünstigt. Durch einen derartigen finanziellen Ansporn werden überdies manche Familien auseinandergerissen[4].

---

(1) Pierre, S.45 "L'anarchie sexuelle ... profondément enracinée". Zur Entwicklung der Familienpolitik in den Zwanziger Jahren: Florkowski, S.2o-22; Geiger 115,116; Westen(1), S.794-795; Bilinski(1), S.182-183

(2) Pierre, S.45

(3) Pierre, S.45

(4) Korotkova (S.41 und 42) schildert dieses Problem sehr eindringlich und ruft den Gesetzgeber auf, hier einzugreifen. Sie weist darauf hin, daß die Verwaltungsmaßnahmen zur Regelung von Zureisenden in große Städte uneffektiv sind. Insbesondere kritisiert sie die geltende Regelung der "propiska", daß nämlich nahe Anverwandte nicht ohne weiteres zu ihren Familienangehörigen reisen und bei ihnen wohnen dürfen(S.42). Siehe auch dazu Kvaša, S.65 zum Einfluß der Migration auf die Geburtenzahl.

6. Wohnungsnot:

Obwohl im Rundfunk, im Fernsehen, in Zeitungen und auf offiziellen Kundgebungen immer wieder unermüdlich darauf hingewiesen wird, wieviele Neubauwohnungen pro Jahr fertiggestellt werden, besteht gerade in der Sowjetunion, vor allem in den Großstädten, eine Wohnungsnot, die wohl mit keinem anderen europäischen Land verglichen werden kann(1).

Es kann daher nicht verwundern, wenn viele Frauen in erster Linie die unzureichenden Wohnverhältnisse dafür verantwortlich machen, daß sie kein bzw. höchstens ein Kind haben wollen oder sich zu einer Abtreibung entschließen. Nach Untersuchungen Taubers(2) ist die durchschnittliche Kinderzahl in den Familien mit einer großen eigenen Wohnung größer als in den Familien, die beengt wohnen. Sadvokasova(3) wies durch Umfragen nach, daß die unzulänglichen Wohnverhältnisse eines der Hauptmotive für die hohe Zahl der Schwangerschaftsunterbrechungen ist.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, das Problem der Wohnungsnot in der Sowjetunion an dieser Stelle näher zu vertiefen. Es sei hier nur festgehalten, daß die beengten Wohnverhältnisse, insbesondere in den industriellen Ballungsgebieten sowie den Großstädten, einen ganz wesentlichen Einfluß auf

---

(1) Siehe dazu z.B. Izvestija v.7.6.1967; Tamre,S.173

(2) Tauber, S.14o-141; für die Verhältnisse speziell in Moskau: Kiseleva, Lit.gaz.Nr.27/1973, S.13

(3) Sadvokasova(1) S.158 (wiedergegeben auch bei Baum, S.3o ff.)

die Geburtenzahl haben. Die immer stärker werdende Landflucht hat dazu geführt, daß trotz vieler Neubauten in den Großstädten die Wohnsituation kaum besser, oft sogar schlechter geworden ist.

Das Wohn- und Mietrecht in der Sowjetunion begünstigt die kinderreichen Familien in weit geringerem Maße als in anderen sozialistischen Staaten, wo für kinderreiche Familien bevorzugt Neubauwohnungen zur Verfügung gestellt werden(1). Hier wäre ein Ansatzpunkt für Reformen gegeben. Gerade auf dem Gebiet des Wohn- und Mietrechts lassen sich differenzierte Gesetzesregelungen denken, die der jeweiligen Wohnsituation in den einzelnen Republiken bzw. Ballungszentren und Städten Rechnung tragen, aber gleichzeitig bevölkerungspolitische Zielsetzungen verwirklichen können(2).

Was für den Gesetzgeber gilt, der bisher das Wohn- und Mietrecht nicht genügend unter bevölkerungspolitischen Aspekten gestaltet hat, gilt in gleichem Maße für soziologische und demografische Untersuchungen über die Auswirkungen des Wohnungsproblems auf die Geburtenhäufigkeit. Hier besteht noch ein echter Nachholbedarf. Weitere Gedanken zu der ganzen Problematik an dieser Stelle würden eine eigene geschlossene umfangreiche Abhandlung erfordern und die Gefahr in sich tragen, andere für die Geburtlichkeit relevante Faktoren nicht genügend zu berücksichtigen.

---

(1) Bodrova (in Sebanov u.a.) S.31

(2) Zum Ganzen näher Urlanis(9) S.161

III Verhältnis der sozioökonomischen und politischen Faktoren zu den familiengesetzlichen Maßnahmen:

Wie gezeigt wurde, spielen eine Reihe sozioökonomischer und politischer Faktoren in der Entwicklung der Geburtlichkeit in der Sowjetunion eine entscheidende Rolle. Dabei erhebt sich die Frage, inwieweit daneben auch familiengesetzliche Maßnahmen zusätzlich noch einen Einfluß auf die Zahl der Geburten haben können. Von sowjetischen Juristen, die maßgeblich bei der Kodifizierung des neuen Familienrechts (Grundlagen UdSSR) mitgewirkt haben, wurde die Auffassung vertreten, daß ein Gesetzesakt keinen entscheidenden Einfluß auf die Geburtlichkeit haben kann(1), sondern daß es in erster Linie die sozioökonomischen Gegebenheiten sind, welche die Geburtlichkeit bestimmen. Charčev ist anderer Auffassung. Er hält es für möglich, daß der Gesetzgeber die Geburtenzahl beeinflussen kann(2).

---

(1) Bratus, Flejšits, Pergament in Izvestija vom 7.5.1968. Aber auch diese Autoren geben zu, daß z.B. der Erlaß 1944 neben der Stärkung der Familie auch eine Erhöhung der Geburtenzahl bezweckte und diesen Zweck auch erreicht hat. Dagegen: Vorožejkin(1),S.8

(2) Charčev in Izvestija vom 2o.6.1968: "Die Geburtenzahl durch Förderung der nichtehelichen Bindungen zu erhöhen, liegt kaum im Interesse unseres Staates". Siehe auch Jurkevič, S.85 ff.

Deshalb sollen im folgenden die einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen auf die Gebiete der Familienpolitik näher beleuchtet werden und dann den sozioökonomischen Faktoren gegenübergestellt werden. Erst dann kann der Versuch unternommen werden, festzustellen, inwieweit es der Gesetzgeber in der Hand hat, durch familienpolitische Maßnahmen steuernd auf die Zahl der jährlich in der Sowjetunion geborenen Kinder einzuwirken.

Dritter Abschnitt

Auswirkungen der einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen auf die Geburtenzahl

I Ehegesetzgebung:

1. Zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Eheschließung und Geburtenzahl:

Bei der Gegenüberstellung der Zahl der Eheschließungen und der Geburtenzahl in den letzten 3o Jahren läßt sich eine gewisse Gesetzmäßigkeit erkennen. Es fällt auf, daß zwischen 195o und 196o die Zahl der Eheschließungen sehr hoch ist,und daß dieser Zahl auch eine hohe Geburtenrate gegenübersteht. Mit der sprunghaften Abnahme der Eheschließungen bis 1966 nahm auch die Geburtlichkeit spürbar ab. In der Periode von 1966 bis 1968 entspricht eine gleichbleibende Zahl von Eheschließungen auch einer in etwa gleichbleibenden Zahl von Geburten(1).

Ab 1969 stieg die Zahl der Eheschließungen wieder an, was sich auch deutlich in der Geburtenzahl bemerkbar machte.

---

(1) Siehe Tabelle I, S. 126

Die niedrige Zahl von Eheschließungen um 1940, der eine hohe Geburtenzahl gegenübersteht, erklärt sich aus der Tatsache, daß eine Registrierung der Ehe erst wieder 1944 obligatorisch wurde, und daß es bis dahin viele faktische Ehen gab, aus der auch viele Kinder hervorgingen(1).

Daß der Zusammenhang zwischen der Zahl der Eheschließungen und der Geburtenzahl nicht zufällig ist, läßt sich auch damit belegen, daß unmittelbar nach der Eheschließung bzw. im ersten Jahr nach der Eheschließung die Wahrscheinlichkeit einer Geburt am größten ist(2). Durch welche Maßnahmen hat der Gesetzgeber nun seit der Oktoberrevolution die Zahl der Eheschließungen pro Jahr beeinflußt?

---

(1) Zu den faktischen Ehen s.u. auf S.158

(2) Eine eingehende statistische Untersuchung und Auswertung dieses Fragenkreises findet sich bei Volga, S.54-57

	Zahl der Eheschließungen pro Jahr auf 1ooo Sowjetbürger (1)	Zahl der Geburten pro Jahr auf 1ooo Sowjetbürger
1922	13,2	etwa 44
1923	12,7	" 44
1924	1o,9	" 44
1928		42,o
1938		38,3
194o	6,3(2)	31,2
195o	11,6(3)	26,7
196o	12,1(4)	24,9
1966	8,9	18,2
1967	9,o	17,3
1968	8,9	17,2
1969	9,4(5)	17,o
197o	9,7	17,4(5)
1971	1o,o	17,8
1972	9,4	17,8
1973	1o,1	17,6

---

(1) Angaben nach "Narodnoe Chozjajstvo" 1966-1972

(2) Die niedrige Zahl von Eheschließungen erklärt sich zum Teil daraus, daß von 1926 bis 1944 eine Registrierungspflicht der Ehen nicht bestand, daß Rechte und Pflichten der Ehe bereits durch das faktische Zusammenleben begründet wurden. Dazu Bilinski(1), S.184.

(3) Über die Fehlerquellen, die der sowjetischen Statistik über die Zahl der Eheschließungen und die Zahl der Verheirateten zugrundeliegen, Darskij(2), S.44.

(4) Weitere Angaben bei Sverdlov(1), S.27.

(5) Der Anstieg ist hauptsächlich auf die geburtenstärkeren Jahrgänge 1949 und 195o zurückzuführen. Siehe dazu Urlanis, Lit.gaz.v. 5.4.1972.

2. Einzelne gesetzgeberische Akte:

a) Ehemündigkeitsalter:

Seit der Oktoberrevolution beschäftigte den Gesetzgeber immer wieder die Frage, wie hoch das Mindestalter für die Eheschließung sein soll. Auch bei der Diskussion um ein neues Familienrecht war die gesetzliche Altersrente ein heiß umstrittenes Thema. Im wesentlichen standen sich zwei Standpunkte gegenüber:

1. Das Ehemündigkeitsalter sollte für Frauen auf 16 Jahre herabgesetzt(1) werden, da Frauen im jungen Alter mehr Kinder zur Welt bringen(2).

2. An dem Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren sollte festgehalten werden, da Ehen, die in zu jungen Jahren geschlossen wurden, sehr oft frühzeitig auseinanderbrechen(3).

Der Unions-Gesetzgeber vermied es, eine allgemein verbindliche Regelung für die gesamte Sowjetunion zu treffen. Er überließ es den einzelnen Republiken, das Ehemündigkeitsalter selbst festzulegen. In den meisten mittelasiatischen Republiken wurde dann auch das Ehemündigkeitsalter für Frauen auf 16 Jahre festgesetzt. Man trug den dortigen Bräuchen Rechnung, daß Mädchen in sehr jungem Alter heiraten. So war

---

(1) Nach dem FGB RSFSR 1926 war das Ehemündigkeitsalter auf 18 Jahre festgelegt.

(2) Vgl. die Übersicht bei Darskij(2), S.144

(3) Jurkevič(1), S.123 ff.

z.B. in Uzbekistan das Heiratsalter bis 1940 überhaupt nicht streng festgelegt[1]. Es gab sehr viele ausgesprochene Frühehen. Daß die Geburtenzahl gerade in diesen Ländern außerordentlich hoch war und noch heute ist, erklärt sich zu einem großen Teil aus diesen sehr früh geschlossenen Ehen.

Insgesamt gesehen ist die Einwirkungsmöglichkeit des Gesetzgebers auf die Geburtenzahl durch die Festsetzung des Ehemündigkeitsalters aber ziemlich gering. In der Regel hat sich der Gesetzgeber mit der gesetzlichen Festlegung nach den in der jeweiligen Republik geltenden Bräuchen gerichtet[2].

b) Registrierungspflicht der Ehe:

Die Einführung der Zivilehe sowie der Registrierungspflicht im Jahre 1918 hat sich nicht wesentlich auf die Zahl der geborenen Kinder pro Jahr ausgewirkt, wohl aber auf das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Mit der Registrierungspflicht nach dem FGB von 1918 waren in der Folgezeit alle Kinder nichtehelich, deren Eltern sich nach wie vor lediglich kirchlich trauen ließen und eine Registrierung vor dem Standesamt für überflüssig hielten[3].

---

(1) Karachanov, S.86

(2) Karachanov, S.86

(3) Dazu Sverdlov(7), S.69; Schlesinger, S.84; Vorožejkin(1), S.19.
Zur Zahl der damaligen faktischen Ehen: Boschko, S.23; Geiger, S.260.
Siehe auch dazu Magidson, S.21 ff. und Bilinski(1), S.184.

c) Maßnahmen zur Förderung der Eheschließung:

Die Eheschließung in der Sowjetunion ist nach dem neuen Familienrecht nur mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand an Formalitäten und Kosten verbunden.

Der Zeitraum zwischen Aufgebot und Eheschließung beträgt nur einen Monat. Vorschläge, eine Art gesetzliche Verlöbniszeit einzuführen, haben sich nicht durchgesetzt, obwohl einschlägige Statistiken darauf hinwiesen, daß die Ehen dauerhafter sind, wenn sich die Ehegatten schon längere Zeit vor der Eheschließung kannten(1).

Die formellen Ehehindernisse wurden auf ein Minimum beschränkt(2). Die Kosten für die standesamtliche Trauung sind gering(3).

Wichtig sind die Vorteile, die Verheiratete gegenüber Ledigen haben. Verheiratete genießen z.B. bei der staatlichen Wohnungsbaugesellschaft eine gewisse Vorzugsbehandlung, ein bei der großen Wohnungsnot äußerst wichtiger Vorteil. Auch die Wartezeit für die Wohnungszuweisung ist für Verheiratete kürzer als für Ledige. In den Studentenheimen stehen mittlerweile sogenannte Ehepaarzimmer neben den Drei-, Vier-

---

(1) Dazu die Statistiken bei Charčev und Golod (Izvestija v.2o.6.1968); weiter Westen(1), S.8o2-8o3; Panikov, Izvestija v.18.5.1968.

(2) Art.16 FGB RSFSR 1969, dazu Tišenko, Izvestija v. 2o.6.1968.

(3) Vorschläge zur Kostenfrage bei Kolosov, Izvestija v.3o.5.1968.

oder sogar Fünfbettzimmern zur Verfügung.

Eine weitere sehr bedeutende Maßnahme zur Förderung der Eheschließung ist die Erlaubnis, zu dem anderen Ehepartner in eine Stadt zu ziehen, die normalerweise für den Zuzug aus der Provinz oder aus kleineren Städten generell gesperrt ist(1). Ein Nachteil dieser Regelung liegt auf der Hand: Es kommt hierdurch zu einer relativ großen Zahl von fiktiven Ehen, die nur aus solchen wohnungstechnischen Gründen geschlossen werden(2).

d) Festsetzung des Einberufungsalters zum Militärdienst:

Bedeutenden Einfluß auf die Zahl der Eheschließungen hatte die neue Regelung über das Einberufungsalter für Wehrpflichtige und die Dauer der Militärzeit(3). Im Jahre 1967 wurde die Dienstzeit der Wehrpflichtigen in der sowjetischen Armee von drei auf zwei Jahre herabgesetzt und das Einberufungsalter auf 18 Jahre (bislang 19 Jahre) neu festgesetzt. Diese Maßnahmen hatten zur Folge, daß die jungen Soldaten bei ihrer Entlassung im Durchschnitt nun zwei Jahre

---

(1) Vor allem die Städte Moskau, Leningrad und Kiev. Über das Problem, zu Verwandten in einer Großstadt zu reisen und dort zu wohnen, Näheres bei Korotkova, S.42.

(2) Siehe dazu Izvestija "Junge Ehen und Wohnungsnot" v.7.6.1967; jetzt auch Šišigina, S.19.

(3) Eingehende Darstellung des Zusammenhangs bei Urlanis in Lit.gaz.v.5.4.1972, "Svadeb budet bol'še".

jünger sind. Dadurch wurde indirekt die Möglichkeit früherer Eheschließungen gefördert, was sich dann auch in einer höheren Zahl von geschlossenen Ehen und in einer höheren Geburtenzahl äußerte(1).

3. Bedeutung der Gesetzgebung zur Eheschließung für die Geburtenzahl:

Ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Eheschließungen und der Geburtenzahl in der Sowjetunion ist unverkennbar. Dennoch gewinnt man den Eindruck, daß der sowjetische Gesetzgeber von seinen Möglichkeiten, durch ehefördernde Maßnahmen lenkend auf die Geburtenzahl einzuwirken, bisher nur in sehr unvollkommener Weise Gebrauch gemacht hat. Gesetze zur Erleichterung bzw. Erschwerung der Eheschließung haben sich bislang noch nicht deutlich auf die Zahl aller in der Sowjetunion geborener Kinder ausgewirkt; allenfalls konnte durch derartige Gesetze das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern beeinflußt werden(2).

---

(1) Urlanis aaO.; ders. auch in Lit.gaz. v.7.1.197o

(2) Das ist deutlich geworden durch die Nichtehelichenregelungen von 1926 und 1944, auf die sich die Registrierungspflicht der Ehe auswirkte.

II Die Scheidungsgesetzgebung

1. Entwicklung der Scheidungszahlen:

Die Statistik zu den Scheidungszahlen ist äußerst ungenau. Auf der einen Seite werden viele Scheidungen doppelt registriert, und zwar an den Wohnsitzen beider Ehegatten(1). Auf der anderen Seite werden aber auch viele geschiedenen Ehen von der Statistik überhaupt nicht erfaßt. Nach Perevedencev(2) richtet sich die statistische Erhebung über die Scheidungszahlen vor allem nach den Unterlagen in den Standesämtern. Die gerichtlich geschiedenen Ehen sind aber dann nicht in den Standesämtern registriert, wenn dies die geschiedenen Ehegatten versäumt haben. Angeblich sei dies in 30% der gerichtlichen Eheauflösungen der Fall(3).

---

(1) Dazu Kurman, S.157. Moreva, S.166 berichtet davon, daß von 373 in Moskau registrierten Scheidungen in sieben Fällen die Scheidung doppelt registriert wurde.

(2) In Lit.gaz. v.3.9.1969, S.11.

(3) AaO. Die Unterlassung der Registrierung erfolgt oft aus Kostenersparnisgründen und insbesondere dann, wenn die geschiedenen Eheleute nicht die Absicht haben, in absehbarer Zeit eine neue Ehe einzugehen.

Die Scheidungszahl in den einzelnen Sowjetrepubliken im Verhältnis zu der jeweiligen Geburtenzahl (jeweils auf 1ooo Einwohner) (1)

	196o		1965		197o/1971 (2)	
	Geb.	Sch.	Geb.	Sch.	Geb.	Sch.
UdSSR	24,9	1,3	18,4	1,6	17,8	2,6
RSFSR	23,2	1,5	15,7	1,8	15,1	3,o
Ukrain.	2o,5	1,2	15,3	1,7	15,4	2,9
Weißruss.	24,4	o,7	17,9	1,1	16,4	1,9
Uzbekist.	39,8	o,3	34,7	o,5	34,5	1,1
Kazachst.	37,2	o,4	26,9	o,8	23,8	1,6
Georgien	24,7	o,4	21,2	o,5	19,o	1,o
Azerbeid.	42,6	o,7	36,6	o,8	27,7	1,3
Litauen	22,5		18,1		17,6	
Moldau	29,3	o,9	2o,4	1,1	2o,2	2,1
Lettland	16,7		13,8		14,7	
Kirgizist.	36,9	o,3	31,4	o,7	31,6	1,2
Tadżikist.	33,5	o,4	36,8	o,5	36,8	1,o
Armenien	4o,1	o,3	28,6	o,5	22,6	1,o
Turkmen.	42,4	o,5	37,2	o,8	34,7	1,2
Estland	16,6	2,1	14,6	2,3	16,o	3,3

---

(1) Während einerseits etwa 3o% der gerichtlich geschiedenen Ehen nicht von der Statistik erfaßt werden (s. Perevedencev in Lit.gaz. v. 3.9.1969, S.11), werden andererseits viele Scheidungen doppelt registriert (an den Wohnsitzen beider Ehegatten). Siehe dazu Kurman, S.157. Moreva, S.166 berichtet davon, daß von 373 in Moskau registrierten Scheidungen in sieben Fällen die Scheidung doppelt registriert wurde. Wegen dieser beiden Fehlerquellen sind die offiziellen Angaben über die Scheidungszahl nur mit Vorbehalt zu verwerten.

(2) Quelle: Vestnik statistiki 1971 Nr.12, S.86

Tabelle VII

Entwicklung der Scheidungszahlen

(auf 1000 Einwohner)

	UdSSR(1)	Moskau(2)	RSFSR	Geburten	Im Vergleich dazu: DDR(3)	BRD(4)	Geburten in Deutschland (ab 1950 BRD)
1925	ca.0,9			44,0	(0,57)	(0,57)	20,8
1940	1,1			31,2	(0,90)	(0,90)	20,4
1950	0,4			26,7		1,69	16,2
1960	1,3	3,7	1,5	24,9	1,42	0,88	17,4
1965	1,6	3,8	1,8	18,4	1,56	1,00	17,7
1966	2,8			18,2	1,64	0,98	17,6
1967	2,7			17,3	1,66	1,05	17,0
1968	2,7			17,2	1,68	1,08	16,1
1969	2,6	5,7	3,0	17,0	1,69	1,19	14,8
1970	2,6	5,7	3,0	17,4	1,61	1,26	13,4
1971	2,6			17,8	1,81	1,31	12,7
1972	2,6			17,8	2,04	1,40	11,3
1973	2,7			17,6	2,3	1,45	10,3
1974							10,1

(1) Vestnik statistiki 1971 Nr.12, S.86, Auszüge

(2) aaO., siehe (1)

(3) Statistisches Jahrbuch der DDR 1973, S.510

(4) Statistisches Jahrbuch der BRD 1973, S.55

Tabelle VIII

Die Scheidungsziffer in ausgewählten Gebieten der Sowjetunion: (1)

Scheidungen auf je 1000 der Bevölkerung

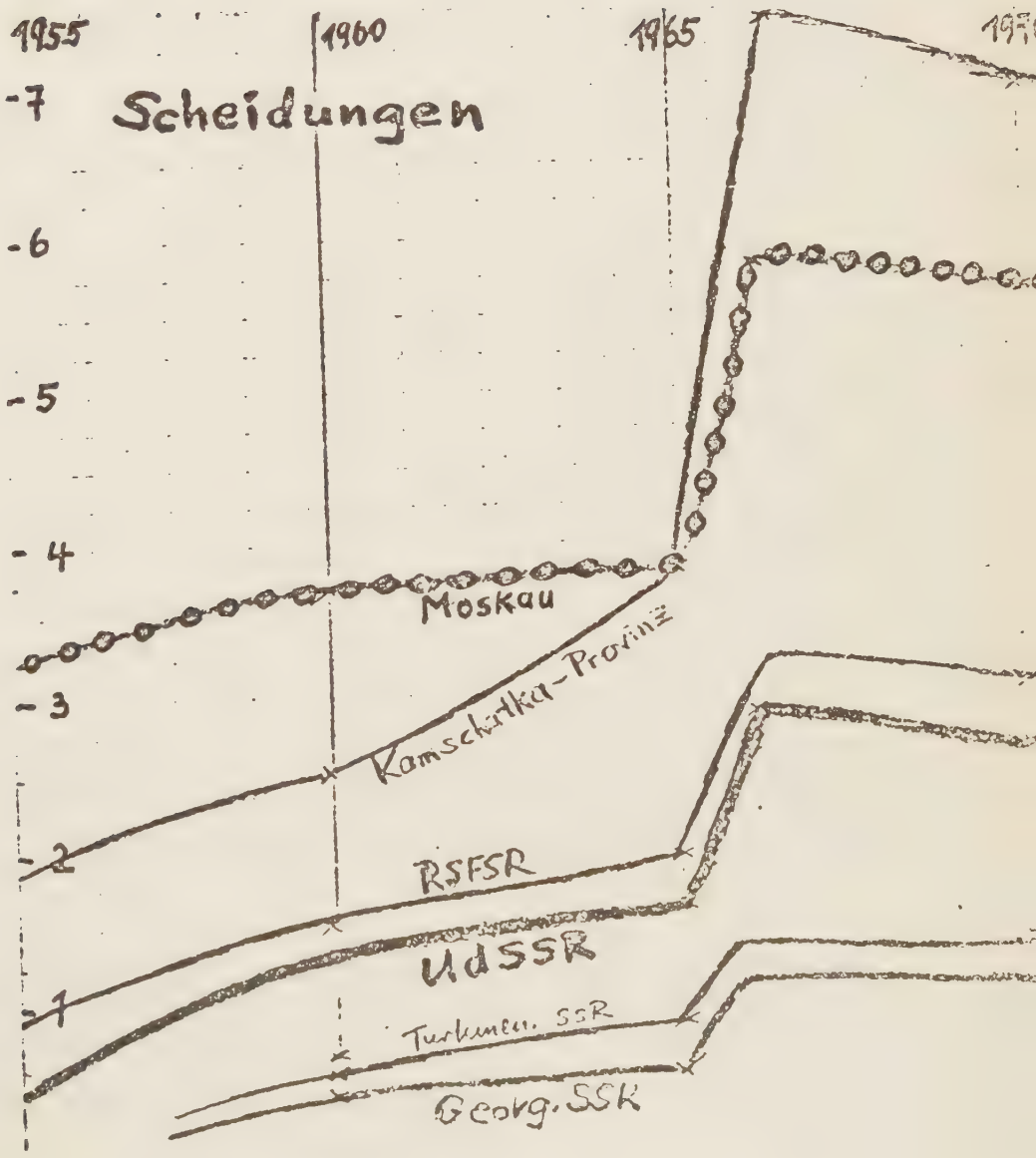

(1) Nach "Narodnoe Chozjaistvo" 1955-1970

2. Zusammenhang zwischen Geburtenzahl und Scheidungsziffer:

Bei der Prüfung des Zusammenhangs zwischen Geburtenzahl und Scheidungsziffer fällt auf, daß die mittelasiatischen Republiken mit hoher Geburtenzahl eine niedrige Scheidungsziffer haben, während die europäischen Republiken bei relativ niedriger Geburtenzahl eine hohe Scheidungsziffer aufweisen. Ein weiterer Zusammenhang zwischen der Geburtenzahl und der Scheidungsziffer läßt sich darin erkennen, daß in den Jahren bis 1970 bei ständig fallender Geburtentendenz die Zahl der Scheidungen kontinuierlich zugenommen hat, und zwar ausnahmslos in allen Republiken(1).

Die umgekehrte Proportionalität zwischen Scheidungen einerseits und Geburtenhäufigkeit andererseits wurde vor allem damit erklärt(2), daß in einem Land mit hoher Scheidungsquote und erleichtertem Scheidungsverfahren eine Frau befürchten müsse, jederzeit von ihrem Mann verlassen zu werden und mit den Kindern allein zu bleiben. Diese Behauptung trifft in ihrer Allgemeinheit sicherlich nicht zu; der wirkliche Zusammenhang dürfte darin liegen, daß in den Ländern mit einer weiter fortgeschrittenen Emanzipation der Frau die Ehe ihre Eigenschaft als Versorgungsinstitut der Frau weitgehend eingebüßt hat, die Frau vom Manne damit unabhängiger ist und

---

(1) Dieser Prozeß vollzog sich in den europäischen Republiken allerdings rascher als in den mittelasiatischen.

(2) Ausführlich dazu Darskij(2), S.145.

dementsprechend die Scheidungen häufiger und die Geburten weniger zahlreich sind. Es wäre aber ein Fehlschluß zu folgern, daß über eine durch Scheidungserschwerungen bzw. Scheidungserleichterungen beeinflußte Zahl der Scheidungen die Geburtenrate verändert werden könnte. Selbst wenn von heute auf morgen die Scheidung in der ganzen Sowjetunion verboten werden würde(1), hätte dies kaum eine drastische Erhöhung der Geburtenzahl zur Folge.

Das Ehescheidungsrecht wurde in der Sowjetunion mehrmals grundlegend geändert. Eine direkte Auswirkung der jeweiligen Scheidungsregelungen auf die Geburtenzahl kann man nicht feststellen, allenfalls die indirekte Folge, daß nämlich die Scheidungsregelungen zusammen mit anderen Maßnahmen eine Stärkung bzw. Schwächung der Familie bewirkten und erst diese Folge dann ursächlich für eine veränderte Geburtenzahl wurde. Dagegen haben Änderungen in der Scheidungsgesetzgebung großen Einfluß auf die Zahl der nichtehelichen Kinder gehabt. Darauf wird noch im einzelnen einzugehen sein.

3. Die wichtigsten Änderungen des Ehescheidungsrechts:

Die Gesetzgebung zur Scheidung in den Jahren 1918 und 1927 ist gekennzeichnet von einer "Entstaat-

---

(1) Durch Gebührenerhebung für Scheidungen war bereits 1936 eine drastische Herabsetzung der Scheidungszahl erreicht worden, ohne indessen im gleichen Maße die Geburtenzahl zu beeinflussen (dazu Florkowski, S.61).

lichung" der Ehe[1] . Die Regelung von 1918 ermöglichte es, daß die Ehe einseitig auf Verlangen eines der Ehepartner vor Gericht geschieden werden konnte[2]. Diese Regelung war für die damalige Zeit revolutionär, zieht man in Betracht, daß es selbst bis heute in kaum einem Staate eine Scheidung auf den einfachen Wunsch des Mannes oder der Frau hin gibt. Die Scheidungszahlen kletterten nach 1918 demzufolge auch sprunghaft in die Höhe[3]. Nach dem FGB von 1926 gab es sogar noch weitere Scheidungserleichterungen. Die Scheidung brauchte nicht mehr durch das Gericht ausgesprochen zu werden, es genügte eine einfache Erklärung vor dem Standesamt. Die Folge war eine erneute Scheidungswelle[4].

Wenn auch direkte Folgen für die Geburtenzahl zunächst nicht bemerkbar waren, so führte doch das generelle Desinteresse des Staates an der Familie zu einer großen Anzahl von Kindern, die ohne Aufsicht waren und verwahrlosten[5]. Ab 1929 machte sich diese allgemeine Entwicklung auch in einem Rückgang der Geburtenzahl bemerkbar[6].

---

(1) Florkowski, S.22 und S.33; Korkisch, S.3o ff

(2) Dazu näher Florkowski, S.22 ff; auch Halle(1), S.193

(3) Zahlenangaben finden sich für diese Zeit bei Sverdlov(7), S.69 und Chaplet, S.219

(4) Dazu Florkowski, S.33 ff.

(5) Die sogenannten "bezprizornye", dazu Höynck,S.65

(6) Höynck, S.65 mit Zahlenangaben

Mit der VO (UdSSR) vom 27.6.1936[1] erfolgte ein Kurswechsel in der sowjetischen Familienpolitik. Die Familie, die zuvor als Privatsphäre der Beteiligten angesehen worden war, in die sich der Staat nicht einzumischen habe, wurde nun zur Keimzelle des sozialistischen Staates und der kommunistischen Erziehung erklärt[2]. Der Aufbau einer gesunden und stabilen Familie[3], der zum neuen Ziel der Familienpolitik erklärt wurde, äußerte sich darin, daß das Scheidungsverfahren erheblich erschwert wurde. Für jede registrierte Scheidung mußten Gebühren entrichtet werden[4], außerdem wurde eine Scheidung in die persönlichen Dokumente (Personalausweis) des einzelnen eingetragen[5].

---

(1) Sobr.Zak. 1936 Nr.34, Pos.3o9

(2) Zur Kritik an der Einfachheit des damaligen (bis 1936) geltenden Scheidungsverfahrens Kol'cov (bei Sverdlov(6), S.38). Viele Scheidungen seien gerade dann eingeleitet worden, wenn e r erfährt, daß s i e ein Kind erwartet.

(3) Zum Kurswechsel Geiger, S.95, Florkowski, S.45 und Höynck auf S.65, wo es heißt, daß nach offizieller Darstellung die Familie nur vorübergehend unentbehrlich sei. (Höynck, S.65 Anm.5; Revesz, S.1o)

(4) Dazu Florkowski, S.61; Geiger, S.95. Gemeint ist die VO (UdSSR) vom 27.6.1936

(5) Florkowski, Geiger aaO. Weitere Zahlenangaben zu dieser Zeit finden sich bei Pierre, S.26

Die Folgen der VO (UdSSR) vom 27.6.1936 machten sich sofort bemerkbar. Ein Jahr später war die Zahl der Scheidungen in der UdSSR um mehr als ein Drittel zurückgegangen(1). Die Scheidungserschwernisse, die mit einem Abtreibungsverbot und anderen familienpolitischen Maßnahmen verbunden wurden(2), wirkten sich auch auf die Geburtenzahl aus. Zwar blieb die erhoffte langfristige Steigerung der Geburtenrate aus, doch wurde bis 1939 die ständig sinkende Tendenz aufgehalten und ein deutlicher Zuwachs der Geburtenrate verzeichnet(3). Eine Steigerung der Geburtenzahl setzte zwar schon vor der VO von 1936 ein (1936 kamen bereits 12,8% mehr Kinder zur Welt als 1935)(4), doch war die Steigerung im Jahre 1937 gegenüber 1936 viel auffälliger (etwa 2o %, d.h. eine Million Kinder wurden im Jahre 1937 mehr geboren(5). Der sowjetische Demograf Urlanis schätzt(6), daß etwa eine halbe Million Mehrgeburten unmittelbar auf die VO von 1936 zurückzuführen ist.

Eine weitere Erschwerung des Scheidungsverfahrens brachte der Erlaß vom 8.7.1944. Die Scheidungsgebühren wurden drastisch erhöht. Statt bisher 5o Rubel

---

(1) Die Zahlenangaben dazu finden sich bei Sverdlov(8), S.51. In der RSFSR ging die Zahl der Scheidungen sogar um über 4o% zurück. Weitere Zahlen bei Pierre, S.31

(2) S,dazu VO (UdSSR) v.27.6.1936 (Sobr.Zak.1936 Nr.34, Pos.3o9)

(3) Siehe Tabelle I, S.126, Pierre, S.31, Reif, S.823

(4) Angaben nach Pravda aaO. v.28.6.1938; s.auch Urlanis(7), S.164

(5) S. Pravda aaO.; auch Urlanis(3), S.28-29

(6) Urlanis(7), S.164 und Urlanis(3), S.28-29

mußte für die erste Scheidung nunmehr eine Gebühr von mindestens 5oo Rubeln[1] entrichtet werden. Die ganze Scheidungsprozedur wurde außerdem dadurch mühsam und umständlich, daß neben dem erstinstanzlichen Volksgericht noch die nächsthöhere Instanz eingeschaltet werden mußte[2]. Außerdem sah der Erlaß die Veröffentlichung der Scheidung im Lokalanzeiger vor[3]. Wie schon 1936, ergingen auch diesmal die neuen Bestimmungen zum Scheidungsverfahren nicht getrennt, sondern zusammen mit anderen familienpolitisch bedeutsamen Maßnahmen[4]. Es ist deshalb nicht einfach, eventuelle Auswirkungen der Scheidungsregelungen allein auf die Geburtenzahl zu beurteilen. Fest steht jedoch, daß nach dem Erlaß mehr Kinder in der Sowjetunion geboren wurden[5], und daß die Zahl der Scheidungen abrupt abnahm[6].

---

(1) Das entspricht jetzt etwa 5o neuen Rubeln. Das Gericht konnte eine Sanktion bis zu 2ooo Rubeln (=2oo neue Rubel) aussprechen.

(2) Erlaß 1944 (VVS SSSR 1944 Nr.37) V Art.25; s.dazu auch Bilinski (1), S.187

(3) Erlaß 1944 aaO. V Art.24

(4) Staatliche Beihilfen und Auszeichnungen für Mütter, Kinderlosensteuer usw.; dazu später unter 3.Kap. 3.Abschn. IV und V

(5) Korolev(1), S.133 und Urlanis(3), S.31

(6) Näher dazu Sverdlov(8), S.24

4. Bedeutung für die Geburtlichkeit:

Die Erschwerungen des Scheidungsverfahrens führten dazu, daß die Zahl der gerichtlich geschiedenen Ehen[1] im Jahre 1950 ihren Niedrigstand von 0,4 auf 1000 Einwohner erreichte. Damit war es dem Gesetzgeber gelungen, durch rechtliche Scheidungserschwerungen die Scheidungsziffer von 1,1 im Jahre 1940 auf 0,4 herunterzudrücken. Der Erlaß 44 hielt auch in nachfolgenden Jahren bis 1965 die Scheidungsziffer in einem begrenzten Rahmen (1965: 1,6); erst nach dem Erlaß (UdSSR) vom 10.12.1965[2] schnellten die Scheidungszahlen wieder in die Höhe und verdoppelten sich innerhalb eines Jahres nahezu.

Die Scheidungserleichterungen von 1965 bestanden darin, das umständliche Zweiinstanzenverfahren abzuschaffen und die geschiedenen Ehegatten von der Pflicht zu befreien, die Scheidung in der Lokalzeitung zu veröffentlichen. Diese Maßnahmen hatten jedoch kaum einen Einfluß auf die Gesamtgeburtenzahl, die ziemlich konstant blieb[3].

---

(1) Zu den Ungenauigkeiten in der Scheidungsstatistik s.3.Kap. 3. Abschn. II,1; s.auch Darskij (in Šebanov ua.) S.32

(2) VVS SSSR 1965 Nr.49, Pos.725

(3) Siehe Tabelle III auf S.129. Rjasencev(5), S.15 bezeichnete die VO 1965 als eine Maßnahme, welche in erster Linie zur Stärkung der Familie erging. Dieser Effekt dürfte sehr zweifelhaft sein. Die Prognose Sverdlovs(6), S.31 ff., daß die Scheidungszahl in der Sowjetunion infolge der guten Familiengesetzgebung gering bleiben werde, bestätigte sich nicht.

Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß es wegen der restriktiven Scheidungsbestimmungen schon vor 1965 eine ganze Reihe von Ehen gab, die praktisch nicht mehr bestanden, aber rechtlich weiterhin wirksam waren. Die Ehegatten lebten vielfach getrennt und hatten schon neue Familien mit anderen Partnern gegründet. Lediglich das restriktive Scheidungsverfahren hinderte sie daran, ihre alte Ehe gerichtlich zu lösen. Die Scheidungserschwernisse, die eigentlich eine Stärkung der Familie bewirken sollten, hatten in zunehmendem Maße den weitverbreiteten Nebeneffekt, daß Ehegatten sich trennten, ohne sich dem komplizierten und teuren Scheidungsverfahren zu unterwerfen. Ihnen war dann die Möglichkeit einer neuen Eheschließung verwehrt, was dazu führte, daß viele "faktische Ehen" eingegangen wurden. Über die Zahl der auf diese Weise entstandenen "faktischen Ehen" gibt es sehr unterschiedliche statistische Angaben. Die Tatsache allein, daß sich in einem Jahr von 1965 auf 1966 die Zahl der Ehescheidungen verdoppeln konnte, deutet indessen auf eine große Zahl solcher faktischen Verbindungen hin, da viele nur auf eine gesetzliche Änderung der Scheidungsbestimmungen warteten, um eine schon seit Jahren nicht mehr bestehende Ehe auch formell gerichtlich scheiden zu lassen(1).

---

(1) Über die große Zahl solcher faktischer Ehen: Schlesinger, S.348 ff.; Bilinski(1), S.19o; Materova(1), S.32; Geiger, S.11o. Sverdlov(6), S.38 versuchte darzulegen, daß solche bereits faktisch vollzogenen Scheidungen nicht häufig sind. Er stützte seine Behauptung darauf, daß die Zahl der Alimentenklagen nicht zugenommen hat. Im übrigen glaubte Sverdlov, daß die Zahl der Scheidungen in der UdSSR im Rückgang begriffen sei. Über die Gründe der starken Zunahme von Scheidungen in der UdSSR siehe Solov'ev(2), S.114 u.Jurkevič(2), S.1oo ff.; Jurkevič(1), S.132 ff.

Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist, daß die Zahl der nichtehelichen Kinder, die bereits ab 1959 abnahm[1], durch die Scheidungserleichterungen von 1965 weiter zurückging, und zwar vor allem deshalb, weil nach 1965 viele Eltern heiraten konnten, nachdem sie sich von ihrem früheren Ehepartner hatten scheiden lassen. Bis 1965 mußten Tausende von jungen Menschen in "faktischer Ehe" leben, da ihre Ehe mit dem früheren Ehepartner vom Gericht nicht geschieden wurde.

Im gleichen Maße, wie die Anzahl der nichtehelichen Kinder nach der Scheidungsnovelle zurückging, dürfte sich die Anzahl der ehelichen Kinder erhöht haben, da die Gesamtgeburtenzahl nach 1965 keine ruckartige Änderung aufwies.

Es verwundert daher nicht, daß auch die neuerliche Scheidungserleichterung[2] bislang keinen nennenswerten Einfluß auf die Geburtenzahl hat[3].

---

(1) S.o., 3.Kapitel, 1. Abschnitt, III, S,131 ff.

(2) Nach Art.38 FGB RSFSR 1969 kann eine Ehe ohne Gerichtsverhandlung vor dem Standesbeamten geschieden werden, wenn beide Ehepartner die Scheidung wollen und keine minderjährigen Kinder da sind.

(3) Siehe dazu die Tabelle VII im Zweiten Abschnitt, S.164, wo seit 1969 sogar ein Anstieg in der Geburtenzahl zu beobachten ist, der indessen seine Ursachen in anderen Faktoren hat, s.o. Zu der Diskussion über die Auswirkungen des neuen Scheidungsrechts auf die Festigkeit der Familie und die Geburtenzahl: Charčev, Izv.v. 2o.6.1968; Kallistratova, Izv. v.15.6.1968; Kurylev, Izv.v.25.4.1968, der konkrete Ehescheidungsgründe vorschlug; ebenso Gurevič, Izv.v.13.6.1968. Für eine generelle Sühnefrist: Paramonova, Izv.v.13.6.1968 und Kulikov, Izv.v.18.5.1968.

III Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch:

1. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Abtreibungen und Geburten pro Jahr:

Trotz vieler Veröffentlichungen über das Problem der Abtreibung in der Sowjetunion vermißt man genaue Zahlenangaben von legal durchgeführten Schwangerschaftsunterbrechungen. Die einschlägigen Arbeiten sind auf relative Zahlen angewiesen(1).

Immerhin läßt sich aus dem zur Verfügung stehenden Material(2) ein grobgerastertes Bild des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Geburten und Schwangerschaftsunterbrechungen in den Jahren seit 1914 gewinnen(3).

Vor der Revolution wurden etwa 1o Abtreibungen auf 1oo Geburten registriert(4). Nach der Freigabe der Abtreibung am 2o.11.192o(5) ging die Zahl der registrierten Schwangerschaftsabbrüche kontinuierlich in die Höhe und erreichte im Jahre 1928 erstmals

---

(1) Siehe Harmsen(5), S.5 u.44; Katkova, S.66 ff.; Sadvokasova(1), S.117 ff.; Wiedergabe der Zahlenangaben Sadvokasova bei Baum, S.22 ff.

(2) Weitere Nachweise bei Katkova, S.67

(3) Wobei allerdings oft unklar bleibt, ob die illegalen Abtreibungen bzw. Schätzungen darüber in den Statistiken mitberücksichtigt sind.

(4) Angabe nach Gens, S.7. Abweichend davon spricht Tikanadze (S.92) für das gleiche Jahr nur von 5,8%. - Den Angaben von Bendarskaja (S.81) zufolge wäre aber der Prozentsatz schon damals weit höher.

(5) Durch Dekret (UdSSR) v.2o.11.192o; SU 192o Nr.9o, Pos. 471

die Zahl der Geburten[1].

Bis zum Jahre 1936 nahm die Geburtenzahl ständig ab[2], während die Zahl der legalen Schwangerschaftsabbrüche immer größer wurde. Nach offiziellen Angaben soll in den Kliniken Moskaus 1934/35 die Zahl der Abtreibungen das zwei- bis dreifache der Geburtenzahlen ausgemacht haben[3].

Nach dem Verbot der Abtreibung im Jahre 1936[4] fehlen verläßliche Angaben über die Zahl der Schwangerschaftsunterbrechungen. Fest steht jedoch, daß die Geburtlichkeit nunmehr zunahm, wenn auch nur für eine relativ kurze Zeit[5]. Spätestens ab 1939

---

(1) Harmsen(5), S.5; weitere Zahlenangaben über die Häufigkeit von Abtreibungen in den einzelnen Republiken: Uljanowski, S.62; Bendarskaja, S.81; Tikanadze, S.92 ff.; Genss, S.22 ff.; Gens, S.7; Schlesinger, S.18o ff.; Baum, S.13 ff.; Urlanis(3), S.27

(2) Harmsen(5), S.5

(3) Nachweis bei Harmsen, aaO. Zahlen auch bei Petmecky, S.14; über die Motive: Geiger, S.1oo u. Urlanis(3), S.27

(4) VO (UdSSR) vom 27.6.1936
Fundstelle: Sobr.Zak.1936 Nr.34, Pos.3o9

(5) Dazu Reif, S.823. Die Zahl der Interruptionen soll insgesamt auf ein Drittel zurückgegangen sein, in ländlichen Gebieten sogar auf ein Viertel. Dazu Baum, S.18 und Beschluß (UdSSR) v.19.9.1937 in SJu 1937 Nr.22, S.41. Nähere Angaben finden sich bei Pierre (S.31), der Veröffentlichungen der Pravda in dieser Zeit zusammenstellt. Den offiziellen Angaben zufolge sollen 1938 33,7% mehr Kinder geboren worden sein als 1935. Diese Angaben sind schwerlich richtig. Sie dürften aus politischen Erwägungen gemacht worden sein (Demonstration der Stärke gegenüber dem aufstrebenden Deutschland).

ist die jährliche Geburtenquote nämlich wieder rückläufig. Hier muß jedoch gesagt werden, daß das Abtreibungsverbot von 1936 nicht sehr strikt gehandhabt wurde. Die Strafe für eine unerlaubte Schwangerschaftsunterbrechung bestand oftmals nur in einer Rüge der Schwangeren, erst im Wiederholungsfalle wurde auf Geldstrafe erkannt(1).

Angesichts der nicht konsequenten Strafverfolgung von illegalen Abtreibungen verwundert es nicht, daß die Zahl der Abtreibungen nach dem Krieg wieder zunahm. Obwohl absolute Zahlenangaben fehlen(2), kam Anfang der Fünfziger Jahre auf eine Geburt etwa eine Abtreibung, zumindest in den Städten(3). Die Geburtenzahl lag in den Jahren 195o bis 1955 einigermaßen konstant bei etwa 26 Kindern auf 1ooo Einwohner. Man ist zunächst überrascht, wenn man feststellt, daß sich trotz der Aufhebung des Abtreibungsverbots im Jahre 1955(4) die Geburtenzahl in den darauffolgenden Jahren nicht wesentlich änderte(5).

---

(1) Näher dazu Kurs sov.ugol., S.128 ff.

(2) Siehe Harmsen(5), S.44

(3) Nachweis mit Bezug auf Mehlan bei Harmsen(5), S.44

(4) Erlaß (UdSSR) v.23.11.1955 VVS SSSR 1955 Nr.22, Pos.425

(5) 1954 wurden 26,o Kinder auf 1ooo Einwohner in der Sowjetunion geboren. Im Jahre 1958 waren es immer noch 25,3. Zwei Jahre später noch 24,9. Erst dann macht sich ein spürbarer Rückgang der Geburtenzahl bemerkbar (1962: 22,4 und 1965: 18,4). Ein direkter Zusammenhang mit der Freigabe der Abtreibung ist also nicht ersichtlich.

Zwar verzeichnete man nach der Freigabe der Abtreibung eine sprunghafte Erhöhung der legalen Schwangerschaftsunterbrechungen[1], doch muß man angesichts der im wesentlichen konstant bleibenden Geburtenzahlen zu dem Schluß kommen, daß die Freigabe der Abtreibung weniger eine Vermehrung der Interruptionen insgesamt, als vielmehr eine Verminderung der illegalen zugunsten der klinisch vorgenommenen, erlaubten Abtreibungen bewirkte[2]. Eine spürbare Erhöhung der Abtreibungszahlen macht sich erst ab 1960 bemerkbar[3]. Während im Jahre 1960 angeblich[4] auf eine Geburt nicht ganz eine Abtreibung kam, war im Jahre 1966 in den Städten

---

(1) Sadvokasova(1), S.117; siehe auch Baum, S.22 und 23 und Tabelle 3

(2) Dazu Baum, S.23; Katkova, S.66 ff. Die statistischen Angaben von Sadvokasova(1), S.118, wonach nach der Freigabe der Anteil der illegalen Abtreibungen an der Gesamtzahl aller Abtreibungen von ca. 4/5 auf 1/5 gesunken ist, stehen in einem Widerspruch zu ihrer auf S.117 aufgestellten Statistik (siehe auch Baum, S.22). Die Zahl der legalen Abtreibungen hätte größer werden müssen, und zwar im gleichen Maße wie die Zahl der illegalen Abtreibungen abnahm.

(3) Katkova, S.66-67

(4) Nach den Ergebnissen von Turoverova, die sie aus Untersuchungen in der Stadt Leningrad gewonnen haben will. Nachweise bei Katkova, S.66

das Verhältnis bereits umgekehrt: 2,5 bis 3 Abtreibungen standen einer Geburt gegenüber[1]. Alle diese Zahlenangaben können indessen keinen Anspruch auf völlige Genauigkeit erheben[2]. Immerhin läßt sich aus den bruchstückhaften Zahlenangaben doch ein einigermaßen zuverlässiger Rückschluß auf den Zusammenhang zwischen zunehmenden Abtreibungen und abnehmender Geburtenquote ziehen[3]. Allgemein betrachtet man die gegenwärtige Situation daher mit Besorgnis[4]. Obgleich die vorhandenen offiziellen Quellen bereits eine hohe Abtreibungsquote ausweisen[5], kann man mit Gewißheit davon ausgehen,

---

(1) Nach den Angaben von Zelochovceva (wiedergegeben bei Katkova auf S.66). Tauber (S.131) berichtet von sehr niedrigen Abtreibungszahlen.

(2) Dazu sind die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen zu widersprüchlich. Unklar bei den Untersuchungen bleibt auch immer, ob nur die legalen oder auch die illegalen Schwangerschaftsunterbrechungen erfaßt sind.

(3) Dieser Schluß ist berechtigt, da sämtliche Untersuchungen eine Zunahme der Abtreibungen gerade im Zeitraum 1960-1964 bestätigen, zu einer Zeit also, da die Geburtenzahl rapide zurückging. Siehe dazu Katkova, S.67 m.w.N.

(4) Vergl. die Ausführungen von Urlanis(8), S.70, der einräumt, daß von der Möglichkeit der Abtreibung in zu hohem Maße Gebrauch gemacht wird.

(5) Nachweise bei Katkova aaO.; Sadvokasova, S.117 ff.

daß die tatsächliche Zahl der Interruptionen bei weitem höher liegt. Viele Frauen, besonders ledige[1], vermeiden es nämlich, die kostenlose Schwangerschaftsunterbrechung in öffentlichen Kliniken in Anspruch zu nehmen, und zwar aus folgendem Grund: Auf der Krankenhausbescheinigung wird der Grund der Behandlung angegeben, was dazu führt, daß die Vorgesetzten der Schwangeren von der Interruption Kenntnis erlangen. Außerdem wird - aus erzieherischen Erwägungen - in den Krankenhäusern bei dem Eingriff an Narkotika gespart, was ebenfalls viele Frauen dazu veranlaßt, 4o bis 5o Rubel einem Arzt für einen sorgfältigen Eingriff zu bezahlen[2].

Bis zum Jahre 197o wurde angesichts der ständig zurückgehenden Geburtenziffer die Wiedereinführung des Abtreibungsverbots erwogen, obgleich viele Autoren nicht zugeben wollten, daß ein Verbot bzw. eine Freigabe der Abtreibung irgendwelche entscheidenden Auswirkungen auf die Geburtenzahl haben könnte[3]. Seit 1971 ist jedoch die Diskussion wieder etwas abgeebbt, wohl hauptsächlich deshalb, weil inzwischen eine spürbare Zunahme der Geburtenzahl zu verzeichnen ist[4].

---

(1) und (2) Diese Angaben stützt der Verfasser auf persönliche Befragungen und inoffizielle Auskünfte von Ärzten und Frauen, die ein- oder mehrmals abgetrieben haben.

(3) Vergl. Baum, S.59 m.w.N.

(4) Siehe oben, Urlanis, Lit.gaz. v.5.4.1972

2. Auswirkung der Abtreibungsgesetzgebung auf die Zahl nichtehelicher Kinder:

Da es in der Sowjetunion keine genauen Zahlenangaben über nichteheliche Kinder gibt[1], fällt es auch schwer, die Auswirkungen der Abtreibungsgesetzgebung auf die Zahl der nichtehelichen Geburten zu beurteilen[2]. Dennoch lassen sich aus indirekten Angaben gewisse Rückschlüsse ziehen[3]. Die Zahl derjenigen alleinstehenden Mütter, die staatliche Beihilfen erhielten, war im Jahre 1957 am größten. Ab 1958 nahm die Zahl kontinuierlich ab[4]. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß von der

---

(1) S.o., S. 131 ff.

(2) Waehler, S.562 und Korkisch, S.48 Anm.63, sind der Auffassung, daß der Rückgang der Zahl der nichtehelichen Kinder vor allem auf die Aufhebung des Abtreibungsverbots im Jahre 1955 zurückzuführen sei. Sie können jedoch diese Hypothese lediglich durch Anführung von Material über die Zahl der beihilfeberechtigten ledigen Mütter belegen.

(3) Wenn auch mit großer Vorsicht, worauf vor allem Juviler, S.115, hingewiesen hat, da viele ledige Mütter in den offiziellen Zahlen nicht erfaßt sind.

(4) Diese Abnahme läßt allerdings nicht darauf schließen, daß 1958 weniger nichteheliche Kinder als 1957 geboren wurden, da in den offiziellen Zahlen sämtliche Mütter mit nichtehelichen Kindern bis zu 12 Jahren erfaßt sind. Diese Abnahme kann sich also auch daraus erklären, daß 1958 weniger nichteheliche Kinder als im Jahre 1946 (als die nun 12 Jahre alten Kinder geboren wurden) zur Welt kamen.

Zahl der beihilfeberechtigten alleinstehenden (unverheirateten) Mütter nicht zwingend auf die Zahl der nichtehelichen Kinder zu schließen ist[1], läßt sich doch erkennen, daß die Auswirkungen der Freigabe der Abtreibung auf die Zahl nichtehelicher Kinder recht gering waren. Im Grunde genommen wirkte die Freigabe der Abtreibung auf die Zahl nichtehelicher Kinder nicht anders als auf die Zahl der ehelich geborenen Kinder.

Dieses Resultat, das sich bereits aus einer Auswertung des vorhandenen Zahlenmaterials über die alleinstehenden Mütter ergibt[2], wird durch folgende Erwägungen bestätigt:

1. Das Abtreibungsverbot von 1936 wurde lasch gehandhabt[3], illegale Abtreibungen waren an der Tagesordnung. Die Freigabe bedeutete aber gerade, wie wir gesehen haben[4], für die ledige Frau insofern keinen bedeutenden Vorteil, als sie unter den geltenden Regeln beim legalen Schwangerschaftsabbruch die Abtreibung nicht vor Arbeitskollegen usw. geheimhalten kann[5].

---

(1) Dazu s.o., 3.Kapitel, 1.Abschnitt III, S.131 ff.

(2) Es gab keine "ruckartige" Abnahme der Zahl lediger beihilfeberechtigter Mütter. Die Statistik wurde auf Unionsebene nur bis 1965 geführt (Narodnoe Chozjajstvo 1965, S.606); im lettischen statistischen Jahrbuch (Latvijskaja SSR v cifrach v 1969 godu Riga 1971, S.335) wurde jedoch die Angabe über alleinstehende Mütter weitergeführt (bis 1969), wobei sich die allmähliche Abnahme bestätigt.

(3) Dazu s.o., S.177

(4) S.o., S.180

(5) Zu den Motiven für die Abtreibung siehe auch Žuravleva, S.22

2. Nach Umfragen von Sadvokasova[1] war das Motiv für einen Schwangerschaftsabbruch sehr selten "kein Mann" oder die "Angst vor Schande". In der Mehrzahl der Fälle waren es rein wirtschaftliche oder wohnungstechnische Erwägungen, welche die Frau zum Schwangerschaftsabbruch veranlaßten, Erwägungen, die verheiratete wie unverheiratete Frauen in gleichem Maße angestellt haben dürften.[2]

Die These von Waehler[3] und Korkisch[4], wonach die Freigabe der Abtreibung in erster Linie für den Rückgang der Zahl nichtehelicher Kinder verantwortlich sein soll, hält also einer näheren Überprüfung nicht stand. Der Hauptgrund für den Rückgang der Zahl nichtehelicher Kinder nach 1959 ist darin zu sehen, daß seit diesen Jahren die Frauen in den gebärfähigen Altersgruppen nicht mehr unter dem großen Männermangel zu leiden hatten wie die Frauen früherer Jahrgänge[5].

---

(1) Sadvokasova(1), S.158. Die Zahl der Frauen, die sich aus derartigen Motiven zu einer Abtreibung entschließt, bewegt sich danach generell unter 1o%. Siehe dazu auch Baum, S.34 ff.

(2) Sadvokasova, S.153-155; Baum, S.3o ff.; siehe aber dagegen Gens, S.33, wonach im Jahre 1925 etwa 2o% der Abtreibenden ledig waren (in Leningrad 24%). Oder anders: Auf 1oo registrierte Ehen kamen 31,5 Abtreibungen, auf 1oo nichtregistrierte Ehen 47,2 Abtreibungen. Die Angst vor Schande war bei 1/5 der Abtreibenden das Hauptmotiv (Gens, S.22). Die Situation 1955 war aber wesentlich anders.

(3) Waehler, S.562 und S.562, Anm.55

(4) Korkisch(1), S.48, Anm.63

(5) Dazu s.o., 3.Kapitel, 2.Abschnitt II,2, S.141

Einen bedeutenderen Einfluß auf die Zahl der nichtehelichen Kinder dürfte die Mitte der Fünfziger Jahre einsetzende Zunahme von Scheidungen gehabt haben[1]. Der Zeitpunkt der Freigabe der Abtreibung fiel nun gerade in die Periode einer ständig wachsenden Scheidungsziffer[2]. Indessen sprechen die kontinuierlich steigenden Scheidungszahlen in Verbindung mit dem fortwährenden Rückgang der Zahl nichtehelicher Kinder viel eher für den Zusammenhang "Scheidungszahl- Zahl nichtehelicher Kinder" als für einen Zusammenhang "Freigabe der Abtreibung - Zahl nichtehelicher Kinder". Die Erleichterung der Scheidungsgesetzgebung ermöglichte es nämlich, außerhalb einer Ehe bestehende Verhältnisse zu legalisieren. Die Kinder aus diesen legalisierten Verhältnissen wären vor der Scheidungsnovelle nichtehelich zur Welt gekommen[3].

3. Bedeutung der Abtreibungsgesetzgebung für die Geburtenzahl im allgemeinen:

Die Tatsache, daß die Freigabe der Abtreibung im Jahre 1955 keine direkte Auswirkung auf die Geburtenzahl hatte[4], darf für sich allein noch nicht zu dem Schluß führen, daß Gesetze über den Schwangerschaftsabbruch letztlich für die Geburtenzahl irrelevant sind. Die statistischen Erhebungen

---

(1) Siehe Tabelle VIII, S.165

(2) Siehe Tabellen VI u.VII, S. 163 u.164

(3) s.dazu oben auf S. 174

(4) S.o., S. 178

der Sowjetunion zu diesem Thema stehen nämlich in krassem Widerspruch zu den Ergebnissen über die Auswirkungen der Abtreibungserlaubnis in anderen sozialistischen Ländern(1). Fast durchweg machte sich die Freigabe der Abtreibung, die in allen Ostblockländern Mitte der Fünfziger Jahre erfolgte, in einer sprunghaften Abnahme der Geburtenziffer bemerkbar(2). In dieser Beziehung bildet die Sowjetunion eine auffallende Ausnahme(3). Der Grund dafür ist wohl darin zu sehen, daß schon vor ihrer Legalisierung die Abtreibung weit verbreitet war und auch kaum strafrechtlich verfolgt wurde(4). Zu beachten ist nämlich, daß im Gegensatz zur Sowjetunion in den anderen Ostblockländern die Abtreibung zum ersten Mal legalisiert wurde. Das vorherige Verbot der Abtreibung wurde in diesen Ländern auch viel schärfer beachtet. In der Sowjetunion war dagegen bereits einmal im Jahre 192o die Abtreibung legalisiert worden. Sie war zu einem weit verbreiteten, ja zu d e m Geburtenregulativ geworden. Das Verbot von 1936 konnte hier keine einschneidende Änderung auf Dauer bringen, vor allem auch deshalb nicht, weil es von vornherein auf strenge strafrechtliche

---

(1) Dazu näher Harmsen(5) mit Tabellen

(2) Der weitaus stärkste Geburtenrückgang als unmittelbare Folge der Freigabe ist in Polen, Rumänien und Ungarn zu beobachten. (Harmsen(5), S.62)

(3) Dazu Harmsen(5), S.62. Er gibt jedoch keine Erklärung dafür, sondern stellt lediglich fest, daß man in "Rußland" nicht mehr von einem direkten Einfluß der Legalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung auf die Geburtlichkeit sprechen kann.

(4) S.o., S.177

Sanktionen verzichtete[1]. Es nimmt daher nicht wunder, daß nach anfänglichem Rückgang[2] die Abtreibungszahl bald wieder in die Höhe kletterte. Sollte man daher ernsthaft eine Wiedereinführung des Abtreibungsverbots in der Sowjetunion in Erwägung ziehen, um hierdurch die Geburtenzahl zu steigern, so müßten gleichzeitig tiefgreifende Sanktionen angedroht werden, um der Gefahr einer Ausbreitung der illegalen Abtreibungen wirksam zu begegnen. In einem Land aber, in dem nun schon seit über 5o Jahren das Unrechtsbewußtsein bei Abtreibungen in weiten Kreisen fehlt[3], würden erhebliche Schwierigkeiten auftreten, wenn man auf eine strikte Durchführung des Verbots achten wollte, zumal auch heute noch infolge unzureichender Antikonzeptiva[4] in der Abtreibung das einzige zuverlässige Mittel der Geburtenregulierung gesehen wird[5]. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß in der Sowjetunion empfängnisverhütende Mittel weit schwieriger erhältlich sind als in anderen Ostblockländern. Ein neuerliches Verbot der Abtreibung würde

---

(1) S.o., S.177

(2) S.o.,Zahlen bei Pierre, S.31

(3) Daran änderte selbst die Zeit des Verbots (1936-1955) nichts; die öffentliche Rüge wurde selten erteilt, da man geflissentlich von illegalen Abtreibungen keine Kenntnis nehmen wollte.

(4) Dazu näher Baum, S.25

(5) Baum, S.25 u.68

dem ohnehin immer stärker werdenden Verlangen nach freiem Bezug empfängnisverhütender Mittel, insbesondere der Pille, neuen Auftrieb geben[1].

In Rumänien wurde neun Jahre nach der Freigabe[2] das Abtreibungsverbot wieder eingeführt[3], weil die Legalisierung zu einer katastrophalen Abtreibungsziffer geführt hatte[4]. Angeblich sei nach der Wiedereinführung des Verbots die Geburtenziffer auf das Doppelte gestiegen[5]. Auch in Ungarn hat man

---

(1) Zu dem Problem der empfängnisverhütenden Mittel in der Sowjetunion: Sadvokasova(1), S.118 ff. und Baum, S.25 u.68 sowie Urlanis(9), S.135 (seine Aussage, daß empfängnisverhütende Mittel frei erhältlich sind, ist ein Overstatement; dagegen: Neue Zürcher Zeitung v.2.6.1974) und Urlanis(8), S.7o. Des weiteren Katkova, S.8o. Ihre Untersuchungen zeigen, wie wenig von empfängnisverhütenden Mitteln in der Sowjetunion Gebrauch gemacht wird. Zu dem Problem siehe auch Madison, S.9o, die aufgrund eigener Erfahrungen aus Gesprächen zu dem Ergebnis kommt, daß um 196o von empfängnisverhütenden Mitteln kaum Gebrauch gemacht wird und viel Unklarheit in ihrem Gebrauch besteht.

(2) Die Legalisierung erfolgte 1957, siehe Harmsen (5), S.63 (Tabelle).

(3) Siehe Harmsen aaO.

(4) Nach Harmsen(5), S.66, standen nach der Legalisierung einer Lebendgeburt etwa fünf Abtreibungen gegenüber.

(5) Dazu Harmsen, Bd.62, S.29 und Bd.41, S.66. Die Verdoppelung der Geburtenrate vollzog sich innerhalb eines Jahres von 1966 auf 1967 (Harmsen(1), S.29). Dazu Anuarul Statistic al Republicii Socialiste România 1973, wo die Zahlen bestätigt sind.

vor kurzem die aus medizinischen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigte Abtreibung wieder erschwert[1]. In der Sowjetunion dürfte es jedoch weit schwieriger sein, ein Verbot zu begründen und vor allem in der Praxis wirksam durchzusetzen, da hier die geschichtlichen Voraussetzungen ganz anders als in Ungarn oder Rumänien sind[2]. Dort ist z.B., ebenso wie in Polen, das Unrechtsbewußtsein gegenüber einer Abtreibung durch den starken Einfluß des Katholizismus größer.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß in der Sowjetunion durch die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch nur ein vergleichsweise geringer Einfluß auf die Geburtenzahl ausgeübt werden kann.

---

(1) Siehe dazu den Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 3.11.1973, S.9, "Sorge um die Kinderarmut im Land". Die Geburtenrate in Ungarn liegt aber mit 14,7 Neugeborenen auf 1ooo Einwohner erheblich niedriger als in der Sowjetunion(17,4). Das Planziel der familienpolitischen Maßnahmen in Ungarn ist eine Geburtenrate von 16. Die wesentliche Erschwerung der Abtreibung auf der einen Seite soll von großzügigen staatlichen Unterstützungen für Familien auf der anderen Seite begleitet werden. Durch den Import von Verhütungsmitteln will man dem Programmpunkt "Pille statt Abtreibung" gerecht werden.

(2) In Ungarn und Rumänien währte die Zeit der erlaubten Schwangerschaftsunterbrechung nicht lange.

IV Mutterschutzgesetzgebung:

1. Arbeitsschutz, Schwangerschaftsurlaub:

Die Mutterschutzgesetzgebung spielt in der Sowjetunion eine bedeutend größere Rolle als in westlichen Ländern, weil ein größerer Prozentsatz der Frauen berufstätig ist[1]. Trotz sehr vieler Regelungen über Schwangerschaftsurlaub, Arbeitsverbot für Schwangere und stillende Mütter, finanzielle Unterstützungen usw. ist die schwangere Frau sowie die Frau mit einem oder mehreren Kleinkindern materiell und tatsächlich schlechter gestellt als ihre kinderlose berufstätige Kollegin am Arbeitsplatz. Es würde zu weit führen, im einzelnen die staatlichen Zuwendungen und Beihilfen aufzuführen, die schwangeren und stillenden Müttern zuteil werden[2], doch muß man alles in allem zu dem Ergebnis kommen, daß die staatlichen Zuwendungen und Vergünstigungen für schwangere Frauen und Frauen mit Kleinkindern nicht besser als die gleichen staatlichen Leistungen in westlichen Ländern sind[3].

---

(1) S.o., S.138 ff.

(2) Dazu näher bei Šachmatov-Chaskelberg, S.17; Kopeljanskaja(2), S.92 ff.; Korŝunova-Rumjanceva, S.38 ff.; Pergament-Stavceva, S.62 ff.; kritisch dazu Petmecky, S.16 ff.

(3) Sie sind vor allem schlechter gestellt als in anderen sozialistischen Ländern, z.B. Rumänien, Bulgarien, Ungarn und CSSR. Siehe Neue Zürcher Zeitung vom 3.11.1973, S.8 auch Kvasa(2), S.155, Berliner Zeitung vom 16.1.1975; Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 7.12.1974

Im neuen Arbeitsgesetzbuch der RSFSR (im folgenden AGB RSFSR)[1] ist ein ganzes Kapitel den besonderen Bestimmungen über die Frauenarbeit gewidmet. Der Schwangerschaftsurlaub wurde auf 56 Tage vor und 56 Tage nach der Geburt festgelegt[2]. Vergleiche mit westlichen Regelungen zeigen aber, daß die Bestimmungen über Schwangerschaftsurlaub usw. in der Sowjetunion auf keinen Fall sozialer sind, als vergleichbare Bestimmungen z.B. in der Bundesrepublik. In Art.165 des AGB RSFSR heißt es, daß die Frau während dieser Zeit finanzielle Unterstützung aus der Sozialversicherung bezieht, was im Ergebnis weniger ist als ihr volles Gehalt[3]. Noch für den laufenden Fünfjahresplan (bis 1976) sind einige Besserungen in der materiellen und rechtlichen Stellung der Schwangeren und jungen Mutter vorgesehen. Seit dem 1. Dezember 1973 wird während des Schwangerschaftsurlaubs das volle Gehalt weitergezahlt und

---

(1) Kodeks zakonov o trude RSFSR, angenommen am 9.12.1971, VVS RSFSR 1971 Nr.5o Pos.1oo7

(2) Art 165 RSFSR

(3) Das ergibt sich aus der Rede Ŝelepins zum 15. Gewerkschaftskongreß (Izv.v. 21.3.1972). Vollen Arbeitslohn während der Schwangerschaftszeit erhält bisher nur ein Teil der Frauen. Voraussetzung sind drei Jahre Dienstzeit und Mitgliedschaft in der Gewerkschaft. Zu den Einzelheiten vergl. Pergament-Stavceva, S.71 ff.

Urlaub mit staatlicher finanzieller Beihilfe gewährt, wenn das Kind krank ist[1].

---

(1) Dazu Urlanis(1o) S.11. Materialy XXIV S'ezda KPSS, S.274. Das wurde von Kossygin in einer Rede auf dem 24. Parteitag der KPdSU angekündigt. (Pravda vom 7.4.1971, S.6 Spalte 6, bestätigt von Selepin in seiner schon zitierten Rede auf dem Gewerkschaftskongreß ein Jahr später - Izvestija vom 21.3.1972.) Die Frage des bezahlten Urlaubs für Frauen mit Kleinkindern spielt eine außerordentlich große Rolle in der Sowjetunion. Die staatlichen Kinderheime nehmen nämlich kranke Kleinkinder wegen der hohen Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder nicht auf. Im Falle der Krankheit sah sich bisher also eine Mutter gezwungen, entweder das Kind zur Pflege zu Verwandten oder Freunden zu geben, oder aber sich selbst um das Kind zu kümmern und dann unbezahlten Urlaub zu nehmen. (Siehe dazu Kučma, S.39)

Ein Vorschlag, Eltern bei Erkrankung ihrer Kinder bezahlten Urlaub zu gewähren, stand schon vor der Kodifizierung des neuen Familienrechts zur Diskussion. Es gab damals Stimmen, die im Familiengesetzbuch eine gesetzliche Regelung forderten, wonach den Eltern im Falle der Erkrankung des Kindes bezahlter Urlaub gewährt werden sollte. Siehe dazu: Salmov in Izvestija vom 18.5.1968. Siehe dazu auch Pergament-Stavceva, S. 74 ff. Eine dahingehende Regelung ist seit dem 1.12.1973 in Kraft (s.Urlanis(1o) S.11).

2. Staatliche Beihilfen für kinderreiche und alleinstehende Mütter:

Der Erlaß vom 8.7.1944 sah recht ansehnliche staatliche Beihilfen für kinderreiche und alleinstehende Mütter vor[1]. Eine Mutter mit zwei Kindern hatte bei der Geburt des dritten Kindes einen Anspruch auf eine staatliche Beihilfe in Höhe von 4o Rubeln. Bei der Geburt ihres vierten Kindes waren es 13o Rubel, bei der Geburt des siebten Kindes 25o Rubel[2]. Dazu waren für das vierte und jedes weitere Kind monatliche staatliche Unterhaltsbeihilfen, allerdings in bescheidenerem Maße, vorgesehen[3]. Für alleinstehende Mütter waren monatliche Beihilfen in Höhe von 1o Rubeln für ein Kind, 15 Rubeln für zwei Kinder und 2o Rubeln für drei und mehr Kinder vorgesehen[4].

Durch einen Erlaß (UdSSR) vom 25. November 1947[5] wurden sämtliche staatlichen Beihilfen auf die Hälfte gestrichen. Offensichtlich war die Staatskasse

---

(1) Erlaß 1944 I Art.1

(2) Bei der Geburt des 11.(!) Kindes war eine einmalige staatliche Zuwendung von 5oo Rubeln vorgesehen, eine Summe, die selbst unter heutigen Bedingungen noch als ein echter Ansporn angesehen würde.

(3) 8 Rubel, vom fünften Kind an 12 Rubel monatlich. Außerdem wurden diese monatlichen Zuwendungen auch nur vom zweiten bis zum fünften Lebensjahr des Kindes gezahlt.

(4) Erlaß vom 8.7.1944 I Art.3 Abs.1

(5) VVS SSSR 1947 Nr.41

durch die zunächst reichlich bemessenen Unterhaltsbeihilfen zu stark belastet worden(1). Dennoch nahm die Zahl der kinderreichen und alleinstehenden Mütter, die monatliche staatliche Beihilfen bezogen, bis zum Jahre 1957 kontinuierlich zu, erst danach verzeichnet die Statistik(2) einen Rückgang. Infolge der Reduzierung der staatlichen Beihilfen auf die Hälfte einerseits(3) und der allgemeinen Geldentwertung andererseits(4) haben die staatlichen Beihilfen für kinderreiche und alleinstehende Mütter heute nur noch sehr geringe Bedeutung(5). Als Einkommensquelle spielen sie schon seit langem keine Rolle mehr(6). Es ist eigentlich unverständlich, warum nach wie vor(7) solch kleine Beträge an

---

(1) Die am 25.11.1947 festgelegten Beihilfesätze wurden durch die VO (UdSSR) vom 29.6.1956 (KZoBSO S.66-67) bestätigt.

(2) Narodnoe chozjajstvo 1958, S.894

(3) Durch den Erlaß (UdSSR) vom 25.11.1947 - dazu näher Pergament-Stavceva, S.25

(4) Die Geldumstellung von alten auf neue Rubel war ein Indiz hierfür.

(5) Dazu Korotkova, S.4o, Kritik bei Gurevič, S.55 ff. und Pergament(1), S.65 ff. Siehe auch Höynck, S.22.

(6) Bischoff (S.269) argumentiert vom volkswirtschaftlichen Standpunkt her. Nach seiner Auffassung ist das Kindergeld im Rahmen des Haushaltseinkommens ohne Bedeutung. Außerdem bekommen nach seinen Untersuchungen bei weitem nicht alle berechtigten Frauen die Beihilfen. Über die Gründe siehe Bischoff, S.269.

(7) Auch durch das neue Familienrecht wurde an der Regelung der staatlichen Beihilfen nichts geändert.

Millionen Mütter gezahlt werden, denen dadurch kaum geholfen wird. Schon seit längerer Zeit wird daher gefordert, die Millionen Rubel an staatlichen Beihilfen effektiver und gezielter zu verteilen[1]. Seit dem 1. November 1974 ist eine auf dem 24. Parteitag der KPdSU angekündigte Regelung[2] in Kraft, wonach Kindergeld an Familien mit einem Pro-Kopf-Einkommen von weniger als 5o Rubel gezahlt wird. Das Kindergeld wird bis zum achten Lebensjahr des Kindes gewährt und beträgt zwölf Rubel im Monat. Bei der Errechnung des Pro-Kopf-Einkommens werden nur diejenigen Familienangehörigen des beihilfeberechtigten Kindes berücksichtigt, die mit ihm in einer häuslichen Gemeinschaft wohnen. So ist es nicht möglich, dieses Kindergeld für ein Kind zu beanspruchen, das von der Familie getrennt in einem staatlichen Kinderheim oder Internat aufwächst[3]. Ebenso zählen bei der Berechnung auch die zur Familie gehörigen Zeitsoldaten nicht mit, desgleichen der von der Familiengemeinschaft getrennt lebende Ehegatte. Auf der anderen Seite werden aber als zur Familiengemeinschaft gehörig angesehen die Großeltern[4], Mündel, Adoptivkinder sowie Stiefkinder,

---

(1) Vor allem Korotkova, S.4o und Kvaŝa(1) S.73-75. Gerade die Geburt der ersten drei Kinder müßte gefördert werden, nicht erst die vierte bzw. jede darauffolgende Geburt. Kvaŝa(1), S.76 ff. machte den Vorschlag, daß 4o% des Gehalts der Mutter als Kindergeld gezahlt werden sollte.

(2) VO v.25.9.1974 (Sobr.Post.Soveta Ministrov SSSR 1974, Nr.21 Pos.123). Materialy S.274 s.auch Urlanis(9), S.293-294.

(3) VO vom 25.9.1974 aaO., S.426

(4) VO vom 25.9.1974, S.425

sofern sie mit dem beihilfeberechtigten Kind zusammen wohnen[1].

Obgleich diese Neuregelung bevölkerungspolitisch motiviert ist und eine höhere Geburtenzahl anstrebt[2], muß die bevölkerungspolitische Effizienz in Frage gestellt werden. Im Grunde stellt diese Neuregelung eher eine Maßnahme der Sozialhilfe als der Geburtenförderung dar; in erster Linie kommen nämlich nur einkommensschwache Bevölkerungskreise in den Genuß dieses Kindergeldes, und auch den Einkommensschwachen wird das Kindergeld nur dann gewährt, wenn das Pro-Kopf-Einkommen der Familie 5o Rubel nicht übersteigt, was praktisch darauf hinausläuft, daß in aller Regel nur die kinderreiche (drei und mehr Kinder) einkommensschwache Familie die Beihilfe erhält, insbesondere dann, wenn die Frau nicht berufstätig ist. Die durchschnittliche Zweikinderfamilie dürfte auch bei geringem Einkommen der Eltern nach der gegenwärtigen sowjetischen Regelung nicht in den Genuß des Kindergeldes kommen. Wenn nämlich beide Ehegatten arbeiten, müßte auch bei geringem Lohn ihr gemeinsames monatliches Einkommen die 2oo-Rubelgrenze übersteigen, womit aber auch die Grenze des 5o-Rubel-Pro-Kopf-Einkommens überschritten ist. Familien mit

---

(1) VO v. 25.9.1974, S. 425

(2) Siehe dazu Šebanov u.a. im letzten Absatz der Zusammenfassung aller Diskussionsbeiträge.

mittlerem Einkommen (Mann und Frau verdienen zusammen etwa 3oo Rubel) müßten fünf Kinder oder pflegebedürftige vermögenslose Eltern haben, um staatliches Kindergeld beziehen zu können.

Nach wie vor ist jedoch die alte aus dem Erlaß vom 8.7.1944 stammende und 1947 reduzierte Beihilferegelung in Kraft(1). Heute, 3o Jahre danach, haben die staatlichen Beihilfen die Rolle, die ihnen damals zugedacht war - der Anstieg der Geburtenzahlen nach 1944 ist mit Sicherheit auch zu einem Teil auf die finanziellen Unterstützungen des Staates zurückzuführen -, vollständig verloren. Das geht schon aus einer Gegenüberstellung der Kindergeldbeträge in anderen sozialistischen Ländern hervor(2). In Ungarn beträgt die einmalige staatliche Zuwendung bei der Geburt eines Kindes mehr als zwei Drittel des durchschnittlichen Monatseinkommens. Auch die monatlichen Beihilfen betragen in Ungarn und der

---

(1) Fundstelle des Erlasses vom 25.11.1947: VVS SSSR 1947 Nr.41

(2) Im Gegensatz zur Sowjetunion wird in Ungarn, der ČSSR, Rumänien, Bulgarien und der DDR bei der Geburt jedes Kindes eine staatliche Zuwendung gezahlt (nicht erst vom dritten Kind an). Dazu im einzelnen: Urlanis(9), S. 297 ff; Kvaša(2), S. 115. Dazu Neue Zürcher Zeitung v. 3.11.1973, S.8.

ČSSR ein Vielfaches dessen, was in der Sowjetunion gezahlt wird[1], Ähnliches gilt für Rumänien, Bulgarien und die DDR[2].

Der Bereich der staatlichen Beihilfen und Kindergelder wäre in der UdSSR ein echter und effektiver Ansatzpunkt für Reformen, sofern die Steigerung der Geburtenrate, wie immer behauptet wird, wirklich ein echtes Anliegen ist[3]. Kvaša[4] machte in diesem Zusammenhang die Rechnung auf, daß mindestens sechs Milliarden Rubel jährlich notwendig seien, um die Geburtenzahl entscheidend erhöhen zu können.

---

(1) Früher wurden monatliche Kindergelder in Ungarn erst vom dritten Kind an gezahlt. Jetzt gibt es die staatlichen Zulagen (600 Forint) schon bei zwei Kindern. Näheres Neue Zürcher Zeitung, aaO.
In der ČSSR wurde berichtet (Neue Zürcher Zeitung, aaO.), daß ab Juni 1972, genau neun Monate nach Ankündigung höherer Mutterschaftsbeiträge und Kinderzulagen, die Geburtenzahl merklich gestiegen ist (auf 17,3% 1972).

(2) Näheres zu der Regelung in Rumänien, Bulgarien und der DDR bei Kvaša(2), S.155; Urlanis(9), S.295. In Rumänien und Bulgarien konnte die Geburtenzahl entscheidend erhöht werden. Kvaša, Urlanis, aaO.

(3) Valentej(2), S.18 ff., stellt die besorgniserregenden Folgen der niedrigen Geburtenzahl in der UdSSR dar. Ders.(1), S.400.

(4) Kvaša(2), S.173-174

V Kinderlosen- und Junggesellensteuer:

Viele Länder kennen Steuervergünstigungen für kinderreiche Familien (so z.B. auch die Bundesrepublik durch das System der günstigeren Steuerklassen). In der Sowjetunion manifestiert sich das staatliche Interesse an kinderreichen Familien noch deutlicher darin, daß Kinderlose besonders besteuert werden. Es stellt sich die Frage, inwieweit solche steuerlichen Maßnahmen effektiv sind und die Geburtenzahl beeinflussen können.

1. Die Steuersätze nach den Erlassen von 1941 und 1944:

Die Kinderlosensteuer, die 1941[1] durch einen Erlaß eingeführt wurde, gehörte in die Reihe der Maßnahmen zur Stärkung der Familie, die bereits 1936 eingeleitet worden waren[2]. Der Kreis der Steuerpflichtigen wurde folgendermaßen festgelegt: Männer vom 2o. bis zum 5o. Lebensjahr; Frauen vom 2o. bis zum 45. Lebensjahr[3]. Ausgenommen von der Steuerpflicht waren von vornherein Soldaten, deren Frauen, Invaliden und zum Teil auch Studierende[4].

---

(1) Erlaß (UdSSR) v. 21.11.1941 (VVS UdSSR 1941 Nr.42 (157)

(2) Mit der VO (UdSSR) v. 27.6.1936

(3) Dabei spielte es keine Rolle, ob die steuerpflichtigen Männer und Frauen verheiratet oder ledig waren.

(4) Studenten waren jedoch nur bis zu einer Altersgrenze von 25 Jahren (nach dem Erlaß 1941 Studentinnen sogar nur bis 23 Jahren) von der Kinderlosensteuer befreit. Siehe dazu Erlaß 1941 Art. 3 b und Erlaß 1944 Art.18 e.

Während der Steuersatz nach dem Erlaß von 1941 im allgemeinen 5% des monatlichen Einkommens betrug[1], wurde er nach dem Erlaß von 1944 auf 6% festgelegt, wobei Bürger mit einem Kind noch 1% und Bürger mit zwei Kindern ½% ihres monatlichen Einkommens zu entrichten hatten[2].

Die Angehörigen eines Kolchosbetriebes wurden nach einem anderen System besteuert. Bei Kinderlosigkeit hatten sie 15o Rubel (nach alter Währung), bei einem Kind 5o Rubel und bei zwei Kindern 25 Rubel jährlich an Steuern zu zahlen[3].

Die Steuersätze von 5 bzw. 6% des Monatseinkommens bei Kinderlosigkeit waren zwar nicht hoch bemessen, aber doch spürbar. Untersuchungen Bischoffs[4] zufolge soll es Frauen gegeben haben, die glaubhaft versicherten, ein Kind vor allem deshalb zu wollen, um die Kinderlosensteuer einzusparen. Wenn auch derartige Fälle nicht als die Regel angesehen werden dürfen, so veranschaulichen sie doch eine gewisse Effektivität der damaligen Steuerpolitik für Kinderlose.

---

(1) Erlaß 1941 Art.4 b. Bei einem Gehalt von monatlich weniger als 15o Rubeln (alter Währung) betrug die Steuer nur 5 Rubel.

(2) Erlaß 1944 Art.17 a

(3) Erlaß 1944 Art. 17 b

(4) Bischoff, S.268; im übrigen ist jedoch auuh Bischoff der Meinung, daß die Steuersätze zu gering sind, um wirklich die Geburtenzahl beeinflussen zu können.

2. Die gegenwärtige Kinderlosen- und Junggesellensteuer:

Eine wesentliche Änderung im Kreis der Steuerpflichtigen brachte der Erlaß (UdSSR) vom 18.12. 1957[1]. Die Steuer für Bürger mit einem oder zwei Kindern, die allerdings ohnehin recht gering war, wurde ganz gestrichen[2]. Unverheiratete Frauen wurden von der Steuerpflicht ausgenommen[3]. Offenbar betrachtete man es nicht als ihre Schuld, ohne Mann und ohne Kinder zu sein. Unverheiratete Männer wurden dagegen ebenso wie verheiratete kinderlose Männer und Frauen besteuert[4]. Bei der Diskussion um die Grundlagen eines neuen Familienrechts wurde auch die Meinung geäußert, die Kinderlosensteuer sollte so festgelegt werden, daß Männer nur nach der Entlassung aus der Armee und Frauen ein Jahr nach der Eheschließung steuerpflichtig sind[5]. In einer Leserbriefkampagne der Literaturnaja Gazeta im Jahre 1973, in der man über die Größe der Familie diskutierte, wurde unter anderem auch vorgeschlagen, eine "Strafe" für die Eltern vorzusehen,

---

(1) VVS (UdSSR) 1957 Nr.28, Pos. 656

(2) Erlaß (UdSSR) vom18.12.1957 Art.1

(3) Erlaß (UdSSR) vom 18.12.1957 Art.1

(4) Durch Erlaß (UdSSR) vom 26.9.1967(VVS) (UdSSR 1967 Nr.39, Pos.521) wurde die Steuer für Arbeiter und Angestellte mit einem Monatseinkommen von 61 bis 8o Rubel um 25% gekürzt (Art.1). Nach Art.2 erstreckt sich diese Regelung auch auf Soldaten und Studenten.

(5) Leserzuschrift von Bogdanov, Izv.v.14.5.1968

die nicht innerhalb von drei Jahren nach der Geburt ihres ersten Kindes ein zweites bekommen[1].

Es sei noch hinzugefügt, daß es neben der Kinderlosensteuer in der Sowjetunion auch ein westlichen Mustern nahekommendes Steuerklassensystem gibt, nach dem Unterhaltsverpflichtete weniger Lohnsteuer zu zahlen haben[2].

3. Effektivität der gegenwärtigen Kinderlosensteuer:

Obgleich die Steuersätze von 6% sich im Haushalt eines Junggesellen oder eines kinderlosen Ehepaares sicherlich bemerkbar machen, sind sie doch nicht hoch genug, um ein echter Ansporn zur Eheschließung und Familiengründung zu sein[3]. In der Sowjetunion gibt es in der Altersstufe von 25 bis 29 Jahren noch 2o% Junggesellen. Urlanis[4] sieht allein in dieser Tatsache den Beweis dafür, daß die gegenwärtige Kinderlosensteuer nicht effektiv ist. Es verwundert, warum der Gesetzgeber die Steuersätze nicht schon längst angehoben hat, seit er erkannte, daß die Geburtenzahl rückläufig ist.

---

(1) Dieser Vorschlag stammt von Makarenko (Literaturnaja Gazeta 1973 Nr.7, S.11)

(2) Dazu Kosygin, Direktivy, S.65

(3) Valentej(1), S.396/397, sieht gerade in der Kinderlosensteuer eine geeignete Möglichkeit, um die Geburtenzahl zu heben.

(4) Urlanis in Lit.gaz. v.7.1.197o. Selbst im Alter von 3o-34 Jahren sind noch immer 8% der Männer unverheiratet.

Die Erklärung ist ähnlich wie bei der Frage nach der Wirksamkeit von staatlichen Beihilfen für ledige und kinderreiche Mütter. - Obgleich offiziell immer wieder das Interesse an kinderreichen Familien betont wird, mangelt es an der praktischen Durchführung. Die tatsächlich gewährten Beihilfen sind recht ineffektiv. Ein Blick in andere sozialistische Länder zeigt, daß dort mit wesentlich gezielteren familienpolitischen Maßnahmen die Geburtenzahl in relativ kurzer Zeit angehoben werden konnte(1). Genau so ineffektiv wie die Beihilferegelung ist dagegen in der Sowjetunion auch die Kinderlosensteuer bislang ausgestaltet.

Es sei jedenfalls abschließend festgestellt, daß mit der Festsetzung der Kinderlosensteuer dem Gesetzgeber zur Erhöhung der Geburtenzahl eine Möglichkeit zu Gebote steht, die er zur Zeit noch nicht voll ausgeschöpft hat.

---

(1) So großzügige staatliche Unterstützungen für schwangere und kinderreiche Frauen wie etwa in Ungarn (siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung v.3.11.1973, S.9 und Neue Zürcher Zeitung v.3.11.1973, S.8) werden in der Sowjetunion bei weitem nicht geboten. Über diese Unzulänglichkeit des staatlichen Beihilfesystems s.o. S. 192 ff.

VI Publizistische und propagandistische Maßnahmen zur Erhöhung der Geburtenzahl:

1. Medaillen- und Ordensverleihungen an kinderreiche Mütter:

Der Erlaß vom 8.7.1944 sah die Auszeichnung von kinderreichen Müttern mit Mutterschaftsmedaillen (bei fünf bis sechs Kindern) vor, sowie die Verleihung des Ordens "Mutter Ehre" für Mütter mit sieben bis neun Kindern und des Ordens "Mutter Heldin" für Mütter mit zehn Kindern(1). Die Bedeutung dieser Auszeichnungen läßt sich schon daraus ersehen, daß bis zum heutigen Tage regelmäßig alle Mütter, die das zehnte Kind geboren haben und mit dem Orden "Mutter Heldin" ausgezeichnet wurden, namentlich in dem amtlichen Gesetzesblatt des Obersten Sowjet "Vedomosti Verchovnogo Soveta" aufgeführt werden.

In den ersten fünf Jahren seit Juli 1944 wurden insgesamt 31ooo Mütter in der Sowjetunion mit dem Orden "Mutter Heldin" ausgezeichnet(2).

Es ist problematisch, den bevölkerungspolitischen Erfolg der Ordensauszeichnungen anhand der Zahl von mit "Mutter Heldin" geehrten Frauen zu bewerten. Im ersten Halbjahr 1945 wurden etwa 1ooo Mütter, die zehn Kinder geboren hatten, mit dem Orden "Mutter Heldin" ausgezeichnet. Zwei Jahre

---

(1) Erlaß v. 8.7.1944 III Art. 12-13

(2) Narodnoe chozjajstvo 1967, S.114

später wurden im Zeitraum vom 14. Januar bis 28. Februar 1947 nahezu 2ooo Mütter ausgezeichnet[1]. Immerhin läßt dieser Zahlenvergleich einen gewissen Rückschluß auf ein deutliches Ansteigen kinderreicher Mütter zu.

Von westlicher Seite[2] wurde der Erlaß vom 8.7.1944, der die Ordensverleihungen zur Hebung der Geburtenzahlen vorsah, scharf angegriffen. Westen[3] brachte in diesem Zusammenhang den Vergleich mit "Viehzuchtspolitik". Aber auch von sowjetischer Seite wurde Kritik geübt. Eine Lehrerin[4] schlug vor, die Medaillen und Orden zum Ruhme der Mütter nicht für die bloße Zahl der geborenen Kinder zu verleihen, sondern dafür, daß die Mutter ihre Kinder zu ehrlichen und würdigen Bürgern des Landes erzieht.

Bis zum heutigen Tage werden jedoch regelmäßig Mutterschaftsmedaillen und -orden verliehen, obwohl die Zahl der kinderreichen Mütter im Laufe der letzten 2o Jahre stark abgenommen hat[5].

---

(1) Nicht alle Mütter, die in diesem Zeitraum ausgezeichnet wurden, haben ihr zehntes Kind auch in diesem Zeitraum geboren. Deshalb lassen sich aus den Veröffentlichungen keine genauen Rückschlüsse auf die Zunahme der Zahl kinderreicher Mütter ziehen.

(2) Bilinsky, S.195

(3) Westen(2), S.223

(4) Kusakina in Izv.v. 3o.5.1968

(5) Das ergibt die zahlenmäßige Übersicht über die Häufigkeit der Mutterschaftsmedaillen und -orden. Siehe Narodnoe chozjajstvo 1967, S.114 u.Narodnoe chozjajstvo 1969, S.69.

Sicherlich läßt sich vieles gegen die Art solcher Auszeichnungen einwenden. Man sollte jedoch nicht außer acht lassen, daß solche Orden und Medaillen und die ehrenhafte Erwähnung in dem amtlichen Gesetzesblatt des Obersten Sowjet der UdSSR für einen "Normalbürger" in der Sowjetunion von ganz außerordentlicher Bedeutung sind.(1).

2. Bedeutung der Massenmedien für bevölkerungspolitische Ziele:

Zur Propagierung von bevölkerungspolitischen Zielen steht den sowjetischen Staatsorganen ein Instrument zur Verfügung, über das westliche Staaten nur in beschränktem Maße verfügen. Gemeint sind die Massenmedien. Auf die Bedeutung, durch Aufklärungsarbeit in Rundfunk und Zeitungen die Ziele der staatlichen Bevölkerungspolitik plausibel zu machen, wurde oft hingewiesen.(2).

Eine Serie in der Literaturzeitung(3) von 1973,in der Professoren, Wissenschaftler aller Fachbereiche und Leser zu Wort kommen, ist ein Beispiel dafür, wie ein immer vordringlicher werdendes Problem,

---

(1) Die Geringschätzung von Orden, die hierzulande infolge der nationalsozialistischen Vergangenheit eingekehrt ist, stößt in der Sowjetunion noch häufig auf Unverständnis, ja oft auf Empörung.

(2) Z.B. Piskunov-Steŝenko, S.8o

(3) Eingeleitet von Urlanis in Lit.gaz. Nr.39 1972, S.13

die Frage nach der Größe der Familie bzw. der Kinderzahl innerhalb der Familie, breiten Leserschichten vor Augen geführt und öffentlich diskutiert wird[1]. Die ganze Serie lief unter der Überschrift "Vater, Mutter, drei Kinder", was bereits auf die Zielsetzung hinweist: Es soll ein Erziehungsprozeß zur Dreikinderfamilie in Gang gesetzt werden[2].

Bisher wurde allerdings noch nicht in erhöhtem Maße von anderen Massenmedien davon Gebrauch gemacht, Kinderreichtum zu propagieren. Deshalb kann auch kaum davon ausgegangen werden, daß der gezielte Einsatz von Massenmedien als ein Faktor genutzt wird, der die Geburtenzahl im positiven Sinn beeinflussen soll.

---

(1) Weitere Artikel bei Azarov, Lit.gaz. 1972 Nr. 46, S.13 und Kiseleva, Lit.gaz. 1973 Nr.27, S.13.

(2) Das wird aus der Auswahl der Zuschriften deutlich.

Vierter Abschnitt

Die Gesetzgebung zur Rechtstellung des nichtehelichen Kindes und ihre Bedeutung für die Geburtenrate

I Auswirkungen auf die Geburtlichkeit in der Vergangenheit:

Es hat sich im Laufe der sowjetischen Geschichte gezeigt, daß die jeweilige gesetzliche Regelung zur Rechtstellung des nichtehelichen Kindes einen großen Einfluß auf den Bestand und die Festigkeit der Familien hatte(1). Die solide Familiengemeinschaft ist aber ihrerseits unzweifelhaft Voraussetzung und Gewähr für eine hohe Geburtenquote(2). So weist etwa Tadevosjan(3) auf den auch in anderen Rechtsordnungen durchaus bekannten dialektischen Widerspruch zwischen den Interessen des Staates an intakten Familien einerseits und an der Gleichbehandlung nichtehelicher Kinder andererseits hin.

---

(1) Dazu die Ausführungen Korolevs(1), S.133

(2) Diese These wird von dem sowjetischen Familiensoziologen Charčev (Izv.v.2o.6.1968) aufgestellt und blieb unwidersprochen. Darskij(2), S.145, weist den Zusammenhang zwischen der Festigkeit der Ehe und der hohen Kinderzahl nach.

(3) Tadevosjan(2), S.29

Bei der Entwicklung der rechtlichen Stellung des nichtehelichen Kindes in der Sowjetunion fällt auf, daß in Zeiten einer sehr liberalen Familienpolitik, als der Staat wenig Interesse an intakten Familien zeigte, das nichteheliche Kind gegenüber dem ehelichen nicht benachteiligt war(1). Umgekehrt hatten die Maßnahmen des Erlasses vom 8.7.1944(2), die auf eine Stärkung der Familien abzielten, eine deutliche Diskriminierung nichtehelicher Kinder zur Folge.

Voreilig wäre es allerdings, aus dieser Entwicklung einen notwendigen Zusammenhang herzuleiten. Die Vermutung eines direkten Zusammenhangs liegt nahe, doch bedarf es einer sorgfältigen Überprüfung, inwieweit sich die Nichtehelichenregelung auf die Stabilität der Familien auswirkt und inwieweit sie imstande ist, dadurch einen Einfluß auf eine Erhöhung bzw. Senkung der Geburtenrate auszuüben.

In dem Erlaß vom 8.7.1944 wurde es unverheirateten Müttern kategorisch verwehrt, gegen die Väter auf Unterhalt zu klagen(3). Eine der Absichten dieser Reform bestand darin, die bestehenden Ehen und Familien in ihrer finanziellen Existenzgrundlage nicht dadurch zu gefährden, daß unverheiratete Mütter gegen verheiratete Väter auf Unterhalt klagen konnten.

---

(1) Dazu näher Höynck, S.65, mit weiteren Nachweisen

(2) VVS SSSR 1944 Nr.37

(3) Abs.V Art.2o des Erlasses (s.Anm.2)

Inwieweit hat sich diese Änderung des Nichtehelichenrechts auf die Geburtenquote ausgewirkt? Die Beantwortung dieser Frage stößt auf große Schwierigkeiten: Die Änderung des Nichtehelichenrechts war keine isolierte gesetzliche Maßnahme, sondern erging mit einer ganzen Reihe anderer Maßnahmen, wie der Erschwerung der Scheidung, der Erhöhung der Kinderlosensteuer, der Einführung einer Mutterschaftsbeihilfe usw. Zur Beantwortung fehlen auch genaue und verläßliche statistische Daten über die Geburtenzahlen ehelicher wie nichtehelicher Kinder unmittelbar vor und nach dem 8.7.1944.

Zieht man dazu noch die Zeitumstände (Krieg, viele Männer waren an der Front) in Betracht, so wird deutlich, daß die Frage nach den direkten Auswirkungen der gesetzlichen Nichtehelichenregelung vom 8.7.1944 auf die Geburtenzahl nur sehr unvollkommen beantwortet werden kann.

Fest steht lediglich, daß die Zahl der ehelichen und nichtehelichen Geburten nach dem Erlaß vom 8.7.1944 spürbar anstieg und daß der Erlaß für diesen Anstieg ursächlich war[1]. Welche der damals getroffenen gesetzlichen Maßnahmen nun aber den Ausschlag für diese Entwicklung gab, ist schwer feststellbar. Alle Maßnahmen (Änderung des Nichtehelichenrechts, staatliche Beihilferegelung,

---

(1) Urlanis(3), S.3o-31; er kommt zu diesem Ergebnis (offizielle Statistiken fehlen) durch einen Vergleich der durchschnittlichen Klassenstärken in mehreren Volksschulen.
Vergl.auch Korolev(1), S.133-136; siehe auch Starovskij in Izv.v. 23.5.1962, S.3;
auch Urlanis aaO.

Steuererhöhung, Orden usw.) haben zusammengewirkt und erst in der Bündelung Effizienz entfalten können.

Daß der Nichtehelichenregelung damals dennoch eine besondere Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Geburtenzahl beigemessen werden muß, liegt an den außergewöhnlichen Zeitumständen, insbesondere dem krassen zahlenmäßigen Mißverhältnis zwischen Männern und Frauen infolge der hohen Kriegsverluste(1). Eine Beibehaltung der Vaterschaftsfeststellungsklage und des Unterhaltsanspruchs zu damaligen Zeitpunkt hätte sicherlich viele Männer aus Angst vor künftigen finanziellen Belastungen bewogen, auf außereheliche Beziehungen entweder ganz zu verzichten, oder aber nach Möglichkeiten zu suchen, das Werden eines neuen Lebens zu verhindern(2). Viele Frauen, die wegen des krassen Männermangels keinen Ehepartmer finden konnten, hätten dann zusätzlich noch auf Mutterglück verzichten müssen.

25 Jahre danach, nach der Kodifizierung der neuen Familiengesetzbücher in den einzelnen Unionsrepubliken, ist zu fragen, ob bei der getroffenen gesetzlichen Regelung der Rechtstellung des nichtehelichen Kindes wiederum bevölkerungspolitische Zielsetzungen eine Rolle gespielt haben und ob irgendwelche Auswirkungen auf die Geburtenzahl festzustellen sind.

---

(1) S.o. 3.Kapitel, 2.Abschnitt II, 2, S. 141 ff

(2) Vergl. Westen(2), S.223

II Auswirkungen der gegenwärtigen Nichtehelichenregelung auf die Geburtenhäufigkeit:

Bis etwa 1969/1970 nahm die Geburtenrate in der Sowjetunion beständig ab, erst ab 1970 ist ein Aufwärtstrend zu beobachten, der allerdings nur bis 1973 währte[1].

Nach den vorangegangenen Erörterungen liegt die Vermutung nahe, daß die Nichtehelichenregelung, wie schon 1944 so auch 1968, direkte Auswirkungen auf die Geburtenzahl hatte. Könnte es sein, daß der Anstieg der Geburtenzahlen nach 1969 im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neuordnung des Nichtehelichenrechts steht? Dies wäre ein Fehlschluß. Die Neuregelung des Nichtehelichenrechts konnte keinen durchgreifenden Einfluß auf die Familienverhältnisse haben, weil die Kategorie der Väter, die nunmehr freiwillig die Vaterschaft anerkennen oder gerichtlich als Vater festgestellt werden, bereits vor der Neuregelung meistens in fester Beziehung zur Mutter des nichtehelichen Kindes standen und für den Unterhalt des Kindes aufkamen[2]. Die Geburtenhäufigkeit mußte sich also unabhängig von der Nichtehelichenregelung des Jahres 1968 entwickeln. Anders wäre es gewesen, wenn der Gesetzgeber zu einer Nichtehelichenregelung zurückgekehrt wäre, wie sie vor 1944 bestanden hätte. Eine solche Reform ist aber nicht erfolgt. Es hat daher keinen Sinn, danach zu fragen,

---

(1) S. dazu die Tabelle I, S. 126

(2) S. 3.Kapitel, 2.Abschnitt II, 2, S.141 ff.

wie sich die unterbliebene Reform auf die Geburtenzahl ausgewirkt hat - hier können sich keine Änderungen eingestellt haben -, die Frage muß vielmehr lauten: Welchen Effekt hätte eine völlige rechtliche Gleichstellung a l l e r nichtehelichen Kinder auf die Geburtenhäufigkeit gehabt?

Zu einer grundsätzlichen Schwierigkeit der Frage nach Auswirkungen gesetzgeberischer Akte auf die Geburtenzahl tritt nun noch das weitere Problem, hier hypothetisch zu verfahren, nämlich zu fragen: Was wäre passiert, wenn im Jahre 1968 eine völlige rechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder erfolgt wäre?

Auch auf die Gefahr hin, daß bei der folgenden Erörterung einige Gedanken spekulativ sein mögen, ist es doch unerläßlich, die möglichen Auswirkungen einer grundlegenden Reform zu untersuchen. Erst eine solche Untersuchung wird eine befriedigende Antwort auf die Frage geben können, inwieweit heute bevölkerungspolitische Zielsetzungen mit einer Reform des Nichtehelichenrechts verfolgt werden können.

Bei der Beantwortung der Frage nach den möglichen Auswirkungen auf die Geburtenzahl soll unterschieden werden zwischen den Auswirkungen auf die Zahl nichtehelicher Kinder und den Auswirkungen auf die Gesamtzahl aller Kinder.

1. Auswirkungen auf die Zahl nichtehelicher Kinder:

Ist es richtig, daß viele außereheliche Bekanntschaften mit Folgen unterbleiben würden, wenn die Väter in jedem Falle für den Unterhalt des Kindes aufkommen müßten?

Oder ist es nicht so, daß die Gewißheit, einen Alimentenanspruch gegen den Erzeuger zu haben, die unverheiratete Mutter eher dazu bewegen könnte, sich unbedenklicher zu verhalten?

Weder die eine noch die andere Frage kann eindeutig beantwortet werden. Die Lage von 1944 unterscheidet sich nämlich grundlegend von der Lage im Jahre 1968. Daß die Zahl der nichtehelichen Kinder sich diesmal (anders als 1944) kaum wesentlich geändert hätte, ergeben folgende Überlegungen:

Im Jahre 1944 hatte infolge des krassen Mißverhältnisses zwischen Männern und Frauen die Beschränkung der Rechte des nichtehelichen Kindes(1) unmittelbare Auswirkungen auf die Zahl der nichtehelichen Kinder(2). Durch die Befreiung von jeglicher Unterhaltspflicht wurden verheiratete wie unverheiratete Männer geradezu angespornt, außereheliche Beziehungen zu haben. Die Folge war ein spürbarer Anstieg der Zahl der nichtehelichen Kinder. Im Jahre 1968 war jedoch das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Männern

---

(1) Siehe 3.Kapitel, 2.Abschnitt II, 2, S.141 ff.

(2) ebda

und Frauen in den jüngeren Jahrgängen (bis 45 Jahre) in etwa wieder ausgeglichen, so daß eine ledige Frau viel eher die Möglichkeit hatte zu heiraten oder eine feste Beziehung zu einem Mann einzugehen.

In einem weiteren Punkt unterscheiden sich die gesellschaftlichen Voraussetzungen der Jahre 1944 und 1968:

Damals blieb es mehr oder weniger dem Zufall überlassen, ob aus einer geschlechtlichen Verbindung ein Kind hervorgeht oder nicht. Empfängnisverhütende Mittel gab es praktisch nicht(1), die Abtreibung war verboten.

Heute entscheiden auch in der Sowjetunion weitgehend die Eltern selbst, ob sie ein Kind haben werden oder nicht. Der Wandel ist zum Teil durch die erhöhte sexuelle Aufklärung bedingt, vor allem aber auch dadurch, daß die Abtreibung inzwischen freigegeben wurde und sie für viele d a s Geburtenregulativ geworden ist(2).

Zieht man diese beiden Unterschiede zwischen der heutigen und der damaligen Lage in Betracht, so muß man zu dem Schluß kommen, daß eine grundlegende Änderung des Nichtehelichenrechts im Jahre 1968 nicht im gleichen Maße die Zahl der nichtehelichen Kinder hätte beeinflussen können wie im Jahre 1944.

---

(1) S.o. 3. Kapitel, 3.Abschn. III,3 auf S.183-184

(2) Vergl. Baum, S.25 und 68

2. Auswirkungen auf die Zahl ehelicher Kinder:

Wenn man sich den dialektischen Gegensatz zwischen einer stabilen Familie einerseits und der Forderung nach rechtlicher Gleichstellung andererseits(1) vor Augen hält und berücksichtigt, daß ein direkter Zusammenhang zwischen der Festigkeit der Ehe und der Kinderzahl(2) besteht, so wird die Frage verständlich, ob sich eine völlige Gleichstellung aller nichtehelichen mit den ehelichen Kindern nicht auch auf die Zahl der ehelichen Kinder ausgewirkt hätte.

Hätte sich der Gesetzgeber in den "Grundlagen" zu einer völligen Gleichstellung nichtehelicher Kinder entschlossen, so wäre eine gewisse Schwächung der Familie die Folge gewesen, und zwar insofern, als ein Familienvater für ein von ihm gezeugtes nichteheliches Kind ein Viertel seines Gehalts (bzw. für zwei nichteheliche Kinder ein Drittel und für mehr die Hälfte des Gehalts) hätte zahlen müssen(3).

Berücksichtigt man einerseits, daß noch immer etwa jedes zehnte neugeborene Kind in der Sowjetunion nichtehelich ist, und betrachtet man andererseits das Durchschnittseinkommen einer sowjetischen Familie, das oft gerade ausreicht, um die nötigsten Ausgaben für Wohnung, Kleidung und Essen zu decken, so wird

---

(1) S.o. 3. Kapitel, 4. Abschn. I, S.2o7

(2) S.o. S.2o1 Anm.2 (Darskij(2), S.145)

(3) Siehe dazu 2. Kapitel, 1. Abschnitt II, 1a, S.66 ff.

man unschwer feststellen können, daß eine Reduzierung des Einkommens um ein Viertel bzw. ein Drittel oder sogar die Hälfte[1] die Existenzgrundlage einer Familie ernsthaft gefährden kann. Viele Ehen brechen gerade wegen solcher finanzieller Probleme auseinander. Väter entziehen sich durch "Tauchen" ihrer Unterhaltspflicht und gehen auf diese Art ihrer Familie verloren. Oft wird die Konsequenz für die Ehefrau darin bestehen, auf Kinder zu verzichten, um selbst voll arbeiten und dazuverdienen zu können.

Dadurch, daß der Gesetzgeber im Jahre 1968 die Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung für nichteheliche Kinder sowie das gerichtliche Vaterschaftsfeststellungsverfahren wieder zugelassen hat, sind die Väter von etwa der Hälfte aller nichtehelichen Kinder zum Unterhalt verpflichtet[2]. Diese Väter haben ihre nichtehelichen Kinder entweder anerkannt oder standen zur Mutter in einer festen Beziehung, aufgrund derer das Gericht die Vaterschaft feststellte.

Die Väter von Kindern aus sogenannten Zufallsbekanntschaften - nach groben Schätzungen auch etwa 50%[1] aller nichtehelichen Kinder - dürften aber

---

(1) Je nach der Zahl der nichtehelichen Kinder; s.o. 2.Kapitel, 1.Abschn. II, 1 a, S.66 ff.

(2) Die Hochrechnung einer Angabe Materovas(1), S.76, ist natürlich nur mit Vorbehalt möglich.

(3) Nach der Angabe Materovas(1), S.76, ist die Zahl der nichtehelichen Kinder, deren Väter durch Gerichtsurteil festgestellt wurden, in der Provinz Saratov sehr klein; sie liegt etwa bei 3%.

sehr oft verheiratete Familienväter sein, die wegen der Bindung an ihre Familie gerade nicht in einer dauerhaften Beziehung zur Mutter des nichtehelichen Kindes gestanden haben(1).

Bei einer völligen Gleichstellung auch dieser nichtehelichen Kinder wären also in erhöhtem Maße gerade Familienväter zur Unterhaltszahlung herangezogen worden, was sich negativ auf den Bestand ihrer Ehen und Familien ausgewirkt hätte.

Die Befürchtung, eine völlige Gleichstellung nichtehelicher Kinder hätte zu einem weiteren Geburtenrückgang geführt, war also auch im Jahre 1968 immer noch berechtigt.

Im Vergleich zu 1944 hat indessen die Bedeutung der Nichtehelichenregelung für die Geburtenzahl generell abgenommen. Dies steht nach den bisherigen Ausführungen bereits fest.

---

(1) Jedenfalls dürfte dieser Nachweis bei Familienvätern vor Gericht schwerer fallen als bei ledigen Männern.

Fünfter Abschnitt

Der Stellenwert der Nichtehelichenregelung im Rahmen aller für die Geburtlichkeit relevanten Faktoren:

Im vorhergehenden Abschnitt konnte bisher lediglich festgestellt werden, daß eine grundlegende Änderung des Nichtehelichenrechts sich auch heute noch in der Sowjetunion - wenn auch nicht so stark wie im Jahre 1944 - auf die Geburtenhäufigkeit auswirken würde.

Nunmehr soll untersucht werden, in welchem Maße sich die Nichtehelichenregelungen unter den gegenwärtigen sozioökonomischen Gegebenheiten der UdSSR im Rahmen aller für die Geburtenzahl relevanten Faktoren auswirken können.

I Die Bedeutung staatlicher Maßnahmen für die Geburtenhäufigkeit im allgemeinen:

Bevor eine Aussage über die Bedeutung staatlicher gesetzlicher Maßnahmen für den speziellen Komplex der nichtehelichen Kinder gemacht werden kann, muß noch klargestellt werden, inwieweit staatliche bzw. gesetzliche Maßnahmen überhaupt die Geburtlichkeit beeinflussen können und in welchem Verhältnis solche Maßnahmen zu den vorgegebenen sozioökonomischen Faktoren stehen.

1. Verhältnis der staatlichen Maßnahmen zu den vorgegebenen sozioökonomischen Faktoren:

Die Untersuchung der einzelnen staatlichen Maßnahmen zur Geburtenförderung(1) hat ergeben, daß dem Gesetzgeber ein großes Instrumentarium an Möglichkeiten zur Beeinflussung der Geburtenzahl zur Verfügung steht. Es kann auch nicht bestritten werden, daß durch einzelne gesetzliche Maßnahmen bereits Erfolge in der staatlichen Geburtenpolitik verzeichnet wurden. Das zeigten die beiden bedeutenden familienpolitischen Gesetzesakte von 1936 und 1944(2).

Vergleicht man indessen die Bedeutung dieser familienpolitischen Maßnahmen mit den sozioökonomischen und politischen Faktoren, die jeder gesetzgeberischen Aktivität vorgegeben sind, so wird man unschwer feststellen können, daß die entscheidenden Faktoren für eine abnehmende oder zunehmende Geburtlichkeitstendenz für einen längeren Zeitraum vom Gesetzgeber und Familienpolitiker nur schwer zu beeinflussen sind.

Der Prozeß der Industrialisierung sowie der hohe Prozentsatz von studierenden und arbeitenden Frauen in der Sowjetunion haben seit der Oktoberrevolution ganz entscheidend die Entwicklung der Geburtlichkeit geprägt. Die allgemeine Tendenz

---

(1) Im 3.Abschnitt des 3.Kapitels, S.154 ff.

(2) Sobr.Zak. 1936 Nr.34 Pos.309 und VVS SSSR 1944 Nr.37

des Geburtenrückgangs wäre bei der wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung, die den Vorrang vor familienpolitischen Zielsetzungen hatte, wohl kaum aufzuhalten gewesen. Bei einer konsequenten, zielgerichteten Geburtenpolitik hätte man jedoch den Prozeß der ständig fallenden Geburtenzahlen wenn auch nicht aufhalten, so doch zumindest abbremsen können. Die Geburtenziffer hätte dann in der Sowjetunion vermutlich nicht um mehr als die Hälfte seit der Oktoberrevolution abgenommen.

Während früher in der Sowjetunion Faktoren die Geburtenziffer prägten, über deren bevölkerungspolitische Bedeutung der Gesetzgeber im unklaren war, wie zum Beispiel der beschleunigte Industrialisierungsprozeß, die Landflucht, die inneren politischen Auseinandersetzungen und die Kriegsereignisse, ist die heutige Situation der Sowjetunion vergleichsweise außerordentlich stabil, was die politischen wie auch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse betrifft.

Auf dem Gebiet der Bevölkerungspolitik ist die Situation für den Gesetzgeber aufgrund dieser Stabilisierung überschaubarer geworden. Es liegen zuverlässigere Statistiken über die Geburtenzahl vor, sozialpolitische und familiensoziologische Studien wurden angefertigt. Gestützt auf derartige wissenschaftliche Analysen und ausgerüstet mit einem ganzen Instrumentarium an möglichen familien- und sozialpolitischen Maßnahmen, ist der Gesetzgeber heute viel eher in der Lage, gezielt und steuernd auf den Geburtlichkeitskoeffizienten einzuwirken.

Die genauere Kenntnis der Ursachen einer steigenden bzw. sinkenden Geburtenzahl hat somit die Bedeutung der gesetzgeberischen Maßnahmen erhöht.

Obgleich die Geburtenziffer in den letzten Jahren leicht anstieg[1], ist abzusehen, daß sie bald wieder rückläufig sein wird, wenn es gegen Ende dieses Jahrzehnts weitaus weniger junge Leute im heiratsfähigen Alter geben wird. Denn die relativ geburtenstarken Jahrgänge 195o-196o, die zur Zeit noch die jungen Eltern stellen, werden bis dahin von den geburtenschwachen Jahrgängen ab 196o abgelöst sein.

Wenn zur Zeit also gesetzgeberische Maßnahmen zur Hebung der Geburtenzahl nicht so vordringlich erscheinen, so wird sich das vermutlich bald ändern.

Im Gegensatz zu anderen osteuropäischen Ländern, die durch gesetzgeberische Maßnahmen bereits weitgehend positiv auf die Geburtenquote einwirken konnten[2], dennoch aber mit einer niedrigen Geburtenrate kämpfen müssen (vor allem die DDR, ĈSSR und Ungarn), hat die UdSSR in dieser Hinsicht etwas bessere Bedingungen aufzuweisen, weil ihre Geburtenziffer durch die große Zahl von Neugeborenen in den mittelasiatischen Republiken insgesamt höher liegt als in den anderen osteuropäischen Ländern[3].

---

(1) Urlanis, Lit.gaz. v. 7.4.1972

(2) Siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 3.11.1973, S.9

(3) Dazu Harmsen(5), S.59 u.6o (Tabellen)

Außerdem, das haben die Untersuchungen der einzelnen gesetzlichen Maßnahmen ergeben, sind die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Maßnahmen zur Hebung der Geburtenzahl in der Sowjetunion noch bei weitem nicht ausgeschöpft. Das zeigen die völlig ineffizienten staatlichen Beihilfen, die unvollständige Mutterschaftsgesetzgebung und die mangelhaften Regelungen zum Kindergeld und der Kinderlosensteuer. Spätestens mit erneut einsetzender rückläufiger Geburtenquote werden also in der Sowjetunion umfangreiche sozialpolitische gesetzliche Neuerungen erforderlich sein, die - das darf man schon jetzt prognostizieren - infolge der Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit der bestehenden Regelungen gute Aussichten auf eine Hebung der Geburtenzahl haben werden.

2. Gezieltes Zusammenwirken der einzelnen Maßnahmen:

Jede der analysierten familienpolitischen Maßnahmen steht in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Entwicklung der Geburtenzahl. Einige Maßnahmen, wie z.B. die Gesetzgebungsakte zur Abtreibung, ergingen isoliert, andere Maßnahmen wiederum bedingten sich gegenseitig. So wurde z.B. die Gesetzgebung zur Gleichstellung nichtehelicher mit ehelichen Kindern begleitet von allgemeinen Liberalisierungstendenzen in der Ehe- und Scheidungsgesetzgebung(1).

---

(1) Siehe 3. Kapitel, 4. Abschnitt I, S,2o7 ff.

Betrachtet man die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geburtenzahl, so fällt auf, daß sich spürbare Änderungstendenzen erst dann bemerkbar machen, wenn ein ganzes Bündel von gesetzlichen Maßnahmen zusammenwirkte. Am deutlichsten wurde dies bei den beiden wichtigen familienrechtlichen Normativakten von 1936 und 1944(1). In der VO von 1936 wurde neben dem Verbot der Abtreibung eine Gesetzesänderung zur Erschwerung der Scheidung eingeführt, verbunden mit erheblichen Verbesserungen in der Mutterschutzgesetzgebung(2). Der Erlaß von 1944 brachte neben der Registrierungspflicht der Ehen weitere Änderungen des Scheidungsverfahrens, Änderungen in der Rechtstellung des nichtehelichen Kindes, die Erhöhung der Kinderlosensteuer und schließlich auch die staatlichen Beihilfen für kinderreiche und alleinstehende Mütter sowie die Verleihung von Medaillen und Orden für kinderreiche Mütter.(3) Erst die Bündelung dieser gesetzgeberischen Maßnahmen, alle ausgerichtet auf eine Stärkung der Familie, konnte sich dann deutlich in einer Erhöhung der Geburtenzahl auswirken(4).

---

(1) Siehe dazu Seite 2o8

(2) Vergl.dazu 3.Kapitel, 3.Abschn.IV, S.189 ff.

(3) Erlaß 8.7.1944, VVS SSSR 1944 Nr.37

(4) Zur Auswirkung der VO von 1936 auf die Geburtenzahl vgl. Pierre, S.31.
Zur bevölkerungspolitischen Konsequenz des Erlasses 1944: Korolev(1), S.133

Dagegen sind irgendwelche spürbaren Auswirkungen auf die Geburtenzahl durch einzelne, unkoordinierte Gesetzesakte kaum festzustellen. Einzelne Maßnahmen zur Verbesserung der Mutterschutzgesetzgebung haben die Geburtenzahl bisher ebensowenig entscheidend beeinflussen können, wie die Gesetzgebung über die Aufhebung des Abtreibungsverbots, da die Verbindung mit anderen, in die gleiche Richtung zielenden Maßnahmen fehlte.

II Geringe selbständige Bedeutung der Nichtehelichenregelung:

Wenn man nun die Nichtehelichenregelung den anderen familiengesetzlichen Maßnahmen in ihrer bevölkerungspolitischen Bedeutung gegenüberstellt, so wird deutlich, daß auch sie für sich allein genommen keinen großen Einfluß auf die Geburtlichkeit hat, sondern erst durch die gezielte Kombination mit mehreren anderen familienpolitischen Maßnahmen effektiv werden kann.

Die Neuregelung des Nichtehelichenrechts konnte nur unter so ungewöhnlichen Zeitumständen wie im Jahre 1944 und in Verbindung mit so ungewöhnlich drastischen familienpolitischen Maßnahmen eine bedeutende Geburtensteigerung bewirken.

Unter den gegenwärtigen Umständen steht jedoch der geringe bevölkerungspolitische Effekt, den die sowjetische Nichtehelichenregelung von 1968 zur Folge haben mag, in gar keinem Verhältnis zu den schweren sozialen und rechtlichen Nachteilen, die für einen Großteil der nichtehelichen Kinder nach wie vor bestehen.

Sechster Abschnitt

Abschließende Beurteilung der Motive für die bestehende Nichtehelichenregelung:

Die kaum nennenswerten Auswirkungen auf die Geburtenzahl können zwar nicht als Beweis dafür dienen, ob bevölkerungspolitische Erwägungen bei der Neuregelung des Nichtehelichenrechts mitspielten oder nicht. Falls der Gesetzgeber jedoch mit der Nichtehelichenregelung in erster Linie ein bevölkerungspolitisches Interesse verfolgt haben sollte(1), hat er - das steht nach den im dritten Kapitel gewonnenen Erkenntnissen fest - mit einer solchen Methode das falsche Mittel gewählt.

Es wurde bereits festgestellt, daß die moralischen Wertvorstellungen, die aus der offiziellen Begründung der Endfassung des Art.16 Abs.4 der "Grundlagen" sprechen, vom sowjetischen Gesetzgeber nicht konsequent durchgehalten werden(2)(z.B. bei der Abtreibungsgesetzgebung). Dieser Widerspruch hatte Zweifel an der offiziellen Begründung der Nichtehelichenregelung - Unverheiratete sollten sich verantwortungsbewußter zur Geburt eines Kindes verhalten - hervorgerufen und den Anstoß zu der Überlegung gegeben, ob nicht andere Motive, insbesondere bevölkerungspolitischer Art, sich hinter der offiziellen Begründung verbergen(3).

---

(1) Šachmatov-Chaskelberg, S.15o

(2) S.o. 1.Kapitel, 4.Abschnitt, S. 47 ff.

(3) Waehler, S.562; Šachmatov-Chaskelberg, aaO.

Da aber nennenswerte bevölkerungspolitische Ergebnisse durch die Nichtehelichenregelung heute nicht zu erreichen sind, muß die Frage nach den Zielsetzungen des Gesetzgebers noch einmal aufgegriffen werden, bevor die Nichtehelichenregelung in ihrer gegenwärtigen Form vorschnell als rückständig und schlecht bezeichnet werden kann. Immerhin darf nicht vergessen werden, daß der sowjetische Gesetzgeber bei seiner Entscheidung über die Nichtehelichenregelung auf langjährige praktische Erfahrungen mit sehr unterschiedlichen Lösungen in der Nichtehelichenfrage zurückblicken konnte, und zwar in einem weit größeren Maße als die Gesetzgeber in den meisten anderen Ländern. In wohl kaum einem anderen Land gab es eine so extreme Entwicklung des Nichtehelichenrechts wie in der Sowjetunion, wo die völlige Gleichstellung (1918-1944) von einer rücksichtslosen Diskriminierung (1944-1968) abgelöst wurde. Der sowjetische Gesetzgeber war also eher als andere in der Lage, Vor- und Nachteile dieser Regelungen sorgfältig abzuwägen.

Vergegenwärtigt man sich noch einmal, daß sich unter der sowjetischen Familiengesetzgebung vor 1944[1] allgemeine Auflösungstendenzen der Familie bemerkbar machten[2], so wird die Besorgnis des Gesetzgebers im Jahre 1968 erklärlich, eine Rückkehr zum

---

(1) Die Wende trat schon 1936 ein.

(2) S.o. S.1 u. S. 208

Nichtehelichenrecht von 1918 könnte wieder zu ähnlichen Auswüchsen führen, wie sexueller Verwilderung, mangelndem Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Ehepartner und den Kindern oder fehlender Erziehungsbereitschaft(1).

Gegen diese Bedenken sprechen aber zwei Tatsachen: Erstens sind die Auflösungserscheinungen der sowjetischen Familie nach 1918 kaum mit dem Nichtehelichenrecht zu erklären; sie waren hauptsächlich durch die großzügige Scheidungsgesetzgebung und das allgemein fehlende Interesse des Staates an der Kindererziehung bedingt(2). Und zweitens geben westliche wie sozialistische Staaten, in denen die völlige rechtliche Gleichstellung der nichtehelichen Kinder Gesetz ist(3), keine Hinweise auf ähnliche Auflösungserscheinungen der Familie, wie sie nach 1918 in der Sowjetunion zu beobachten waren.

Gerade letzteres Argument bietet indessen einen Ansatzpunkt für eine mögliche - wenn auch letzten Endes wohl nicht ausreichende - Rechtfertigung des gegenwärtigen Nichtehelichenrechts: Die sozialen und ethischen Bedingungen der Sowjetunion sowie die charakterlichen Besonderheiten der Bevölkerung, insbesondere Rußlands, könnten sich derart von denen anderer Länder unterscheiden, daß die fehlende rechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder

---

(1) S. Pierre, S. 45

(2) S.o. 3. Kapitel, 4. Abschn. I, S. 2o7 ff.

(3) Z.B. Polen, ČSSR, DDR und Ungarn

unter typisch russischen Voraussetzungen eine größere Erziehungswirkung entfalten könnte als in anderen Ländern, und zwar dahingehend, vor allem die ledige Frau zur Eheschließung anzuhalten, wenn sie in eine engere Beziehung zu einem Manne tritt und ein Kind erwartet.

Es kann nicht von der Hand gewiesen werden, daß sich die historischen und sozialen sowie ethnischen Voraussetzungen der Sowjetunion von den Bedingungen anderer Staaten abheben(1). Zieht man aber in Betracht, daß die diskriminierende Nichtehelichenregelung in der gesamten Sowjetunion gilt, ebenso in Lettland wie in Tadžikistan, hier also keine Rücksicht auf nationale Besonderheiten genommen wird(2), so führt kein noch so großes Verständnis für die Schwierigkeiten des sowjetischen Familiengesetzgebers an der Feststellung vorbei, daß die gegenwärtige Regelung der Rechtstellung des nichtehelichen Kindes mißlungen ist und zeitgemäßen Anforderungen an ein - im westlichen wie sozialistischen Sinne - fortschrittliches Familienrecht nicht entspricht.

---

(1) Pierre, S.45

(2) Der Wortlaut des Art.16 Abs.4 "Grundlagen" findet sich in den Familiengesetzbüchern aller Unionsrepubliken unverändert wieder. Zlobin (in Šebanov u.a. S.33) plädierte dafür, die wichtigen familien- und bevölkerungspolitischen Entscheidungen wegen der tiefgreifenden ethnologischen Unterschiede innerhalb der UdSSR vom Unions- an die einzelnen Republikgesetzgeber zu übertragen.

Benutzte Literatur

Ajueva, E.I. — Ukreplenie zakonnosti v oblasti ochrani bračno-semejnych otnošenij
(Stärkung des gesetzlichen Schutzes für die Familie)
in: SGiP 1971 Nr.8, S.30-37

Aksoy, M. — Das Erbrecht außerehelicher Kinder in rechtsvergleichender und kritischer Darstellung
Dissertation, Zürich 1954

Amfiteatrov,G.N. — Pravo nasledovanija v SSSR
(Das Erbrecht in der UdSSR)
Moskau 1946

Ananeva, Z.K. — Sudebnye spory o vospitanii detej
(Gerichtliche Auseinandersetzung um die Kindererziehung)
Leningrad 1954

Andreenkova, N. — Rol' sem'i v socializacii individa
(Die Rolle der Familie in der Vergesellschaftung des Individuums)
in: "Problemy byta, braka i sem'i", Vil'njus 1970, S.162-171

Andreev, V. — Zakonodatel'stvo o social'nom obespečenii v SSSR na sovremennom etape
(Die gegenwärtige Gesetzgebung zur sozialen Sicherung in der UdSSR)
in: SJu 1975 Nr. 8 S. 10-11

Andrjuškjavičene, Ja. Ženskij trud i problema svobodnogo vremeni
(Die Frauenarbeit und das Problem der Freizeit)
in: "Problemy byta, braka i sem'i" Vil'njus 1970, S.78-86

Antimonov, B. S.
Grave, K. A. Sovetskoe nasledstvennoe pravo
(Das sowjetische Erbrecht)
Moskau 1955

Avdeenko, N. I. Podvedomstvennost' i podsudnost' sporov o brake i sem'e po novomy zakonodatel'stvy
(Gerichtliche Zuständigkeit in Familiensachen nach dem neuen FGB)
"Pravovedenie" 1968, Nr.6, S.39-44

Bachrach, D. N. Imuščestvennaja otvetstvennost' gosudarstvennych organov za vred, pričinennyj dejstvijami ich dolžnostnych lic graždanam
(Haftung staatlicher Stellen für fehlerhaftes hoheitliches Handeln)
in: SGiP 1968, Nr.11, S.19-26

Bahro, Horst Das Kindschaftsrecht in der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
in: Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete m.b.H., Band 8
Frankfurt - Berlin 1966

Baum, R. — Interruption und Familienplanung in der UdSSR
in: "Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin", Heft 95, Reihe Medizin, Berlin 1973

Beljakova, A.(1) — Alimentnye objazatel'stva
(Unterhaltsverpflichtungen)
in: SJu 1968, Nr.24, S.17-18

Beljakova, A.(2) — Otnošenija roditelej i detej, reguliruemye semejnym i graždanskim pravom
(Das Eltern-Kindverhältnis im Familien- und Zivilrecht)
in: SJu 1971, Nr. 14, S. 16-17

Beljakova, A.
Vorožejkin, E.M. — Sovetskoe semejnoe pravo
(Das sowjetische Familienrecht)
Moskau 1974

Belosanko, P. — Ochrana materinstva v SSSR
(Mutterschutz in der UdSSR)
Leningrad 1947

Belova, V.A.(1) — Veličina sem'i i obščestvennoe mnenie
(Kinderzahl und öffentliche Meinung)
in: "Faktory roždaemosti"
Moskau 1971, S. 35-51

Belova, V.A.(2) — Číslo detej v sem'e
(Kinderzahl in der Familie)
Moskau 1975

Belova, V.A.
Darskij, L.E.(1) — Obsledovanie mnenij kak metod izučenija planirovanija sem'i
(Meinungsumfrage als Mittel der Familienplanung)
in: "Izučenie vosproizvodstva naselenija" , Moskau 1969

Belova, V.A.
Darskij, L.E.(2) — Mnenija ženščin o formirovanii sem'i (Frauenmeinung zur Familienplanung)
in: Vestnik statistiki 1968 Nr.8

Bendarskaja, V. A. Der Abort
in:"Erfahrungen mit der Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung in der Sowjetrepublik" (Hrsg. A. Mayer), Stuttgart 1953, S.80-84

Bergmann, A.(1) Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht
Frankfurt 1970

Bergmann, A.(2) Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 2. Band (Europa)
Berlin 1926

Bilinsky, A.(1) Zu den Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über Ehe und Familie
in: Jahrbuch für Ostrecht 1968/1, S.181-237

Bilinsky, A.(2) Plenarentscheidungen des Obersten Gerichts der UdSSR
in: Jahrbuch für Ostrecht 1961, Bd.II/1, S.205-215

Bilinsky, A.(3) Aus der Rechtsprechung der sowjetischen Gerichte in Zivilsachen
in: Jahrbuch für Ostrecht 1963, Bd.IV/2, S.227-241

Bil'šaj, V. Rešenie ženskogo voprosa v SSSR
(Die Lösung der Frauenfrage in der UdSSR)
Moskau 1956

Bischoff, M. Struktur und Wandlung der sowjetischen Familie (um 1950)
Wirt.u.soz.wiss.Diss.,
Hamburg 1956

Bojarskij, A. Ja.(1) K probleme demografičeskogo optimuma
(Zum Problem des demografischen Optimums)
in: "Izyčenie vosproizvodstva naselenija" M 68, S.47-63

Bojarskij, A.Ja.(2) Režim vosproizvodstva naselenija i sostav sem'i
(Das Gesetz des Bevölkerungszuwachses und der Familienbestand)
in: "Problemy demografičeskoj statistiki", Moskau 1966, S.9-18

Bondarskaja, G.A. Vlijanie etičeskogo faktora na uroven' roždaemosti v SSSR i v nekotorych socialističeskich stranach Evropy
(Ethnologische Einflüsse auf die Geburtenzahl in der UdSSR und in einigen sozialistischen Ländern Europas)
in: "Faktory roždaemosti" M 71, S.52-62

Bondarskaja, G.A./ Kozlov, V.I. Nacional'nyj sostav naselenija kak faktor differenciacii roždaemosti
(Die Zusammensetzung von Volksschichten in einer multinationalen Bevölkerung als Geburtlichkeitsfaktor)
in: "Faktory roždaemosti", Moskau 1971, S.63-76

Boschan, S. — Europäisches Familienrecht
3. Aufl., Berlin-Frankfurt o.J.

Boschko, W.J. — Das Unterhaltsproblem in der Sovetunion
ZOR 28/1, S.1-29

Boško, V. (1) — Alimentnye dela v sudach USSR
(Unterhaltssachen vor den Gerichten der ukrainischen SSR)
in: "Eženedel'nik Sovetskoj justicii" 1929/16, S.356-358

Boško, V. (2) — Očerki sovetskogo semejnogo prava
(Grundrisse des sowjetischen Familienrechts)
Überarbeitet von V.A. Rjasencev, Kiev 1952

Burgdörfer, F. — Bevölkerungsentwicklung im abendländischen Kulturkreis mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands
in: "Bevölkerungsfragen", München 1936

Bussmann, C./ Durchlaub, W. — Bibliographie des deutschsprachigen Schrifttums zum Ostrecht 1945-1964
Trittau 1969

Čečet, D.M. — Primenenie novogo bračno-semejnogo zakonodatel'stva
(Die Anwendung des neuen Familiengesetzbuchs)
in: SGiP 1970/10, S.61-68

Cederbaum, J.A. Kak isčisljajutsja i vyplačivajutsja pensii rabočim i služaščim?

(Wie werden Renten für Arbeiter und Angestellte berechnet und ausgezahlt?)

Moskau 1970

Čeregin, V. Iz sudebnoj praktiki po delam o vzyskanii alimentov na rebenkach

(Aus der Gerichtspraxis in Alimentensachen)

in: SZ 1951/8, S.44

Červjakov, K.K.(1) Fakt priznanija otcovstva i ego značenija dlja vozniknovenija roditel'skogo pravootnošenija

(Die Vaterschaftsanerkennung und ihre Bedeutung für das Eltern-Kind-Rechtsverhältnis)

in: SGiP 1973/5, S.112-115

Červjakov, K.K.(2) Ustanovlenie otcovstva v sudebnom porjadke

(Das gerichtliche Vaterschafts-feststellungsverfahren)

in: SZ 1973/1, S.26-32

Červjakov, K.K.(3) Osnovanija vozniknovenija i prekraščenija roditel'skich pravootnošenij po sovetskomy semejnomy pravu

(Die Grundlagen der Entstehung von Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kind nach dem sowjetischen Familienrecht)

Kand. Diss., Saratov 1971

Červjakov, K.
Chlamov, I.
Dela ob ustanovlenii otcovstva
(Fälle der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung)
in: SJu 1969 Nr.12, S.12-13

Charčev, A.G.(1)
Brak i sem'ja v SSSR
(Ehe und Familie in der UdSSR)
Moskau 1964

Charčev, A.G.(2)
Sem'ja i kommunizm
(Familie und Kommunismus)
in: "Kommunist" 1960 Nr.7, S.53

Charčev, A.G.(3)
Byt, sem'ja, dosug
(Lebensqualität, Familie, Freizeit)
Moskau 1969

Charčev, A.G.(4)
Byt i sem'ja kak kategorii istoričeskogo materializma
(Lebensform und Familie als Elemente des historischen Materialismus)
in: "Problemy byta, braka i sem'i" Vil 70, S.9-22

Charčev, A.G.
Golod, S.I.
Professional'naja rabota ženščin i sem'ja
(Frauen in Beruf und Familie)
Leningrad 1971

Chaplet, P. — La Famille en Russie Soviétique
(Die Familie in Sowjetrußland)
Paris 1929

Čomarjan, E.A.
Davtjan, L.M. — Morfologija sovremennoj sem'i
(Morphologie der Familie in ihrer gegenwärtigen Form)
in: "Problemy demografičeskoj statistiki", S.43-64
Moskau 1966

Čumakova, T.E. — Semja, moral', pravo
(Familie, Moral, Recht)
Minsk 1974

Darskij, L.E.(1) — Tablicy bračnosti ženščin SSSR (po vyboročnym dannym)
(Tabellen zum Familienstand der Frauen in der UdSSR)
in: "Izyčenie vosproizvodstva naselenija", Moskau 1968, S.79-106

Darskij, L.E.(2) — Formirovanie sem'i
(Die Bildung der Familie)
Moskau 1972

Darskij, L.E.(3) — Plodovitost' brakov v SSSR, 1949-1959 po vyboročnym dannym
(Fertilität der Ehen in der UdSSR 1949-1959, nach ausgewählten statistischen Angaben)
in: "Faktory roždaemosti"
Moskau 1971, S.5-12

Darskij, L.E.(4) — Tablicy plodovitosti dlja gipotičeskogo pokolenija
(Fruchtbarkeit einer hypothetischen Generation)
in: "Problemy demografičeskoj statistiki", Moskau 1966, S.98-99

Davtjan, L.M.(1) Vlijanie social'no-ekonomičeskich faktorov na roždaemost' (na primere Armjanskoj SSR)

(Der Einfluß sozio-ökonomischer Faktoren auf demografische Erscheinungen)

in: "Voprosy narodonaselenija i demografičeskoj statistiki", Moskau 1966, S.47-55

Davtjan, L.M.(2) O zavisimosti meždu blagososto - janiem i roždaemost'ju

(Der Zusammenhang zwischen Lebensstandard und Geburtlichkeit)

in: "Problemy demografičeskoj statist[illegible]iki", Moskau 1966, S.146-160

Dolivo, G. de Le mariage en droit soviétique

(Die Ehe nach sowjetischem Recht)

Paris o.J.

Dzarasova, I.V. O zakone narodonaselenija socializma

(Zur Gesetzmäßigkeit der Bevölkerungsentwicklung im Sozialismus)

in: "Izyčenie vosproizvodstva naselenija", Moskau 1968, S.37-46

Efremova, A. Praktika raboty ZAGSa v Moskve

(Die praktische Arbeit des Moskauer Standesamts)

in: SJu 1972 Nr.5, S.12-13

Egurskaja, E. Normy zakonov o brake i sem'e nuždajutsja k izmeneniju
(Die Familienrechtsnormen müssen geändert werden)
in: **SZ** 1965, Nr.1, S.31-33

Eisendraht, E. Das Bevölkerungspotential der Sowjetunion
in: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin 1960, S.53

Ekaterinoslavskaja, G. Alimentnye objazatel'stva detej
(Unterhaltsverpflichtungen der Kinder)
in: SJu 1972, Nr.10, S.12-13

Eršova, N.M.(1) Sootnošenie graždanskogo i semejnogo zakonodatel'stva
(Wechselbeziehungen zwischen Zivil- und Familienrecht)
in: SGiP 1973, Nr.1, S.121-124

Eršova, N.M.(2) Usoveršenstvovat' zakonodatel'stvo ob objazannostjach roditelej po vospitanija detej
Die Bestimmungen über die Erziehungspflicht der Eltern müssen vervollständigt werden)
in: SGiP 1959 Nr.9, S.98-101

Eršova, N.M.(3) O sudebnoj praktike primenenija st. 42 (3) KZOBSO
(Die Anwendung des Art.42 (3) FGB in der Gerichtspraxis)
in: SZ · 1962 Nr.9, S.38-40

Eršova, N.M.(4) Pravovye voprosy vospitanija detej v sem'e
(Rechtliche Fragen zur Kindererziehung in der Familie)
Moskau 1971

Eršova, N.M.(5) Alimentnye objazannosti roditelej
(Unterhaltsverpflichtungen der Eltern)
in: SJu 1970 Nr.18, S.8-9

Esipov, N. O zakone narodonaselenija socialističeskogo obščestva
(Zum Bevölkerungsgesetz der sozialistischen Gesellschaft)
Moskau 1966

Evdokimova, T. Ispolnenie sudebnych rešenij o vzyskanii alimentov
(Die Vollstreckung von Alimentenurteilen)
in: SJu 1974 Nr. 19 S. 14-16

Ferid-Firsching Internationales Erbrecht
München 1969

Florkowski, E. Das sowjetische Ehescheidungsrecht
Dissertation, Göttingen 1967

Freund, H. — Das Zivilrecht Sowjetrußlands
Berlin 1924

Friedlaender, K. — Das sowjetrussische Eherecht
Stuttgart 1924

Gabain, K.E. von — Das Erbrecht in Sowjetrußland
Bern und Leipzig 1929

Geiger, H. — The Family in Soviet Russia
(Die Familie in Sowjetrußland)
Cambridge/Mass. 1968

Geilke, G.(1) — Änderung des Kindschaftsrechts in der Sowjetunion
WGO 1967, Jg. 9, S. 222-223

Geilke, G.(2) — Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
in: Bergamnn/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht
Frankfurt 1972

Gens, A. — Problemy aborta v SSSR
(Das Problem des Aborts in der UdSSR)
Moskau 1929

Genss, A.B. — Was lehrt die Freigabe der Abtreibung in Sowjetrußland?
Heft 1: Der Abort auf dem Lande
Heft 2: Der Abort in der Russischen Föderativen Sowjetrepublik
Wien 1926

Giduljanov, P.V. — Brak, razvod, otyskanie otcovstva, usynovlenie
(Ehe, Scheidung, Vaterschaftsfeststellung, Adoption)
Moskau 1925

Golod, S.I. — Sociological problems of sexual Morality
(Soziologische Probleme der Sexualmoral)
in: Soviet Sociology 1969 Vol.VIII Nr.1, S.3, Leningrad 1968

Gordon, M.V. — Nasledovanie po zakonu i po zaveščanija
(Die gesetzliche und testamentarische Erbfolge)
Moskau 1967

Gorkij, A. — Zabota o sovetskoj sem'e
(In Sorge um die sowjetische Familie)
in: SZ 1968 Nr.9, S.3-10

Gorochov, I. — Kak uskorit' rassmotrenie del o vzyskanii alimentov?
(Wie sind die Unterhaltsprozesse schneller abzuwickeln?)
in: SJu 1973 Nr.5, S.28

Gračev, A.
Grišin, I. — Issledovanie dokazatel'stv po delam ob ustanovlenii otcovstva
(Die Untersuchung der Beweismittel im Vaterschaftsverfahren)
SJu 1974 Nr. 22 S. 8-9

Grave, K.A. — Imuščestvennye otnošenie suprugov
(Das eheliche Güterrecht)
Moskau 1960

Grigorovic, M. — Vzyskanie alimentov s členov kolchoza
(Beitreibung des Unterhalts von Angehörigen eines Kolchosbetriebs)
in: SZ 1958 Nr.4, S.67-68

Grödinger, M. — Zur Reform des Familienrechts in der UdSSR
in: Ostrecht 1927, S.33-41

Gurevič, I.S. — O nekotorych voprosach sovetskogo semejnogo prava
(Zu einigen Fragen des sowjetischen Familienrechts)
in: SGiP 1956 Nr.9, S.55-64

Gusev, Ju. — Ulucat' rabotu organov ZAGSA po primeneniju zakonodatel'stva o braka i sem'e
(Verbesserung der Standesamtsarbeit nach dem neuen Familienrecht)
in: SJu 1974 Nr. 21 S. 5-8

Gusevatyj, Ja.N. — Aktual'nye problemy narodonaselenija v sovetskoj ekonomike
(Aktuelle Bevölkerungsprobleme in der sowjetischen Ökonomie)
in: "Izyčenie vosproizvodstva naselenija" M 68, S.9-22

Halgasch, R.
Grandke, A. — Soziologische Aspekte des Familienrechts im Sozialismus
in: "Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Familie in der DDR" Jena 1970, Wiss.Reihe Nr.6, S.969 und 999

Halle, F.W.(1) — Die Frau in Sowjetrußland
Berlin - Wien - Leipzig 1932

Halle, F.W.(2) Frauenemanzipation
Berlin(West) 1973

Halm, H. Liebe und Ehe in der Sowjetunion
Berlin 1933

Harmsen, H.(1) Zur Bevölkerungsentwicklung in der UdSSR und den anderen Ostblockstaaten 1960-1970
in der Reihe: "Zur Entwicklung und Organisation des Gesundheitswesens in Sowjetrußland, in osteuropäischen Volksdemokratien und in der DDR", Band 62, Hamburg 1972

Harmsen, H.(2) Bevölkerungs- und Gesundheitsentwicklung Sowjetrußlands bis 1964
in der Reihe:"Zur Entwicklung und Organisation des Gesundheitswesens in Sowjetrußland, in osteuropäischen Volksdemokratien und in der DDR", Band 36, Hamburg 1967, S.34-46

Harmsen, H.(3) Sexualerziehung in der UdSSR und in Mitteldeutschland
in der Reihe: "Zur Entwicklung und Organisation des Gesundheitswesens in Sowjetrußland, in osteuropäischen Volksdemokratien und in der DDR", Band 35, Hamburg 1967

Harmsen, H.(4) — Schutz und Fürsorge für Frauen und Kinder in der Sowjetunion und in Mitteldeutschland

in der Reihe: "Zur Entwicklung und Organisation des Gesundheitswesens in Sowjetrußland, in osteuropäischen Volksdemokratien und in Mitteldeutschland", Band 4, Hamburg 1956

Harmsen, H.(5) — Die demografischen Auswirkungen der erweiterten Legalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung in den Ostblockstaaten und in Mitteldeutschland

in der Reihe: "Zur Entwicklung und Organisation des Gesundheitswesens in Sowjetrußland, in osteuropäischen Volksdemokratien und in Mitteldeutschland", Band 41, Hamburg 1968

Harmsen, H.(6) — Frau und Kind in Sowjetrußland

Berlin 1931

Hastrich A. — Das sowjetische Erbrecht, seine Entwicklung und jetzige Geltung

Dissertation, Köln 1955

Höynck, W. — Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder in Sowjetrußland und in dem nordamerikanischen Staat Arizona

Dissertation, Köln 1962

Il'ina, K.G. — Ob učastii ženščin v economičeskoj dejatel'nosti v SSSR
(Zur Teilnahme von Frauen am Wirtschaftsleben in der UdSSR)
in: Voprosy narodonaselenija i demografičeskoj statistiki, Moskau 1966, S.155-172

Il'inskaja, I.M. — Sudebnoe rassmotrenie sporov o prave na vospitanie detej
(Die Gerichtspraxis in Fragen der Kindererziehung)
Moskau 1960

Indyčenko, S. — Razrešenie sporov meždu roditeljami o vospitanii detej
(Die Entscheidung des Elternstreits in der Kindererziehung)
in: Radjanske pravo 1971 Nr.12, S.40-42

Ioffe, O.S. — Sovetskoe graždanskoe pravo III
(Sowjetisches Zivilrecht III)
Leningrad 1965

Ioffe, O.S.
Tolstoj, Ju.K.(1) — Osnovy sovetskogo graždanskogo zakonodatel'stva
(Die Grundlagen des sowjetischen Zivilgesetzbuchs)
Leningrad 1962

Ioffe, O.S.
Tolstoj, Ju.K.(2)

Novyj graždanskij kodeks RSFSR
(Das neue Zivilgesetzbuch der RSFSR)
Leningrad 1965

Ivanov, O.
Červjakov, K.
Chlamov, I.
Materova, M.

Dela ob ustanovlenii otcovstva
(Fälle der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung)
in: SJu 1969 Nr.12, S.11-13

Ivanova, A.S.(1)

Zaščita prava na vospitanie detej po novomu zakonodatel'stvu o brake i sem'e
(Die Wahrung des Erziehungsrechts nach der neuen Familiengesetzgebung)
Saratov 1969

Ivanova, A.S.(2)

Osnovnye osobennosti rassmotrenija del o vzyskanii alimentov
(Die wesentlichen Merkmale der gerichtlichen Unterhaltsstreitigkeiten)
in: SGiP 1973 Nr.9, S.125-129

Jankova, Z.A.

O semejno-bytovych roljach rabotajuščej ženščiny
(Zur Rolle der arbeitenden Frau in der Familie)
in: Social'nye issledovanija 1970 Nr.4, S.76-87

Jurburgskij, Ju. Vzyskanie alimentov s lic, vzavčich detej na postojannoe vospitanie s iždiveniem
(Unterhaltsforderungen gegen faktische Erzieher)
in: SZ 1963 Nr.5, S.48-50

Jurkevič, N.G.(1) Sovetskaja sem'ja
(Die sowjetische Familie)
Minsk 1970

Jurkevič, N.G.(2) Motivy zaključenija i stabil'nost' braka
(Gründe für die Eheschließung und Festigkeit der Ehe)
in: "Problemy byta, braka i sem'i", Vil'njus 1970, S.99-110

Juviler, P. Marriage and Divorce
(Ehe und Scheidung)
in: Survey 1963 Nr.48 Juli, S.104-117

Kabalkin, A.Ju. Pravovye voprosy bytovogo obsluživanija naselenija
(Rechtsfragen der sozialen Dienstleistungsbetriebe)
in: Pravovedenie 1971 Nr.6, S.44-51

Karachanov, M.K. Vosproizvodstvo naselenija i osobennosti rasselenija v UzSSR
(Bevölkerungsvermehrung und die Bevölkerungsentwicklung in der uzbekischen SSR)
in: Narodonaselenie i ekonomika, Moskau 1967, S.82-98

Katkova, I.P. — Roždaemost' v molodych sem'jach
(Die Geburtlichkeit in jungen Familien)
Moskau 1971

Kazmin, I. — Porjadok vzyskanija alimentov nuždaetsja v ulučenii
(Die Unterhaltsregelung muß verbessert werden)
in: SJu 1964 Nr.4, S.26-27

Kirillova, E. — Rol' organov ZAGSA v ukreplenii sem'i
(Die Funktion der Standesbeamten bei der Familienkonsolidierung)
in: SJu 1974 Nr. 1 S. 22

Kičatov, D.F. — Praktika prokurorskogo nadzora po bračno-semejnym delam
(Die Praxis der Staatsanwaltschaft in familienrechtlichen Streitigkeiten)
in: SGiP 1970 Nr.11, S.60-67

Klimenko, N. — Vzyskanie alimentov na netrudosposobnych nuždajuščichsja roditelej
(Unterhaltsklagen der arbeitsunfähigen, bedürftigen Eltern)
in: SZ . 1958 Nr.3, S.53-55

Kodeks — Kodeks zakonov o brake, sem'e i opeke RSFSR
(Gesetz über Ehe, Familie und Vormundschaft in der RSFSR)
Moskau 1961

Kommentarij — Kommentarij k kodeksu o brake i sem'e RSFSR
(Kommentar zum Familiengesetzbuch)
Moskau 1971

Kopeljanskaja, S.E.(1) Prava materi i rebenka
(Die Rechte von Mutter und Kind)
Moskau 1953

Kopeljanskaja, S.E.(2) Prava materi i rebenka v SSSR
(Die Rechte von Mutter und Kind in der UdSSR)
Moskau 1960

Kopeljanskaja, S.E.(3) Kak ustanavlivat' otcovstvo do i posle roždenija rebenka
(Feststellung der Vaterschaft vor und nach der Geburt)
in: Eženedel'nik Sovetskoj Justicii 1929 Nr.13, S.296-298

Korčak-Čepurkovskij, Ju.A. Izbrannye demografičeskie issledovanija
(Ausgewählte demografische Untersuchungen)
Moskau 1970

Korkisch, F.(1) Das neue Ehe- und Familienrecht der UdSSR und die Entwicklung des Rechts der nichtehelichen Kinder in der UdSSR und den Ländern Ostmitteleuropas
in: "Zur Entwicklung und Organisation des Gesundheitswesens in Sowjetrußland, in osteuropäischen Volksdemokratien und in der DDR", (Hrsg.: H.Harmsen) Band 48, Hamburg 1970

Korkisch, F.(2) Das neue Ehe- und Familienrecht der Sowjetunion
in: OER 1972, S. 1 ff

Korolev, Ju.A.(1) Sem'ja, gosudarstvo, obščestvo
(Familie, Staat, Gesellschaft)
Moskau 1971

Korolev, Ju.A.(2) Kodeksy o brake i sem'e sojuznych respublik
(Die Familiengesetzbücher der Unionsrepubliken)
in: SZ . 1970 Nr.2, S.15-19

Korostelev, G.M. K charakteristike social'no-demografičeskogo zakona socialističeskogo obščestva
(Zum Charakter der sozio-demografischen Gesetzmäßigkeit der sozialistischen Gesellschaft)
in: "Izučenie vosproizvodstva naselenija" M 68, S.23-36

Korotkova, T.I. Narodonaselenie i pravo
(Bevölkerung und Recht)
in: SGiP 1969 Nr.1, S.37-43

Koršunov, Ju. Uderžanie alimentov
(Abzug des Unterhaltsbeitrags)
in: SZ 1969 Nr.5, S.53-55

Koršunova, E.
Rumjanceva, M. Prava sovetskich ženščin
(Die Rechte der sowjetischen Frauen)
Moskau 1960

Kosygin, A.N. Direktivy XXIV S'ezda KPSS
(Direktiven des 24. Parteitags der KPdSU)
Moskau 1971

Kozlov, V.I. O vlijanii religioznogo faktora na plodovitost'
(Zum Einfluß der Religion auf die Fruchtbarkeit)
in: "Izučenie vosproizvodstva naselenija" M 68, S.184-206

Krasnopolskij, A.S. Sverdlov, G.M. (1) Ochrana prav materi i rebenka v SSSR
(Rechtsschutz von Mutter und Kind in der UdSSR)
Moskau 1951

Krasnopolskij, A.S. Sverdlov, G.M. (2) Rechtsschutz für Mutter und Kind in der UdSSR
Moskau 1953

Krassilnikian, S. Russische Erfahrungen mit der Freigabe der Abtreibungen - eine Lehre für Deutschland
Berlin 1930

Kučma, M. Posobie po beremennosti i rodam
(Schwangerschafts- und Geburtenbeihilfe)
in: SZ . 1971 Nr.7, S.39-42

Kurman, M.B. Zamečanie ob učete razvodov
(Bemerkung zur Berechnung der Scheidungszahl)
in: "Izučenie vosproizvodstva naselenija" M 68, S.156-162

Kurs	Kurs sovetskogo ugolovnogo prava (Kurs im sowjetischen Strafrecht) Moskau 1971
Kvaša, A.Ja.(1)	O nekotorych instrumentach demografičeskoj politiki (Einige Mittel in der Bevölkerungspolitik) in: "Izučenie vosproizvodstva naselenija" S. 64-78 Moskau 1968
Kvaša, A.Ja.(2)	Problemy ekonomiko-demografičeskogo razvitija SSSR (Probleme der wirtschaftlich-demografischen Entwicklung der UdSSR Moskau 1974
Lappo, G.M.	Problemy malych gorodov (Die Probleme der Kleinstädte) in: Narodonaselenie i ekonomika, Moskau 1967, S.170-186
Lenin, V.I.	Werke, Band 1-40 Berlin 1964
Leske-Löwenfeldt	Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien Berlin 1932
Lesnickaja, L.F. Malcman, T.B.	Processual'nye voprosy, voznikajuščie pri rassmotrenii semejnych del (Prozessuale Frage bei Familienrechtsstreitigkeiten) in: Naučnyj kommentarij sudebnoj praktiki za 1969 god, Moskau 1970
Lorimer, F.	The Population of the Soviet Union (Die Bevölkerung der Sowjetunion) Genf 1946

Lucas, R. — Quellen und Formen des Sowjetrechts
in: Studien des Instituts für Ostrecht - München
Herrenalb 1965

Lugovskaja, A. — Ispolnenie sudebnych rešenij po delam o vzyskanii alimentov
(Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Unterhaltssachen)
in: SJu 1970 Nr.23, S.10-11

Luke, L.E. — Die marxistische Frau: Sowjetische Varianten
in: Simmons, E.J.: Der Mensch im Spiegel der Sowjetliteratur, S.41-135
Stuttgart 1956

Madison, B. — Russias illegitimate Children before and after the Revolution
(Rußlands nichteheliche Kinder vor und nach der Revolution)
in: Slavic Review 1963, S.82-95

Magidson, L. — Das sowjetrussische Eherecht
Leipzig 1931

Makarova, V.S. — Gosudarstvennye posobija mnogodetnym i odnokim materjam
(Staatliche Beihilfen für kinderreiche und alleinstehende Mütter)
Moskau 1963

Malc'man, T.B.(1) — Sudebnaja praktika po sporam o detjach
(Die Gerichtspraxis in Streitigkeiten um die Kinder)
in: Naučnyj kommentarij sudebnoj praktiki po graždanskim delam, Moskau 1962

Malc'man, T.B.(2) — Voprosy semejnogo prava
(Zu Fragen des Familienrechts)
in: Naučnyj kommentarij sudebnoj praktiki za 1969 god, Moskau 1970

Manaev, K. — Alimenty na detej
(Unterhaltszahlungen für Kinder)
in: SZ . 1970 Nr.11, S.50-53

Masevic, M.G. — Nekotorye voprosy kodifikacii semejnogo zakonodatel'stva
(Einige Fragen zur Kodifizierung des Familiengesetzbuchs)
in: SGiP 1958 Nr.11, S.56-64

Maslov, V.F. — Imuščestvennye otnošenija v sem'e
(Eigentumsverhältnisse in der Familie)
Charkov 1972

Materialy — Materialy XXIV S'ezda KPSS
(Materialien zum 24. Parteitag der KPdSU)
Moskau 1971

Materova, M.V.(1) Sudebnoe rassmotrenie del ob ustanovlenii otcovstva
(Gerichtliches Vaterschafts-feststellungsverfahren)
Moskau 1972

Materova, M.V.(2) Zakonnost' i obosnovannost' sudebnych rešenij po delam ob otcovstve
(Die gesetzliche Grundlage in Vaterschaftsurteilen)
in: SJu 1970 Nr.6, S.11-12

Materova, M.V.(3) Priznanie otcovstva kak osnovanie ego ustanovlenija v sude
(Die Vaterschaftsanerkennung als Grundlage für die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft)
in: SJu 1971 Nr.18, S.8

Materova, M.V.(4) Značenie pravovych norm o sroke registracii braka dlja ustojčivosti bračnych otnošenij
(Die Bedeutung gesetzlich festgelegter Aufgebotsfristen für die Dauerhaftigkeit der Ehe)
in: SGiP 1973 Nr.6, S.126-129

Maurach, R. Das Familienschutzgesetz der Sowjetunion vom 27.6.1936
in: Zeitschrift für osteuropäisches Recht 1936/1937, S.100-110

Mehlan, K.H. Die Abortsituation in der Deutschen Demokratischen Republik
Leipzig 1961

Mel'nik, E.F. Vnebračnye deti i alimentnye objazatel'stva lic, prinjavčich detej na vospitanie
(Die nichtehelichen Kinder und die Unterhaltspflicht faktischer Erzieher)
in: Pravovye voprosy sem'i i vospitanija detej, Moskau 1968, S.101-109

Moreva, E.M. Vlijanie porjadka registracija razvoda na pokazateli roždaemosti
(Der Einfluß des Ehescheidungs-Rechts auf die Geburtenzahl)
in: Izučenie vosproizvodstva naselenija, Moskau 1968, S.163-170

Müller-Dietz, H. Die Sozialversicherung in der UdSSR
in: Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Heft 40, Berlin 1959

Müller-Freienfels, W. Ehe und Recht
Tübingen 1962

Nečaeva, A.(1) Rastorženie braka v sude
(Die gerichtliche Ehescheidung)
in: SJu 1970 Nr.5, S.16-17

Nečaeva, A.(2) Razrešenie sporov o detjach pri rastorženii braka
(Die Kinderzuteilung nach der Ehescheidung)
in: SZ 1971 Nr.2, S.31-35

Nečaeva, A.(3) Prava i objazannosti roditelej po vospitaniju detej
(Rechte und Pflichten der Eltern in der Kindererziehung)
Moskau 1973

Niedermeyer, A. Die Eugenik und die Ehe- und Familiengesetzgebung in Sowjetrußland
in: "Das kommende Geschlecht", Zeitschrift für Eugenik, Band VI, Heft 4/5, S.1-94

Nikitin, K.
Mel'nikov, A.
Pšeničnikov, A. Vzyskanie alimentov na osnovanii st.42,3 KZoBSO
(Alimentenbeitreibung nach Art.42 Ziffer 3 des Familiengesetzbuchs von 1926)
in: SJu 1961 Nr.20, S.12-13

Nikitjuk, P. — Zakonodatel'stvo o brake i sem'e i nasledovanie
(Ehe- und Familiengesetzbuch und Erbfolge)
in: SJu 1971 Nr.15, S.20

Nikol'skaja, N.P.
Pergament, A.I. — Dela ob ustanovlenii otcovstva
(Fälle der Vaterschaftsfeststellung)
in: Naučnyj kommentarij sudebnoj praktiki za 1971 god, Moskau 1972, S.57-77

Nikončik, O.K. — Dal'nejšie puti sniženija čisla abortov
(Weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Zahl der Abtreibungen)
Moskau 1963

Novoe — Novoe v zakonodatel'stve o brake i sem'e
(Neues zum Ehe- und Familiengesetzbuch)
Moskau 1970

Oridoroga, M.T. — Rastorženie braka
(Die Ehescheidung)
Moskau 1958

Orlova, N.V.(1) — Pravovoe regulirovanie braka v SSSR
(Die rechtliche Stellung der Ehe in der UdSSR)
Moskau 1971

Orlova, N.V.(2) Brak i sem'ja v meždunarodnom častnom prave
(Ehe und Familie im internationalen Privatrecht)
Moskau 1966

Ovsienko, V.E. Vlijanie social'nych i ekonomičeskich faktorov na demografičeskie pokazateli
(Der Einfluß sozioökonomischer Faktoren auf demografische Erscheinungen)
In: Voprosy narodonaselenija i demografičeskoj statistiki, Moskau 1966, S.125-146

Paceva, L.(1) Vidy dochodov, podležaščie učetu pri uderžanii alimentov
(Welche Einkommen sind abzugsfähig für Unterhaltszahlungen?)
in: SJu 1969 Nr.15, S.15-16

Paceva, L.(2) Umen'šenie razmera alimentov
(Herabsetzung der Unterhaltszahlungen)
in: SZ . 1971 Nr.4, S.45

Palastina,S.Ja.(1) Nekotorye voprosy ustanovlenija otcovstva
(Einige Fragen zur Vaterschaftsfeststellung)
in: Nautčnyj kommentarij sudebnoj praktiki za 1972 god S.66-69
Moskau 1973

Palastina,S.Ja.(2) Rastorženie braka
(Die Ehescheidung)
in: Nautčnyj kommentarij sudebnoj praktiki za 1973 god S.73-75
Moskau 1974

Palastina,S.Ja.(3) Rastorženie braka po zajavleniju odnogo iz suprugov
(Die Ehescheidung auf einseitigen Antrag eines Ehegatten)
in: SJu 1974 Nr.22 S. 23-25

Palkin, K. — Dokazatel'stva v delach ob ustanovlenija otcovstva (Beweise im Vaterschaftsprozeß)
in: Eženedel'nik SJu 1927 Nr. 39, S. 1215-1216

Panjugin, V.E. — Ustanovlenie otcovstva v sudebnom porjadke
(Der Vaterschaftsprozeß - Vaterschaftsfeststellung)
in: SZ . 1970 Nr.1, S.18-22

Panjugin, V.E.
Dzenitos, Ja.E.
Mel'nikov, V.D. — Kommentarij k postonovleniju Plenuma Verchovnogo Suda SSSR ot 4.12.1969
(Kommentar zum Beschluß (UdSSR) vom 4.12.1969)
in: BVS SSSR 1970 Nr.1, S.39-43

Pankratova, M. — Vlijanie obrazovanija na izmenenie semejnoj roli ženščiny i vzaimootnošenija pokolenij
(Der Einfluß der Bildung auf die Rolle der Frau und das Verhältnis der Generationen zueinander)
in: Problemy byta, braka i sem'i, Vilnjus 1970, S.153-161

Panova, N.V. — Voprosy truda i byta ženščin
(Fragen zur Arbeit und Lebensqualität der Frauen)
in: Problemy byta, braka i sem'i Vil'njus 1970, S.87-94

Pavšukova — Kodeks o brake i sem'e USSR
(Das Ehe- und Familiengesetzbuch der Ukrain.SSR)
in: SZ 1970 Nr.3, S.19-22

Pergament, A.I.(1) Pravovoe položenie vnebračnych detej dolžno byt' izmeneno

(Die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes muß geändert werden)

in: SGiP 1956 Nr.9, S.65-72

Pergament, A.I.(2) Ustanovlenie po sudu fakta sostojanija v faktičeskich bračnych otnošenijach

(Die gerichtliche Festsetzung des faktischen Eheverhältnisses)

in: SGiP 1954 Nr.4, S.110-112

Pergament, A.I.(3) Alimentnye objazatel'stva

(Die Unterhaltsverpflichtungen)

Moskau 1951

Pergament, A.I.(4) Tret'ja meždunarodnaja konferencija po voprosam semejnogo prava

(Die dritte internationale Familienrechtskonferenz)

in: SJu 1970 Nr.8, S.31

Pergament, A.I.(5) Sniženie razmera alimentov, vzyskivaemych na nesoveršennoletnich detej

(Senkung des Unterhalts für minderjährige Kinder)

Pergament, A.I.(6) Ustanovlenie otcovstva v sudebnom porjadke
(Die gerichtliche Vaterschafts-feststellung)
in: SZ 1971 Nr. 7, S. 34-38

Pergament, A.I.(7) Roditel'skie prava i objazannosti
(Elterliche Rechte und Pflichten)
in: SJu 1975 Nr.1 S. 23-25

Pergament, A.I.
Stavceva, A.I. Sovetskoe zakonodatel'stvo o pravach ženščin
(Sowjetische Frauenrechts-gesetzgebung)
Moskau 1962

Petmecky, A. Bolschewistisches Frauen-schicksal
Berlin 1941

Petrakov, A.A. Faktičeskoe i želaemoe čislo detej
(Die tatsächliche und wünschens-werte Kinderzahl)
in: Izučenie vosproizvodstva naselenija, M 68, S.297-306

Pierre, A. Les femmes en Union Soviétique
(Die Frauen in der Sowjetunion)
Paris 1960

Pimenova, A. Uslugi v sem'e
(Dienstleistungen in der Familie)
in: Problemy byta, braka i sem'i, Vil'njus 1970, S.141-152

Piskunov, V.P.
Stešenko, V.S.
Nekotorye osobennosti vosproizvodstva naselenija v USSR
(Einige Besonderheiten der Bevölkerungsentwicklung in der ukrainischen SSR)
in: Narodonaselenie i ekonomika, Moskau 1967, S.64-82

Platonov. G.D.
Izučenie sem'i i voprosy žiliščnogo stroitel'stva
(Untersuchungen über die Familie und zur Frage des Wohnungsbaus)
in: Problemy demografičeskoj statistiki, Moskau 1966, S.65-81

Pod'jačich, P.G.
O rasčete perspektivnoj čislennosti naselenija s učetom planiruemoj migracii
(Zur Berechnung der künftigen Bevölkerungszahl unter Berücksichtigung der zu planenden Migration)
in: Voprosy narodonaselenija i demografičeskoj statistiki, Moskau 1966, S.239-251

Rabinovič, N.V.(1)
Nekotorye voprosy sudebnoj praktiki Verchovnogo suda SSSR
(Einige Fragen der gerichtlichen Praxis des Obersten Unionsgerichts)
in: Vestnik Leningradskogo universiteta, 1949 (3)

Rabinovič, M.V.(2) Ličnye i imuščestvennye otnošenija v sovetskoj sem'e
(Persönliche und Vermögensbeziehungen in der sowjetischen Familie)
in: izdanie LGU, Leningrad 1952

Reif, A. Schwangerschaftsunterbrechung in der Sowjetunion
in: Ärztliche Praxis, XXIII. Jahrgang Nr.14 vom 16.2.1971, S.823-824

Revesz, L. Die Frau im Sowjetreich
Bern 1969

Rjasencev, V.A.(1) Zadači kodifikacii semejnogo zakonodatel'stva sojuznych respublik
(Aufgaben der Familiengesetzgebung in den Unionsrepubliken)
in: SGiP 1969 Nr.1, S.44-52

Rjasencev, V.A.(2) Semejnoe pravo
(Familienrecht)
Moskau 1967

Rjasencev, V.A.(3) Semejnoe pravo
(Familienrecht)
Moskau 1971

Rjasencev, V.A.(4) Itogi obsuždenija: K proektu Kodeksa o brake i sem'e RSFSR
(Zum Projekt des Ehe- und Familiengesetzbuchs der RSFSR)
in: SJu 1969 Nr.9, S.18-20

Rjasencev, V.A.(5) Rastorženie braka v sude
(Gerichtliche Ehescheidung)
in: SJu 1971 Nr.6, S.15-16

Roggemann, H. Die Staatsordnung der Sowjetunion
Berlin 1971

Šachmatov, V.P. Semejnye pravootnošenija v SSSR
(Die rechtlichen Beziehungen in der Familie der UdSSR)
in: SGiP 1973, Nr.5, S.142-144

Šachmatov, V.P.
Chaskelberg, V.L. Novyj kodeks o brake i sem'e RSFSR
(Das neue Familiengesetzbuch der RSFSR)
Tomsk 1970

Sadvokasova, E.A.(1) Social'no-gigieničeskie aspekty regulirovanija razmerov sem'i
(Sozial-hygienische Aspekte der Familienplanung)
Moskau 1969

Sadvokasova, E.A.(2) Rol' aborta v osuščestvlenii soznatel'nogo materinstva v SSSR

(Die Bedeutung der Abtreibung in der Verwirklichung der bewußten Mutterschaft in der UdSSR)

in: Izučenie vozproizvodstva naselenija, Moskau 1968, S.207-224

Schlesinger, R. The Family in the USSR

(Die Familie in der UdSSR)

London 1949

Šebanov, A.F.
Valentej, D.I.
Kvaša, A.Ja.
Babaev, M.M.
Bodrova, V.V.
Tadevosjan, V.S.
Darskij, L.E.
Zlobin, G.A.
Korčagin, V.P.
Litvinova, G.I.
Danilenko, I.S.

Pravovye aspekty demografičeskoj politiki

(Rechtliche Aspekte zur demografischen Politik)

in: SGiP 1975 Nr. 1 S. 28-35

Seidl-Hohenweldern Das Unehelichenrecht der vier Besatzungsmächte Österreichs

Dissertation, Innsbruck 1946

Seifert, T. Das sowjetrussische Eherecht

Berlin 1940

Šeptulina, N.(1) Pravovye regulirovanie truda ženščin

(Die rechtliche Regelung der Frauenarbeit)

in: SJu 1969 Nr.11, S.14-15

Šeptulina, N.(2) Sudebnaja zaščita trudovych prav ženščin

Serebrovskij, V.I. Očerki sovetskogo nasledsvennogo prava

(Grundrisse des sowjetischen Erbrechts)

Moskau 1953

Ševšenko, Ja.
Petrakova, K. Otdel'nye problemy novogo semejnogo zakonodatel'stva

(Einige Probleme des neuen Familiengesetzbuchs)

in: Radjans'ke pravo za 1968 god Nr.12, S.55-58

Šišigina,N. Uslovija i posledstvija priznanija fiktivnogo braka nedejstvitel'nym

(Voraussetzungen und Folgen für die Unwirksamkeitserklärung einer fiktiven Ehe)
in: SJu 1975 Nr. 14 S. 19-20

Sifman, P.I. Razmeščenie roždenij v tečenie perioda plodovitosti ženščin v SSSR

(Der Abstand zwischen den Geburten während der Fertilitätszeit der Frauen in der UdSSR)

in: Faktory roždaemosti, Moskau 1971, S.13-21

Solov'ev, N.(1) Sem'ja v sovetskom obščestve

(Die Familie in der sowjetischen Gesellschaft)

Moskau 1962

Solov'ev, N.(2) Razvod, ego faktory, pričiny, povody

(Die Scheidung, ihre Ursachen und Motive)

in: Problemy byta, braka i sem'i, Vil'njus 1970, S.111-127

Solov'ev, N.
Jankova, Z.
Sociologičeskie issledovanija sem'i i byta segodnja
(Die soziologische Untersuchung der Familie und der heutigen Lebensqualität)
in: Problemy byta, braka i sem'i, Vil'njus 1970, S.3-8

Statistik
Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1975

Statistik
Statistisches Jahrbuch 1975 der Deutschen Demokratischen Republik

Stešenko, V.S.(1)
Vosproizvodstvo naselenija USSR
(Bevölkerungsentwicklung in der ukrain.SSR)

Stešenko, V.S.(2)
Opyt primenenija kogort dlja izučenija roždaemosti na Ukraine v poslevoennyj period
(Erfahrungen mit Kohorten bei der Untersuchung der Nachkriegsgeburtenzahl in der Ukraine)
in: Problemy demografičeskoj statistiki, Moskau 1966, S.105-127

Suprunov, A.
Rassmotrenie del ob umen'šenii razmera alimentov
(Zur gerichtlichen Herabsetzung des Unterhalts)
in: SJu 1973 Nr.9, S.22

Sverdlov, G.M.(1) Prava graždan v sem'e
(Die Rechte des Sowjetbürgers in der Familie)
Moskau 1963

Sverdlov, G.M.(2) Sovetskoe zakonodatel'stvo o brake i sem'e
(Das sowjetische Familiengesetzbuch)
Moskau 1961

Sverdlov, G.M.(3) Nekotorye voprosy sudebnogo rastorženija braka
(Einige Fragen zur gerichtlichen Ehescheidung)
in: SGiP 1946 Nr.7, S.22-34

Sverdlov, G.M.(4) Brak i razvod
(Ehe und Scheidung)
Moskau - Leningrad 1949

Sverdlov, G.M.(5) Ochrana interesov detej v sovetskom semejnom graždanskom prave
(Die Wahrung der Interessen des Kindes im sowjetischen Familien- und Zivilrecht)
Moskau 1955

Sverdlov, G.M.(6) Zakon o razvode i statistika
(Scheidungsgesetz und Statistik)
in: SGiP 1964 Nr.10, S.31-41

Sverdlov, G.M.(7) Sovetskoe semejnoe pravo
(Das sowjetische Familienrecht)
Moskau 1958

Sverdlov, G.M.(8) O razvode
(Zur Scheidung)
in: SGiP 1958 Nr.12, S.48-58

Tadevosjan, V.S.(1) Pravovye voprosy sem'i i vospitanija detej
(Rechtliche Fragen über die Familie und Kindererziehung)
Moskau 1968

Tadevosjan, V.S.(2) Ochrana prav odinokoj materi i ee rebenka
(Rechtsschutz für die alleinstehende Mutter und ihr Kind)
in: SGiP 1971,Nr.11, S.27-33

Tamre, A.I. Dinamika i faktory roždaemosti v Estonii
(Dynamik und Faktoren der Geburtlichkeit in Estland)
in: Problemy demografičeskoj statistiki, Moskau 1966, S.161-175

Taranenko, B. Rassmotrenie del o vzyskanii alimentov na detej
(Alimentenstreit vor Gericht)
in: SJu 1974 Nr. 20 S. 10-11

Tarchow Ehe und Familie in der sozialistischen Gesellschaft
Leipzig und Jena 1955

Tauber, N.A. — Vlijanie nekotorych uslovij žizni na uroven' bračnoj plodovitosti

(Einfluß bestimmter Lebensumstände auf die eheliche Fruchtbarkeit)

in: Problemy demografičeskoj statistiki, Moskau 1966, S.128-145

Teljuškin, M. — Isčislenie i vzyskanie alimentov

(Berechnung und Beitreibung von Alimenten)

in: SJu 1971 Nr.20, S.22-23

Tikanadze, I.E. — Die Abtreibung vom staatlichen Gesichtspunkt aus

in: Erfahrungen mit der Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung in der Sowjetrepublik, S.84-96 Hrsg.v.A.Mayer, Stuttgart 1933

Tiunova, A. — Ispolnenie rešenij o vzyskanii alimentov

(Vollstreckung von Alimentenurteilen)

in: SJu 1973 Nr.18, S.21

Todoroff, R. — La Recherche de la Paternité naturelle en Droit Sovietique Thèse

(Die Vaterschaftsfeststellung des nichtehelichen Kindes)

Toulouse 1928

Tolkunova, V.N. K voprosu o ravenstve ženščin v trude i bytu pri socializme
(Zur Frage der Gleichbehandlung der Frauen am Arbeitsplatz und in der Freizeit)
in: SGiP 1969 Nr.10, S.127-132

Tolstoj, V. Ponjatie sem'i v sovetskom prave
(Der Familienbegriff im sowjetischen Recht)
in: SJu 1969 Nr.19, S.5-6

Tomforde
Diefenbach
Weber Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland
Berlin - Bonn 1953

Turoverova, N. Charakteristika kontingentov rodivšich v poslevoennom Leningrade
(Eine Übersicht über die Neugeborenen im Leningrad der Nachkriegszeit)
in: Zdravoochranenie RSFSR 1967

Uljanovskij, L.V. Der Abort und das Dekret vom 20.November 1920
in: Erfahrungen mit der Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung in der Sowjetrepublik, S.58-66, Hrsg.v.A.Mayer, Stuttgart 1933

Urlanis, B.C.(1) Dinamika i faktory roždaemosti v SSSR

(Dynamik und Ursachen der Geburtlichkeit in der UdSSR)

in: Voprosy narodonaselenija i demografičeskoj statistiki,

Moskau 1966, S.38-46

Urlanis, B.C.(2) Demografičeskaja politika i roždaemost' v socialističeskich stranach

(Bevölkerungspolitik und Geburtlichkeit in den sozialistischen Ländern)

Diss.kand., Moskau 1968

Urlanis, B.C.(3) Roždaemost' i prodolžitel'nost' žizni v SSSR

(Geburtlichkeit und Lebenserwartung in der UdSSR)

Moskau 1963

Urlanis, B.C.(4) Naselenie SSSR za 50 let

(Die Bevölkerung der UdSSR nach 50 Jahren)

in: Social'nye issledovanija, 1970 Nr.4, S.16-29

Urlanis, B.C.(5) Dinamika i struktura naselenija SSSR i SŠA
(Bevölkerungsbewegung und -struktur in der UdSSR und den USA) Moskau 64

Urlanis, B.C.(6) Rost naselenija v SSSR
(Bevölkerungswachstum in der UdSSR) Moskau 66

Urlanis, B.C.(7) Istorija odnogo pokolenija
(Geschichte einer Generation) Moskau 1968

Urlanis, B.C.(8) Statistika naselenija
(Bevölkerungsstatistik) Moskau 1971

Urlanis, B.C.(9) Problemy dinamiki naselenija SSSR
(Probleme der Bevölkerungsbewegung in der UdSSR)
Moskau 1974

Urlanis, B.C.(10) "Die Liebe führt die meisten Partner zusammen" - Entwicklungstendenzen in der sowjetischen Familie
in: Leipziger Volkszeitung vom 17/18. Mai 1975

Vaksberg, M.A. Kommentarij k kodeksu o brake i sem´e Kazachskoj SSR
(Kommentar zum Familiengesetzbuch der kasachischen Sowjetrepublik)
Alma Ata 1972

Valentej, D.I.(1) Marksistsko-leninskaja teorija norodonaselenija
(Marxistisch-leninistische Bevölkerungstheorie)
Moskau 1971

Valentej, D.I.(2) Teorija i politika narodonaselenija
(Bevölkerungstheorie und -politik)
Moskau 1971

Valters, N. Das außereheliche Kind im neuen Sowjetrecht
in: Juristische Blätter 1948, 70.Jahrg., S.230-233

Vasil'eva, E.K. O gruppirovke semej pri izučenii vosproizvodstva naselenija
(Zur Größe der Familien unter dem Blickwinkel des Bevölkerungsstudiums)
in: Problemy demografičeskoj statistiki, Moskau 1966, S.19-27

Vestnik statistiki(1) Metodika issledovanija plodovitosti i bračnosti
(Untersuchungsmethoden zur Fruchtbarkeit und Ehelichkeit)
in: Vestnik statistiki 1967, Nr.12, S.11

Vestnik statistiki(2) Ženščiny v SSSR
(Frauen in der UdSSR)
in: Vestnik statistiki 1972 Nr.1, S.80-96

Volga, N. Issledovanie dinamiki razvitija semej dlja soveršenstvovanija tipa žiliščа

(Untersuchung der Entwicklungsdynamik von Familien für die Verbesserung der Wohnungsformen)

in: Problemy byta, braka i sem'i, Vil'njus 1970, S.50-61

Volkov, A.G.(1) O nekotorych pričinach sniženija koefficienta roždaemosti

(Einige Ursachen für die sinkende Geburtenzahl)

in: Izučenia vosproizvodstva naselenija, Moskau 1968, S.171-183

Volkov, A.G.(2) Analiz struktury sem'i dlja prognoza čisla semej i ich sostava

(Strukturanalyse der Familien zur Prognose der Zahl und der Zusammensetzung von Familien)

in: Problemy demografičeskoj statistiki, Moskau 1966, S.28-42

Volochova, L. Dokazyvanija po sporam ob ustanovlenii otcovstva

(Beweisführung im Vaterschaftsverfahren)

in: SJu 1969 Nr.18, S.12-14

Voroženjkin, E.M.(1) Pravovye osnovy braka i sem'i

(Rechtliche Grundlagen von Ehe und Familie)

Moskau 1969

Vorožejkin, E.M.(2) Semejnye pravootnošenija v SSSR
(Rechtliche Familienbeziehungen in der UdSSR)
Moskau 1972

Vorožejkin, E.M.(3) Regulirovanie otnošenii po soderžaniju detej pri priznanii i ustanovlenii otcovstva
(Die Alimentenregelung bei Anerkennung bzw. gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft)
in: SJu 1969 Nr.5, S.16-17

Vorožejkin, E.M.(4) Primenenie srokov v semejnom prave
(Fristenregelung im Familienrecht)
in: SJu 1971 Nr.13, S.10-11

Vorožejkin, E.M.(5) O predmete sovetskogo semejnogo prava
(Zum Rechtsgebiet Sowjetisches Familienrecht)
in: SGiP 1968 Nr.6, S.49-56

Vorožejkin, E.M.(6) Brak i semja v SSSR
(Ehe und Familie in der UdSSR)
Moskau 1973

Vorožejkin, E.M.(7) Pravo i sem'ja v gody velikoj otečestvennoj vojny
(Recht und Familie in den Jahren des Großen Vaterländischen Kriegs)
in: SJu 1975 Nr. 5 S. 28-30

Vorožejkin, E.M.(8) Obespečenie i ochrana prav i interesov sem'i, suprugov, detej
(Schutz und Wahrung der Rechte und Interessen von Familie, Eheleuten und Kindern)
in: SGiP 1975 Nr. 5 S. 43-46

Vostrikova, A.M.(1) Nekotorye dannye o roždenii v SSSR
(Einige Zahlen zur Geburtlichkeit in der UdSSR)
in: Vestnik statistiki 1962 Nr.12, S.42-46

Vostrikova, A.M.(2) Metody obsledovanija i pokazateli roždaemosti v SSSR
(Methoden zur Erforschung der Faktoren für die Geburtlichkeit in der UdSSR)
in: Voprosy narodonaselenija i demografičeskoj statistiki, Moskau 1966, S.29-38

Waehler, J.P. Zum Gesetz der UdSSR über Ehe und Familie vom Juni 1968
in: FamRZ 1968, Nr.15, S.557-564

Westen, K.(1) Zur Neuordnung des Familienrechts in der UdSSR
in: Osteuropa 1969 Nr.11, S.792-805; Nr.12, S.869-891

Westen, K.(2) Die Reform des sowjetischen Familienrechts
in: Sowjetstaat und Sowjetrecht nach Chruschtschow, Hrsg. R.Maurach u. B.Meissner, Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1971, S.211-229

Zalajko Vzyskanie alimentov v derevne
(Alimentenbeitreibung auf dem Lande)
in: Eženedel'nik Sovetskoj Justicii 1929 Nr.18, S.415-416

Žuravleva, K.I.
Cydypov, C.D. Pričiny i posledstvija aborta
(Gründe und Folgen der Abtreibung)
in: Zdravoochranenie RSFSR 1971 Nr.14, S.22-25

Abkürzungen:

aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AGB	Arbeitsgesetzbuch
Anm.	Anmerkung
armen.	armenisch
Art.	Artikel
azerb.	azerbaidžanisch
Bd	Band
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVS	Bjulletin Verchovnogo Suda
ČSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik
dejstv.	dejstvujuščij (geltend)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
ebda	ebenda
ESJu	Eženedel'nik Sovetskoj Justicii
estn.	estnisch
f.	für
FamRZ	Familienrechtszeitschrift
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FGB	Familiengesetzbuch
FGB'er	Familiengesetzbücher
GPK	Graždanskij Processual'nyj Kodeks
"Grundlagen"	Grundlagen für ein neues Familienrecht

gruz.	gruzinisch (georgisch)
Hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
Izv.	Izvestija
iVm	in Verbindung mit
Kand.	Kandidat
Kaz.	Kazachstan, kazachisch
Kirg.	Kirgisistan, kirgisisch
Komsom.Pravda	Komsomol'skaja Pravda
lett.	lettisch
LGU	Leningradskij Gosudarstvennyj Universitet (Universität Leningrad)
lit.	litauisch
Lit.Gaz.	Literaturnaja Gazeta
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
Neue Zür.Z.	Neue Zürcher Zeitung
OER	Osteuropa-Recht
o.J.	ohne Jahresangabe
Pos.	Position
post.	Postanovlenie (Beschluß)
R	Recht
RSFSR	Russische Sowjetrepublik
russ.	russisch
S.	Seite
s.	siehe
s.o. , s.u.	siehe oben, siehe unten
SGiP	Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo
SJu	Sovetskaja Justicija

Sobr.Zak.	Sobranie zakonov (i rasporjaženij)
Soc	Sočinenija
SP	Sbornik Postanovlenija
SPVS	Sbornik postanovlenij verchovnogo soveta
SSSR	Sojuz Sovetskich socialističeskich respublik (UdSSR)
SU	Sobranie uzakonenij i rasporjaženij
SZ	Socialističeskaja Zakonnost'
t.	tom (Band)
tadž.	tadžikisch
turkm.	turkmenisch
ugol.	ugolovnyj (Strafrechts-)
ukrain.	ukrainisch
uzb.	uzbekisch
v.	von
Verch.Sud	Verchovnyj Sud (Oberstes Gericht)
VVS	Vedemosti Verchovnogo Soveta
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Wiss.	wissenschaftlich
Z.	Zeitung
zit.	zitiert
ZOR	Zeitschrift für Ostrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung

L e b e n s l a u f

Am 7. Februar 1945 wurde ich als zweiter Sohn des praktischen Arztes Dr.med. Karl Benninger und seiner Ehefrau, der praktischen Ärztin Dr.med. Annemarie Benninger, geb. Hein, in Pegau i.Sachsen geboren (während der Flucht aus Schlesien nach dem Westen).

In Worms a.Rhein legte ich im Februar 1964 am Altsprachlichen Gymnasium die Reifeprüfung ab. Nach je zwei Studiensemestern in Mainz und Kiel wechselte ich an die Universität Freiburg i.Breisgau über und legte dort am 9. Juli 1969 die erste juristische Staatsprüfung ab.

Von September 1969 bis Juli 197o arbeitete ich als Übersetzer in der deutschsprachigen Zeitung "Argentinisches Tageblatt" in Buenos Aires. Nach meiner Rückkehr in die Bundesrepublik bereitete ich mich am Dolmetscher-Institut in Heidelberg auf einen Studienaufenthalt an den sowjetischen Hochschulen Tiflis und Leningrad vor, wo ich das statistische Material für diese Dissertation zusammenstellte.

Nach meiner Rückkehr aus der Sowjetunion trat ich im September 1972 die Referendarzeit in Mainz an und setzte sie ab April 1973 in Berlin fort, wo ich mich an der Freien Universität immatrikulierte. Zur Ausarbeitung der Dissertation ließ ich mich von Juli 1973 bis Januar 1974 vom Referendardienst beurlauben.

Seit dem 1. Februar 1974 habe ich die Referendarzeit in Berlin wiederaufgenommen.